H. W. von Günderrode

Hochfürstl. Markgrävl. Badischen würklichen Kammerherrns
Hof- und Regierungs-Raths

Abhandlungen über Gegenstände aus der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte.

Laden-Preiß 15 Groschen.

Deßau, 1782.

Auf Kosten der Verlags-Casse, und zu finden in der Buchhandlung der Gelehrten.

Vorrede.

Da mich Berufs-Geschäfte hindern, weitläuftigere Abhandlungen zu verfertigen, so liefre ich hier wieder einige kleine Aufsäze, welche, weil einige davon erhebliche Gegenstände betreffen, oder Nachrichten aus ungedrukten Urkunden in sich fassen, unterschiedenen Lesern vielleicht nicht ganz unangenehm seyn werden. Die erste dieser Abhandlungen enthält einige nicht ganz bewiesene Säze; dis ist auch eine

 der

der Ursachen, aus welchen ihr die Churpfälzische Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, nicht den ganzen Preis zuerkannt hat: Es wäre zu wünschen, daß andere Gelehrte die darin aufgestellten, wohl nicht aller Wahrscheinlichkeit beraubten Säze, entweder mit noch mehrern Beweis-Gründen unterstüzen, oder, wo es nöthig erachtet wird, bestreiten mögten; wenn es gleich sehr zweifelhaft ist, ob man hierin iemals eine völlige Gewisheit erlangen werde.

Die zweyte und dritte Abhandlung sollen, wie schon ihre Aufschriften zeigen, nichts vollständiges, sondern blos einzelne Bemerkungen enthalten.

In der vierten Abhandlung hat man, um Wiederholungen zu vermeiden, viele von denen

Grün-

Gründen, welche in der allgemein bekannten Cramerischen Ausführung befindlich sind und keiner nähern Erläuterung oder Unterstützung bedurften, hinweggelassen.

Die fünfte Abhandlung enthält zwar nicht viel neues, aber doch Bemerkungen, welche nur in vielen andern Büchern zerstreut sind.

Die Münzen der Landgrävin Sophien von Hessen sind ohne Zweifel einer Bekanntmachung würdig, da sie in keinem Buch beschrieben, ja nicht einmal in irgend einer der mir bekannten Münz-Sammlungen, ausser in meiner eigenen, befindlich sind.

Unter den am Ende dieser Sammlung abgedruckten Urkunden, bei denen die alte Schreibart

und Abkürzungen beibehalten worden, sind zwar vielleicht einige schon vorher gedrukt gewesen, die meiste aber waren es noch nicht, wenn gleich ihr Inhalt zur Erläuterung der Geschichte etwas beitragen kann.

Eine Nachsichtsvolle Aufnahme dieser neuen Sammlung einzelner Abhandlungen wird mich vielleicht zu deren Fortsezung veranlassen.

Carlsruhe den 12ten May 1782.

I.

Beantwortung der Frage:

Wie und wann die vier alte weltliche Erz-Aemter des H. R. Reichs den durch die goldene Bulle darinn bestätigten hohen Churhäusern erblich geworden sind? welcher von der Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, die Hälfte des ausgesetzten Preißes im Jahr 1780. zuerkannt worden ist.

Attingimus antiqua ut praesentia melius intelligantur.

Erster Abschnitt.

Von den vier Erz-Aemtern und deren Erblichkeit überhaupt.

§. 1.

Von den Erz-Aemtern unter den Merovingern und Carolingern.

Schon die Merovingische Könige der Franken hatten die vier Hofämter, welche noch jezt von den weltlichen Churfürsten verwaltet werden. Sie hatten ihren Seneschall oder Erztruchsessen, ihren Constabel oder Erz-Marschall, einen Ober-Kämmerer und einen Erz-Schenk.

Diese Hofbeamte hatten nicht nur die Aufsicht über einen Theil der Königlichen Hofhaltung, sondern sie waren auch Saatsministers der Könige, (1) und man überlies ihnen die Anführung der Armeen. (2)

(1) Reges vero Franciae negotia regni per majores aulae regiae administrabant, id est per Dapiferum, Conestabulum et Camerarium. *Albericus* in Chron. ad an. 695. Volumus, ut quicquid nos, aut Regina unicuique iudici ordinaverimus, aut ministeriales nostri Sinescaleus et Butticularius de verbo nostro aut Reginae ipsis iudicibus ordinaverint, ad eorundem placitum, sicut eis institutum fuerit, impletum habeant. *Capitulare* de villis Caroli M. §. 16. beym *Georgisch* p. 609.

(2) Vnde Palatinis ad se tribus ipse vocatis:

Nicht allein Herzoge, sondern auch andere Personen von edler Geburt erhielten diese Aemter. (3) Die Carolingischen Könige und Kayser brauchten hierbey die Vorsicht, daß sie die oberste Hofämter mit Männern aus den verschiedenen Provinzen ihres Reichs besetzten, damit jedes Volk einen Minister bey Hofe fände, auf welchen es ein besonderes Vertrauen setzen könnte. (4)

§. 2.

Veränderung mit den Erz-Aemtern nach Abgang der Carolinger.

Bey dem Abgang der Carolingischen Könige und Kayser waren mächtige Herzoge in Franken, Lothringen, Sachsen, Bayern und Schwaben; (5) welches so bald die

> Principibus quorum fuerat Camerarius unus
> Regni Adalgisus, Geilo Stabuli Comes alter,
> Ductores exercituum fore iussit eosdem.

Poeta Saxo ad an. 782. beym *Leibnitz* T. I. rer. Brunsv. p. 131.

(3) So ist z. B. eine Urkunde Ludwigs II. also unterschrieben: „Hechideus Comes et primus pincernarum.„ *du Fresne* glossar. voc. Pincerna.

(4) „In electione horum ministrorum observabatur — ut, si fieri posset, sicut regnum ex pluribus regionibus constabat, ex iisdem etiam diversis regionibus — ministri constituerentur, ut eo familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae, vel regionis consortes in eo locum tenere cognoscerent.„ *Hincmar* epistol. in *Adalardi* libello de ordine palatii Opp. T. II. p. 209.

(5) Conradus — Sub quo potentissimi principes, Arnoldus in Baivaria, Burcardus in Sueuia, Evrardus Comes potentissimus in Francia, Gisilbertus Dux in Lotharingia erant Quos inter Henricus Saxonum et Thuringorum Dux: praepotens clarebat *Luitprand* de rebus per Europam gestis L. 2. c. 7.

die Erlangung der Königlichen Würde noch mehr von der Wahl der Stände abzuhängen anfieng, einen großen Einflus auf die Verwaltung des Reichs sich zu verschaffen wußten. Sie wurden von den Königen, die nun in den verschiedenen Provinzen des Reichs herumzogen, und immer einen oder mehrere dieser großen Herzoge um sich hatten, fast bey allen wichtigen Angelegenheiten zu Rath gezogen. 5b) Hierdurch verloren also die andere Hofbeamte gröstentheils ihren Einflus auf solche Geschäfte, welche nicht die Hofhaltung betrafen. Die Herzoge übernahmen mit den wichtigsten Geschäften dieser Beamten, auch die minder wichtige, bey feyerlichen Gelegenheiten, und fiengen in dem zehenten Jahrhundert an, die Könige bey Krönungen und Reichsversammlungen, als Truchses, Kämmerer, Marschall und Schenk zu bedienen. Man blieb dabey des Grund-Satzes eingedenk, daß jedes Hauptvolk bey dem Königlichen Hof in der Person eines Erzbeamten, gleichsam einen Repräsentanten oder Protector haben sollte. Es waren vier Erzämter zu vergeben, und vier teutsche Hauptvölker, die Franken, Sachsen, Schwaben und Beyern. Die Fürsten dieser Völker erhielten also die Erzämter, und so lange diese Verfassung dauerte, konnten weder die Herzoge von Böhmen (6) und andere slavische Fürsten, noch zu gleicher Zeit

(5b) Otto III. sagt z. B. in einer Urkunde v. J. 995. in *Schaten:* annal. Paderborn. T. I. L. IV. p. 234. „*Cum Consilio* Hildibaldi — praesulis ac *Bernhardi Ducis* tres ecclesias ad Herivurtense monasterium traditas, eidem monasterio confirmamus.„ Aehnlicher Ausdrücke bedient sich Heinrich II. in einer Urkunde. *Schaten:* l. c. p. 249. und Otto der große sagte: „Interventu fidelium nostrorum Brunonis germani nostri, Henrici aeque germani nostri, sed et Chuonradi Ducis.„ *Guden.* cod. diplom. T. II. p. 1.

(6) Zu Quedlinburg, wo Otto III. von denen Erz-Fürsten bedienet wurde, war der H. von Böhmen anwesend, ohne ein

zwey Fürsten eines Volks, Erzämter verwalten; da den damaligen Königen noch mehr als den Carolingischen Regenten an der Gunst eines der teutschen Haupt-Völker gelegen seyn mußte, und da jedes teutsche Volk so eifersüchtig auf seine Rechte war, (6b) daß es nicht mit Gleichgültigkeit sich ein Erzamt würde haben entziehen lassen, um zwey solche Aemter von den Fürsten eines andern Volks verwalten zu lassen. So wie bei den Königswahlen die 4 teutsche Nationen ihre Stimmen curiatim, wenn ich so sagen darf, ablegten, (6c) so scheint auch jedes Volk nachher bei der feierlichen Bedienung des neuen Monarchen, durch Verwaltung eines Erz-Amts, das seinige beigetragen zu haben.

Bey der Krönung Ottos des ersten verrichteten zwar zwey Fränkische Fürsten, Herzog Giselbert von Lothringen und Eberhard von Franken, Erzämter. Damals war es aber nöthig, eine Ausnahme von jener Regel zu machen, weil niemand von den Sachsen zugegen war, der das, diesem Volk zukommende, Erzamt hätte verwalten können, indem der Herzog dieses Volks zum König gekrönt wurde, der Graf Sigfried aber, welcher nächst demselben das gröste Ansehen in Sachsen hatte, abwesend war, um dieses Land zu regieren. Wittichind von Corvey (7) und nach ihm der Sächsische Annalist (8) geben diesen

ein Erzamt zu verwalten. *Ditmar.* L. IV. beym *Leibnitz* T. I rer. Brunsv. p. 349.

(6b) Unter Otto I. entstunden innerliche Unruhen wegen der Vorzüge, welche die Sachsen theils würklich erhielten, theils sich anmaßten. *Wittichind* L. II. p. 644. und Heinrich IV. verursachte die Streitigkeiten mit den Sachsen hauptsächlich durch die Vorzüge, welche er den Schwaben gab. *Lambert Schaffnab.* ad an. 1073. p. 92.

(6c) *Contin. Rhegin.* ad an. 920. *Wippo* de vita Conrad. Sal. c. 28. Narratio de elect. Lothar. II. in Olenschlagers Erl. der gold. Bulle Urk. Buch S. 20.

(7) in annal. L. VI. beym *Meibom* T. I. p. 643.

(8) ad an. 936. in *Eccard* corp. histor. T. I.

diesen Grund an, wenn sie schreiben: „Duces vero ministrabant Lothariorum Dux Giselbertus, omnia procurabat: Everhardus mensae praeerat: Herimannus Franco pincernis: Arnulfus equestri ordini, et eligendis locandisque castris praeerat. Sifridus vero Saxonum optimus, et a rege secundus, gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus, eo tempore procurabat Saxoniam, ne qua hostium interim interruptio accidisset, nutriensque juniorem Henricum secum tenuit.„

§. 3.

Häufige Beyspiele, daß die Erzämter vor dem 14ten Jahrhundert verwaltet wurden.

Der berühmte Kanzler von **Ludewig** behauptet (9) in Gemäßheit seines längst mit Grund bestrittenen Systems von dem großen Ansehen und der Landes-Hoheit der Erz-Fürsten in dem 10ten und den nächst folgenden Jahrhunderten, die Herzoge hätten die Erzämter vor dem dreyzehenden Jahrhundert, nur dreymal, und zwar blos aus freyem Willen, um damit zu zeigen, daß die teutsche Könige ihres Beystandes in allen Stücken bedürften, verrichtet. Die Geschichte lehrt aber, daß die alte Erz-Fürsten diese Aemter mehrmals und bey vielen feyerlichen Reichs-Tagen, so wie bey den Krönungen der teutschen Monarchen verwaltet haben.

Schon die Benennung officiales regni, (10) principes officiati (11) und archiduces palatini, (12) welche

 den

(9) in der Erläuterung der goldenen Bulle 2ten Th. S. 656 u. f.

(10) *Joh. de Beka* Chron. episcop. Vltraiect. p. 76.

(11) Man sehe die, jedoch verdächtige Stelle des Amandus, welche anführt *Gewold* de septemviratu c. 6. n. 69. p. 79.

(12) S. die Friedericianische Urkunde v. J. 1156. in des Frhr.

den Erz-Fürsten bereits in dem zwölften Jahrhundert beygelegt wurde, und wohl von nichts anders als von den Erzämtern, welche sie in den Pallästen oder bey den Hoflägern der Könige verrichteten, herkommen können, beweisen dieses.

Der Beyspiele, daß diese Aemter würklich verrichtet worden, sind auch weit mehrere als **Ludewig** vermeinet. Die Erzählung der Wittichindischen Jahrbücher, von der Krönung Ottos I. ist schon oben angeführt worden. Von dem Reichstag, welchen Otto III. in dem Jahr 991 (13) zu Quedlinburg hielt, sagt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber: (14) Quatuor ministrabant Duces, Henricus (Franconiae) ad mensam, Conradus (Sueviae) ad cameram, Hecil (Bavariae) ad cellarium, Bernhardus (Saxoniae) equis praefuit.

Hermann II. Herzog in Schwaben muß bey dem K. Heinrich II. ein Erzamt verwaltet haben; denn ein alter Schriftsteller sagt von ihm: „Ibi (Francofurti) quoque Dux Hermannus humiliter Regi famulatur„ (15) Bey der Krönung Conrads II. scheinen auch die Erzämter von den großen Fürsten verwaltet worden zu seyn. **Wippo** schreibt

Frhr. von Senkenberg Gedanken vom lebhaften Gebrauch des Teutschen Rechts S. 128.

(13) Dieses Jahr geben an der *Chronogr. Sax.* in *Leibnitz* accessf. histor. p. 200. und das *Chron. Quedlinb.* beym *Leibnitz* T. II. 1. B. p. 281.

(14) *Ditmar* L. IV. p. 349. Die Erklärung dieser Stelle findet man unten in dem 2ten Abschn. 1te Abtheil. §. 3.

(15) *Ditmar* L. V. p. 371. von Senkenberg Gedanken vom lebhaften Gebrauch S. 141. Daß hier unter dem Wort *famulatur* nicht die Ablegung der Lehenpflichten, sondern die Verrichtung eines Erzamtes verstanden werde, ergiebt sich daraus, daß nach des nämlichen Geschichtschreibers Erzählung, Hermann sich schon vorher zu Bruchsal mit dem Kayser ausgesöhnt und von demselben die Lehen empfangen hatte. *Ditmar* L. IV. p. 370.

schreibt nämlich: (17) „Peractis decentissime divinis officiis et regali consecratione, Rex processit cum sacro comitatu, alacri vultu, honesto incessu ad cubiculum rediit: Inde ad mensam regali apparatu receptus, eam diem regiae speciei primitivam, officiosissime consumsit.„

Daß unter Lothar II. der Herzog Conrad von Schwaben das Truchsessen-Amt gehabt habe, wird unten gezeigt werden.

Von Lothars II. Krönung sagen die Geschichtschreiber: Hic mense Septembri cum duobus Archiepiscopis et octo Episcopis et multis abbatibus et *cum eminentioribus aulae regalis primatibus*, Aquisgranum veniens, in regem benedicitur et ungitur. (18)

Bey dem Reichstag, welchen Friderich I. in dem Jahr 1184. zu Mainz hielt, verrichteten Könige, Herzoge und Markgrafen die vier Erzämter. (19)

Und daß unter K. Philipp die Churfürsten diese Aemter verwaltet haben, lehret folgende Stelle einer alten Chronik: (20) Rex autem (Philippus) festum nativitatis domini Magdeburgi ingenti magnificentia celebravit. Bernhardus autem, Dux Saxoniae, qui et ensem regium praeferebat, caeterique principes assistentes, virique nobiles, Comites et Barones, omnisque

(17) de vita Conradi Salici beym *Pistor.* T. III. rer. germ.

(18) *Roberti de Monte* append. ad Chronogr. *Sigeberti Gemblac.* ad an. 1126. beym *Pistor.* T. I. p. 622; *Albericus* in Chron. p. 250.

(19) „Officium dapiferi seu pincernae, camerarii seu Marschalci, non nisi Reges vel Duces, aut Marchiones administrabant. *Arnold.* Lubecens. chron. Slavor. Lib. III. c. 19.

(20) *Chron. Halberstad.* beym *Leibnitz* T. II. p. 141.

gradus plebs collecta in obsequio regis et tantae solennitatis officio sedulitate ferventes erant. Von der Krönung K. Wilhelms ist folgendes aufgezeichnet: (21) „Tum Marchio Brandenburgensis, regis camerarius, annulum ei tradidit — Dux similiter Saxoniae, regis iustitiarius donavit ei gladium — tum Bavariae Dux Palatii comes seu dapifer, globum ei aureum dedit — Tandem rex Bohemiae regis pincerna, de assensu Coloniensis Archiepiscopi coronam argenteam suo capiti impressit.„ Von dem Reichstag, welchen Albrecht I. im dem Jahr 1298. zu Nürnberg gehalten hat, sagt eine gleichzeitige Chronik: (22) „Ibi dignitas cujuslibet domini coram rege solenniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo, sicut debuit, ministravit: Rex vero Bohemus cum pretiosissima veste et equo, quod ad mille marcas aestimabatur, sedens, in cypho aureo sibi porrexit.„

§. 4.

Ob die Erzämter schon unter Otto I. bey gewissen Herzogthümern gewesen seyen?

Da die bisher angeführte Stellen die einzige sind, welche mit einiger Deutlichkeit der Verwaltung der Erzämter vor dem 14. Jahrhundert Meldung thun, so siehet man, daß es schwer sey eine Geschichte dieser hohen Aemter zu schreiben, und daß man sich in derselben mit verschiedenen, nicht ganz gewissen, sondern nur sehr wahrscheinlichen Sätzen behelfen müsse. Die Frage, wenn diese Aemter an die jetzige hohe Churhäuser erblich gekommen

(21) in *magno chron. Belgico* beym *Pistor.* T. III. p. 268.

(22) *Chron. Colmar.* P. II. ad an. 1298. beym *Vrstis* p. 60. Man sehe auch Ottokar Horneks Oesterreichische Reim-Chronik 687tes Kap. beym *Pez* T. 3. rer. Austr.

kommen seyen? setzt die Beantwortung der allgemeinern Frage, wenn sie überhaupt erblich geworden seyen? voraus: Solche wird nicht füglicher geschehen können, als wenn man einen Zeitpunkt, da sie noch nicht erblich waren, und einen andern, da ihre Erblichkeit ohnstreitig vestgesetzt war, zu Standpuncten annimmt. Man hat behaupten wollen, dieselbe seyen schon bey Ottos des grossen Regierungs-Antritt erblich, oder vielmehr mit gewissen Herzogthümern verbunden gewesen. Dieses wird aber nicht allgemein als richtig gelten können. Der Herzog von Lothringen, welcher sonsten kein Erzamt hatte, verrichtete damals, weil der Sächsische Herzog es nicht thun konnte, das Erz-Kämmerer-Amt. Es ist also nichts leichter zu glauben, als daß dieses Amt dem Sächsischen Fürsten, dessen Nachfolger es doch nicht hatten, zugedacht gewesen sey. Wollte man eine Erblichkeit der Erzämter in der damaligen Zeit statuiren, so müste man behaupten, Bayern habe für Sachsen das Marschall-Amt, Schwaben für Bayern das Schenken-Amt, Lothringen für Schwaben das Kämmerer-Amt verwaltet: Kann aber wohl eine solche Verwechselung vermuthet werden? oder wäre es nicht, wenn jener Satz richtig wäre, weit natürlicher gewesen, daß, wenn man auch dem Herzog von Lothringen das Erz-Kämmerer-Amt hätte überlassen wollen, doch der Herzog von Bayern sein Schenken-Amt behalten, der Herzog von Schwaben aber statt des abgegebenen Kämmerer-Amts, die Function des Marschalls übernommen hätte?

§. 5.
Beweis, daß die Erzämter schon vor K. Friderich I. erblich waren.

Unterschiedene Schriftsteller wollen den Anfang der Erblichkeit der Erzämter sehr neu machen, da sich doch überzeu-

überzeugend beweisen läßt, daß dieselbe vor Friderichs I. Zeiten erblich gewesen seyen. Die goldene Bulle setzt deren Erblichkeit als etwas ganz bekanntes voraus. (23) Das nämliche thun die unter dem Titel des Sachsen- und Schwaben Spiegels bekannte Rechts-Sammlungen, (24) welche unter Friderichs I. Regierung, oder wenigstens bald nachher zusammen getragen worden sind. (25)

Albert von Stade, ein Schriftsteller des dreyzehenden Jahrhunderts, benennt die vier erbliche Erz-Beamte ohne einer neuen Anordnung wegen derselben Meldung zu thun. (26) Ein anderer Geschichtschreiber aus der Mitte

(23) Sicut autem hactenus observatum fuisse comperimus, ita statuimus, ut peractis per principes electores seculares, praedictis eorum officiis, ille de Falkenstein Subcamerarius equum et pelves Marchionis Brandenburgensis pro se recipiat. *Aur. Bull.* c. 27. §. 7.

(24) „Unter den Layhen-Fürsten ist der erste an der Wahl der Pfalzgraf beym Rhein, des Reichs Truchseß; der andere der Herzog von Sachsen, des Reichs Marschall; der dritte der Marggraffe von Brandenburg, des Reichs Kämmerer; der vierte der Schenk des Reichs, das ist der König von Behem. Sachsen-Spiegel 3tes Buch 57ter Art. Schwäbisches Landrecht 31tes Kap. in *Senkenberg*. corp. iur. germ. T. II. p. 42 sq.

(25) von Justi von dem Alter des Sachsen-Spiegels, in dessen historischen und juristischen Schriften 1tem Band S. 39. u. f. Senkenberg Gedanken 1tes Kap.

(26) S. dessen Chronik nach der Ausgabe des Kulpis S. 313. Daß diese Stelle nicht, wie einige Gelehrte behaupten, neu eingeflickt sey, beweiset Häberlin in der Reichs-Historie 2tem Th. S. 302. aus dem schönen und alten Manuscript dieses Werks auf der Helmstädter Universitäts-Bibliothek, wovon nähere Nachricht in *Haeberlin* analect. medii aevi p. 611 sq. zu finden ist.

Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts (27) erzählt eben dieses und sagt dabey:

„Vnde versus
Maguntinensis, Trevirensis Coloniensis
Quilibet imperii fit cancellarius horum
Et Palatinus dapifer, Dux portitor ensis.
Marchio praepositus camerae; Pincerna Boëmus.

Welche Verse vermuthlich schon, ehe jener Geschichtschreiber sein Werk aufsetzte, bekannt waren. (27b)

Es waren die sogenannte Erbämter ohne allen Zweifel schon in dem zwölften Jahrhundert völlig erblich, sonst würden sich die Herren von Waldpurg (28) und von Pappenheim (29) nicht schon in den Jahren 1189. und 1180. Truchses und Marschall genennt haben. Von dieser Erblichkeit der unteren Reichsämter läßt sich mit Wahrscheinlichkeit der Schluß auf die Erblichkeit der Erzämter, von welchen sie abgehangen haben, machen. Hierzu kommt noch, daß an den anderen teutschen Höfen, die vier vornehmste Hofämter in dem zwölften Jahrhundert erblich waren, (30) welches für die Richtigkeit jenes Satzes viel

(27) *Martinus Polonus* p. 368. nach der Kulpisischen Ausgabe.

(27b) Die Worte *unde versus* scheinen dieses anzuzeigen.

(28) H. dapifer de Walpruck unterschrieb in dem Jahr 1189. eine Urkunde. *Leibnitz* T. II. rer. Brunsv. p. 271.

(29) S. die Urkunde beym *Leibnitz* T. III. rer. Brunsv. p. 675. und das *Chron. Halberstad.* p. 147.

(30) Man sehe von den St. Gallischen Hof-Aemtern den alten Aufsatz in *Goldast* scriptor. rer. alaman. T. I. P. I. p. 150. von Corvey sehe man unten die 33te Anm. Heinrich VI. verordnete für das Erzstift Bremen: „quod mortuo uno episcopo et alio substituto, omnia officia vacent,

viel beweiset, da es bekannt ist, daß die teutsche Bischöffe und weltliche Fürsten ihre Höfe nach dem Muster des Kayserlichen Hofes eingerichtet haben. (31)

§. 6.

Worinn wahrscheinlich gemacht wird, daß unter Otto II. oder Otto III. jedes Erzamt mit einem gewissen Herzogthum verknüpft worden sey.

Wir wissen also mit ziemlicher Zuverläßigkeit, daß die Erzämter noch nicht unter Otto I., wohl aber in dem zwölften Jahrhundert erblich gewesen seyen. Jetzt ist also noch der eigentliche Zeitpunct, da diese Erblichkeit ihren Anfang genommen, näher zu bestimmen. Die Meynung derjenigen, welche behaupten, dieses sey unter Otto II. oder Otto III. geschehen, scheint die glaubwürdigste zu seyn. Man wird in der Folge darthun, daß unter diesem letztern Kaiser jeder Herzog dasjenige Erzamt verwaltet habe, welches auch nachher immer mit seinem Herzogthum verknüpft war. Die Erblichkeit oder Verbindung anderer Aemter mit einem gewissen Land oder Gut war in den Zeiten Ottos III. schon vestgesetzt; das Erz-

cent, exceptis quatuor principalibus, dapiferi videlicet et pincernae, mareschalci et camerarii." S. die Urkunde beym *Leibnitz* T. II. p. 271. Der *Autor* vetus de beneficiis P. I. §. 130. sagt: "Quivis etiam ministerialis natione (id est nativitate) erit ex justitia dapifer, aut Secretarius, aut Camerarius et Marschalcus."

(31) Der *Monachus Weingartensis* beym *Leibnitz* T. I. p. 781. sagt von den Guelfischen Fürsten: "Domum quoque suam regio more ordinabant, ut ita quaeque officia in eis, id est, ministeria dapiferi, pincernae, marschalci, camerarii, signiferi per comites, vel eis aequipollentes regerentur."

Erz-Kanzleramt wurde seit den letzten Regierungs-Jahren Ottos des Großen beständig von dem jedesmaligen Erzbischof von Mainz verrichtet: (32) und die Erblichkeit der vier Hofämter des Stifts Corvey wurde bereits in dem Jahr 1047. ausdrücklich anerkannt. (33) Man findet in der Geschichte Ottos III. Umstände genug, welche die Meinung, daß dieser Kayser die Verbindung jedes Erzamtes mit einem bestimmten Herzogthum veranlasset oder befestiget habe, unterstützen. Denn dieser Monarch liebte sehr die Pracht, machte deswegen in Ansehung seines Hofstaats unterschiedene neue Einrichtungen, suchte das damahls an dem Constantinopolitanischen Hof übliche Ceremoniel und die dasige Sitten einzuführen, (34) speißte allein an einem erhabenen Platz (35) und errichtete unterschiedene ganz neue Hofämter. (36) Eini-

(32) *Chronicon Gottwicense* T. I. L. 2. p. 184. *Mallinkrot* de Archicancellariis p. 265.

(33) „Significat Henricus rex infeudatis ministerialibus oppidanis et toti congregationi Corbeiensi, quod Ruotharto electo communi principum consilio et sententia adiudicatum sit, quod universa officia ecclesiae suae ad nutum suum sint instituenda, exceptis quatuor principalibus, quorum bona, nullius iustitiae vel astutiae interventu, ab ipsis officiis poterunt alienari et quod officiatorum filii seniores et legitimi patrum officiis succedant pleno iure. *Annal. Corbeiens.* ad an. 1047. beym *Leibnitz* T. II. p. 304.

(34) Man lese dessen eigene Worte in *epistol. Gerberti* n. 153. p. 689.

(35) „Imperator antiquam Romanorum consuetudinem, iam ex parte magna deletam, suis cupiens renovare temporibus, multa faciebat, quae diversi diverse accipiebant. Solus ad mensam quasi semicirculum factam loco caeteris eminentiori sedebat.„ *Ditmar* L. IV. p. 357.

(36) *Olenschlager* D. de orig. cur. publ. e rebus Impp. Saxon. illustr. §. 21.

Einige Schriftsteller des 14ten und der folgenden Jahrhunderte behaupten, Otto III. habe vestgesetzt, daß die officiales imperii den teutschen Monarchen wählen sollten. (37) Diese Erzählung ist zwar ungegründet: Es ist aber möglich, daß diese Geschichtschreiber nicht sowohl durch eine, wie man gemeiniglich glaubt, misverstandene Stelle des Martinus Polonus, als vielmehr durch undeutliche Nachrichten von jener unter Otto III. mit den Erzämtern vielleicht vorgegangenen Veränderung, dazu veranlasset worden sind. Indessen ist es eben so glaublich, daß in den Zeiten Ottos II. und Ottos III. die Erzämter, wie nachher die Herzogliche und Gräfliche Würden, durch Gewohnheit und weil sie, besonders unter Otto III. oft verrichtet wurden, erblich geworden seyen, als daß dieser Kayser deren Erblichkeit durch eine besondere Einrichtung förmlich vestgesetzt habe.

§. 7.

Von dem Ursprung derjenigen Hofämter, welche die Churfürsten von dem Hochstift Bamberg zu Lehen tragen.

Wenn die Erzählung, daß Kayser Heinrich II. verordnet habe, daß die Herzoge gleiche Aemter, wie diejenigen, welche sie bey den teutschen Monarchen zu verwalten hätten, auch von dem Hochstift Bamberg zu Lehen tragen sollten, gegründet wäre, so würde sich auch hieraus einigermaßen schliessen lassen, daß damals in Ansehung der Erzämter eine veste Einrichtung gemacht und jedes Erzamt schon mit einem bestimmten Herzogthum vereiniget gewesen sey. Es wird aber jene Erzählung

(37) Man lese den Augustinus Triumphus in summa de potestate ecclesiae ad Iohannem 22. quaest. 35. art. 2. und die Excerpte in *Gewold* tr. de septemviratu cap. 6.

lung von vielen Schriftstellern, besonders von dem berühmten **Ludewig**(38) angefochten. Dennoch scheint sie, aller dieser Einwendungen ohngeachtet, sehr glaublich zu bleiben; obgleich der Umstand, daß die Herzoge ihre Fürstenthümer und ihre Reichs-Erzämter selbst von Bamberg zu Lehen genommen haben sollen, offenbar hinzu gedichtet ist, da die noch vorhandene Lehen-Briefe ganz davon stillschweigen. Es ist wahr, daß gleichzeitige Schriften, besonders die von dem *Vdalrico Babenbergensi* veranstaltete Urkunden-Sammlung, (39) welche viele Nachrichten von der Stiftung des Bambergischen Bisthums enthält, dieses Umstandes nicht ausdrücklich Meldung thun; Allein es ist doch auch gewis, daß schon seit unvordenklichen Zeiten, die weltliche Churfürsten, die Bambergische oberste Hofämter würklich zu Lehen tragen, (40) daß schon die Schriftsteller des 16ten und 17ten Jahrhunderts, und zwar solche, die aus zuverläßigen Quellen geschöpft haben wollen, den Grund hiervon in eine Anordnung Heinrichs II. setzen, (41) daß die gleichzeitige Geschichtschreiber die Vorzüge, womit Hein-

(38) In der Erläuterung der goldenen Bulle 1tem Th. S. 899. u. f.

(39) in *Eccard* corp. histor. T. II. p. 1. bis 374.

(40) Schon in dem Jahr 1269. ist das Bambergische Truchsessen-Amt von denen Herzogen von Schwaben auf die Bayerischen Herzoge gekommen. *Gewold* de septemviratu p. m. 209. und man findet einen Lehen-Brief des Bisch. Georgs vom Bamberg für den Markgraven von Brandenburg, wegen des Kämmerer-Amts, von dem Jahr 1464. in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. 3ten Th. S. 310.

(41) *Hoffmann* annal. Bamberg. L. I. in *Ludewig* scriptor. rer. Bamberg. p. 44. *Goldmeyer* orig. Bamb. ebendaselbst p. 994.

Heinrich II. das neue Hochstift begnadiget hat, nicht genug zu rühmen wissen, (42) und daß daher kein schicklicherer Zeitpunkt als dieser für den Ursprung jenes alten Herkommens angegeben werden kann; indem in den nachfolgenden Zeiten kein Kayser mehr so besorgt für Erhebung des Hochstifts Bamberg war.

Bey Einweihung der Kirche daselbst waren über dreisig Bischöfe und die vornehmste Personen aus dem Reich zugegen. (43) Es ist also sehr glaublich, daß die anwesende Herzoge dem Kayser die Hofdienste leisten wollten, daß aber dieser Fürst sie aus Demuth angewiesen habe, den neuen Bischof zu bedienen, und daß sie hierauf aus Gefälligkeit für den Kayser, sich anheischig gemacht haben, von dem Hochstift eben solche Hofämter zu Lehen zu nehmen, wie diejenige, welche sie dem Kayser zu leisten gewohnt waren.

§. 8.

Widerlegung eines Einwurfs.

Gegen den Satz, daß die Erzämter unter Otto II. oder Otto III. erblich geworden seyen, wird man vielleicht einwenden: **Wippo** lobe die Wahl, welche K. Conrad II. in Ansehung seiner vornehmsten Hofbeamten getroffen

(42) „Sponsam Christi (ecclesiam Bambergensem) ut summo decuit regi in omnibus ornatam vidi.„ *Ditmar* L. VI. p. 390. „Venerabile monasterium (Bamberg.) regis nobile ac speciale studium.„ *Annal. Hildeshem.* beym *Leibnitz* T. I. p. 723. Henricus fundavit nobilissimum episcopatum de Babenberg, ac possessionibus et honoribus sicut hodie cernitur, locupletavit.„ *Otto Frising.* L. VI. c. 27.

(43) „Omnis primatus ad dedicationem istius aulae — congregatur.„ *Ditmar.* L. VI. p, 390. *Marianus Scotus* in chron. ad an. 1011. beym *Pistorius* T. I. p. 449.

troffen habe, (44) folglich hätte jedes Erzamt noch zu seiner Zeit nicht mit einem Herzogthum auf immer verbunden seyn können. Aber diesem Einwurf ist leicht zu begegnen; denn Wippo spricht nicht von den Erzbeamten, sondern von den Kayserlichen Hofbeamten, (45) wie daraus zu ersehen ist, daß derselbe mehrerer von jeder Gattung Meldung thut, und zugleich den maiorem domus und reliquos officiarios, welche damals offenbar keine Erzbeamte waren, nennt.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte jeden weltlichen Erzamts insbesondere.

Erste Abtheilung.

Von dem Erz-Truchsessen-Amt.

§. 1.

Von dem Amt und Rang des Erz-Truchsessen.

Der Erz-Truchses oder Reichs-Hofmeister (1) welcher auch Seneschall praepositus mensae (2) und, nachdem die besondere Würde eines obersten major domus

(44) „In dispositione curiali, quem Rex majorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officiarios ordinaret.„ *Wippo* de vita Conradi Salici beym *Pistor.* T. III. p. 467.

(45) S. auch *Born.* in spicil. observ. de potestate iuris dicundi cum Archi-Marsch. conjuncto obs. I. §. 6. n. 13.

(1) Drümels Beweis, daß nicht der comes palatii, sondern der Erztruchses des Reichs Erzhofmeister sey.

(2) *du Fresne* glossar. voc. senescallus.

domus abgekommen war, ebenfalls maior domus genennet wurde, (3) hatte die Ober-Aufsicht über die Königliche Küche und das Königliche Hofwesen, den Keller und Stall ausgenommen, sodann die Verwaltung der Gerechtigkeit in einigen Fällen und die Besorgung der Königlichen Tafelgüter. Er commandirte auch die Armeen, führte dabey die Hauptfahne und wurde deswegen Signifer genennt. (4) Vermuthlich hatte der Truchses alle diese und noch mehrere Verrichtungen auch in Abwesenheit oder nach dem Tod des Monarchen zu verwalten, woraus das Reichs-Vicariat entstanden seyn kann.

Obgleich die andere Erzämter keinen gewissen Rang unter sich hatten, (4b) so wurde doch das Erz-Truchsessenamt für das erste und wichtigste gehalten; (5) Solches beweisen theils die damit verknüpfte Verrichtungen, theils der

(3) „Fuit filius Regis Anglorum Parisiis, et servivit Regi Francorum ad mensam, ut senescallus Franciae. Hanc senescalciam, vel (ut antiquitus dicebatur) maioratum domus regiae, Robertus Rex Francorum dedit Gaufrido grisogonellae *Roberti de Monte* append. ad chronogr. *Sigeberti Gemblac.* ad an. 1169. beym *Pistor.* T. I. p. 649.

(4) Man sehe die Stellen bey dem *du Fresne*, besonders folgende aus den gestis consul. Andegavens: „Qui ob insignia summi et singularis meriti a Rege in proeliis signifer et in coronatione Regum dapifer tam ipse, quam eius haeredes constituuntur.„

(4b) In denen Urkunden, und von den alten Geschichtschreibern, werden sie deswegen immer in unterschiedener Ordnung genennt.

(5) Ad tres ministeriales Senescalcum, Buticularium et comitem stabuli pertinebat, ut omnes actores Regis praescirent, ubi Rex illo, vel illo tempore — manere debuisset, propter adductionem, vel praeparationem — quae videlicet cura, quamquam ad Buticulatium, vel Comi-

der Umstand, daß fast in allen alten Büchern und Urkunden, der Truchses den andern Hofbedienten der Könige (6) und teutschen Fürsten (7) vorgesetzt wird, und daß bey der Abtey St. Gallen, das Truchsessenamt von dem Herzog von Schwaben, die andere Hofämter aber nur von Grafen und Dynasten verwaltet worden sind. (8) Es widerlegt sich auch hierdurch die auf sehr schwachen Gründen beruhende Behauptung einiger Schriftsteller, (9) daß der Kämmerer der erste Erzbeamte gewesen sey.

§. 2.

Prüfung der Senkenbergischen Hypothese von dem Erz-Truchsessenamt.

Der Freyherr von **Senkenberg** hat sich besondere Mühe gegeben, (10) die Geschichte dieses hohen Amtes in

Comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad Senescalcum respiciebat, eo quod omnia caetera praeter potus, vel victus caballorum, ad eundem Senescalcum respicerent. *Hincmar.* de ordine palatii c. 23.

(6) *Hincmar.* c. 23. Eine Urkunde beym *du Chesne* scriptor. histor. Franc. T. IV. p. 424. ist also unterschrieben: „dapifero nullo S. Ioh. Buticularii S. Alphonsi camerarii S. Egydii constabularii. Man sehe auch die schon oben angeführte Stellen aus *Ditmar.* L. IV. p. 349. *Arnold. Lubecens.* L. 3. c. 9. dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel u. d. m.

(7) Man sehe die in dem 1ten Abschnitt §. 5. 6. Anm. 30. 31. und 33. angeführte Stellen von den Bremischen, Corveyischen und Guelfischen Hofämtern, so wie die Urkunde vom Jahr 1230. in *Kettner* antiqu. Quedlinburg. p. 219.

(8) *Goldast* scriptor. rer. Alam. T. I. P. I. p. 150.

(9) Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle 2. Th. S. 708. *Joachim* comment. de Archicamerario S. R. I. cap. 2. §. 17.

(10) in den Gedanken vom lebhaften Gebrauch des alten teutschen Rechts S. 164 u. f.

in gehöriges Licht zu setzen. Er vermeinet, dasselbe sey vormals beständig von dem vornehmsten Fürsten, folglich von dem Herzog der Franken verwaltet worden: Als aber die Krone auf die Fränkische Herzoge gekommen sey, hätten diese in dem 11ten Jahrhundert, vermuthlich damals, wie sich der Herzog Ernst von Schwaben gedemüthiget, (11) dieses Erzamt an die Herzoge von Schwaben abgegeben, welche hierauf die erste teutsche Fürsten geworden seyen und alle mit dem Truchsessenamt verknüpfte Rechte ausgeübt, nämlich die Verwaltung des Reichs in Abwesenheit des Königs übernommen, die licentiam lamentandi ad Regem gegeben, und den Vorstreit in dem Königlichen Heer gehabt hätten; als aber Friderich II. noch ein Kind und Philipp von Schwaben in dem Bann gewesen, habe das Pfälzische Haus angefangen, sich dieses Amt zuzueignen. Dieses System hat vielen Schein, wenn man es aber ganz annehmen wollte, so würde man allzuviele Schwührigkeiten finden; Es würde nicht zu ergründen seyn, wohin schon in dem eilften Jahrhundert dasjenige Erzamt, welches die Herzoge von Schwaben vorher verwaltet hatten, gekommen sey? Es würden vier Erzämter und nur drey Herzoge, die solche hätten verrichten können, nämlich von Schwaben, Sachsen und Bayern vorhanden gewesen seyn. Und wie läßt sich mit der Senkenbergischen Hypothese der Umstand vereinigen, daß die alte teutsche Rechts-Sammlungen und diejenige Geschicht-Schreiber, welche noch zu Zeiten der Hohenstaufenschen Kayser und Herzoge von Schwaben gelebt haben, als etwas längst bekanntes erzählen, daß der Rheinische Pfalz-Graf des Reichs Erztruchses sey.

§. 3.

(11) Dieses geschah in dem Jahr 1028. *Hermannus contractus* ad an. 1028.

§. 3.

Geschichte des Erztruchsessen-Amts unter den Sächsischen Kaysern.

Es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß das Erztruchsessen-Amt als die vornehmste und wichtigste Würde, nach Abgang der Carolinger, jederzeit bey den Rheinischen Franken, als dem ersten teutschen Volk gewesen, und also eher wie die andere Erzämter mit einer bestimmten Herzoglichen Würde verbunden worden sey. Denn nirgends findet man eine zuverläßige Spur, daß ein anderer als ein Fränkischer Fürst dieses Amt verwaltet habe, vielmehr lehrt die Geschichte, daß die Fränkische Fürsten jederzeit vorzügliches Ansehen und vielen Einflus auf die Regierung hatten. Graf Conrad, der mächtigste unter diesem Volk, (12) und nach ihm sein Sohn gleiches Namens (13) wurden schon von Ludwig dem IV. oft um Rath gefragt. (14) Eberhard von Franken, K. Conrads I. Bruder hielt sich für mächtig und angesehen genug, nach der Königlichen Würde zu streben; (14b) als er aber dieser Hofnung auf Bitten seines Bruders entsagt hatte, berief er nach dessen Tod die Stände zusammen, und designirte

 signirte

(12) In einer Urkunde in *Martene* thes. anecd. T. I. p. 60. sagt K. Ludwig: „Consultu fidelium nostrorum Athonis venerabilis Archiepiscopi et Conradi dilectissimi Comitis.„ Man sehe auch die in *Crollius* comment. de ducatu Franciae Rhenens. §. 28. in *act. acaden. Palat.* T. III. p. 403. angeführte Urkunden.

(13) K. Ludwig sagt in einer Urkunde vom Jahr 910. in *Hontheim* histor. diplom. Treuer. T. I. p. 258. „rogatu atque consultu fidelium nostrorum, Hattonis, nec non Chuanrati egregii Ducis.„

(14) *Gatterer* in commentat. de Ludovico IV. zählt diese Herren nicht unter die Vormünder dieses Königs.

(14b) *Ekkehard.* de casib. monast. S. Galli c. V. p. 28.

signirte Heinrichen von Sachsen zum König. (14c) Bey Ottos des großen Krönung verwaltete der Herzog Eberhard von Franken das Erz-Truchsessenamt. (15) Und der Fränkische Herzog Conrad focht im Jahr 958. in dem Treffen gegen die Hunnen als Signifer Francorum. (16) Bey dem zu Quedlinburg von Otto III. gehaltenen Reichstag war ein Herzog Heinrich Truchses und ein Herzog Hezil Schenk. Die meiste Schriftsteller glauben, jenes sey der Bayerische Herzog Heinrich der Zanksüchtige gewesen, letzterer aber soll nach **Tolners** Meinung der Pfalzgraf Ezo oder dessen Bruder Hetzilo gewesen seyn, (17) da andere glauben, (18) es sey der jüngere Heinrich, welcher gleichfalls auf das Herzogthum Bayern Ansprü-

che

(14c) „Eberhardus congregatis principibus — designavit eum (Henricum) Regem coram omni populo Francorum atque Saxonum.„ *Wittichind* L. I. p. 637.

(15) *Wittichind* Lib. II. p. 643.

(16) „Dux Cuonrad intrepidus quo non fortior alter, miles inquit, pereat, quem hoc terreat bellum, arma inducit, armis instant hostes, ipse ego *signifer* effudero primum sanguinem inimicum.„ Canticus Saec. XI. in *Eckhart* quaternione veterum monumentorum p. 54. Daß Conrad nach Verlust des Herzogthums Lothringen, noch Herzog der Franken damals gewesen sey, ergiebt sich daraus, daß *Wittichind* L. III. p. 656. sagt: „Franci quorum rector et procurator erat Dux Conradus.

(17) In historia Palatina. Cap. IX. p. 247. Daß der in keinem großen Amt gestandene Bruder des Pfalzgrafen das Truchsessen-Amt verwaltet haben sollte, ist um so unglaublicher, als Ditmar sagt: „quatuor ministrabant *Duces*„ und daß es der Pfalzgraf selbst wahrscheinlich nicht gewesen sey, zeigt schon einigermaßen der Unterschied zwischen seinem Namen Etzo und dem vom Ditmar angegebenen Namen Hecil.

(18) Z. B. *Mascov.* in comment. de reb. Imp. sub. Conr. I. etc. p. 148. Pütter in dem Handbuch der Reichs-Historie §. 63. S. 181.

che gehabt, und den Titel eines Herzogs von Cärnthen erhalten hatte, gewesen. Es ist aber nicht zu erweisen, daß damals schon die Rheinische Pfalzgrafen den Erz-Fürsten völlig gleich gewesen seyen, (19) und eben so wenig wird man den jüngern Herzog Heinrich, den noch vorhandenen vier Herzogen der ganzen teutschen Hauptvölker, gleichsetzen können, da Cärnthen nur ein abgerissenes Stück von Bayern war. Es ist daher in einer andern Abhandlung gemuthmaßet worden, der Herzog Heinrich von Bayern sey Erz-Schenk gewesen. Heinrich, der Sohn des Fränkischen Herzogs Ottos aber, habe das Truchsessenamt anstatt seines Vaters verrichtet. (20) Bey näherer Prüfung wird man auch diese Hypothese höchst wahrscheinlich finden. Es ist wohl als richtig anzunehmen, daß damals der Herzog Otto von Franken zu Quedlinburg nicht anwesend gewesen sey. Seine Würde, mit welcher jederzeit das vornehmste Erzamt verknüpft war, und das Ansehen, in welchem er für seine Person

(19) „Imperator autem maioris volens dignitatis gloria virum (Comitem Palatinum Ottonem) extollere, Suevorum ei committit Ducatum. *Monachus Brunviler.* beym *Leibnitz* T. I. p. 321. Wenn der Pfalzgraf den Erzfürsten gleich gewesen wäre, so würde Ditmar L. V. p. 360. nicht sagen: „Caesaris eiusdem (Ottonis III) soror Mathild nomine Hermanni Comitis Palatini filio Ezoni nupsit, et hoc multis displicuit, sed quia id non valuit emendari legaliter, tulit hoc unicus frater illius patienter, dans ei quam plurima ne vilesceret sibi innata a parentibus summis gloria.„ Denn es waren damals die Vermählungen Kayserlicher Prinzeßinnen mit teutschen Herzogen sehr gewöhnlich. Daß in einer Urkunde vom Jahr 1023. der Pfalzgraf Ezo dem Herzog Heinrich von Bayern vorgesetzt wird (S. *Histor. acad. Pal.* T. III. p. 39.) dürfte allein den aus jenen Stellen gezogenen Schlus nicht entkräften.

(20) *Crollius* in comment. de ducatu Franciae Rhenensis §. 46. p. 451. *actor. acad. Palat.*

bey den Sächsischen Kaysern stunde, (21) lassen gewis glauben, daß er ein Erzamt verrichtet haben würde, wenn er zugegen gewesen wäre. Es ist also ganz wahrscheinlich, daß er seinen Sohn, welcher von den Geschichtschreibern abwechselnd Heinrich (22) und Hezil genennt wird, (23) zu dem Kayser geschickt habe, um seine Stelle zu vertreten. Der Herzog Heinrich der Zanksüchtige von Bayern, welchen einige Geschichtschreiber auch Hezil nennen, (24) war also vermuthlich derjenige Hezil, welcher nach der Erzählung Ditmars das Schenkenamt verrichtete, (25) welches ohnehin dem Herzogthum Bayern zukam.

§. 4.

Von dem Truchsessenamt unter den Fränkischen Königen und Kaysern.

Als die Fränkische Herzoge in dem eilften Jahrhundert den Königlichen Thron bestiegen, blieben sie zwar immer

(21) Folgende Worte des *Ekkehard.* iun. de casibus monaster. S. Galli c. 16. beym *Goldast* T. I. rer. Alam. P. I. p. 100. und 192. können zum Beweis dienen: „Otto iunior casu cum Ottone Duce amplexu mutuo, non procul steterat — Ottones tandem Rex et Dux surgentes, Regina quoque supplice, privilegii memorem fore rogant (Imperatorem Ottonem I.)„

(22) „Otto Dux genuit Henricum et Cunonem fratres„ *Auctor* genealog. B. Arnulphi p. 225.

(23) *Wippo* de vita Conradi Salici p. 425.

(24) „Henricus, patre Hezilone — rex creatur.„ *Otto Frising.* L. VI. c. 27. Henricus erat filius Henrici Ducis, qui secundum Ottonem episcopum (Frising.) Heiscelo dictus est, qui Henricus sive Heiscelo. *Alberici chron.* ad an. 1002. beym *Leibnitz* in access. histor. P. II.

(25) Ditmars Worte L. IV. p. 349. sind folgende: „Quatuor ministrabant Duces, Henricus ad mensam — Hecil ad Cellarium etc.

immer oberste Herzoge der Franken, und konnten das Bambergische Truchsessenamt, welches hauptsächlich in Beschützung des Hochstifts bestehen mogte, beybehalten, aber nicht das Reichs-Truchsessenamt selbst verwalten, sie musten also dessen einstweilige Versehung anderen Fürsten übertragen. Es ist ganz und gar nicht zu glauben, daß sie diesen Auftrag den Schwäbischen Herzogen, welche ohnehin schon ein Erzamt hatten, gegeben haben sollten. Man will zwar als einen Beweis des frühzeitig auf die Schwäbische Herzoge gekommenen Truchsessen-Amts, den Vorstreit anführen, welchen das Schwäbische Volk schon unter dem Herzog Rudolph bey der Reichs-Armee hatte; Allein, nach der Erzählung Lamberts von Aschaffenburg, (27) war dieses ein Vorrecht der ganzen Nation, und zwar ein Vorrecht, welches sie schon von alten Tagen her, folglich dem Ansehen nach, vor den Regierungen der Fränkischen Könige hatten, ob es gleich erst nach den Zeiten Ottos des Großen entstanden zu seyn scheinet; (28) und überdies läßt sich nicht erweisen, daß dasjenige Volk, dessen Fürst Erztruchses war, den Vorstreit gehabt habe, da unter andern in dem Treffen Ottos I. gegen die Hunnen, die Franken, deren Herzog Signifer war, den Vorstreit nicht hatten.

Ein anderer Grund für Uebertragung des Erztruchsessen-Amts an die ältere Schwäbische Herzoge, liesse sich daraus hernehmen, daß, wie Lambert von Aschaffenburg

(27) „Datum negotium Rudolpho, ut ipse cum suis prima acie confligeret, *peculiari scilicet Suevorum privilegio*, *quibus ab antiquis iam diebus* lege latum est, ut in omni expeditione Regis Teutonici ipsi exercitum praecedere et primi committere debeat.„ *Lambert. Schaffnab.* de reb. germ. ad an. 1075. beym *Pistor.* T. I. p. 219.

(28) Bey dem Treffen Ottos gegen die Hunnen, waren die Schwaben nicht bey der ersten Legion. *Wittichind* L. II. p. 656.

fenburg erzählet, K. Heinrich IV. die Schwaben statt der Sachsen zu erheben gesucht, und ihnen die vornehmste Hofämter übertragen haben soll. Allein, auch hiervon wird man nicht auf Uebertragung des Truchsessen-Amts an den damaligen Schwäbischen Herzog Rudolph schliessen können; denn dieser Fürst, welcher ohnehin schon ein Erzamt hatte, empörte sich zweymal gegen den Kayser, (29) und blieb demselben nur so kurze Zeit hindurch getreu, daß dieser viel gewagt haben würde, wenn er dem Herzog ein so wichtiges Amt hätte übertragen wollen. Lambert thut auch hauptsächlich nur der Erhebung derjenigen Schwaben, welche von ganz geringer Herkunft wären, Meldung. (30) Ueberdies erzählen die Geschichtschreiber, daß Conrad von Hohenstaufen erst nach dem mit K. Lothar II. geschlossenen Vergleich, Erztruchses geworden sey. Es ist also wahrscheinlicher, daß die Könige das ansehnliche Erztruchsessen-Amt, der Nation und den Fürsten der Franken nicht entzogen, sondern dasselbe von diesen, besonders von den dasigen Pfalzgrafen, welche ohnehin in wichtigen Staatsgeschäften zu Rath gezogen zu werden gewohnet waren, (31) haben verwalten lassen.

(29) *Bertholdus Constantiensis* ad an. 1073. und 1077. beym *Vrstis*.

(30) (Rex) volebat in Saxoniam exercitum ducere, et deletis usque ad internecionem Saxonibus loco eorum gentem Sueuorum constituere. Haec enim illi gens erat acceptissima, et eorum plerosque obscuris et pene nullis maioribus ortos amplissimis honoribus extulerat, et primos in palatio fecerat: et ad eorum nutum cuncta regni negotia disponebantur. *Lambertus Schaffnaburg.* ad an. 1073. p. 192.

(31) „Si quidem Imperatrix in disponendis Galliae Germaniaeque negotiis viri prudentissimi domini Ezonis (Comitis Palatini) semper intenta consilio.„ *Monach. Brunviler.* de venerabilibus Comitibus Palatin. Rheni Ezone et Mathilde beym *Leibnitz* T. I. p. 315.

lassen. Eine Folge dieser, den Pfalzgrafen übertragenen Versehung des Erztruchsessen-Amts scheinet es gewesen zu seyn, daß der Pfalzgraf Heinrich schon im Jahr 1090. in Abwesenheit des Kaysers, Reichs-Vicarius wurde. (32) Diese Pfalzgrafen waren nicht, wie der Freyherr von Senkenberg vermeinet, bloße Grafen, sondern sie hatten sich und ihrem Amt schon in dem zehenten und eilften Jahrhundert durch die Vermählung des Pfalzgrafen Ezo mit der Schwester des K. Otto III., (33) und durch andere vortheilhafte Begebenheiten, großes Ansehen und beträchtliche Güter erworben, (34) und der Pfalzgraf Ehrenfried oder Ezo wurde von der Königin Richeza Comes Palatinus illustrissimus genennt, (35) ein Titel, welchen damals ein bloßer Graf wohl nicht erhielt.

Indessen waren doch die Rheinische Pfalzgrafen den Erzfürsten noch nicht völlig gleich, und es ist deswegen wohl zu glauben, daß sie das Erztruchsessen-Amt blos als Vicarii nicht auf immer, noch aus eigenem Recht verwalteten, zumal da die teutsche Monarchen immer die eigentliche

(32) In einer Urkunde v. J. 1090. in *Tolner* histor. Palatina c. XI. p. 278. heißt es: „Praesidente Domino Henrico Comite Palatino, cui a Domino nostro gloriosissimo Imperatore Augusto Henrico in Italiam exercitum ductante, commissae sunt habenae.„ Dieses kann nicht, wie doch der Freyherr von Senkenberg behauptet, von einem Vicariat in Lothringen verstanden werden, da die Abwesenheit des Kaysers, nicht des Lothringischen Herzogs, als der Grund dieses Vicariats angegeben wird, und die Worte zu allgemein sind.

(33) S. die in der 19ten Anm. ausgeschriebene Stelle.

(34) „Heinricus etiam Palatinus Comes multum et ipse dives — viam universae terrae arripuit.„ *Berthold Constantiens.* ad an. 1095.

(35) Man sehe die Urkunde v. J. 1051. in *Tolner* historia Palatina cod. dipl. n. 32. p. 29.

gentliche Herzoge der Franken, mit welcher Würde dieses Erzamt verknüpft war, blieben, und da in dem Jahr 1040. ein vornehmer Fränkischer Graf Wernher, (36) und vielleicht in dem Jahr 1080. der Herzog Gottfried von Lothringen der Fürst eines Fränkischen Volks, als Signiferi Regis vorkommen. (37)

Heinrich IV. vermählte seine Tochter an Friderichen von Hohenstaufen, und überließ diesem Herrn, auf dessen Tapferkeit und Klugheit er vorzügliches Vertrauen setzte, nicht nur das Herzogthum Schwaben, (38) sondern auch das Herzogthum Franken; (39) Er übertrug ihm aber das Erztruchsessen-Amt nicht, weil Friderich als Herzog von Schwaben ohnehin schon ein Erzamt hatte, und es war deswegen noch nachher der Pfalzgraf Heinrich Reichs-Vicarius.

Nach Friderichs Tod bekam dessen Sohn, Conrad, das Herzogthum Franken, hatte aber wegen dieses Herzogthums immer noch kein Erzamt; denn da alle andere Erzämter vergeben waren, so hätte er allein das Erztruchsessen-Amt bekommen können, und dieses erhielt er, nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber, erst nachher.

Als Heinrich V. starb, wurde Lothar von Sachsen von den meisten Ständen zum Römischen König gewählt; der Herzog Conrad von Franken machte auch auf die Königliche

(36) „Wernherius Comes primicerius et signifer Regis.„ *Chronogr. Sax.* ad an. 1040. in *Leibnitz* access. histor. p. 248.

(37) *Wilh. Tyrii* hist. rer. in partibus transmannis gestarum L. IX. c. 8.

(38) *Otto Frising.* de gest. Frid. I. L. I. c. 8.

(39) Friderich nennte sich im Jahr 1102. Ducem Suevorum et Francorum. S. die Urkunde in *Crusius* annal. Suev. P. II. p. 308.

nigliche Würde Ansprüche; erkannte aber endlich in dem Jahr 1135. die vorzügliche Rechte Lothars auf die Krone. Dieses that er nicht umsonst, sondern Lothar muste ihm nicht nur das, was er ihm abgenommen hatte, zurückgeben, sondern ihn auch zum Erztruchses und ersten Fürsten des Reichs ernennen (42) Die gleichzeitige Geschichtschreiber bemerken deswegen, daß man sich an ihm wenden müße, um die Erlaubniß bei dem König, Klagen und Bittschriften zu übergeben, zu erhalten. (43) Der K. Lothar konnte um so weniger Bedenken finden, dem Herzog Conrad dieses Amt zu verleihen, als derselbe nunmehr der einzige Herzog der Franken war, und als damals der Rheinische Pfalzgraf Wilhelm, der es ihm mit einigem Scheine hätte streitig machen können, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte. (44)

§. 5.

(42) „Summus et imperii signifer ipse fuit (Conradus)
Fit prior in ducibus semper, primusque sedebat.„

Gotofrid. Viterb. beym *Pistor.* T. II. p. 348. „Conradus Princeps altiori consilio potitus Lotharii Imperatoris vexillifer est factus.„ *Landulphus iun.* in hist. Mediol. c. 41. beym *Muratori* T. V. p. 515. Diese letztere Stelle beweiset auch, wie sehr Joachim irret, wenn er in comm. de Archicam. S. R. I. c. 2. §. 17. not. o. p. 49. behauptet, Conrad sey Erz-Kämmerer geworden und habe den Scepter zu tragen gehabt. Auch heißt es in Chron. ex libr. Pantheon excerpt. in *Mencken* script. rer. germ. T. I. p. 26. pacem cum Lothario composuit, ut ipse (Conradus) primus inter principes sederet et primus vexilla portaret.„

(43) Tunc ego quoque ibi adfui et licentiam lamentandi ad Imperatorem a Domino meo Conrado Rege suscepi.„ *Landulphus iun.* l. c. c. 44. p. 518.

(44) *Tolner* histor. Palat. cap. XIII. p. 290.

§. 5.

Von dem Truchsessen-Amt unter den Hohenstaufischen Kaisern.

Als nach dem Tode Lothars II. der Herzog Conrad von Franken den teutschen Thron bestieg, tratt der nämliche Fall, wie bei der Erhebung der vorigen Fränkischen Fürsten, ein. Er konnte das Truchsessen-Amt wohl bey dem Hochstift Bamberg, nicht aber bei sich selbsten als Römischen König verwalten: Er muste es also einem anderen, und zwar vorzüglich einem Fränkischen Fürsten übertragen. Wer konnte ihm aber hierzu tüchtiger scheinen, als der Pfalzgraf Wilhelm, ein Fränkischer Fürst, dessen Vorgänger ehemals schon das Truchsessen-Amt von Zeit zu Zeit versehen hatten, und der unter die Fürsten, welche Conrads Wahl gegen den Herzog von Sachsen befördert hatten, gehörte. (45) Gewis ist es, daß seit dieser Zeit das Ansehen der Rheinischen Pfalzgrafen plötzlich sehr gewachsen ist: (46) Sie wurden seitdem magni imperii principes genennt, (47) unter die vornehmste und mächtigste Fürsten gerechnet (48) und in Urkun-

(45) Eine von Conrad III. gleich zu Anfang seiner Regierung ausgefertigte Urkunde, wurde von dem Pfalzgraf Wilhelm als Zeugen unterschrieben. *Monum.* veter. stabulens. monaster. p. 103.

(46) Viele Schriftsteller haben diese Folgen bemerkt, jedoch den Anfang dieses vergrösserten Ansehens etwas zu spät, nämlich in die Zeiten Friderichs I., als derselbe seinen Bruder Conrad, welcher freylich noch grössere Gewalt als die vorherige Pfalzgrafen erhielt, und mit dieser Würde das Herzogthum Franken verband, zum Pfalzgrafen gemacht hatte, gesetzt. Man sehe Drümels Beweis, daß der Erztruchses des Reichs Hofmeister gewesen 3tes Kap.

(47) *Otto Frising.* L. II. c. 28.

(48) Der Pfalzgraf Conrad wurde von dem *Guilielm. Neubrigens.*

Urkunden öfters den alten Erz-Fürsten vorgesetzt. (49) Ihnen wurde hieraus auch zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts das Reichs-Vicariat wieder anvertrauet (50) und die um diese Zeit aufgesetzte Rechtsbücher, so wie die Schriftsteller aus der Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts schreiben ihnen das Erztruchsessen-Amt zu, welches der Pfalzgraf unter andern auch in dem Jahr 1248. bei der Krönung K. Wilhelms ausübte.

Als nach dem Tod dieses Königs der Pfalzgraf Ludwig (51) dem Grafen Richard von Cornwall seine Stimme gab, belehnte der von andern Churfürsten erwählte K. Alphons, den Herzog von Lothringen mit dem Reichs-Erztruchsessen-Amt jenseits des Rheins; (52) Die Nachfolger dieses Fürsten behielten aber, wie es scheint, dieses Amt nicht.

Arnold

brigens. in histor. Angl. L. 4. c. 30. Vir in imperio summae post imperatorem amplitudinis genennt. Die *Chron.* reg. S. Pantaleon. ad an. 1158. beym *Eccard* T. I. p. 937. enthält folgendes: „Multis se comitantibus regni principibus, quorum praecipui erant Dux Boëmiae, Heinricus Dux Saxoniae, Fridericus Dux Alemanniae, Bertolfus Dux Carinthiae, Henricus Dux Alsatiae, Ludovicus Landgravius, *Conradus Comes Palatinus*, Fridericus Coloniensis Archiepiscopus.„

(49) Eine Urkunde vom Jahr 1138. ist in folgender Ordnung unterschrieben: Willelmus Palatinus Comes, Vodalricus Dux Boemiae, Fridericus Dux, Cunradus Dux Burgundiae.„ *Herrgott* geneal. diplom. Austr. T. II. p. 159.

(50) *Caesar. Heisterbacens.* histor. memor. L. I. c. 31. beym *Leibnitz* T. II. p. 516. Fragment. vet. in *Eckhart* quatern. monum. p. 50. Senkenberg S. 181.

(51) Chron. Augustense ad an. 1257. beym *Freher* p. 379.

(52) Man sehe die Urkunde v. J. 1258. in *Calmet* histoire de Lorraine T. II. preuves p. 481.

Arnold von Lübeck sagt zwar, auf dem Mainzer Reichstag im Jahr 1184. hätten nur Könige, Herzoge und Markgrafen, die Erzämter verwaltet. Der damalige Pfalzgraf Conrad, welcher ein gebohrner Herzog von Schwaben war; und deswegen von einigen Geschichtschreibern (53) Herzog genennt wird, ist aber in jener Erzählung unter den Herzogen mitbegriffen. Das Bambergische Truchsessen-Amt scheinet der K. Conrad III. aus Hochachtung für die Geistlichkeit behalten, und auf seinen Sohn Friderichen von Rothenburg und die andere Hohenstaufische Herzoge von Schwaben vererbt zu haben; Wenigstens ist so viel gewis, daß der Bischof von Bamberg in dem Jahr 1269. dieses ihm heimgefallene Amt, so wie solches der K. Friederich besessen hatte, dem Pfalzgrafen und Herzog in Bayern, Ludwig, zu Lehen gegeben, und dadurch wieder mit dem Reichs-Erztruchsessen-Amt verknüpft hat. (54)

Zweyte Abtheilung.

Von dem Erz-Marschalln-Amt.

§. 1.

Von den Amts-Verrichtungen des Erz-Marschalls.

Der Marschall, Comes stabuli oder Conestabulus (1) hatte die Aufsicht über die Pferde und den Stall, die Anführung der Armee nächst dem Seneschall, die Ober-

(53) „Ducem Conradum fratrem suum et qui Comes Palatinus de Rheno. *Morenae* res Laudenses beym *Leibnitz* T. I. p. 825.

(54) *Gewold* de septemviratu Cap. X. p. 209.

(1) *Gregorius Turonensis* in historia L. X. c. 6. sagt: „Cuppa qui quondam Comes Stabuli Chilperici Regis fuerat. Das

Oberaufsicht über die Einrichtung der Läger, (2) und die Gerichtsbarkeit sowohl bey der Armee, (3) als über die Hofbediente. Sein Amt scheint also nach dem Truchsessen-Amt, das wichtigste und der Grund des noch jetzt dem Reichs-Erz-Marschall zukommende Vicariats gewesen zu seyn. (3b)

§. 2.

Geschichte des Erz-Marschalln-Amts vor dem zwölften Jahrhundert.

Daß ein teutscher Herzog Erz-Marschall gewesen sey, davon findet man keine ältere Nachrichten als diejenige, welche man von der Krönung Ottos des Großen hat. Man will zwar in folgenden Worten eines alten Geschicht-

 schrei-

Das rubrum dieses Kapitels ist: De Cuppa conestabulo seu praefecto militum.„

(2) „Arnulfus equestri ordini eligendis locandisque castris praeerat. *Wittichind* L. II. p. 643. Imperator vero Mediolanio appropinquans, praemisit Marschalcum suum cum 50 militibus ad investiganda opportuna castrorum loca.„ *Chron.* reg. S. Pantaleon. ad an. 1158. beym *Eccard* T. I. p. 937.

(3) In den Gesetzen Friderichs I. für seine Armee heißt es: „Qui si ablata fuerit ei, non reddet malum pro malo — sed conqueretur Marscalco justiciam accepturus.„ *Radevicus* de Frider. I. L. 3. c. 26. „Cumque venisset Augustam (Otto IV.) multique principes et milites convenissent ad curiam, praecepit Imperator Marschalco de Callindin et militibus suis, quatenus malefactores investigarent et sibi eos exhiberent in judicio.„ *Conradus Urspergens.* ad an. 1209. p. m. 313.

(3b) Auch zu Jerusalem nennte sich der Comestabulus Balianus, Vicarium Regni. S. die Urkunde v. J. 1275. in dem *Codice epistol. Rud.* I. L. 2. p. 66. n. 5.

schreibers (4) eine Spur davon finden: (5) „Cunradus ungitur in Regem, penes Ottonem (Ducem Saxoniae) summum semper et ubique vigebat imperium.„ Allein, diese Worte passen sehr wenig auf ein Erzamt, das nicht einmal das erste war, und dessen Verrichtungen gewis nicht summum imperium genennt werden können, sondern es wird, wie auch der Zusammenhang zeigt, darunter das Ansehen zu verstehen seyn, welches der Herzog Otto, als ein mächtiger und kluger Fürst, der die ihm angetragene Krone freywillig ausgeschlagen, in Teutschland beybehalten hat.

Bey der Krönung Ottos des großen versah der Herzog Arnulf von Bayern das Amt eines Marschalls; weil aber damals ausser dem König kein Sächsischer Fürst zugegen war, so läßt sich nicht mit Gewisheit sagen, ob Arnulf blos anstatt des Herzogs von Sachsen dieses Amt verrichtet habe, oder ob er würklich Erz-Marschall gewesen sey? Doch ist letzteres das wahrscheinlichste, wie schon oben gezeigt worden ist.

Vielleicht hat Otto der Große dieses als eines der wichtigsten Erzämter dem neuen Herzog Herrmann von Sachsen, nach dem Tode des Herzogs Arnulfs, zuzuwenden gesucht; man könnte dieses wenigstens mit einigem Schein daraus schliessen, daß ein alter Geschichtschreiber, von der Erhebung Herrmann Billings zum Herzogen von Sachsen, sagt: „Placuit novo Regi novum principem militiae constituere„ (6) und daß hierauf Otto der Große bey seiner Abreise nach Italien, diesem Fürsten

(4) *Wittichind* L. I. p. 632.

(5) Ludewig Erläuterung der gold. Bulle 2ter Th. S. 668.

(6) *Wittichind* L. II. p. 643. Daß wenigstens die Sachsen unter den Regierungen der Sächsischen Könige und Kayser vieles an Ansehen gewonnen haben, bezeugt *Ditmar*

Fürsten die Ausübung der königlichen Rechte in Sachsen übertragen hat. (7) So viel ist indessen ganz gewis, daß unter Otto III. der Herzog Bernhard von Sachsen das Erz-Marschall-Amt verwaltet habe. (8) Seit dieser Zeit ist gedachtes Amt ohne Zweifel bey Sachsen, zu Folge dessen, was bereits in dem ersten Abschnitt bemerkt worden, geblieben; man findet aber doch in dem eilften Jahrhundert keine nähere Spuren einer Verwaltung des Marschall-Amts; denn man wird die Erzählung eines alten Geschichtschreibers, daß Herzog Bernhard von Sachsen, Namens der Stände dieses Landes, dem König Heinrich II. die Königliche Würde durch Ueberreichung der heiligen Lanze übertragen habe, (9) nicht für eine solche Spur, sondern vielmehr blos für eine Folge der Herzoglichen Auctorität, ansehen können.

§. 3.

Geschichte des Erz-Marschall-Amts in dem 12ten und 13ten Jahrhundert.

Daß in dem zwölften Jahrhundert die Herzoge von Sachsen das Marschall-Amt ausgeübt haben, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Es sagt ein alter Schriftsteller:

mar L. I. p. 328. mit folgenden Worten: ab Henrico et successoribus ejus usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati.„

(7) Imperator Romam pergens praedicto Duci (Hermanno) regendae interim Saxoniae commisit potestatem.„ *Annalista Saxo* ad an. 968. beym *Eccard*. Daß hier nicht von Uebertragung der Herzoglichen, sondern der Königlichen Rechte in Sachsen, die Rede sey, ergibt sich daraus, daß Hermann jene Rechte ohnehin schon als Herzog von Sachsen hatte.

(8) *Ditmar* Lib. IV. p. 349.

(9) *Ditmar* L. V. p. 368.

ſteller: (10) „Habebat affinem Lotharius, maximae apud ſe autoritatis, et quem poſt regem potiſſimum Alamanni obſervabant. Hunc Rogerius pecuniis corruptum inducit, inſcio Lothario ſignum receptui exercitui Alemannico ut daret. Non fit tubae id ſonitu — ſed modo barbaro et inepto: edita enim ſecundum conſuetudinem per exercitum cantilena haudquaquam indicium eſt continendi agminis; ſed ſtatim atque exauditur, rebus ad abitum expeditis, pro ſe quiſque dilabuntur. Eam tum temporis cantilenam cum repente per legiones cani, mala fraude juſſiſſet Lotharii affinis, omne inde agmen continuo avolavit.„ Man will hieraus ſchlieſſen, der Herzog Heinrich von Sachſen ſey damals Erz-Marſchall geweſen. (11) So richtig letzteres an ſich ſeyn mag, ſo iſt es doch aus dieſer Stelle nicht zu erſehen; denn obgleich unter dem affine Lotharii niemand anders als deſſen Tochtermann Heinrich, der ihn nach Italien begleitet hatte, verſtanden werden kann, ſo iſt doch **Cinnamus** der einzige, der dieſe Begebenheit erzählet (12) und daraus, daß Heinrich das Rückzugs-Lied anſtimmen laſſen, würde noch nicht folgen, daß er Erz-Marſchall geweſen ſey.

Hingegen hat bey demjenigen Reichs-Hof, welchen K. Philipp zu Magdeburg hielt, demſelben der Herzog Bernhard von Sachſen das Schwerd vorgetragen. (13) Eben

(10) *Cinnamus* in hiſtor. Rom. p. 96. edit. Trajectens. nach der Ueberſetzung aus dem Griechiſchen Text.

(11) Senkenberg in den Gedanken vom Gebrauch des teutſchen Rechts S. 184. *Born* in comment. de poteſtate juris dicundi, cum officio Marcſchallatus conjuncta. Obſ. 2. §. 2. not. 4.

(12) Hahns Einleitung zur Reichs-Hiſtorie 3ter Th. S. 191. not. x.

(13) Chron. Halberſtad. beym *Leibnitz* T. II. p. 141.

Eben dieser Herzog Bernhard wird auf einer Blechmünze mit einem Schwerd in der Hand abgebildet. (14)

Bey der Krönung K. Wilhelms hat gleichfalls der Herzog von Sachsen das Marschall-Amt verwaltet (15) und dieser Titel wird demselben in den alten Rechtsbüchern, so wie in einer Urkunde des Herzogs Johanns von dem Jahr 1274., gegeben. (16)

Aller dieser Umstände ohngeachtet, fehlt es nicht an Schriftstellern, welche behaupten, noch in dem zwölften Jahrhundert sey das Erz-Marschalln-Amt mit dem Herzogthum Sachsen nicht verknüpft gewesen, weil der König von Böhmen zu Mainz dem K. Philipp das Schwerd vorgetragen habe, und folglich Erz-Marschall gewesen sey: Dieses soll mit folgenden Worten eines alten Schriftstellers bewiesen werden: (17) „Boiemo etiam major dignitas accessit, ut cum antea ducatum teneret, titulo regio a Philippo sublimatus, ibi et ipse procederet coronatus et gladii regii baiulus.„ Es beweisen aber diese Worte die Richtigkeit jenes Schlusses nicht. Das Schwerdtragen war zwar eine Verrichtung des Erz-Marschalls; aber einige Kayser hatten dabey noch besondere Schwerdträger, (18) und die Könige sowohl als andere auswärtige Fürsten trugen als Vasallen

(14) S. Speners teutsches jus publicum 2tes Buch S. 117. Daß übrigens die auf dieser Blechmünze vorkommende Buchstaben MOSI nicht Mareschallus ordinatus sacri imperii, sondern schicklicher, monetam signavit gelesen werden müssen, bemerkt Heusinger in der Abhandlung von dem Nutzen der teutschen Münzwissenschaft S. 28.

(15) *Magnum Chron. Belgic.* beym *Pistor.* T. III. p. 268.

(16) *Martene* thesaur. anecd. T. I. p. 1132.

(17) *Arnold. Lubecens.* L. VI. c. 2.

(18) Ansfrid der Spathaferius Ottos III. kommt vor beym *Ditmar.* L. IV. p. 354.

len öfters den teutschen Monarchen das Schwerd vor, ohne daß sie deswegen Erzbeamte wurden. (19) Ueberdies ist es noch zweifelhaft, ob nicht jene Worte so zu verstehen seyen, daß der Herzog von Böhmen, als er nach der damaligen Gewohnheit mit einem Schwerd belehnet worden, (20) das Recht gehabt habe, in Gegenwart des teutschen Königs, bey Feierlichkeiten einen Degen zu tragen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Erz-Kämmerer-Amt.

§. 1.

Von den Amts-Verrichtungen und dem Rang des Erz-Kämmerers.

Der Erz-Kämmerer, welcher mehrere Kämmerer unter sich hatte, (1) war der Aufseher über die Zimmer und die Schatzkammer des Königes, zugleich muste er der Königinn mit Herbeyschaffung dessen, was an den Königlichen Hof, außer dem was zu der Tafel, dem Keller und dem Stall gehörte, nöthig war, behülflich seyn. (2) Daß

(19) Das Schwerd trugen einmal der König von Dännemark (*Otto Frising*. L. 8. c. 19) ein anderes mal der Herzog Boleslaus von Polen, und zwar lezterer in Gegenwart des Herzogs von Böhmen, denen teutschen Monarchen vor. *Annalista Saxo* ad an. 1135.

(20) „Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.„ *Otto Frisingens.* L. 2. c. 5.

(1) „Caeteri autem Duces et camerarii.„ *Gregor. Turonens.* L. VI. c. 45.

(2) „De honestate palatii seu specialiter ornamento regali, nec non et de donis annuis militum, absque cibo et potu, vel equis, ad reginam praecipue et sub ipsa ad

Daß er nicht der erste unter den Erzbeamten gewesen sey, sondern gleichen Rang mit dem Erz-Marschall und Erz-Schenken gehabt habe, ist schon oben bemerkt worden. (3)

§. 2.
Geschichte des Erz-Kämmerer-Amts, ehe solches an die Markgrafen von Brandenburg gekommen.

Bey der Krönung Ottos des Großen war der Herzog Giselbert von Lothringen Erz-Kämmerer; denn Wittichind von Corvey erzählt, derselbe habe alles nöthige herbeygeschaft. (4) Hahn (5) vermeinet zwar, hieraus folge noch nicht, daß Giselbert Erz-Kämmerer gewesen sey; denn derselbe hätte, weil der Krönungsort in seinem Herzogthum gelegen gewesen wäre, alles herbey schaffen müssen: Allein da eben gezeigt worden ist, daß die Herbeyschaffung vieler Nothwendigkeiten, eine Amts-Verrichtung des Erz-Kämmerers war, und da Wittichind gleich nach den Worten: Duces ministrabant, des Herzogs von Lothringen und unmittelbar hernach der andern drey Erz-Aemter Meldung thut, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß der Herzog von Lothringen würklich Erz-Kämmerer gewesen sey.

Unter Otto III. war der Herzog Conrad von Schwaben Kämmerer. (6) Zu Folge dessen, was oben von Erblichkeit

ad Camerarium pertinebat: et secundum cujusque rei qualitatem ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid dum opus esset, ullatenus opportuno tempore defuisset. *Hincmarus* de ordine palatii.

(3) S. oben 1ten Abschn. 1te Abth. §. 1.

(4) *Wittichind.* L. II. p. 643.

(5) In der Reichshistorie 2ten Th. S. 90. not. n.

(6) *Ditmar.* L. IV. p. 349.

lichkeit der Erz-Aemter unter Otto III. ausgeführt worden, ist es auch beynahe ganz gewis, daß dieses Erz-Amt seit dieser Zeit auf immer mit dem Herzogthum Schwaben verbunden gewesen sey, zumal da in den andern Abtheilungen dieses zweyten Abschnitts gezeigt worden ist, daß das Truchsessen- Marschalln- und Schenken-Amt bey den drey anderen Erz-Fürsten gewesen sey. Man findet aber doch keine gewisse nachherige Spuren dieses Schwäbischen Erz-Kämmerer-Amts, ob man gleich weiß, daß der Herzog Herrmann unter Heinrich II. ein unbestimmtes Erz-Amt verrichtet habe. (7)

In dem Jahr 1023. ist Friderich ein vornehmer Kämmerer des K. Heinrichs gestorben; (8) Er wird aber doch nur unter die Grafen gesetzt (9) und war also kein Erzbeamter.

K. Heinrich IV. hatte dem Grafen Berthold von Zähringen das Herzogthum Schwaben versprochen, und ihm zur Erinnerung und Versicherung hiervon seinen Ring gegeben. (10) Es war zwar vormals gebräuchlich, einen Ring statt einer Vollmacht zu übergeben; (11) in jenem

(7) S. den ersten Abschnitt §. 3.

(8) „Fridericus regalis Camerarius, herili procerum stemmate natus, imperiali nimium auctus affluentia, nobilibus conversatus, prior primatibus — onus limosae molis dormiendo deposuit.„ *Chronic. Quedlinburg.* ad an. 1023. beym *Leibnitz* T. II. rer. Brunsvic. p. 294.

(9) Anno 1018. — a Comitibus Herimanno atque Thiedrico et Friderico suimet (Henrici) Camerario, pax sacramentis firmata.„ *Ditmar.* L. VIII. p. 419.

(10) *Conradus Vrspergensis* ad an. 1057. p. 219. sagt: „Eundem Ducatum (Sueviae) Henricus Imperator Bertholdo Comiti — promiserat, eique annulum suum, velut hujus rei commonitorium dederat„

(11) So heißt es in dem Lege Bajuvarior. Tit. 2. c. 14. beym *Georgisch.* corp. jur. germ. p. 270. „Si quis jussionem

jenem Fall würde aber eine förmliche Urkunde weit sicherer, und der damaligen Gewohnheit gemässer gewesen seyn: Es ist also nicht ganz unwahrscheinlich, daß der König bey Uebergebung des Rings, auf das mit dem Herzogthum Schwaben verknüpfte Erz-Kämmerer-Amt, zu dessen Verrichtungen bei der Krönung die Ansteckung des Rings an den Finger des Königs gehörte, (12) Rücksicht genommen habe.

§. 3.

Von Uebertragung des Erz-Kämmerer-Amts auf das Brandenburgische Haus.

Die Markgrafen von Brandenburg, welche noch heutiges Tages das Reichs-Erz-Kämmerer-Amt verwalten, haben ihre Erhebung hauptsächlich dem Markgrafen Albrecht dem Bären zu verdanken. (13) Dieser Fürst ist es auch ohne Zweifel, welcher das Erz-Kämmerer-Amt zuerst an die Brandenburgische Markgrafen, unter der Regierung K. Conrads III., gebracht hat. (14) Daß sie es vorher nicht hatten, läßt sich aus vielen Umständen, besonders daraus, daß sie wegen ihres geringern Ansehens

sionem Ducis sui contempserit, vel signum quale visus fuerit Dux transmittere, aut annulum, aut sigillum, si neglexerit venire etc.„

(12) *Magn. Chron. Belgic.* p. 268.

(13) Davon sagt *Helmold* in Chron. Slavor. L. I. c. 88. In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen ursus, qui etiam propicio sibi Deo, amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae: omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium habitantium juxta Havelam et Albiam misit sub jugum.„

(14) Dieses behaupten auch Pauli in der Preussischen Staats-Geschichte 1ten Band S. 229. u. f. und *Joachim* in Dis. de Archicamerario S. R. I.

hens vorher nicht zu den Erz-Fürsten gerechnet wurden, (14b) schliessen. Sie müssen es aber schon unter Friderich I. gehabt haben; denn die Herzoge von Oesterreich, welche schon in dem Jahr 1156. den Erz-Fürsten gleich gesetzt wurden, konnten eben so wenig ein Erz-Amt als das vorzügliche Recht bey Kaiserwahlen erhalten, wozu sie doch ohnstreitig eher berechtiget gewesen wären, als die Markgrafen von Brandenburg, wenn diese nicht damals schon beydes gehabt hätten. (15) Schon in den Schlüssen des im Jahr 1158. auf den Romalischen Feldern gehaltenen Reichtags wird der Markgraf von Brandenburg den Herzogen von Schwaben und Oesterreich vorgesetzt. (16) Einen andern Beweis jenes Sazzes will man aus dem Schreiben hernehmen, welches im Jahr 1177. der Pabst Alexander an den Erzbischof von York erlies; in demselben heißt es: „de mandato Friderici, illustris Romanorum Imperatoris *filius Marchionis Alberti* vir nobilis, magnus et potens et *Camerarius* ipsius Imperatoris — *praestiterunt* juramentum.„ (17) So richtig aber der Saz, daß unter Friderich I. der Markgraf von Brandenburg Erz-Kämmerer gewesen sey,

(14b) Man wird in keiner Urkunde einen vorherigen Markgrafen den Erzfürsten beygesezt finden, hingegen ist aus der Geschichte bekannt, daß man die Markgrafschaft Brandenburg, welche vor Albrecht dem Bären ein kleines Land war, für eine den Sachsen untergebene Provinz angesehen habe: „Sclavi omnes, exceptis Sorabis a Saxonibus defecerunt„ heißt es in dem *Chron. Saxon.* ad an. 994. und *Helmold* L. I. c. 36. sagt: „Luder autem obtinuit Ducatum Saxoniae et gubernavit, cum modestia tam Sclavos quam Saxones.„

(15) Dieses Arguments bedienet sich auch der Freyherr von Senkenberg in den Gedanken rc. S. 193.

(16) *Goldast* constit. imperial. T. III. p. 335.

(17) *Goldast* loc. cit. T. III. p. 355.

sey, ist, so wenig läßt er sich doch aus dieser Urkunde beweisen: Denn es heißt daselbst *praestiterunt*; folglich müssen der Sohn des Markgrafen Albrechts und der Kämmerer des Kaisers unterschiedene Personen gewesen seyn. Dieses wird noch dadurch bestärkt, daß in der sogenannten tractatione Chiogiana von dem nämlichen Eid gesagt wird: Tunc factum est quod (Imperator) Diedoni Comiti filio Conradi Marchionis praecepit — ut juraret — simili modo praecepit Sigilboth camerario suo in hunc modum iurare,„ (18) wodurch überdies noch zweifelhaft wird, ob der Sohn des Markgrafen von Brandenburg oder der Sohn eines andern Markgrafen geschworen habe.

Ein zuverläßigerer Beweis wird aus der bekannten Stelle Arnolds von Lübeck, von dem im Jahr 1184. gehaltenen Mainzer Reichstag entlehnet. (19) Nach derselben hat damals ein Markgraf, welches kein anderer als der von Brandenburg gewesen seyn kann, ein Erz-Amt verrichtet, das, weil damals diese Aemter schon erblich waren, kein anderes als das Erz-Kämmerer-Amt gewesen seyn kann. Bey der Krönung König Wilhelms verwaltete der Markgraf von Brandenburg das nämliche Amt, (20) welches ihm auch die alte Rechts-Sammlungen und die Schriftsteller des dreyzehenden Jahrhunderts zuschreiben. Die Geschichte des Markgrafen Albrechts des Bären zeigt ziemlich deutlich die Veranlassung, aus welcher dieser Fürst das Erz-Kämmerer-Amt unter Kaiser Conrad dem dritten, der größten Wahrscheinlichkeit nach erhalten hat. Dieser Kaiser verlieh nämlich bey der

(18) *Goldast* l. c.

(19) „Officium dapiferi seu pincernae *Camerarii*, seu Marschalii non nisi Reges, vel Duces aut *Marchiones* administrabant.„ *Arnold. Lubec.* L. III. c. 19.

(20) *Magn. Chron. Belgic.* p. 268.

der bekannten Achts-Erklärung des Herzogs Heinrichs von Sachsen und Bayern, jenes Herzogthum dem Markgrafen Albrecht. (21) Dieser mußte zwar seine Rechte darauf, nie die Ruhe in Teutschland wieder herzustellen, bald, und schon in dem Jahr 1142., wieder aufgeben. (22) Es ist aber nicht zu vermuthen, daß er dieses Opfer umsonst gethan haben werde; sondern es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß man ihm zu einiger Schadloshaltung wenigstens den bisherigen Rang gelassen und das Erz-Kämmerer-Amt gegeben haben werde, so wie in einem ähnlichen Fall bald nachher, Oesterreich die Herzogliche Würde und den Rang mit dem Erz-Fürsten erhielt. (23) Dieses neu erlangte Erz-Kämmerer-Amt hat der Markgraf Albrecht vielleicht schon in dem Jahr 1145. bey demjenigen Hoflager, welches K. Conrad III. zu Cuine hielt, verrichtet, denn eine alte Chronik (24) sagt: „To den Paschen hadde de Koning enen Hof to Cuine, dar was de Marcgreve Albrecht mit groten Eren.„

Es bleibt nun nur noch zu untersuchen übrig, wie sich das Hohenstaufische Haus entschliessen konnte, das Erz-Kämmerer-Amt dem Markgrafen von Brandenburg abzutreten.

Damals war Friderich von Hohenstaufen, der Bruder des K. Conrads, Herzog in Schwaben. Jener Fürst hatte durch seine Verwandschaft mit dem Kayser Ansehen genug; und Conrad III. konnte ihn dadurch, daß er ihm oder vielmehr seinem Prinzen gleiches Namens

(21) *Helmold* Chron. Slavor. L. I. c. 54.

(22) *Dodechinus* in append. ad Marian. Scot. ad an. 1142. beym *Pistor*. T. I. p. 472.

(23) Man sehe von diesem Argument des Freyherrn von Senkenberg Gedanken S. 193. u. f.

(24) Chronic. Luneb. beym Eccard T. I. p. 1379.

Namens versprach, diesem die Nachfolge in der Königlichen Würde zu verschaffen, (25) oder durch andere Vortheile vermuthlich eben so leicht bewegen, das Erz-Kämmerer-Amt dem Markgrafen von Brandenburg abzutreten, als er ihn nach der Erzählung gleichzeitiger Geschichtschreiber überredete, das Herzogthum Schwaben dem Sohn Conrads, Friderichen von Rothenburg zu überlassen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Erz-Schenken-Amt.

§. 1.

Von dem Erz-Schenken-Amt, ehe es an die Krone Böhmen gekommen.

Der Buticularius, magister pincernarum (1) oder Erz-Schenk hatte die Oberaufsicht über den Keller und das Getränke des Königes. Bey Ottos I. Krönung war der Herzog Herrmann von Schwaben Erz-Schenk; dieser ist es, welchen Wittichind von Corvey (2) unter der Benennung Herimannus Franco verstehet; denn er war aus einem vornehmen Fränkischen Geschlecht entsprossen, und damals war kein anderer Herzog dieses Namens in Teutschland. Es ist aber das Erz-Schenken-Amt niemals mit dem Schwäbischen Herzogthum völlig verbunden gewesen, sondern dasselbe wurde vielmehr nach-

her

(25) „Ac sic, firmata pace ipse Rex, relicto filio parvulo Friderico, in brevi post vita decessit, ac in monasterio Loracensi est sepultus et Friderico fratrueli suo, sedem regni reliquit: Statuens cum eodem, ut filio suo, cum ad annos perveniret, ducatum Sueviae concederet.„ Conradus Vrspergens. p. 214.

(1) *du Fresne* glossar. Voc. pincerna.

(2) *Wittichind* L. II. p. 643.

her mit dem Herzogthum Bayern verknüpft, welches daraus zu ersehen ist, daß, wie man oben gezeigt hat, unter Otto III. das Erz-Schenken-Amt von dem Herzog Heinrich oder Hecil von Bayern verrichtet wurde, (3) und daß noch in dem dreyzehenden Jahrhundert das Bayerische Haus auf das Erz-Schenkenamt Anspruch gemacht hat. (4)

§. 2.

Beweis, daß K. Lothar II. das Erz-Schenken-Amt dem Herzog Sobieslaus von Böhmen verliehen habe.

Als der Kayser Lothar II. in dem Jahr 1136. dem Herzog Heinrich von Bayern das Herzogthum Sachsen verlieh, (5) wurde ein Erzamt erlediget: denn dieser Fürst konnte nicht zwey Aemter auf einmal verwalten, zumal da man in jenen Zeiten nicht einmal billigte, daß ein Fürst zwey Herzogthümer besitze. (6) Der Kayser muste also dasjenige von beeden Erz-Aemtern, welches am wenigsten beträchtlich war, nämlich das Erz-Schenkenamt einem andern Fürsten verleihen. Kein Herzog schien ein näheres Recht hierzu zu haben, als der mächtige Herzog Sobieslaus von Böhmen, welcher von dem Jahr 1125. an, bis auf das Jahr 1140. regieret und für einen teutschen Fürsten angesehen wurde. Dieser Herr hatte bey dem in dem Jahr 1125. mit dem K. Lothar geschlossenen Frieden, sein Herzogthum von demselben

(3) S. den 2ten Abschn. 1te Abth. §.

(4) S. unten den 3ten §.

(5) *Albertus Stadensis* ad an. 1136.

(6) Conradus autem Rex — injustum esse perhibens quenquam principum duos tenere ducatus. *Helmold.* chron. Slavor. L. I. c. 54.

den zu Lehen empfangen, (7) und sich so genau mit diesem Monarchen verbunden, daß er demselben öfters Hülfsvölker zuschickte, (8) durch ihn seinen Prinzen aus der Taufe heben lies, (9) und sich auf vielen Reichstägen einfand. (10) Alles dieses macht es wahrscheinlich, daß K. Lothar II. nach Verleihung des Herzogthums Sachsen an den Herzog von Bayern, dem Herzog von Böhmen, das Bayerische Erz-Schenken-Amt übertragen habe.

Diese Muthmaßung wird aber beynahe zur völligen Gewisheit, wenn man die Urkunde betrachtet, welche K. Rudolf I. im Jahr 1290. dem König Wenzel von Böhmen ertheilet hat. (11) Er sagt in derselben, er habe

(7) *Annalista Saxo* ad an. 1125.

(8) *Anonymi Chron.* Bohemiae cap. 60. sqq. in *Mencken* script. rer. germ. p. 1698. sqq.

(9) *Dodechinus* in append. ad Marian. Scotum ad an. 1128. beym *Pistor.* T. I. p. 471.

(10) *Annalista Saxo* ad an. 1135. beym *Eccard* T. I. *Chronogr. Saxo* ad an. 1135. in *Leibnitz* access. p. 292. *Chron. Bohem.* l. c.

(11) „Inquisitionis circumspectae praehabita indagine scrutinioque solerti scire desideravimus, quid, quantumve juris in Romano competat imperio et in electione Romanorum Regis — Regi Bohemiae — Quo facto principum, Baronum, Nobilium et Procerum imperii, nec non veteranorum communi assertione et concordi testimonio comperimus assonante: ipsum Regem Bohemiae imperii debere pincernam existere et jus ac officium pincernatus apud eum, nec non ejus haeredes jure haereditario residere. — Haec vero jura pincernatus et electoratus, nedum dicto Regi et suis haeredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus abavis, atavis, proavis, avis pure plenissime competebant.„ Man sehe die Urkunde in *Lambec.* commentar. de augustiss. biblioth. Caesarea L. 2. p. 684. sq.

habe bey einer genauen Untersuchung aus dem einstimmigen Zeugnisse aller Fürsten, Stände und alten Leute die Ueberzeugung erhalten, daß dem König von Böhmen das Erz-Schenken-Amt zukomme, und daß schon dessen Ur-Ur-Ur-Grosvater dieses Amt verwaltet habe. Es zeigt sich hierbey nur der Anstand, daß nach der gemeinen Meinung nicht der obgedachte Herzog Sobieslaus, sondern der in dem Jahr 1125. gestorbene Herzog Uladislaus, der Ur-Ur-Ur-Grosvater des König Wenzels war, und daß man keine Gelegenheit findet, bey welcher dieser Herzog Uladislaus das Erz-Schenkenamt hätte erlangen können. Jordan (12) hat diese Schwührigkeit dadurch zu heben gesucht, daß er behauptet, das Wort atauis, welches deswegen auch in der Urkunde nach abauis gesetzt werde, solle nur anzeigen, daß die ältere Vorfahren des K. Wenzels schon zuweilen ein Reichs-Erz-Amt, wenn es gleich nicht gerade das Schenken-Amt gewesen, verwaltet hätten.

Diese Erklärung ist aber sehr gezwungen, und der ganze Anstand läßt sich, dünkt mich, gründlicher heben. Es wird nemlich von einigen Geschichtschreibern behauptet, der Herzog Sobieslaus, dessen oben Meldung geschehen ist, sey der Vater des Herzogs Uladislaus II. und folglich würklich ein Ur-Ur-Ur-Grosvater des Königs Wenzels gewesen; (13) Wenn dieses aber auch nicht für richtig angenommen wird, so war doch der Herzog Sobieslaus nach der andern und meisten Geschichtschreiber Meinung, der Bruder und Nachfolger des Herzogs Uladislaus I., als des Ur-Ur-Ur-Grosvaters des K. Wenzels und K. Rudolf I., welcher mehr auf die Menge der auf einander folgenden Regierungen der unterschiedenen Böh-

(12) *de Jordan* de archipincernatu cap. 2. §. 8.

(13) *Mascon* Commentar: de reb. imper. sub Lothar. II. p. 120. not. f.

Böhmischen Herzoge sah, konnte also, wenn gleich dieser Herzog Sobieslaus das Erz-Schenken-Amt erlangt hatte, ganz füglich, um sich kürzer zu fassen, sagen, dasselbe sey von des K. Wenzels avis, proavis, abavis und atavis verwaltet worden, zumal da zuweilen unter dem Wort atavis überhaupt entfernte Vorfahren verstanden werden. Daß in dem Jahr 1184. der König Uladislaus II. von Böhmen ein Erz-Amt verrichtet habe, beweiset die mehrmals angeführte Stelle der Chronik Arnolds von Lübeck, vermöge deren damals ein König, welches nur jener Fürst, als der einzige damals zu dem teutschen Reich gehörige König seyn kann, ein Erzamt verrichtet hat. (14) Daß hingegen unter dem Römischen König Philipp, der König von Böhmen nicht Erz-Marschall gewesen sey, ist schon oben dargethan worden, und daraus, daß derselbe dem K. Philipp das Schwerd vorgetragen haben soll, würde nicht folgen, daß er nicht bey der Tafel das Erz-Schenken-Amt verwaltet habe. Bey der Krönung K. Wilhelms war der König von Böhmen Erz-Schenk. (15)

§. 3.

Streitigkeiten zwischen Böhmen und Baiern wegen des Erz-Schenken-Amts.

Als das Herzogthum Baiern wieder von Sachsen abgesondert worden und in dem Baierischen Haus eine Theilung vorgegangen war, wodurch Ludwig Oberbaiern

 und

(14) *Arnold. Lubecens.* L. III. c. 19. Dieser Umstand und die oben angeführte Rudolfinische Urkunde beweisen auch, daß nicht, wie *Ludewig* in Germania princ. L. IV. c. I. §. 10. behauptet, das Erz-Schenken-Amt erst, als Pfalz und Bayern zusammengekommen, an Böhmen übertragen worden sey.

(15) *Magn. Chron. Belgic.* beym *Pistor.* T. III. p. 268.

und die Rheinische Pfalz nebst dem Truchsessen-Amt, Heinrich aber Niederbaiern erhalten hatte, suchte besonders letzterer in den unruhigen Zeiten des sogenannten Zwischenreichs, die vormals mit Bayern verknüpfte Rechte wieder völlig zu erlangen. (15b) Dazu gehörte vorzüglich das Erz-Schenken-Amt, und da nun das Churfürstliche Collegium seine Verfassung erhalten hatte, auch die Churstimme. Sie wusten es dahin einzuleiten, daß ihre Stimme bey der Wahl Richards zugelassen wurde, da der König von Böhmen hingegen seine Stimme dem K. Alphons gab; (16) und es ist daher auch nicht zu zweifeln, daß der Herzog Heinrich (17) bey der feyerlichen Mahlzeit, welche Richard bey seiner Krönung gehalten, (18) das Erz-Schenken-Amt verrichtet haben werde. Eben diese Zulassung erhielten sie auch bey der Wahl Rudolfs I., obgleich der Böhmische Gesandte ihren Anmassungen ausdrücklich widersprach. (19) Nachher

(15b) Vorher konnten die Bayerische Herzoge nicht wohl an Wiedererlangung des Erz-Schenken-Amts denken: denn Leopold und Heinrich von Oesterreich waren nicht vest genug in der Herzoglichen Würde; Heinrich der Löw hatte das Erz-Marschall-Amt; Otto hatte während seiner kurzen Regierung mit andern Einrichtungen zu thun, und sein Sohn Ludwig suchte die Pfalz nebst dem Erz-Truchsessen-Amt an sich zu bringen.

(16) *Chron. Augustens.* ad an. 1257. beym *Freher* T. I. p. 531.

(17) Herzog Ludwig hatte als Pfalzgraf das Erztruchsessen-Amt zu verrichten.

(18) *Thom. Wikes* chron. in *Gale* script. Angl. T. II. p. 52.

(19) „Contradicente quidem (procuratore Reg. Boh.) ipsis procuratoribus (Duc. Bavariae) sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus — non admissa — vocibus — Ducum Bavariae — ratione ducatus pro una

her wurde der Streit noch mehr rege gemacht. Die Bayerische Herzoge konnten seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts nur die beede letzte Vorfälle bey den Wahlen Richards und Rudolfs für sich anführen, (20) sie suchten also nur einen Spruch in possessorio zu erhalten, und diesen gab K. Rudolf in dem Jahr 1275. zu ihrem Vortheil, (21) um so lieber als er dem Bayerischen Haus, wegen seiner Verwandschaft mit demselben, besonders gewogen; dem König von Böhmen aber abgeneigt war. Der Kayserliche Urtheils-Brief thut zwar nur der Churwürde Meldung, er geht aber ohne Zweifel auch auf das Erz-Schenken-Amt als eine Zugehörde desselben, und die in der damaligen Zeit aufgesetzte Handschriften der alten Rechts-Sammlungen enthalten daher die Nachricht, daß der Herzog von Bayern des Reichs Schenk und Churfürst sey. (22) Der König von Böhmen bediente sich 15 Jahre nachher der guten Gelegenheit, welche ihm seine Aussöhnung mit dem K. Rudolf I. verschafte, um von demselben seine Streitigkeit mit dem Bayerischen Hause auch in petitorio entscheiden zu lassen. Er führte den älteren Besitzstand seines Grosvaters und seiner ältern Vorfahren für sich an, und erwürkte dadurch in dem Jahr 1290. einen Kayserlichen Spruch, vermöge dessen, wie vormals, also auch in Zukunft, die Churwürde und das Erz-Schenken-Amt bey seinem Hause bleiben sollte. In dieser Urkunde werden die Ur-Eltern

 und

una in VII. principum jus in electione Reg. Rom. habentium numero computatis. S. die Urkunde v. J. 1275. beym *Lambec.* p. 682.

(20) Man sehe die eben angeführte Urkunde.

(21) In der Urkunde beym *Lambec.* p. 681. heißt es: „suborta que inter eos quaestione super quasi possessione juris eligendi Romanorum Regem.„

(22) Man sehe das alte Landrecht beym *Lambec.* p. 675.

und der Grosvater, nicht aber Ottocar, der Vater Wenzels, als Besitzer des Erz-Schenken-Amts angegeben, weil König Ottocar dieses Amt niemals verrichtet hat, sondern vielmehr zu seiner Zeit die obgedachte Bayerische Eingriffe, welche den possessorischen Spruch vom Jahr 1275. veranlasset hatten, geschehen sind. (23) Seit dem Jahr 1290. ist auch die Krone Böhmen in dem ruhigen Besitz des Schenken-Amts geblieben, und der König von Böhmen hat dasselbe schon in dem Jahr 1298. wieder verrichtet, (24) ohnerachtet er damals lieber gewünscht hätte, davon befreyet zu seyn, weil er glaubte, daß es sich nicht gut zu seiner Königlichen Würde schicke. (25)

(23) Die Urkunde v. J. 1290. ist zu finden beym *Lambec.* p. 684. sq. Schon vorher, nämlich im Jahr 1289. hatte K. Rudolf in einer weniger ausführlichen Urkunde das Zeugniß ausgestellt, daß der König von Böhmen eine Chur-Stimme und das Erzschenken-Amt habe. *Disquip. hist.* de origine archipincernat. Bohem. adi. 2. p. 110 sq.

(24) *Chron. Colmar.* P. II. p. 60. beym *Vrstis.*

(25) Ottokars Oesterreichische Reim-Chronik 687tes Kap. in *Pez* scriptor. rer. Austr. T. 3.

II. Ei-

II.

Einige
den Licent betreffende Urkunden
und Bemerkungen.

Schon in sehr alten Zeiten sind in Teutschland die Reisende und Kaufleute mit vielfachen, dem Handel nachtheiligen Abgaben beschwert gewesen. Kayser Otto der Große nennt in einer seiner Urkunden mehrere Gattungen derselben, unter andern telonea, ripatica und portatica. (a) Die Zölle mußten für die Erlaubniß zu Waßer oder zu Land an einem gewissen Ort vorbey zu reisen, entrichtet werden; Die ripatica wurden für den Gebrauch der Ufer beym Anlanden oder bey Anlegung von Mühlen gegeben; (b) Portatica musten theils an den Stadt-Thoren, theils in den Häfen von anlandenden Schiffen entrichtet werden. (c) In etwas neuern Zeiten entstunden auch Abgaben von dem, was in einem Lande verzehret und in dasselbe eingeführt wurde, nemlich Accis und Umgeld. (d) Diese Beschwerden der Unterthanen und Reisenden wurden noch durch die vormalige Unsicherheit der Flüße und Wege vermehrt. Man muste die Landesherrn und Städte um bewafnete Schiffe oder Kriegsleute, welche sie immer bereit hielten, bitten, um von diesen, gegen billige Bezahlung, durch einen gewissen Bezirk begleitet zu werden.

In neueren Zeiten entstund eine von allen diesen Abgaben unterschiedene Art der Gelderpressungen. Während

(a) S. *Martene* collect. ampliss. T. I. p. 291.

(b) *du Fresne* glossar. voc. ripaticum.

(c) *du Fresne* voc. portaticum.

(d) „Anno Domini 1359. ist das Ungelt in Oesterreich aufferstanden,„ sagt *Anonymus Tegernseensis* in *Pez* scriptor. rer. Austriacar. T. 2. p. 469.

rend der Niederländischen Unruhen wurde es den vereinigten Provinzen sehr schwer das zu Führung des Kriegs nöthige Geld aufzubringen; Sie beschlossen deswegen im J. 1572. auf alle die Waaren, welche aus ihrem Land nach feindlichen Plätzen geführt wurden, eine starke Abgabe zu legen, (e) welche bald nachher auch auf die Sachen, welche man aus den vereinigten Provinzen in neutrale Länder und aus diesen in jene, sowohl auf der See, als auf Flüßen und zu Land führte, erstreckt wurde. (f) Die vereinigte Provinzen hielten dafür Kriegs-Schiffe und Mannschaft um die See, Flüße und Straßen für den Streifereien der Feinde sicher zu halten. Jene Abgabe bekam deswegen den Namen Convoi- oder Paß- und Geleit-Gelder und Licent, welches letztere Wort nicht, wie Gundling vermeinet, (g) von Lösen; sondern von der damit bezahlten Erlaubniß die Waaren sicher aus- und einzuführen, (licentia) herstammt. (h)

Durch die Pacification von Gent wurde zwar die Wiederherstellung des freyen Handels, und folglich auch die Abschaffung der, zu dessen Beschwerung gereichenden Licente, verabredet; (i) sowie aber überhaupt diese Pacification

(e) *van Reyd* Historie der Neederlandscher Oorlogen L. I. p. 9. Dieser Ursprung der Licente ist sehr gründlich dargethan in dem von dem Herrn Geh. Justiz-Rath Pütter entworfenen vollständigen Gegenbeweis, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent kein Zubehör des Zolles sey, 1ten Abschnitt.

(f) S. die Verordnung vom 20ten Julius 1580. in der eben angeführten Deduction §. 19.

(g) In dem Discours über den Westphälischen Frieden Art. X. §. 13.

(h) Man wird den Ausdruck Licent vor dem Jahr 1572. nirgends gebraucht finden.

(i) van Meteren Niederländische Historien 6tes Buch S. 246.

cification schlecht erfüllt wurde, so dauerten auch insonderheit die auf den Handel gelegte große Beschwerden fort. Der Erzbischof von Cölln, und nachher auch die gesammte Rheinische Churfürsten, deren Unterthanen dadurch sehr viel litten, ersuchten deswegen in dem Monath Junius 1577. den Prinzen von Oranien, das dem Frieden zuwieder noch fortdaurende Licent- oder Paß-Geld aufzuheben; (k) derselbe wollte aber in seinen Antwort-Schreiben nichts von fernerer Erhebung dieser Abgabe wissen, sondern versicherte, es würden nur die sich der See bedienende Kauffarthey-Schiffe, ohne deren Widerspruch, von Holländischen Kriegs-Schiffen begleitet und dafür ein geringes Convoi-Geld bezogen. (l) Als bald nachher der Krieg in den Niederlanden von neuem ausbrach, wurde der Licent mit mehr Schärfe erhoben, und die General-Staaten liessen sogar, theils zu dessen Eintreibung, theils um dem Feind alle Zufuhr zu Wasser abzuschneiden, bewafnete Schiffe, die man Ausleger nennte, auf die Maas und auf den Rhein, bis weit in das teutsche Gebiet legen. Die angränzende Rheinische Churfürsten wußten nun kein anderes Mittel gegen diese Unannehmlichkeiten, als in dem Jahr 1580. die Ausleg-Schiffe mit Gewalt zu vertreiben, (m) und ein paar Jahre nachher selbst Licente an den Niederländischen Gränzen anzulegen. Es errichtete nämlich Chur-Cölln zu Neus, (n) Kaiserswerth (o) und Deutz, (p) so wie das Haus Burgund zu Rheinberg, neue Licente, welche aber zum Theil große

(k) Man sehe die Beylagen.

(l) Siehe die Beylagen.

(m) van Meteren 10tes Buch S. 388.

(n) S. die Deduction der Licentherr zu Kaiserswerth Beil. 1.

(o) Eben das. Beil. 4.

(p) Daselbst Beil. 2.

große Beschwerden der benachbarten Stadt Cölln veranlaßten. Diese communicirte nemlich nicht nur deswegen mit den übrigen Reichs-Städten, sondern sie wendete sich auch an die höchste Reichs-Gerichte und erhielt im Jahr 1586. ein Mandat, zufolge dessen der neue Licent zu Deutz aufgehoben werden sollte, und im Jahr 1588. ein anderes, welches dem Churfürsten von Cölln die Abschaffung des Licents zu Kaiserswerth anbefahl. (q) Es ist aber, wie der Erfolg zeigt, wenigstens das leztere unbefolgt geblieben. Auf dem Reichstag vom Jahr 1594. wurde beschlossen, alle Mühe zu Abschaffung der Niederländischen Licente anzuwenden, (r) dabey wurde aber der in Teutschland selbst angelegten Licente nicht Meldung gethan.

Als hingegen die in den Gulichischen Landen Gewalt habende Fürsten, nemlich Brandenburg und Pfalz-Neuburg, den bekannten Mühlheimer Bau errichten und zugleich durch ein auf den Rhein gelegtes bewafnetes Schiff einen starken Licent erheben liessen, so würkte die Reichsstadt Cölln im Jahr 1612. ein Kaiserliches, mit Zuziehung der Chur-Fürsten erkanntes Mandat aus, wodurch den Inhabern der Gulichischen Lande die Aufhebung dieses Licentes und Hinwegschaffung des Auslag-Schiffes anbefohlen wurde. (ſ)

Während des dreißigjährigen Krieges wurden in Pommern und in andern teutschen Ländern neue Zölle aufgerichtet, welchen man, weil solche eigenmächtige Zollerhe-

(q) Eben daselbst in den Beylagen.

(r) R. A. v. J. 1594. §. 44. Schon bey den Reichstags-Handlungen v. J. 1582. waren Beschwerden, wegen der Niederländischen Auslag-Schiffen und Licente, vorgekommen. S. Hofmanns Sammlung ungedruckter Urkunden 1ter Th. S. 275.

(ſ) *Meieri Londorp.* supplet. P. 2. p. 23.

Zollerhebungen in den Reichsgesetzen verboten waren, den neuen Namen Licente beilegte. Der Reichs-Abschied vom Jahr 1641. that jedoch derselben nicht Meldung, sondern verordnete nur die Abschaffung der von den Generälen und andern Kriegs-Befehlshabern geforderten Licent- und Geleit-Gelder. (t) Der Westphälische Friede bestättigte ausdrücklich die in den an die Krone Schweden abgetretenen Provinzen errichtete Licente; (u) hingegen wurde in dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation vestgesetzt, daß die neue Exactionen, welche unter dem Vorwand einer Niederlage, Stappelgerechtigkeit oder eines Licents erhoben würden, nicht geduldet werden sollten. (v)

Schon aus dieser kurzen Geschichte der Licente wird man ersehen, daß es unterschiedene Gattungen derselben giebt. In einigen Ländern, wie in dem Hannöverischen und Mecklenburgischen werden die Consumtions-Steuern oder Accise, so wie in dem Churfürstenthum Sachsen insonderheit der Accis vom Salz, Licent genennt. (w)

Andere Licente sind, wie die Pommerische, ordentliche Zölle, welchen man, blos um den solche verbietenden Reichsgesetzen auszuweichen, jene Benennung beygelegt hat. (x) Die dritte Gattung machen endlich diejenige

(t) R. A. v. J. 1641. §. 53.

(u) I. P. O. Art. X. §. 13.

(v) Proi. cap. perp. Art. VIII.

(w) In einer ähnlichen Bedeutung scheint Berger dieses Wort zu nehmen, wenn er in der oecon. jur. L. I. Tit. 2. §. 16. not. 4. schreibt: Licent, Accis, quae ob negotiandi licentiam penduntur.

(x) „Hauptsächlich gibt es zweyerley Gattungen von Licent, eine, welche eine Aehnlichkeit mit dem Zoll, und eine, welche eine Aehnlichkeit mit dem Accis hat. Allemal aber, so

jenige Abgaben aus, welche zur Nachahmung der Niederländischen Licente, in neuern Zeiten angelegt worden sind. Diese Abgabe unterscheidet sich von dem Zoll und Accis 1) durch die Benennung, 2) durch den Ursprung, da sie neuer und hauptsächlich als eine Retorsion des in den Niederlanden erhobenen Licents angelegt worden ist. 3) durch die Art der Erhebung, da der Licent nicht wie der Accis, von der Consumtion überhaupt, sondern blos für die Erlaubnis, Waaren in oder durch das Land zu bringen, entrichtet wird, und da man den Licent, wenigstens seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach, nicht wie den Zoll an mehreren bestimmten Orten eines Landes, sondern überhaupt in dem ganzen Lande von einer Sache nur einmal, an welchem Orte man will, erhebt. (y)

Endlich unterscheidet sich auch der Licent von dem in Teutschland schon sehr lang bekannten Geleits-Recht (z) und Geleits-Geld dadurch, daß das Geleit (a) wenigstens

so oft von einem Licent die Rede ist, muß man sich nach der Local- oder Provinzial-Bedeutung dieses Worts achten.„ schreibt Moser in dem Tractat von der Landes-Hoheit in Steuersachen 14tem Kap. §. 37. S. 714.

(y) Es können deswegen doch in einem Land unterschiedene Licent-Stätte an den unterschiedenen Gränzen seyn. Man sehe hiervon die Ausführung des Herrn geheimen Justiz-Rath Pütters in dem vollständigen Gegenbeweis wegen des Licents zu Kaiserswerth.

(z) Von dem Alter dieses Rechts zeugen die Urkunden der Kayser Heinrichs V. und Carls V. von den Jahren 1111. und 1541. wegen des Geleit-Rechts der Stadt Bremen auf der Weser. S. *Limnaei* addit. ad jus publ. L. VII. c. 7. N. 3. 4. p. 175. sqq.

(a) Ihrem ersten Ursprung nach kamen die Licente sehr nahe mit dem Geleit überein, da sie unter dem Vorwand der dagegen zu erhaltenden Sicherheit in den Niederlanden erhoben wurden. Die teutsche Stände haben sich aber dieses Vorwands nicht bedienet.

stens anfänglich, nur dem, der es verlangte, gegeben würde, daß dieses letztere Recht sehr oft auch in fremden Ländern als eine Dienstbarkeit ausgeübt wird; daß die Geleits-Gelder oft an mehreren Orten eines Gebiets, und zwar in einigen Ländern ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Werth der durchgeführt werdenden Sachen erhoben werden, und daß derjenige, welcher die Geleits-Gelder beziehet, auch für die Sicherheit der Personen und Sachen, von welchen solche entrichtet worden sind, auf der Geleits-Straße sorgen muß. (b) Es entstehet endlich noch die Frage, was in Ansehung der Errichtung oder Erhöhung der eigentlichen vom Zoll und Accis unterschiedene Licente, (c) Rechtens sey? Da nun die Reichsgesetze ausdrücklich verordnen, daß niemand ohne Einwilligung des Kaysers und der Churfürsten, neue Zölle anlegen, oder alte erhöhen solle, da das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation und nach demselben auch die Wahl-Capitulation des jetzigen Kaysers (d) ausdrücklich die Abschaffung der am Rhein unrechtmäßig angelegten Licente verordnet, und die Anlegung von Zöllen unter dem Namen der Licente verbietet, auch der Grund, aus welchem die Erhebung neuer Zölle untersagt wird, nemlich der Nachtheil, den sie den Nachbarn und dem Handel zufügen, eben so sehr auf die Licente passet, so wird man diese nach gleichen Regeln wie die Zölle beurtheilen müßen; und es läßt sich deswegen mit Grund behaupten, daß kein Licent ohne Einwilligung des Kaysers und Reichs, oder in Gemäsheit der Wahl-Capitulation, wenigstens der Churfürsten, nach Befragung des Kraises, worinn

(b) R. A. v. J. 1559. §. 34.

(c) Wo unter dem Wort Licent ordentliche Zölle oder Accise verstanden werden, da gilt natürlicher Weise auch das, was in Ansehung dieser Rechtens ist.

(d) Art. VIII. §. 12. 17.

worinn derselbe angelegt werden soll und der benachbarten Stände errichtet werden dürfe, und daß den Nachbarn, wenn ihre Erinnerungen nichts helfen, freystehe, die ohne jene Einwilligung aufgerichtete neue Licente mit Gewalt zu verhindern. (e) Wenn hingegen ein Reichsstand einen erlaubten Krieg führet, oder in die Nothwendigkeit versetzt wird, gegen auswärtige Staaten Repressalien zu gebrauchen, dann wird ihm weniger verwehrt werden können, so lang diese Umstände dauern, seinem Gegner durch neue oder erhöhte Licente Abbruch zu thun, wenn nur dadurch die nicht in den Krieg mit verwickelte Glieder und Unterthanen des Reichs nicht leiden. Die Einwilligung der Unterthanen ist nach der von den Zöllen hergenommenen Analogie, bey Errichtung oder Erhöhung der eigentlichen Licente nur alsdenn nöthig, wenn solche, wie in den Gülich- und Bergischen Landen, durch Verträge und Landes-Verfassung (f) ausdrücklich erfordert wird.

(e) Wahl-Capitul. Jos. II. Art. VIII. §. 3.

(f) Moser a. a. O. S. 692.

I.

K. Rudolfs II. Schreiben an den Prinzen von Oranien und die Stände in Holland und Seeland.

Rudolf rc.

Hochgeborner, Auch Erwürdige Wolgeborne, Edl, Ersane, lieb Andechtig, vnnd getreuen, Welchermassen vnser lieber Herr vnnd Vetter Weilant Kaiser Maximilian rc. Hochseligen gedechtnus und volgents nach Irer Maiestät vnnd Liebden fridtlichen abgangk nit weniger wir selbst, vnns nichts höhers angelegen sein lassen, als wie die Jnn den Nider Burgundischen Landen vorlengst entstanden beschwerliche Vnrichtigkeiten gestilt, vnnd so woll dieselbe Lande, vnnd deren Stennde mit dem Durchleuchtigsten Vnnserm lieben Vettern, Schwager, vnnd Brudern, dem König zu Hispanien rc. Jren ingebornnen Naturlichen Herrn, vnnd ordenlichen Oberkheit, als Sy, die Stennde vnnd Vnderthanen selbst gegen einander widerumb Jn gebürlichen gleichen Verstandt khomen, das Hochbeschwerlich mißtrauen aufgehebt, vnnd alles Jn vorigen standt, vnnd zu gewunschter Rhue vnnd friden gebracht werden möchte. (Solchs ist Euch vnuerborgen, dertwegen wir denn hierunen mehrers zu melden fur vnnöttig achten.)

Das nun entlich der Almechtig Gott seine Gnade verliehen, vnnd die sachen dahin geschükht, das vnnsere wolgemeinte gutthertzige fürwendungen, vnnd sonderlich durch vnsere vor der Zeitt Jn berurte Niderlannde abgeordneten Kayserlichen Commissarien, zwischen dem Hochgebornen vnnserm lieben Oheim Don Ioan de Austria, als Wolermelts Königs zu Hispanien Gubernatorn, vnnd derselben Lannds Stennden gepflogene fleissige Vnderhandlung

lung ein heilſamer fride beſchloſſen, publicirt, vnnd von ſeiner des Königs liebden Ratificirt, vnnd beſtättigt, Auch nunmehr faſt In allen, oder doch den fürnembſten Puncten, vnnd Artikeln exequiert, vnnd vollnzogen worden, Das haben wir nit allein von derſelben Lannde Wolfart, vnnd aufnemens, ſo daher zu verhoffen vnnd zugewartten, ſondern auch des heyligen Reichs vnnd gemeiner Chriſtenheit wegen als die biſſhero der ſo lange gewehrten Niderlendiſchen Kriegs-Vbung nit geringen ſchaden gelitten, billich mit höchſten freuden vernommen.

Hingegen aber nit ohne ſondern vnnſers gemüths Beſchwerung, vnnd ganz vngern verſtanden, das, ob wol Ir Euch dahin erbiet, ab ſolchem beſchloſſenen vnnd Publicirten friden Eurs theils auch zu halten, vnnd Hannd zu haben, das doch Im werch ſich die ſach bey Euch mehmalen ſperren, und Ir dem Ihennigen, ſo vermöge desſelben fridens Euch gebüren, vnnd obligen will, kein Genügen thun, oder euch ſonſt alſo erzeigen ſollet, daher zu ſpüren ſein mecht, das die zum friede gethane erklerung Euch ernnſt were, Wie Ir dann neben anderm ſo demſelben friden ganz ungemeß. Das beſchwerlich vnnd ſo woll vns, als des heyligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Stenden, vnd vnderthanen Im gemein hochnachteilig licenz, oder Paßgelt noch nit aufgehebt, ſonder den Ihenigen ſo mit Iren Schiffen, vnnd Kaufmannswahren die Sehe bruchen müſſen, daſſelb nochmalen: (ob gleichwoll dar Inn neulich etwas ringerung geſchehen ſeyn mag:) dem angeregten friden entgegen, vnnd ſonſt wider alle gebür vnnd Billicheit abnöttigen laſſet.

Wann wir nun bey vnns nit befinden khönnen, das Ir hierzue einiche befuagte Vrſachen hettet, vnangeſehen, das die Beſchwerungen, ſo etwann hieuer zur entſchuldigung Euer Kriegsvbung, vnnd denen von Wolernannten

ten Kennig verordneten Gubernatorn, beschehenen widersetzens fürgewendet worden, durch die allbereit eruolgte execution, deren Inn der fridens Capitulation begriffnen Haupt Puncten aufgehört, vnnd weitter nit statt haben. Auch demnach, wo Ir In demselben Eurm fürnemen, nochmalen verfaren soltet, anders nichts zu vermuthen sein würde, als das Ir dieselben angezogene Beschwerungen, nur zu einem Schein fürgewendet, Im grundt aber die Sachen weit ein andere Gelegenheit hette. So wollen Wir vnns gnedig vnnd genzlich versehen, euch auch hiermit bester wolmeinung gern vetterlich vermanet haben, das Ir Euch selbst dergleichen beschwerlichen Verdacht, nit aufladen, sonder mit geburlicher annemung, vnnd Haltung merberurts fridens, Euch also erweisen wollet damit zu spüren, das Ir vilmehr zu rhue, denn Unruhe, auch wolgenannten Konig zu Hispanien, Euerer Natürlichen Obrekheit vnnd Lands Fürsten, allen geburlichen Gehorsam zu leisten, als demselben noch weitter zu widersetzen, vnnd also nit allein S. L. sondern auch zugleich die andere fünfzehen Prouincien derselben Niderburgundischen Lande Euere mitglieder, wider Euch zu bewegen, vnnd aufzubringen, Auch neben der gefahr, so Euch hierrauf stehen wurde Eur Vatterland wies gleich einen anschein gewinnen möchte In noch weitter Verderben, zu genzlichem desselben Vndergang zu sezen geneigt seynt, Vnnd dann hierbey auch diß Bedenken waltet, ob entlich des heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnnd Stende, auch wir selbst, diesem beschwerlichen, dem heiligen Reich, vnnd aller desselben Gliedern in viel Wegen höchstnachtheiligem Wesen lenger wurden zuesehen mögen, vnnd nit etwan zu endern, Welches wir viellieber vmbgangen sehen wollten, beweget werden. Darzue Ir es aber vnnsers versehens, nit werdet khomen lassen, sonder diser Vnserer Vätterlichen, auch anderer guttherzigen Vermahnung geburlich statt geben, Das wird Eurm Vat-

terlanndt, auch Euch selbst vnnd den Euren sonder Zweifel zue allem aufnemen, wolfart, vnnd besten gedhiehen, vnnd In dardurch angeregter Gefahr, vnnd vielfältigen beschwerlichkeiten, so euch sonst aufwachsen möchten vbrig vnnd enthebt seynn. Geben Inn vnser Stadt Breszlau den letzten des monats May Anno ꝛc. 77. Vnserer Reiche des Römischen Im andern, des Hungrischen Im fünften, vnnd des Behemischen auch Im andern.

Ruedolff.

II.

Der Staaten in Holland und Seeland Antwort an den K. Rudolf.

Allerdurchleuchtigster Grosmechtigster Vnüberwindlichster Römischer Kayser, Eur Röm. Kay. Maj. sein vnnsere vnnderthenigste, schuldigst gehorsamst, vnnd ganz willigste Dienste Jederzeit zuvor, Allergnedigster Herr, Eur Kay. Maj. schreiben de dato Preßlau den lezten nechstuerstrichenen monats May, den funften hujus mit geburender vnderthenigster Reverenz empfangen, vnnd alles Inhalts der lenge nach verstanden, Wollen darauff Eur Kay. Maj. zur Widerantwortt Inn aller vnderthenigkeit nicht verhalten, das anfenglichs derselben Herrn Vatters Weilandt Kaysers Maximiliani Hochlöbl. gedechtnus, Vnnsers allergnedigsten Herrn, Wie auch Eur Kay. Maj. so bald dieselbe Inn die Kayserliche Regierung getretten, angezogner allergnedigste Affection, welche Eur Kay. Maj. sambt vnnd sonnder zu disen Niderlannden Ihe vnnd allwege getragen, mit vnderthenigsten freuden gerne vernommen. Wie dann wir auch vor lengst dasselbe Inn vill wege gespurt, vnnden Eur Kay. Maj.

Maj. allergnedigsten willen niemals gezweiffelt, sondern es Jhe, vnnd allwegen genzlich vnnd gewiß davor gehalten, wo es bey Eur Kay. Maj. Herrn Vattern hochlöblichster gedechtnus, vnnd nach der Handt bey Eur. Maj. allein gestanden, das dise Niderlendische Vnrhue vor lengst solten gestilt vnnd aufgehoben worden sein, dessen allen gegen Eur Kay. Maj. vnns denn billich alles vnderthenigsten fleisses haben zu bedancken, Mit erbiettung vnnser allervnderthenigsten schuldig vnnd möglichsten Diensten hinwider, Eur Kay. Maj. danebst allervnderthenigst bittent, das Eur Kay. Maj. derselben Herrn Vatters hochlöblichsten Gedechtnus hochberumbten exempel nach also fortfaren, vnnd sich diser gerechten vnnd Christlichen Niderlendischen sachen Jres hochtragenden Kayserlichen Ambts, auch sonsten der Verwandnus nach damit das hochlöbliche Hauß Oesterreich disen Lannden zuegethann, nochmals allergnedigst wollen beuolhen sein lassen.

Das auch vermittelst göttlicher Gnade die Niderlendische Stennde Jnn gemein sich mit vnns anfenglichs zu Gendt, eines güttlichen fridens verglichen, welchen wir yederzeit, wie auch noch, steht, vnnd vhest zu halten gemeint, vnnd darnach durch Eur Kay. Maist. allergnedigste Beförderung, allerhanndt nachuolgendt entstandene empörungen, vnnd vorgenomene Kriegsrüstungen, durch Jre dazu abgeordnete Commissarien, nicht allein gestilt, sondern auch allerdings haben aufheben lassen, das seindt nicht weniger: (das Gott weiß:) als Eur Kay. Maj. selbsten wir erfreuet gewesen vnnd noch, vnnd solches nit allein vnnser vnnd dises Lands daher zu hoffenden Wolfartt, vnnd aufnemens halber sonnder das auch Jnn gemein die Commercien wider Jnn schwang gebracht, vnnd dardurch dem heyligen Reich vnnserm geliebten Vatterland gleichsfalls gedient mecht werden.

Vnnd wolten nochmalen auff der ganzen Welt nichts liebers sehen, denn das vorangedeutter Gendtischer Pacification gelebt, vnnd allerdings nachgesetzt werden, Wie wir Vnns dann ueff diser seitt biß uff gegenwertige stundt nichts anders beflissen, denn das soviel vnns antrifft solcher Pacification Volge geschehen, vnnd derentwegen bey Vns der geringste mangel nicht erscheinen möchte.

Das aber bey E. Kay. Maj. wie dann aus Dero schreiben leichtlich abzunemen, wir abermals seindt angetragen worden, vnnd es nit anders dafür halten khonnen, denn das solches von vnserm mißgünern beschehen sein musse, welche sich dann Jhe vnnd allwegen zum höchsten bemühet vnnd beflißen, bey E. Kays. Maj. Chur vnnd Fürsten, vnnd andern Stennden des Reichs, vnns zu verunglimpfen, vnnd mit allen vnbillichen vnnd vngüttlichen Auflagen zu beschuldigen vnnd anzugeben, kheiner andern Vrsach halber, dann dadurch E. Kays. Maj. vnnd andern Stennden des heyligen Reichs einzunemen, vnnd gegen Vnns, vnnd dise Lanndt zuuerhetzen, als daß sich die sachen bey Vnns nochmalen sperren, vnnd wir dem Jhenigen so vermöge vorangeregter Fridtshandlung vnns geburt vnnd obliegt, khein Genůgen thun, oder vnns sonst also erzeigen solten, daher zu spuren, das Vnnser zum friden gethane erclerung vnns nit ernst gewesen were.

Darauff wolten bey E. Kay. Maj. wir vnns nit weiters Inn allerunderthenigkeit hiermit verantworttet haben, denn das vnns solches zu vill vnguttlich vnnd mit allem Vngrundt zuegemessen wirdt, Wie dann E. Kay. Maj. aus beygefugten Wahrhafften Copeyen, was vnlengst zu Gertruitenberg der Herr Don Ioan durch seine abgesandte bey vnns gesucht, vnnd wir dagegen für Gravamina eingewandt, vnnd Jme schriftlich zuegestellt, allergnediagst zu ersehen, Daraus denn E. K. Maj. Jrem hoch-

begabten

begabten Verstandt nach nichts anders verhoffenlich werden spuren vnnd finden khönnen, das es mehr an Jme, dann an Vnns gemangelt, darumb die obangezogene Pacifications Handlung noch zur Zeitt zur würcklichen Execution nicht khommen oder gebracht, Wie auch biß uff gegenwertige stundt noch nicht geschehen, vnnd seithero von Jnen vnns kheine weittere erklerung uff vorgedachte Vnsere Gravamina ist zuekhomen.

Das seindt bey E. Kay. Maj. wir mit gleicher Vngrundt zu vill vnguttlich beschuldigt vnnd ngeben worden, das wir das bis daher Jnn gemein genommene Licenz oder Paßgeld nit aufgehebt, sondern den Jhenigen so mit Jren Schiffen, vnnd Kauffmanns Wahren die Sehe diser orts beruren, dasselb nochmalen, vnnd solch dem vorangeregten friden entgegen, vnnd sonst wider die Gebur vnnd Billichkeit sollen abnöttigen lassen, weil vorberurt Licent- oder Paßgelt vor lengst ist abgeschafft worden, auch seither von kheinem Kauffmann uns derentwegen einiche Clagten vorkhomen, Allein das den Kauffleutten vnnd gemeinen Commercien zu guttem vnnd mehrer sicherheit wir bis dahero etliche Schiff wider die Sehe reuber so die Kauffleut sonsten teglichs beschedigen, auff der Sehe gehalten, vnnd darauff ein zimblichs, aber doch geringschezig gelt zu vnderhaltung solcher Schiff gesezt, vnnd verordnet haben, welches zugeben kheiner noch zur Zeitt verweigert oder bey vns beschweret hat.

Aus welcher Vnnser vnderthenigst nothwendigster Entschuldigung, vnnd wahrhaffter Verantworttung E. Kay. Maj. Jrem hochbegabten Verstandt nach, nunmehr allergnedigst spüren vnd abnemen khonnen, an welchem theilles bis dahero gemangelth, das der obangeregten Pacification nit würklich ist nachgesezt worden, Weill wir vor Vnnser Persohn alle das Jhenige gethan vnnd

gehalten was wir zu Gendt versprochen vnnd zugesagt haben, aber hergegen vonn Herrn Don Ioan, nur etliche wenige Puncten berurter Gendtischer Pacification einuerleibt, bis dahero seindt exequirt, und richtig gemacht worden.

Derwegen denn Eur Kay. Maj. vnns allergnedigst alles Verdachts erlassen wollen, als das wir solche vnnd dergleichen Beschwerungen mehr zu einem schein, dann das sie sich Im grundt also verhielten, fürwenden solten, vnd etwa vngeburlicher weiß Vnnserm gnedigsten Herrn dem Konig zu Hispanien, vns zuwidersezen, vnd also seine K. Maj. fernners gegen vnns zu bewegen, dann vnnser gemuth vnnd meynung niemals anders gewesen, dann dem höchstgedachten Vnnserm gnedigsten Herrn dem Konig allen vnnderthenigsten Dienst vnnd gehorsamb zu leisten. Wie wir auch dasselbe zu thun vnns nochmals schuldig erclehren, vnnd wissen, doch das Gottes Ehre solchem allem vorgetzogen vnnd wir bey vnnserm Privilegium, bey welchem Ir Kön. Maj. vnns pleiben zu lassen nit allein zuegesagt, sondern auch mit einem leiblichen Aidt betheuert hat, erhalten werden,

E. Kays. Maj. allerunderthenigst bittent, vnns aus angezeigten Vrsachen allergnedigst für entschuldigt achten vnnd halten, vnnd nicht davor ansehen, als das wir mehr zur vnruhe, als einem friedlichen wesen geneigt sein solten, sondern weil wir nachmals den getroffenen friden vnnsers teils zu halten gemeint, allergnedigst daran sein, damit die noch wenige Puncten demselben friden einuerleibt, als die obangezogene vnnsere zu Gertrutenberg eingewanndte Gravamina vom Herrn Don Ioan vnnd wen das mehr beruren meg, zum furderlichsten mögen follents richtig gemacht werden, vnd E. Kay. Maj. Commissarien, oder andern darüber fernner beuelch allergnedigst zueschicken, Das wird verhoffentlich so viel da mehr zue einem bestendigen Inn disen lannden friden gereichen, vnnd

vnnd wie E. Kay. Maj. denn vngezweiffelt Gott den Allmechtigen zuvörderst ein angenemmbs vnnd disen Landen, Ja dem ganzen Römischen Reiche ein hochnüzlichs Werk beweisen, als seindt E. Kay. Maj. wir dagegen alle vnderthenigste Dienst zu erzeigen ganz bereitt willig.

E. Kay. Maj. Gott dem Allmechtigen zu langwieriger leibes Gesundheit, und glükseliger Kaiserlicher Regierung vnd vns derselben zu allen Gnaden hiermit in aller Vnderthenigkeit beuelend. Datirt Alkhmar den 19. July ꝛc. 77.

E. Ro. Kay. Maist.

Aller vnderthenigster vnd gehorsamster

Wilhelm Prinz zu Oranien.

Die Staden in Hollandt vnnd Seelandt.

III.

Churfürsts Salentins von Cölln Schreiben an den Prinzen von Oranien.

Vnnser freundlich Diennst vnnd was wir liebs vnnd guetts vermögen zuuor, Hochgeborenner Fürst — besonders lieber Vetter, Nachdem die sachen der Niederlendischen Vnrhue vngezweifelt aus schickung des Allmechtigen, einmal zu dem so langhero gewunschten heilsamen friden dessen sich billich ein Jeder gutthertziger Innerlich zu erfreuen, gerathen, vnnd wir aber darbey vernommen vnnd spüren, das ob woll E. L. vnnd dero beygepflichte Holl- vnd Sehelendische Ständte denselbigen

gen also beschloßenen friden zu halten vnnd zu handheben, sich anfangs erklert vnnd angenommen. Das demnächst die sachen durchaus noch nit richtig stünden Inn eglichen Puncten, furnemblich aber des hochbeschwerlichen Paß oder Licentzen gelts halb, dieweill dasselb obengeregtem friden zugegen, noch zur Zeitt nicht abgeschafft, etwas stoß vnnd mangels furfalle, Als haben wir zu befurderung gemeiner rhue, vnnd des geliebten fridlichen wesens, nit vnderlassen khönnen, E. L. hiermit freundtlich zu ersuchen zu erfordern vnnd zu begeren, Sie wolten vorigen derselbigen Lannden Jamerlichen verlauff, vnnd wie gantz beschwerlich vnnd vnnd bekhumerlich es denselbigen nun eine geraume zeithero zuegestanden, beherzigen, vnnd demnach das Yezt vorstehendt — vnnd angebotten mittel des fridens, darbey alle wolfartt, rhue heil vnnd gedheien zu gewartten, nit ausschlagen, sonnder alles was etwan demselbigen Im Weeg ligt, sonderlich aber obangezogene Licentz oder Pasgelt, so nit allein dem gemeinen Kauff vnnd Schiffmann sondern auch den benachbarten Stenden, Ja dem ganzen Reich teutscher Nation zum Verderben, nachteil, vnnd vnleidlicher Verckleinerung gereicht, würcklich abschaffen, fallen vnnd sincken lassen, vnnd sich also hier Innen erzeigen, das daraus E. L. friedliebend Gemüth gespürt, vnnd das ansehen auch die nachrede nit habe, Als wans an denselben allein, das die gemeine rhue, vnnd daraus eruolgende wolfartt verhindert, gestanden; Daher dann wie E. L. selbst vernunnfftig zuermessen, aller Vnglimpff zu letzt auf E. L. allein khommen vnnd ersitzen wurde, zugeschweigen, Was sonst, da es villeicht durch Abschlagung der pacification zu ferrner weitterung gerathen wurde, für Vnheil vnnd verderbliche zerruttung auf E. L. vnnd den Irigen fur beschwerlicheit leichtlich daraus entstehen khundte, dahin es doch E. L. vnnser Zuuersicht nach nit khommen lassen, sonnder vilmehr das gemeine beste dem Priuatwe-

uatwesen vnnd gelegenheit, wies an Im selbst Rättlich vnnd billich, vorsetzen werden. Vnnd da E. L. sich etwa bedunncken liessen, das Jr Jn den friedens mitteln nit allerdings genug geschehe, solchs wolten sie aus Christlicher lieb vnnd sanfftmuthigkeit, dem lieben Vatterlandt vnnd gemeinen besten belber nachgeben weder lenger bestreitten vnnd änden.

Daran erzeigen E. L. der Kays. Maj. auch andern Churfürsten, Fürsten vnnd Stenden des Hey. Reichs, ein angenemes, sich selbsten vnnd den Lannden ein nützlichs vnnd rhumblichs werch, vnnd E. L. haben vnns zu angenemmen freundtlichen willen bereitt willig. datum auff vnnserm Schloß Arnsperg den 30. May ao. ꝛc. 77.

Salentin von Gottes Gnaden Erwelter zu Ertzbischoff zu Cölln vnnd Churfürst Hertzog zu Westphalen vnnd Engern, Administrator des Stifts Paderborn.

Salantin Churfürst.

IV.

Des Prinzen von Oranien Antwort an den Erzbischof von Cölln.

Vnnser gantz willig dienst, auch was wir yederzeit mehr liebs, vnnd gutts vermögen zuvor, hochwirdigster Churfürst, gnediger Herr, vnnd besonder freuntlich lieber Vetter, Eur Gnaden an vnns ausgangen gnediges vnnd wolmeintlichs schreiben, dar Innen sy vnns des Jnn disen Lannden getroffenen fridens der lenge nach er Jnnern vnnd ermannen, damit wir nit leichtlich vrsach geben wollen, das derselb von vnns möcht zerruttet vnnd gebrochen werden vnnd Jnn dem vill mehr auff

auff das gemeine beste, dann vnnser Priuatwesen, vnnd Gelegenheit sehen, das alles, vnnd was demselben mehr anhengig, haben wir der lenge nach daraus verstanden. Vnnd thun vnns ansencklichs der gnedigen Vermannung welche wir dann nit anders verstehen vnnd aufgenommen, denn das sie wolmeinlich von E. L. geschehen, diennstlichen bedancken, Mit erbittung vnnserer wilferigen diennst hinwiderumb, Wissen vnns aber nit zu berichten, das nachmals den Kauffleutten, das Licent vnnd Lastgelt (darum E. G. Jn derselben schreiben sonderlich meldung thun) dem obberurten frieden zuwider, abgefordert wird, vilweniger das wir Jnn einichen dingen mehr auff vnnser Priuat wesen, denn das gemein besten sehen solten, Wie wir vnns derentwegen etwas ausfürlicher bey E. G. vnnd den andernn Churfürsten am Rhein, Jnn vnserm schreiben verantworttet, darauff wir vnns geliebter khurtze halben hiermit wollen referirt vnnd gezogen haben. Vnnd mögen E. G. es gewißlich dauor achten, das sich Jnn warheit die sachen nit anders verhalten, denn wie Jnn vorangedeutem vnnserm schreiben von vnns mit bestandt wirdt angezeigt, Mit diennstlicher bitt, vnns dern Auflagen, damit wir Jnn höchster vnnser vnschuldt, als das wir zu kheinem fridlichen wesen, sonndern villmehr zur Vnrhue geneigt sein sollen, nicht allein bey E. G. vnnd andern Stennden des heyligen Reichs, sondern auch vnnd zuuerderst bey der Röm. Kay. Maj. vnnserm allergnedigsten Herrn, mit vnngrundt bezichtigt vnnd verunglimpfft worden, vnns khünfftig nit allein selbsten erlassen vnnd fur entschuldigt halten, sonndern auch bey andern Stenden des heyligen Reichs vnnd beruret hochstgedachter Kay. Maj. zuuorfallender gelegenheit entschuldigen, vnnd aus solchen Verdacht, gnediglich bringen helffen, vnnd sich diser Lanndt, auch vnnserer, vnnd der Vnnsern selbst wolfartt Jnn einer solchen gerechten, vnnd Christlichen sachen Jnn Gnaden beuolhen sein lassen,

welchs

welchs zu E. G. wir vnns genzlich versehen vnnd getrösten wollen, vnnd seindt derselben hinwiederumb vnnsers vermögens alle willferige dienst zu erzeigen vnnd zu leisten bereitt vnnd willig. Datum Alckmar den 19. Julii ao. ꝛc. 77.

Wilhelm.

V.

Der Rheinischen Churfürsten Schreiben an den Prinzen von Oranien.

Vnnser freundlich Dienst, vnnd was wir liebs, vnnd gutts vermögen zuuor, Hochgeborener Fürst, besonder gutter freundt, Was bisdahero, vnnd sonderlich auff Jüngst der Staden der Nider Erblannden, zu Regenspurg gehaltenem Reichstag der Churfursten, Fursten vnnd Stende des heyligen Reichs Abgesandten, Rethen vnnd Potschafften, vnd der Anwesendt Gegenwertigkeit, anbrachte vnnd nach lanngs außgefurte Beschwerungen des so lang wirigen hochschedlich, vnnd verderblichen Kriegs, auff die von der Kay. Maj. vnnd denn auch gemeiner Stende, an die Kön. M. zu Hispannien schrifftliche vernemungen, darauff bey Jrer Maj. auch aus dem Kayserlichen Hoff verordneten ansehnlichen Commissarien Jnn bemelte Niderlanndt aus treuer vätterlicher wolmeinender Sorgfeltigkeit, vnnd tragendem eyffer, zu dem Gottseligen langgewünschten friden, allenthalb Jnn handlung vorgangen, darauff auch durch Göttliche Verleihung die friedls handlung eruolgt, die Conditiones des fridens von ermelten Kön. M. vnnd Jn deren Namen auch Jrer Ko. M. verordneten Stathalter vnnd Gubernatorn Jrer ErbNiderlannden Don Joan de Austria, nicht weniger auch den Staden solcher Lanndt würcklich eingangen, vnnd zu dessen stetthaltung nunmehr vnzweiff-

liche

liche Hoffnung zuetragen, dessen alles werden E. L. ohne weittere ausfurliche erzelung, sich freundlich erinnern.

Ob nun woll auff solche allbereit abgeschlossne fridthandlung das Spannisch vnnd ander Welsch Kriegsvolckh, Crafft der Capitulation bemelts fridens, ab, vnnd aus dem Lanndt geschafft, vnnd wie darinn geredt man mit den vbrigen Teutschen zu dergleichen Abfertigung auch Im werk stehe. So werden wir berichtet, das sich die entliche richtigung solchs fridens E. L. vnnd dann der Holl- vnnd Seelanndt wegen noch etwas sperren wolle, vnnd dasselbe neben andern auch der Vrsachen, das sy das hochbeschwerlich, auch so woll vns, als andern des heyligen Reichs Stenden vnnd Vnderthanen nachteilig vnnd verderblich Licenz vnnd Paßgelt, dem aufgerichten frieden zuwider bishero nit aufgehebt, sonder noch von den Jhenigen so mit Jren Schiffen vnnd Kauffmanns Wahren die sehe brauchen musten, einfordern vnnd abnöttigen lassen, vnnd also der friden in Vngewisheit stehen solle, daraus zu besorgen, wo solche getroffne fridthandlung durchaus E. L. theils so woll als mit der Kön. M. denn Stathalter vnnd Gubernatorn, vnnd den Staden nit auch Jnn ein richtigen einmüttigen Verstandt gerichtet. Daraus noch mehr schedlicher zerrüttlicheit besorgsams zueruolgen, Sonnderlich da nunmehr allenthalb Jnn den Niederlannden der friden publicirt, darauf das Kriegsfolkh vnnd furnemblich das Welsch abgeschafft vnnd die Paß des Reißenns, vnnd sonnsten Jnn Lannden geöffnet, nunmehr solcher friden E. L. halben solte zerrut werden.

Sinthemal E. L. bey sich verstendiglich abzunemmen, zu was gedheyen, vnnd Vortheill, do sy Jnn teglicher gefahr also, wie bißhero bleiben, dises nit allein Jr, sondern auch vnns den Reinischen Churfursten, vnnd denn zuuerderst der Röm. Kay. Maj. vnnd dem ganzen Reich

zu

zu vntreglich vnnd vnleidlicher Beschwerden vber hievor nachteilige erlittenen Verhinderungen, der Comercien-Versperung des freyen Reissens, vnnd vnnserer darauf habenden gerechtigkeiten, zu gereichen; Da Wir vnns zu E. L. vilmehr versehen wollen, sy solchs Irenthalb zu dero selbst grösten schaden vnnd nachteil nit khommen lassen, noch ferrner nachdencken verursachen werden.

So haben wir derwegen vmb gemeines besten willen nit vmgang haben mögen E. L. disse vmbstendliche Gelegenheit zu dero selbst vnnd gemeiner Wolfart, gutter meynung, freuntlichen zu Gemüth zu furen, vnnd ersuchen demnach E. L. ganz freuntlich, hiermit vermanend, Sie wolle alle solche vmbstende, vnnd do solche frids handlung Ires teils einzig vnnd allein Inn solcher Absonderung vnd vnrichtigkeitt lenger verzüglich bestehen, was letzlich fur noch mercklichere beschwerung vnnd weitleufftigkeit hieraus erstehen, so wir vnnsers theils Jr zum besten nutz vmb gemeines geliebten fridens willen unglicher dinge gern abgewendet, vnnd vorkhommen sehen wolten, bey sich nothwendig selbst betrachten, vnd sonderlich diß vor augen setzen, ob derselbig nit rathsamer nach yetzigem standt desto eher disen friden anzunemmen. Dann Inn stettiger Geferlicheit vnd zweiffenlichen Ausgang der Sachen zu sitzen, vnnd nunmehr nach gelegenheit derselbigen, disem langwirigen beschwerlichen Handel einmal ein fridlich ennde gedheyen, vnnd damit Jn selbst vnnd anderen rhue schaffen, vnnd angeregt Liecentz vnnd Paßgelt sambt andern beschwerden, so dem heyligen Reich dessen Stenden, vnnd Glidern zu nachteil vnd schaden gereichen mögen, abschaffen wolle. Das gereicht E. L. forderst zu allem guttem vnnd allenthalb zu deren rhumblicher erschiessender auch gemeiner Wolfart, vnnd vnns zu sonderm annemig vnnd freuntlichen gefallen, freundschaft, vnnd allen guttem zuerkhennen, vnnd erwart-

wartten daruber E. L. schrifftliche Wideeranttwort. Datum den 13. Juny Ao ꝛc. 77.

Von Gottes Gnaden.	Daniel zu Mainz. Jacob zu Trier. Salentin bestelligter zu Cölln, alle drey Erzbischoff des hey. Röm. Reichs durch Germanien Gallien, Arelat, vnnd Italien, Erz Canzlere. Ludwig Pfalzgraff bey Rhein, Erztruchseß, Hertzog Inn Bayern, alle vier Churfürsten.

Daniel Archiev. mppr. Mogunt.	Jacob. mppr.	Sallutin. Churfürst. mppr.	Ludwig Pfalzgraf Churfürst. mppr.

VI.

Des Prinzen von Oranien Antwort an die Rheinische Churfürsten.

Vnnser vnderthenig ganz willig vnnd Jederzeit geflißne Dienst zuuor, hochwürdigste, durchleuchtigste vnnd hochgeborene Gnedige Churfürsten vnnd Herren, Eur Gnaden sambt vnnd sonders an vnns gethanes Schreiben de dato 13. nechstuerschienes Monats Juny, haben Wir den fünfften hujus mit geburlicher vndertheniger Reverentz empfangen, verlessen, vnnd daraus der lenge nach verstanden, Welchergestalt E. G. vnns des khurtz verrukhter Zeitt getroffnen vnnd eröffneten fridens

Inn

Inn disen Niderlanden er Innnern, vnnd wenn darauff das Spannisch vnnd andere Wellsch Kriegsvolkh, von Herrn Don Ioan aussem Land geschafft sein, vnnd man mit der vbrigen teutschen In gleichen Abferttigung stehen solle ꝛc. So weren doch E. G. berichtet, das die entliche richtigung vorberurts fridens, an vnns, vnnd den Hollendern vnnd Sehelanndern, sich Inn etwas sperren wolle, vnnd dasselbe neben andern auch der Vrsachen, das wir das Licent vnnd Paßgeld allerdings nicht aufgehebt, sondern den Kaufleutten so mit Ihren Schiffen, vnnd Wahren die Sehe dises Ortts berüren, vnnd gebruchen müssen, dasselb nochmalen abnemmen lassen, Daraus dann Inn die lenge noch mehr schedlicher Zerrüttlicheit zu besorgen, Mit angehengter gnediger Vermanung, das wir vnnsers theils vnns selbst zum besten, auch umb gemeiner Wolfart willen, obbemelten friden halten wollen ꝛc. Alles E. G. schreibens fernern Inhalts.

Darauff E. G. zu vnderthenigen wahren Bericht, wir nicht verhalten wollen, das wir vnns gutter massen zu entsinnen wissen, Welchergestalt durch Verleihung göttlicher Gnaden sich die Stennde dieser Lande Inn gemein anfenglich zu Gendt eines güttlichen fridens miteinander verglichen haben, Welchen wir auch nochmals vnnsers teils, steht vnnd vhest zu halten gemeindt seindt, vnnd aller erst hernach durch allergnedigste Beforderung der Röm. Kay. Majst. vnsers allergnedigsten Herrn, die darnach volgende entstandene empörungen vnnd Kriegs rüstungen, durch Ire darzue abgeordnete Commissarien seindt gestilt vnnd hingelegt worden, Do wir vnns woll versehen gehabt, es sollte das heylige Reich vnnser geliebtes Vatterlanndt sich diser Niderlannden vnnd vnnser als Irer mitglider Inn etwas mitleidlicher, vnnd solches so mit da mehr zeittiger aus Christlicher Liebe, vnnd hochtragenden Ambt von wegen vnnser so gerechten vnnd Christlichen sachen, angenommen haben.

F Das

Das aber E. G. angebracht, das es sich an vnns vnnd den Staaden von Hollant vnnd Seelandt noch etwas in richtighaltung desselben fridens sperren, vnnd vnder anderm demselben zuwider, Wir den Kauffleutten das Licent vnnd Lastgelt nochmalen abnemmen solten, Da seindt E. G. zu viel mildt berichtet worden, dann wir vnns nicht zuer Innern wissen, daß wir auch In dem geringsten der vorgedachten Pacification zuwider gehandelt, noch das Licent vnnd Lastgeld (welchs wir vor lengst abgeschafft) den Kauffleutten seithero solten abgenommen haben, oder nochmals abfordern lassen, Allein das wir auf der Kauffleutt selbst begern, vnnd zu derselben mehrer sicherheit bis daher etliche Schiff wider die Seheräuber, vnnd andern, so Sie, vnnd Jre Wahren sonst beschedigen, auff der Sehe gehalten, dauon die Kauffleutten die auff der Sehe handelen, ein ziemblichs, vnnd doch geringschetziges gelt, vnnd solchs allein zu Vnderhaltung gemelter Schiff, gesetzt vnnd abgenommen wirdt, Welchs sich auch noch zur Zeitt kheiner von den Kauffleutten zu geben geweigert, noch sich dessen bey vnns Im geringsten beschwert hat. Vnnd wirdt sich, ob Gott will, Im gegenspill, befinden, das es mehr am andern theill denn vnns gemangelt, darumb der fridt biß dahero nicht vollnbracht worden, Dann wir mit bestandt sagen, vnnd von vnns schreiben schreiben khönnen, das ausserhalb der Abschaffung des Spannischen Kriegsfolks noch wenig der andern Puncten obbemelten Pacifications Handlung einuerleibt, vom Herrn Don Ioan gelebt vnnd nachgesetzt worden. Vnd zu mehrer bekrefftigung dises vnnsers wahrhafftigen gegenberichts vberschiken E. G. wir hiermit wahren Copeien vnnd Abschrifften, Was Herr Don Ioan vnlengst zu Gertrutenberg bey vnns suchen vnnd wir hinwiderumb dem Herrn Abgesandten für Gravamina haben zustellen lassen, * auff welche als wir verhofft, das der Herr Don Ioan vnns darauff weitters solle beantworttet,

wortet, vnnd solche Puncten erleithert haben, so ist doch seithero nichts mehr eruolget, Sondern wirdt vnns noch, vnnd solches Inn höchster vnnsserer Vnschuldt zuegemessen, vnnd nach gesagt, als das wir zu kheinem fridlichen wesen lust, vnnd lieber tragen vnnd allein ferrner vnrhue suchen sollen, Welches vnns zwar niemals Inn sinn khommen. Dann E. G. vnns gewißlich zutrauen mögen, daß wir disen Lanndt auch vnns, vnnd vnnserer aignen wolfart halben, nichts liebers dann einen bestendigen frieden wünschen wollten, dieweil wir leider allbereit mehr dann zuuil, vnnd mit vnnserm grossen vnnd verderblichen schaden erfarenn, was die Kriege mit sich bringen. Eur Gnaden demnach vnderthenig bittent, In erwegung vorgedachter vnnserer Gravaminum, darauff vnns noch kheine fernnere Resolution oder erclerung vom gegentheill Im geringsten ist zuekhomen, vilweniger das dieselbigen sonsten richtig gemacht seint, alles verdachts nicht allein erlassen, Sonndern do auch E. G. (wie aus derselben schreiben leichtlich abzunemmen) etwas anders von vnns eingebildet worden, vnns des allen gnediglich entschuldigt nemen vnd halten, Auch bey der Röm. Kay. Majst. vnserm allergnedigsten Herrn wie gleichfals den andern Churfürsten vnnd Stennden des heiligen Romischen Reichs, disfalls zum höchsten entschuldigen helffen, Weil auch Vnnser meynung nit anders gewesen, wie auch noch der Kay. Majst. vnnserm gnedigsten Herrn allen vnderthenigsten Diennst vnnd gehorsamb zu leisten, So ferrn es ohne Verletzung der Ehre Gottes, vnnd diser Lannden Priuilegien (bey welchen Jre Kön. Majst. vnns gnädigst pleiben zu lassen nit allein zuegesagt hat, sonndern auch mit einem leiblichen Eidt dasselb betheuert) schaden vnnd Nachteill geschehen mag, Als wollen E. G. bey höchstgedachter Kay. Majt. anhalten vnnd für sich selbst die gnedige Befurderung thun helffen, damit die noch vbrige Puncten der obberurten Pacification einuerleibt vnnd Inn

vnnsern Gravaminibus angezogen vom Herrn Don Ioan nochmall vnnd dasselb zum furderlichsten richtig gemacht, vnd also ein bestendiger fridt gestift vnnd erhalten möge werden. Das seindt vmb E. G. sambt vnnd sonders wir hinwieder vnderthenigs fleisses zuuerdienen, auch sonsten denselben vnnsers eussersten Vermögens, vnderthenigen vnnd angenemmen Dienst zuerzeigen bereit, vnnd erbötig. Datum Alkmar den 19. July anno 1577.

Wilhelm Prinz zu Vranien.

III.

Ueber das Recht einiger teutschen Stände die in ihren Ländern sterbende ohnehliche Kinder zu beerben.

§. 1.

Die Rechte über die Bastarde in Teutschland, welche man hier so wie in andern Reichen nicht für Bürger des Staats, sondern für Fremde und Leibeigene hielt, (aa) wurden vor vielen Jahrhunderten zu den Vorrechten der teutschen Monarchen gezählt. Sie bestunden darinn, daß die ohneheliche Kinder, welche deswegen auch Königs-Kinder genennt wurden, (a) Leibeigene der teutschen Könige und Kayser waren, und von diesen wie andere Knechte von ihren Leibesherren beerbt wurden. Schon Kayser Conrad II. sagte in einer im Jahr 1030. aufgesezten Urkunde: (b) „Quoddam Bernhardi Comitis praedium, Patberch dictum, cum mansis decem circa eundem montem adjacentibus, in pago Nichterga et in comitatu Haholdi comitis situm, quod ideo haereditario jure in nostram potestatem successit; quia idem ipse Bernhardus comes spurius erat, quod vulgo *Wanburtich* (c) dicunt, ad Paderbrun tra- didi-

(aa) Man sehe hievon die Ausführung des Herrn Vice-Präsidenten von Puffendorf in observat. jur. univers. T. 3. Obs. 13. §. 5.

(a) *Haltaus* glossar. german. voc. Königs-Kinder, Königsleute p. 1114. Wiesands juristisches Wörterbuch, bey dem nämlichen Wort.

(b) *Schaten* annal. — Paderborn T. I. L. V. p. 328. S. auch die in dem eilften Jahrhundert aufgesezte Lebensbeschreibung des Bischofs Meinwercus zu Paderborn, in Leibnitz scriptor. rer. Brunsvic. T. I. p. 559.

(c) Wan heißt so viel als fehlerhaft. *Schilter* glossar. germ. h. voc. in dessen Thesaur. antiq. T. III. p. 834. *Wachter* glossar. germ. h. v. p. 1819. von der Lahr glossar. in *Senckenberg* corp. jur. germ. T. II. Sect. 2. p. 104.

didimus. (d) K. Maximilian I. schrieb in einer Urkunde v. J. 1518. (e) „So oft Personen, die keinen Erben verlassen, oder die ausserhalb der heiligen Ehe geboren, ohn eheliche Leibs-Erben mit Tod abgehen, soll derselben verlassen Haab und Güter — die sonst nach gemeinen geschriebnen Rechten (f) in Unser oder Unser Nachkommen am Reich Kaysern und Königen Kammer verfallen waren — der Stadt Ueberlingen zugehörig seyn.„ Der nämliche verlieh dem Hause Nassau Catzenelnbogen alle Reichsleute als die unehlich geborne ꝛc. ꝛc. (ff)

§. 2.

Unterschiedene teutsche Reichs-Stände haben diese Rechte über die ohnehliche Kinder in ihren Ländern, theils mit der Landeshoheit durch das Herkommen, theils durch Kayserliche Begnadigungen an sich gebracht. Die Graven Johann und Gerhard von Hollstein erlaubten deswegen

(d) Da hier deutlich gesagt wird, das Gut des Graven Bernhards sey, weil eben dieser Bernhard ein ohnehliches Kind gewesen, dem König durch Erbrecht zugefallen, so ergiebt sich hieraus, daß *Pfeffel* diese Urkunde unrecht auslege, wenn er in dem Abregé chronologique de l'histoire et du droit public d'allemagne T. I. p. 206. (edit. de l'an 1777.) schreibt: „l'histoire de ce siecle nous apprend que les batards n'heritoient pas même des biens allodiaux de leurs péres, mais que ces bien retomboient au defaut de cour autres hoires au pouvoir de l'Empereur„ und dabey die obgedachte Stelle zum Beweis anführet.

(e) In Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. IV. contin. 2te Th. 45te Abs. S. 545.

(f) Diese Worte scheinen sich blos auf die Erblose Güter, nicht auf die Bastarde zu beziehen, da wegen der leztern eine hieher passende Verordnung in den geschriebenen Rechten nicht zu finden seyn dürfte.

(ff) Carlsruher Wochenblat v. J. 1762. no. 19.

gen im Jahr 1255. daß die Verlassenschaften der ohnehlich Gebohrnen ihren natürlichen Erben zufallen solten. (fff) Ursula Grävin von Sulz geborne von Habsburg sagte in einer Urkunde v. J. 1438. „als Hanns Behaim von Wastahingen uns mit dem Lib zugehört hat, von Unser Gravschaft wegen im Kleggow, als er ein Basthart ist,„ und dabey verziehe sie sich: „aller Aigenschaft, aller Rechtung Vorderung und Ansprach, so (sie als Leibherrschafft) zu sinem Lib und zu sinem Gut gehebt.„ (g) Nicht weniger scheinen die Herren Marggraven zu Hochberg diese Rechte hergebracht zu haben, da schon im Jahr 1485. der dasige Markgrav Rudolf die Erbschaft des Pfarrer Försters zu Haltingen, weil dieser ein Bastard gewesen, an sich gezogen hat. (h)

§. 3.

Hingegen hat in der andern und Haupt-Linie des Hochfürstlichen Hauses Baden im Jahr 1468. Markgrav Karl ein Privilegium von Kayser Friderich dem IIIten erhalten, (i) in welchem demselben und seinen Nachfolgern alle Bastarde in allen ihren Landen als eigen, und zwar dergestalt verliehen werden, daß niemand dieselbe um einigerley Leibeigenschaft, Dienste oder andere Ansuchung beschweren solle; durch diese Ausdrücke sind ohne Zweifel alle damalige Kayserliche Rechte über die Bastarde, mithin auch das Recht sie zu beerben, dem Hochfürstlichen Haus Baden übertragen worden.

(fff) *Staphorst* histor. eccles. Hamburg. T. 4. p. 34.

(g) *Herrgolt* Genealog. diplomat. Habsburgica vol. III. n. 939. p. 821.

(h) *Maler* s. Resp. *Seubert* Dis. de Different. jur. natur. civil. et Marchici Badensis circa Successionem ab intestato c. 2. sect. 5. §. 44. n. 5.

(i) *Schoepflin* histor. Badensis T. VI. n. 419. p. 384.

§. 4.

Funfzig Jahre nachher 1518. hat der Churfürst Ludwig von der Pfalz von dem Kayser Maximilian I. ein privilegium erhalten, worinn theils einige seiner Rechte bestätiget, theils ihme neue Rechte verliehen worden; (k) vermöge desselben sollen die Churfürsten von der Pfalz alle diejenige Bastarde, welche keinen Leibes-Herrn haben und ohne rechtmäßige Kinder und gültige Testamente in ihren und einigen andern Ländern mit Tod abgehen, beerben. Dieses privilegium hat zwischen dem hohen Churhaus Pfalz und einigen von dessen Nachbarn viele Streitigkeiten veranlaßt, welche dasselbe unter andern mit der Probstey Weisenburg, (l) dem Hochstift Speyer, (m) den Häusern Falckenstein (n) und Nassau (o) und den Wild- und Rheingraven (p) durch besondere Verträge beygeleget hat, wodurch die Gränzen, innerhalb deren dieses Recht ausgeübt werden sollte, vestgesetzt, unterschiedenen der letzt gedachten Häuser dasselbe in einigen Districten abgetreten, andern aber ein Theil der Nutzungen davon überlassen worden ist.

§. 5.

In dem nämlichen 1518ten Jahr hat auch die Reichs-Stadt Ueberlingen durch ein besonderes privilegium K. Maxi-

(k) Iustitia causae Palatinae s. defensio juris regalis Palatini in homines proprios Cap. III. §. I. p. 16. sq.

(l) Eben daselbst Cap. IIII. §. 15. p. 43.

(m) Eben das. §. 16. p. 44. Fabers neue Staats-Canzley 26ter Th. S. 389.

(n) Iustit. §. 21. p. 49. sq.

(o) Eben das. §. 40. p. 65.

(p) Eben das. §. 23. p. 51.

Maximilians I., die vormalige Kayserliche Rechte über die Bastarde erhalten. (q)

§. 6.

In den teutschen Provinzen, deren Regenten die Rechte über Bastarde nicht durch Kayserliche Begnadigungen oder durch altes Herkommen erlangt haben, sind doch diese Kayserliche Rechte durch langen Nichtgebrauch verloren worden, und es behaupten daher die Rechtsgelehrte einstimmig, daß in den meisten Staaten von Teutschland, die Verlassenschaften der Bastarde ihren rechtmäßigen Kindern, oder, wenn keine solche vorhanden sind, den nächsten Verwandten von der mütterlichen Seite zufallen. (r)

§. 7.

Hingegen haben diejenige Stände, welche durch das Herkommen oder von den teutschen Kaysern die Rechte über die ohnehliche Kinder für sich selbsten erlangt haben, dieselben sorgfältiger beybehalten. Wie es deswegen zu Ueberlingen gehalten werde? ist mir unbekannt; Aber der achte Titel der Churpfälzischen Landes-Ordnung beweiset, daß in den Churpfälzischen Landen noch jezt die Erbschaften der ohnehlichen Kinder, wann diese keine rechtmäßige Abkömmlinge hinterlassen, dem hohen Churhause zufallen, (s) und dieses Gesetz scheinet sogar hierinn weiter als das Kayserliche privilegium zu gehen, da in

(q) Lünigs Reichs-Archiv P. Special. IV. contin. 2ter Th. 45ter Abs. S. 545.

(r) Consilia Tubingens. Vol. II. Cons. 158. *Lauterbach* colleg. Pand. tit. de success. ab intestato §. 22. *Koch* de successione ab intestato §. 51. *Breithaupt* de jure Bastardorum.

(s) *Hertling* S. Resp. L. B. de Schall Dis. de regalibus Palatinis p. 51. sq.

in diesem der Fall, wenn der Bastard ein Testament hinterlassen hat, ausgenommen, in der Landesordnung aber, dieser Ausnahme nicht gedacht wird.

Auch in dem Herzogthum Bremen und Verden ist das Herkommen, vermöge dessen, Verlassenschaften der ohne Kinder sterbenden Bastarde, dem landesherrlichen fisco zufielen, durch die Verordnung vom 28ten November 1710. bestättiget worden. (ss)

§. 8.

In den hochfürstlich Badischen Landen sind die Rechte über die ohnehliche Kinder gleichfalls in Uebung geblieben. Im Jahr 1545. hat sich Markgraf Ernst von Durlach, in einer Benedict Schneidern zu Eichstetten in der Markgrafschaft Hochberg ertheilten Legitimations-Urkunde zu dessen Vortheil des Landes Gebrauchs damit die Herren Markgrafen hergebracht, die Bastarde zu beerben, begeben. Dieses Recht kam hierauf durch Nachläßigkeit unterschiedener Beamten, eine Zeitlang einigermassen ausser Uebung; allein der höchstseelige Herr Markgraf Georg Friderich schärfte durch ein Rescript vom 29ten November 1611. seinen Beamten die Ausübung desselben von neuem ein.

§. 9.

Damals zog der Fürstlich Baden-Durlachische fiscus auch sogar die Verlassenschaften der ohnehlichen Kinder, welche Leibes Erben oder Testamente hinterlassen, in Gemäsheit des alten Herkommens, ein. (t) Der Höchstseelige

(ss) *Puffendorf* T. I. Obs. 2.

(t) In oben gedachtem Rescript vom Jahr 1611. heißt es: „Nachdem die regierende Fürsten der Markgrafschaft Baden und Hochberg, von Römischen Kaysern — der Bastarden

seelige Herr Markgraf Friderich V. verfügte aber im Jahr 1673., daß die Bastarde nicht nur in Ansehung dessen, was sie erworben haben, Testamente zu machen befugt seyn, sondern auch von ihren rechtmäßigen Kindern und Enkeln beerbt werden sollten.

§. 10.

In dem Baden-Badischen Landes-Antheil wurden, wie das in dem 11. §. angeführte Beyspiel unter andern beweiset, die Bastarde gleichfalls von dem Landesherrn beerbt, es ist aber keine besondere Verordnung hierüber bekannt.

§. 11.

Damit die Bastarde ein gewisses Vermögen von väterlicher Seite bekommen mögen, ist in einigen Ländern vestgesezt, daß der unehliche Vatter einen gewissen Bastard-Fall, der in den Pfälzischen Landen den zehenden Theil seines Vermögens ausmacht, in der Markgrafschaft Baden aber willkührlich und meistentheils auf acht Gulden bestimmt wird, erlegen muß. Dieses Geld wird verzinnslich angelegt, und dem Bastard, wenn er zu reifen Jahren kommt und heurathet, ausgeliefert, wenn er aber vorher stirbt, für den Fürstlichen fiscum eingezogen.

§. 12.

Es entsteht noch die Frage: ob ohnehliche Kinder auch alsdann, wann sie legitimirt worden sind, von dem Landesherrn beerbt werden? Wenn die Legitimationen von dem

starden halb dergestalt befreiet, daß sie dieselb auf ihr Ableben, wenn sie gleich Kinder oder Kinds-Kinder in absteigender Linie, oder sonst nächste Verwandte verlassen, allein zu erben haben, dergestalt dann solch privilegium von einem regierenden Markgraven zum andern würcklich exercirt worden.„ S. Hrn. Geheimen Referendarii Seuberts oben angeführte Dissertation §. 45.

dem Papst oder einem Kayserlichen Pfalzgrafen ertheilt worden sind, so muß diese Frage ohne Zweifel bejaht werden; denn diese Legitimationen, deren Endzweck ohnehin nur der bürgerliche gute Ruf ist, können den Rechten des Landesherrn als eines dritten nicht nachtheilig seyn, und es hat daher, was die Hochfürstlich Badische Lande ins besondere betrift, nicht nur der Markgraf Rudolph von Hochberg, den Pfarrer Förster, der, wenn er nicht wenigstens von dem Papst legitimirt gewesen wäre, kein geistliches Amt hätte bekommen können, (u) beerbt; sondern es hat auch im Jahr 1611. die Fürstlich Badische Canzeley dem Amt der Herrschaft Grävenstein den Bescheid ertheilt, daß die dem Bastard Paulin von einem Pfalzgrafen ertheilte Legitimation, der Herrschaft an ihrem Erbfolgs-Recht nicht nachtheilig seyn könne.

§. 13.

Aber kann sich nicht ein Landesherr durch eine stillschweigende Verzichts-Leistung, wenn er oder die Regierung, welcher er dazu den Auftrag ertheilt hat, einen Bastard legitimirt, dieses Erbfolgs-Rechts auf dessen Verlassenschaft verlustig machen? Beynahe sollte man glauben, es sey diese Frage zu bejahen, da das Recht die Verlassenschaften der ohnehlichen Kinder an sich zu ziehen, eine sehr enge Auslegung zu erfordern, und nur auf die Personen, welche als Bastarde, nemlich ohne vorhergegangene landesherrliche Legitimation sterben, anwendbar zu seyn scheint; und da Jargow (v) behauptet, es könne ein Landesherr durch die ohnehlichen Kindern ertheilte Legitimationen, sich selbst praejudiciren; Allein die gegen-

(u) c. fin. *α.* de fil. presbyter. ordinand. vel non. *Boehmer* in jur. eccles. prot. L. I. tit. 17.

(v) In der Einleitung zu der Lehre von den Regalien 1ten Buch 5ten Kap. §. 17.

genseitige Gründe sind doch weit stärker. Jargow redet, wie auch aus den von ihm angeführten Worten eines andern Rechtsgelehrten (w) zu ersehen ist, nur von dem Fall, wenn ein Landesherr den unehlichen Sohn eines Vasallen für Lehensfähig erklärt und folglich offenbar hierdurch seinen eigenen Rechten entsagt: Eine Verzichtleistung auf Rechte kann nicht vermuthet, sondern nur aus Handlungen, welche diesen Rechten offenbar zuwieder sind, gefolgert werden; Für solche Handlungen können aber die Legitimationen ohnehlicher Kinder nicht gehalten werden, da sie niemals ein Recht in Ansehung der Erbfolge verleihen, wenn der, von dessen Verlassenschaft oder Erbfolgs-Recht dabey die Rede ist, nicht einwilliget, und wenn bey denselben des Erbfolgs-Rechts nicht ausdrücklich Meldung gethan wird, (x) welches, wenigstens in den Hochfürstlich Badischen Landen, nicht zu geschehen pflegt, indem die Legitimationen von der Fürstlichen Regierung gegen einen sehr mäßigen tax, ohne besondere Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Bastarde und ohne Communication mit der Fürstlichen Renntcammer, welche für die Einziehung der Erbschaften von solchen Personen zu sorgen hat, ertheilt werden, und die deshalben ausgefertigte Rescripte gar keines Erbfolgs-Rechts, wenn nicht ausdrücklich um Ertheilung der Successions-Fähigkeit von dem Bastard und dessen nächsten Verwandten gebeten wird, und auch in dem Fall, da eine solche Bitte erfolgt, doch nur des activen Erbfolgs-Rechts, Meldung thun. Es hat daher der Höchstseelige Markgraf Ernst von Durlach, als er im Jahr 1545. Benedict Schneidern legitimiren und sich dabey seines Erbfolgs Rechts begeben wollte, diese Verzichtleistung ausdrücklich gethan. Und das Fürstlich Badische Hofgericht

(w) *Horns* in jurisprud. feudal. c. XV. §. 3. p. m. 305.

(x) *Stryk* in usu modern. Pandectar. L. I. T. VI. §. 18. *Leyser* in medit. ad Pand. T. I. sp. XIX. Cor. 3. p. 198.

gericht hat deswegen im Julius 1777. in Sachen Brodbeckinn ad fiscum, dem Fürstlichen fisco die Verlassenschaft eines durch ein Landesherrliches Rescript legitimirten Bastards zuerkannt.

§. 14.

Die Legitimationen durch nachfolgende Ehe scheinen hingegen das Erbfolgs-Recht der Landesherren aufzuheben, (y) da sie unter allen die vollständigste sind, (z) allen Fehler der Geburt gänzlich aufheben (a) und nach vieler Rechts-Lehrer Meinung (b) nicht allein in eigenthümlichen, sondern auch sogar in Lehengütern, successionsfähig machen.

(y) Dieses bemerkt auch von den Hochfürstlich Badischen Landen der Hr. Geheime Referendarius Seubert l. c. §. 45.

(z) *Vulteius* in Commentar. in institut. ad lib. I. Tit. X. n. 11. p. 87.

(a) *Lauterbach* Colleg. Pand. L. I. T. 6. §. 25.

(b) *Horn* jurisprud. feudal. c. XV. §. 3. p. 305. *Struv* Syntagma jur. feudal. C. IX. p. 305.

IV. Zu-

IV.

Zusätze

und

Erläuterungen

zu der

in des Freyherrn von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden 84tem Theil enthaltenen Abhandlung von des unmittelbaren Reichs-Adels bürgerlichen Mitgliedern, besonders in Reichs-Städten.

Erster Abschnitt,

welcher einige Bemerkungen über den Ursprung und die Schicksale des Stadt-Adels überhaupt enthält.

§. 1.

Es ist allgemein bekannt, daß bey den Römern, die in der Hauptstadt rathsfähige Bürger, den ersten Rang hatten. Auch die älteste der jetzt zu Teutschland gehörigen Städte wurden von den angesehensten Leuten in dem Staate regiert. Als die Römer diese Städte einnahmen, vielen davon das Römische Bürger-Recht verliehen (a) und daselbst eine neue Verfassung nach dem Muster der ihrigen einführten, mußte also das Ansehen der Magistrats-Personen eher vergrößert als geschwächt werden; der Römische Magistrat schrieb deswegen an den Rath zu Trier: ut estis liberi et semper fuistis (b) und die dasige Raths-Personen wurden von den Römischen Geschichtschreibern nobiles genennt. (c)

Unter den nachherigen Fränkischen und teutschen Königen änderte sich diese Verfassung so wenig, daß vielmehr der langwührige Aufenthalt dieser Monarchen in den grossen Städten, worinn sie ihre Palläste hatten, (d) viele

 König-

(a) Moritz von dem Ursprung der Reichs-Städte besonders der Stadt Worms P. 2. c. 4. §. 2.

(b) *Vopiscus* in Floriano c. 5.

(c) *Salvianus* de providentia Dei Lib. 7.

(d) Vorzüglich gehörte hierzu Frankfurt, wo sich die Monarchen

Königliche Ministeralien und freye Leute von dem Land veranlaßte, ihre Wohnung in diesen Städten zu nehmen. Kayser Ludwig der Fromme schenkte einige solche Ministerialien zu Frankfurt, welche er ausdrücklich von den mancipiis unterschied, dem Kloster Murhart. (e)

§. 2.

Als in dem zehenten Jahrhundert die teutsche Könige mehrere Städte bauten und ihren ansehnlichern Bewohnern vorzügliche Achtung bezeigten, (f) wurden hierdurch viele Personen von dem jetzt so genannten Landadel bewogen, sich in denselben niederzulassen und allda, so wie andere, in den ältern Städten die Obrigkeitliche Aemter zu übernehmen. Der gleichzeitige Geschichtschreiber Wittikind von Corvey erzählt, König Heinrich I. habe verordnet, daß immer der neunte Mann von den militibus agrariis sich in die neuerbaute Städte begeben sollte, um den andern Häuser zu erbauen und ihre Früchte aufzuheben. (g) Dis wird von vielen, wiewohl mit Unrecht, für den Ursprung des Stadt-Adels gehalten; denn die Beschaffenheit der diesen militibus agrariis auferlegten Arbeiten, so wie der Umstand, daß in den von Heinrich I. erbauten Städten wenig oder keine adeliche Familien von alten Zeiten her vorhanden sind, läßt eher vermuthen, daß unter jenen Leuten, Personen von geringerm Stand zu verstehen seyen. (h)

§. 3.

narchen sehr oft aufhielten, und welches deswegen palatium regium oder fiscus regius genennt wurde. *Wurdtwein* dioecef. Mogunt. Comm. VII. p. 400.

(e) *Crusius* in annal. Suev. P. 2. c. 12. fol. 21.

(f) Vrbanos majori gloria, quam hactenus habuerant, vel comprovinciales hodie teneant — Rex (Henricus I.) honorat„ sagt *Ditmar.* Merseburg. L. I. p. m. 327.

(g) *Wittikind* annal. L. I. beym *Meibom* T. I. p. 639.

(h) Gonne in den Erlangischen Anzeigen v. J. 1744. S. 57.

§. 3.

Die in die Städte gleich bey deren ersten Einrichtung oder Vergrösserung gekommene ansehnliche freye Leute oder heutige Edelleute haben sich zusammen in geschlossene, zum Theil noch jetzt bestehende Gesellschaften begeben, lange Zeit das Regiment allein geführet, und, weil sie zugleich die bey einigen Städten befindliche Burgen oder Vestungen vertheidigten den, nachher auch Personen andern Standes zu Theil gewordenen Namen burgenses oder Burger, (i) so wie die Benennung Haus- und Münzgenossen, (k) Geschlechter, (l) Frey- und Rathsbürger (m) erhalten.

§. 4.

Die viele Vortheile, welche die Obrigkeitliche Aemter in den Städten verschafften, der Schutz, welchen man in diesen bey Befehdungen fand, vortheilhafte Heurathen und andere Gründe bewegten auch lang nach dem 10ten Jahrhundert viele Land-Edelleute, ihren Aufenthalt in den Städten zu wählen. Dis beweisen nicht nur die Beinamen, welche viele Stadt-Adeliche von benachbarten Schlössern und Dörfern führen, (n) sondern auch die zuverläßige Nachrichten, welche man unter andern von den, der adelichen Ganerbschaft alt Limburg zu Frankfurt

 theils

(i) *Schilter* commentar. ad jus feudal. Alam. c. 151. p. 455. In einer Urkunde v. J. 1205. werden die Strasburger burgenses und cives von einander unterschieden. Wenker von Ausburgern S. 2. Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften 3ter Th. Vorrede §. 17.

(k) *Wachter* glossar. verb. Genoss.

(l) *Wachter* verb. Geschlechter.

(m) *Brummer* de scabinis c. 5. §. 6. Speners teutsches jus publicum 2tes Buch 7tes Kap. §. 5.

(n) *de Ploennies* de ministerialibus p. 37.

theils vormals, theils noch jetzt würklich einverleibten Familien von Glauburg, Günderrode, Holzhausen, Jeckel, zum Jungen, Katzmann, Molsberg, Ratzmaul, Rükingen, Runzenheim, Riedesel, Selbold, Strahlenberg, Stallburg, Sachsen, Ulner von Diepurg und Wallbrunn, findet. (o)

Andere Familien aus der übrigen Burgerschaft haben auch, nachdem sie sich bereichert und Adels-Briefe erhalten hatten, gesucht unter die Rathsfähige Geschlechter zu gelangen. Es gibt also drey in Ansehung des Ursprungs unterschiedene Gattungen des Stadt-Adels, (p) 1) ursprünglich rathsfähige Stadtadeliche, 2) Landedelleute, die sich unter den Stadtadel begeben haben und 3) Familien, die vormals zu den unadelichen Einwohnern gehörten, nachher geadelt und unter die Rathsfähigen Geschlechter aufgenommen worden sind.

Ich werde in gegenwärtiger Abhandlung die Behauptung des Freyherrns von Cramer, daß diesen dreyen Gattungen edler Geschlechter, ihr Burgerrecht nicht verkleinerlich sey, sondern daß sie dessen ohngeachtet für ächte, den Landadelichen völlig gleiche Edelleute zu halten seyen, weiter auszuführen und zu unterstützen suchen.

§. 5.

Es ist zwar richtig, daß die Zunahme des Ansehens der Zünfte, so wie die Ausbreitung des Handels in Teutschland und andere Ursachen, die adeliche Bewohner einiger Städte theils ganz verdrungen, theils veranlasset haben, sich mit dem Handel und andern burgerlichen Gewerben

(o) von Lersners Chronik der Stadt Frankfurt 2ter Th. S. 165. u. f.

(p) Man übergehet hier die in einigen Reichs-Städten befindliche nicht adeliche rathsfähige erbare Geschlechter, da dieselbe keinen Gegenstand dieser Abhandlung ausmachen.

werben zu beschäftigen, seltner standesmäßige Heurathen zu treffen und sich nach und nach ihres Adels verlustig zu machen; und daß dieses, die oft friedfertigere Lebensart des Stadt-Adels und die vielfache Streitigkeiten des Land-Adels mit den Städten, (q) bey einigen der weniger aufgeklärten Personen des Land-Adels, eine gewisse Geringschätzung gegen den Stadt-Adel überhaupt erregt hat. Es ist aber auch gewis, daß in vielen Städten die Rathsfähige Geschlechter jederzeit das vermieden haben, was andere Stadt-Adeliche heruntergesetzt hat. Es wäre leicht dieses von Strasburg, Münster, Nürnberg und einigen andern Städten auszuführen, ich begnüge mich aber, hier nur das Beyspiel der adelichen Geschlechter, welche die Ganerbschaft alt Limpurg zu Frankfurt ausmachen, anzuführen. Diese haben unterschiedene Vorzüge von jeher gehabt, nehmen keine andere als ehlich geborne Edelleute, welche weder Handel noch andere blos bürgerliche Gewerbe treiben und deshalben den Beweis gehörig geführet haben, (r) unter sich auf und verlangen sogar, daß die, welche die Aufnahme in diese Gesellschaft zu erhalten suchen, ihre adeliche Ahnen beweisen sollen, (ſ)

 wenn

(q) Es machten daher die verbundene Graven und Edelleute in Schwaben im Jahr 1408. aus, daß keiner unter ihnen ohne ihrer Hauptleute Einwilligung das Bürgerrecht annehmen solle. Burgermeisters codex diplom. equestr. 1ter Th. S. 17.

(r) Man sehe das unter der Ziffer 1. beyliegende Attestat. Solche Zeugnisse waren vormals bey Personen, deren Adel allgemein bekannt war, hinreichend. Telgmann von der Ahnenzahl 1tes Kap. §. 18. Abhandlung von dem Geschlechts-Adel und der Erneuerung des Adels S. 57. in neuern Zeiten wurden überall, auch zu Frankfurt, genauere Proben erfordert, wie die Beylagen Ziffer 2. 3. 4. zeigen.

(ſ) Man hat daher von dieser Ganerbschaft folgende alte Verse:

— Denn

wenn sie nicht aus besonders wichtigen Ursachen eine Dispensation auswürken. Es mußte sich daher Johann von Landeck, welcher eine Person von geringerm Stande geheurathet hatte, in dem Jahr 1489. reversiren, daß er für seine Frau und Kinder die Aufnahme in die Gesellschaft nicht verlangen wolle. (t) Und als zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts Philipp Eisenberger als Ganerbe aufgenommen worden war, nachher aber von einigen im Zweifel gezogen wurde, ob er würklich, wie er behauptet hatte, aus dem adelichen Eisenbergerischen Geschlecht entsprossen sey, faßte die Ganerbschaft den 8ten May 1586. folgenden Schluß ab: „Philipp Eisenbergern belangend, soll der schriftlich ersucht werden zu beweisen, daß er des Walters von Eisenberg Herkommens seye, sonst werde man ihn in der Tafel nicht dulden.„

Bey diesen Umständen haben billiger denkende Leute von jeher die Stadt-Adeliche zu Strasburg, Münster, Frankfurt, Nürnberg und in einigen andern Städten, wo es mit ihnen gleiche Beschaffenheit hatte, für ächte Edelleute und die Vorurtheile anderer gegen den ganzen Stadt-Adel für unbillig gehalten. Peter von Andlau, ein vornehmer Edelmann, der in dem funfzehenten Jahrhundert lebte, schreibt: (u) „Unsere Edelleute von gewöhnlicher Art verachten die, welche friedfertig und sittsam leben und nennen sie Bürger, ein Name, welcher nach ihrer Meynung weit unter dem Adel ist; als wenn der Adel in Ritter-

— Denn wer durch Heurath kommt darein
Muß acht schildig gebvren seyn
Vom Vater und der Mutter her.„

Mogens Abhandlung von der Frankfurter Regimentsverfassung S. 98. Man sehe auch die bey der Gesellschaft übergebene Ahnenproben Beil. 2. 3. 4.

(t) Beylage Ziffer 5.

(u) *P. ab Andlo* de imperio Rom. L. II. c. XI. p. 112.

Ritterlichen Uebungen ohne Tugend und Tapferkeit bestünde! Bey den Römern machte der Ritterstand den geringsten Grad des Adels aus; nur die Geschlechter der Patrizier, welche unter ihren Vorfahren eine lange Reihe von Consuln, Senatoren und Männern, denen man die Ehre des Triumphs zuerkannt hatte, zählten, wurden recht edel genannt. Es ist also zu bewundern, daß unsere Meynung von der ihrigen so unterschieden ist.„

Zweyter Abschnitt.

Von der Veranlassung, Unverbindlichkeit und dem Sinn der Thurnier-Ordnungen, vom Jahr 1485.

§. 6.

Die oben bemerkte Vorurtheile gegen den Stadt-Adel bewogen endlich aller Gegengründe ohngeachtet, die im Jahr 1485. versammlete Edelleute aus einigen Provinzen Teutschlandes, Verabredungen zum Nachtheil der Edelleute, die das Burgerrecht angenommen hatten, zu treffen. Es heißt nemlich in der damals abgefaßten Thurnier-Ordnung der Gesellschaft des Esels: „Es soll auch keiner, der in den Städten gebürgert ist, zum Thurnier zugelassen werden, er habe denn sein Burgerschaft zuvor aufgesagt, und ob derselbige nach gehaltenem Thurnier wieder Bürger würde, der soll hinführo zum Thurnier nimmer zugelassen werden. (v) In der um die nemliche Zeit zu Heilbronn von der Ritterschaft der vier Lande gemachten Thurnier-Ordnung ist folgendes enthalten: „Welcher aus freyem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht gibt und das zu thun verbunden ist, so dem

(v) Burgermeister T. I. p. 55.

gemein eingesessenen Burger zu thun sind, der soll zum Thurnier nicht zugelassen werden: Fügt sich aber, daß einer Schirms aus Nothdurft gesucht hätte, oder suchen müste, des soll er nicht entgelten; welcher auch von Adel zu einer Stadt bestellt ist und sich nicht weiter verpflichtet oder handelt, denn dem Adel zustehet, der soll auch zum Thurnier nicht abgestrickt werden.„ (w)

§. 7.

Diese Schlüße können aber dem Stadt-Adel die Rechte, welche derselbe vorher hatte, nicht entziehen; denn die Edelleute, welche sie gemacht hatten und welche, zumal da wenige oder keine aus Sachsen zugegen waren, bey weitem nicht den größten Theil des teutschen Adels ausmachten, durften sich ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaysers, als der Quelle des teutschen Adels, eben so wenig eine richterliche Erkenntniß über die Rechte der Stadt-Adelichen anmassen, als einen Schluß im Namen des ganzen Adels, wozu die Edelleute in den Städten mit gehörten und von welchem sie hierzu nicht bevollmächtigt waren, fassen. Höchstens konnten sie sich für ihre Personen unter einander verabreden, in Zukunft mit keinem verburgerten Edelmann zu thurnieren.

§. 8.

Gesetzt aber, diese Thurnier-Ordnungen wären verbindliche Gesetze gewesen, so würden sie doch jetzt, da keine Thurniere mehr gehalten werden, ganz ungültig geworden seyn, wie ohnehin von einzelnen Puncten derselben ausser Streit ist. Nach denselben wurde es zum Beyspiel für keine Misheurath angesehen, wenn ein Edelmann eine mehr als 4000 Gulden besitzende Bürgerstochter

(w) Eben daselbst S. 59.

ter heurathete, (x) da doch zu unsern Zeiten, das Vermögen der Frau eine Heurath nicht standesmäsiger macht.

§. 9.

Wenn man auch annehmen wollte, es seyen jene Thurnier-Ordnungen noch jezt in den Fällen, worinn sie Anwendung finden können, verbindlich, so würden sie doch nicht so viel gegen die adeliche Geschlechter in den Städten beweisen, als viele glauben. Denn es wird in beiden nicht gesagt, wer in Städten verburgert sey und die gemeinen Lasten trage, der solle für keinen ächten Edelmann angesehen werden, sondern blos, er solle nicht mit thurnieren. Es ist aber gewis, daß man ein Ritterbürtiger Edelmann seyn konnte, ohne zu den Thurnieren gelassen zu werden. (y) Denn die oben angeführte Thurnier-Ordnungen setzen fest, daß keiner mit thurnieren solle, der nicht beweisen könne, daß schon seine Voreltern mit bey Thurnieren gewesen seyen. Nun ist es aber bekannt, daß sehr viele Teutsche, besonders Sächsische und Westphälische Familien (z) niemals bey großen Thurnieren erschienen sind, folglich auch nach dem Jahr 1485. bey keinem Thur-

(x) Man sehe die Urkunde v. J. 1485. in *Jung* miscellan. T. I. p. 39. Die allda befindliche Worte, eine erbare Bürgers-Tochter, scheinen mehr die Tochter eines angesehenen, kein verächtliches Gewerb treibenden Mannes, als eine Stadtadeliche anzuzeigen; denn damals hätte man sich sonst eher des Ausdrucks, eine von den Geschlechtern in Städten, bedienet.

(y) Praun von adelichen Geschlechtern S. 130. u. f.

(z) Der Regel nach erschienen nur Rheinländer, Franken, Schwaben und Bayern bey den im Reich gehaltenen Thurnieren. Es wird deswegen in der Beschreibung eines Würzburger Thurniers vom Jahr 1479. als etwas merkwürdiges erzählt: „Die von Schonberg und die von Mendt seyn Meisner und seyn doch zu diesem Thurnier zugelassen worden.„ Jungs miscellanea T. III. p. 372.

Thurnier zugelassen werden sollten, und daß dennoch diese Familien jederzeit für ächt adeliche angesehen und sowohl bei dem teutschen und Johanniter Orden, als bey Domstiftern aufgenommen worden sind. Um sich hiervon zu überzeugen, durchgehe man nur das Verzeichniß der bey feierlichen Thurnieren erschienenen Edelleute; (a) man wird daselbst die Geschlechter von Adelepsen, Baumbach, Borke, Gaisberg, Gersdorf, Günderrode, Löw von Steinfurt, Münchow, Nostitz, Pfuhl, Poellnitz, Ponikau und andere nicht aufgezeichnet finden, obgleich diese Familien bey dem Teutschen und Johanniter Orden, der Reichs-Ritterschaft oder der Burg Friedberg aufgeschworen, auch jederzeit ansehnliche adeliche Aemter und Präbenden gehabt haben. (b) Man kann also die Thurnier-Ordnungen vom Jahr 1485. gegen die Ritterbürtigkeit der Geschlechter in den Städten nicht füglich anführen, ohne zugleich den offenbar irrigen Satz, daß die eben genennte alte Familien nicht ritterbürtig seyen, aufzustellen.

§. 10.

Es beweiset die Thurnier-Ordnung der Gesellschaft des Esels, selbsten daß die Annehmung des Burgerrechts in den Städten keinem Edelmann seine Thurnier-Fähigkeit ganz benehmen, sondern daß sie blos dieselbe suspendiren konnte, bis man das Burgerrecht wieder niedergelegt hatte. Die Thurnier-Ordnung der Ritterschaft aus den vier Landen schließt nicht alle Stadt-Adeliche von Thurnieren aus; sie ist nur gegen diejenigen gerichtet, „welche aus freiem Willen sich in eine Stadt begeben und daselbst Wachten thun, geringere Aemter annehmen und über-

(a) In Lucas Graven- und Ritter-Saal S. 487. u. f.

(b) Man sehe die Nachrichten von diesen Geschlechtern in Gauhens Adels-Lexicon S. 2. 53. 145. 474. 553. 955. 1084. 1115. 1147. 1186. 1205. 1218.

überhaupt alles leisten müßen, was gemein eingesessene Bürger zu thun schuldig sind„; die Geschlechter also, welche wie die Frankfurter, Nürnberger, Strasburger und andere, in Ansehung der bürgerlichen Beschwerden Vorzüge vor den übrigen Burgern haben, keine Wachten zu thun schuldig sind, blos höhere Aemter annehmen und überhaupt statt aller Beschwerden nur eine gewisse Summe Geldes jährlich entrichten, (c) werden durch jene Thurnier-Ordnung nicht von Thurnieren ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt,

worinn gezeigt wird, daß gegen die Ritterbürtigkeit der adelichen Geschlechter zu Nürnberg, Strasburg, Münster, Frankfurt und in einigen andern Städten, keine erhebliche Gründe angeführt werden können.

§. 11.

Es läßt sich in der That nicht absehen, aus welchen Gründen man die Adeliche in den Städten geringer als die Edelleute, welche auf dem Lande leben, schätzen könnte. Wenn man es mit Recht thun wollte, so müßte man beweisen, daß sie durch des Adels unwürdige Handlungen, sich ihres theils ursprünglichen, theils durch Kayserliche Begnadigungen erlangten Adels verlustig gemacht hätten; allein, diesen Beweis kann man gegen die Stadtadeliche, von welchen hier die Rede ist, nie führen.

Es ist 1) die Annehmung des Burgerrechts an sich dem Adel nicht verkleinerlich, (d) da sie viele Vortheile ver-

(c) von Cramers Wetzlarische Nebenstunden 84ter Theil S. 71.

(d) *Schubart* de ludis equestr. c. VI. §. 7. sqq.

verschafft, und in vielen Städten unumgänglich nöthig ist, um Häuser erwerben zu können, und an sich nichts weniger als etwas unehrbares ist. Es haben deswegen auch von je her nicht blos ohnstreitig stiftsmäßige Edelleute, sondern auch Fürsten, Graven und Dynasten in großen, ja auch in minder beträchtlichen teutschen Städten, das Burgerrecht angenommen. Die Graven von Mannsfeld und von Wernigerode waren zu Magdeburg, (e) die Graven von Gleichen zu Erfurt, (f) die Graven von Solms zu Wezlar, Burger. (g) Zu Coblenz haben die Familien von Elz, Waldbott, Metternich, Schmidburg und von der Leyen, das Burgerrecht. (h) Die Burgmänner zu Friedberg müssen noch jezt dieser Stadt den Burger-Eid ablegen, wenn sie Häuser daselbst besitzen wollen. (i) Zu Eisenach waren die von Wangenheim und von Erffa, (k) zu Alsfeld die von Riedesel, zu Münden die von Berlepsch, (l) zu Grünberg die von Sassen, (m) Burger. Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts waren Martin von Heussenstamm, Ludwig von Groschlag, Johann Riedesel, Walter von Molsberg und Jost von Zettwitz Ganerben auf Limburg und Burger zu Frankfurt.

Es

(e) *Meibom* T. 2. rer. germ. p. 338.

(f) Lünigs Reichs-Archiv P. spec. IV. cont. 2ter Th. Forts. S. 431.

(g) Nachricht von der Stadt Wetzlar S. 90.

(h) *Ludolf* obs. for. T. II. n. CXIV. p. 19. sqq.

(i) Mosers Reichs-Städtisches Handbuch 1ter Th. S. 720.

(k) *Paulini* annal. Isenacens. p. 47.

(l) Kuchenbeker von den Hessischen Erbhofämtern S. 118. 119.

(m) *Kuchenbeker* analect. Hassiac. coll. VII. p. 68.

Es behauptet zwar **Strube**, (n) solche Edelleute seyen nicht in den Städten wohnhaft, sondern Ausburger gewesen. Dieser Satz ist aber ungegründet: Es haben unter andern die von Heussenstamm, Zettwitz, Molsberg und viele andere zu Frankfurt, die von Creutzburg und Vizthum (o) zu Erfurt, und die von Sassen zu Grünberg beständig gewohnt; Und eine Urkunde vom Jahr 1366. bestätigt meinen Satz auf eine sehr entscheidende Art mit folgenden Worten: „Ein Bischof von Worms soll setzen sechs Ritter uf den Eid, **die ingesessene Burger** zu Wormse sind.„ (p)

§. 12.

Wenn also das Burgerrecht dem Adel nicht verkleinerlich ist, so kann es 2) noch weniger die Verwaltung obrigkeitlicher Aemter in den Städten seyn, weil durch diese ein Vorzug vor den andern Burgern erlangt wird. Der Verfasser der von Ruxnern bekannt gemachten sogenannten ersten Thurnier-Artikel (q) sagt daher: „Welcher vom Adel — sich nit von seinen Adelichen Stenden und Renten, die ihm sein Dienstlehen, **Rathgeld** rc. jährlich ertragen, sondern mit Kaufmannschaft nehren wollt — soll nit im Turnier zugelassen werden.„ Es ist leicht zu beweisen, daß ausser den jetzigen Adelichen Geschlechtern in den Städten, auch viele Personen von den jezt ganz zu dem Landadel gehörigen Familien, Stadt-Bedienungen angenommen haben. Viele Graven und Mitglieder der Reichs-Ritterschaft waren Schultheisse zu Frank-

(n) in den Nebenstunden 4ten Th. 28ten Abh. S. 375.

(o) S. Nachricht von der Stadt Erfurt.

(p) Dieses war auch schon im Jahr 1233. ausgemacht worden. *Schannat* histor. episc. Wormat. cod. prob. p. 114. 182.

(q) Thurnierbuch fol. 14. b.

Frankfurt. (r) Heinrich von Heussenstamm Ritter war im Jahr 1287. und Walter von Cronenberg im Jahr 1298. (s) Schöff zu Frankfurt: Ludwig von Hausen, Wernher von Witzleben und Friderich von der Tann waren Schultheisse zu Gotha, und Hartmann von Lauerbach Schultheis zu Cassel. (t) Rudolph von Hohenstein Ritter und Burger zu Schlettstett, war im Jahr 1403. Schultheis daselbst. (u) Viele vornehme Mitglieder der Rheinischen Reichs-Ritterschaft sind noch in neuern Zeiten Burgermeister zu Coblenz gewesen. (v) Ludwig von Münchhausen hat im Jahr 1290. das Burgermeister-Amt zu Frankenberg verwaltet; (w) Heinrich von Hohenberg, Hartwig von Birgel und Jacob von Bommersheim waren in dem dreyzehenden und vierzehenden Jahrhundert Burgermeister zu Frankfurt. (x) Reinhard von Wichtorf, Thilo von Elben und Thomas von Gleichen sind Edelknechte und Schöffen zu Gudensberg gewesen; (y) von gleichem Stande waren die Schöffen zu Grünberg und in einigen andern Hessischen Städten. (z)

Wenn man gleich in Urkunden finden sollte, daß die adeliche Geschlechter in den Städten vormals zuweilen geringere

(r) S. die Beylage 7.

(s) *Guden.* cod. diplom. T. III. p. 768.

(t) *Estor* de ministerialibus p. 631. not. t., wo noch mehrere Beyspiele zu finden sind.

(u) Herzogs Elsassische Chronik VIItes Buch S. 9.

(v) *de Ludolf* obs. forens. T. 2. n. 114. p. 19. sqq.

(w) *Kuchenbeker* coll. XI. p. 172.

(x) von Lersner's Frankfurter Chronik 1ter Th. S. 269. 270.

(y) *Kuchenbeker* coll. XI. p. 184.

(z) *Kuchenbeker* coll. VII. p. 109. Kopp von den Hessischen Gerichten §. 246. S. 325.

ringere als Schöffen- und Rathsstellen angenommen haben, so könnte doch dieses ihnen nicht nachtheilig seyn, da eine allgemeine Regel, welche Aemter für Adeliche anständig oder nicht anständig seyen? fehlet, und da auch Personen des Landadels vormals sehr geringe Bedienungen, welche jezt weit unter dem Adel sind, verwaltet haben. (a)

§. 13.

Die oft mit dem Burgerrecht verknüpfte Tragung der burgerlichen Beschwerden, kann 3) dem Adel der in den Städten wohnenden edeln Geschlechter nicht nachtheilig seyn: denn es haben nicht nur fast in allen Reichs-Städten, diese Geschlechter ansehnliche Befreyungen von gewissen Lasten erlangt, sondern es entrichten dieselbe auch die Steuren an die Städte, deren erste Einwohner sie sind und worinn sie die meiste Obrigkeitliche Aemter verwalten; Fast alle adeliche Geschlechter auf dem Land müssen gewisse Steuren entrichten und andere Beschwerden tragen; (b) ja, selbst die Mitglieder der Reichs-Ritterschaft erlegen ihre Ritter-Steuren. Es gibt Städte, in welchen alle die, welche daselbst Häuser besitzen, die burgerliche Beschwerden ohne Ausnahme tragen müssen, dennoch werden die Edelleute, welche sich diesen Bedingungen unterwerfen, nicht geringer als andere geachtet. (c) Die adeliche Burgmänner zu Münzenberg musten, nebst den dasigen Burgern, ihrem Burgherrn huldigen und, so

(a) In einer Urkunde v. J. 1383. beym *Estor* de ministerialibus p. 632. kommen vor: „die strengen Ritter Sintram von Butzbach Kelner zu Lich und Johann von Hain Schreiber.„

(b) Prauns Beschreibung der adelichen Geschlechter.

(c) Rinius von dem landsässigen Adel S. 445.

H

so wie andere Burger, Pfleger des dasigen Hospitals und Almosens werden. (d)

§. 14.

Die Treibung des Handels, und anderer nach ohnstreitigem altem Herkommen nicht für den Adel schicklichen Gewerbe, würde zwar 4) die Personen des Stadtadels, welche sich damit beschäftiget haben, nach der gemeinen aber unbilligen Meynung, ihres Adels verlustig machen; allein, die adeliche Geschlechter zu Nürnberg, Frankfurt, Münster, Strasburg u. s. w. haben sich für diesem Vorwurf, der immer von denen, welche ihn machen, erwiesen werden müste, nicht zu fürchten; sie haben sich sorgfältig für allen ihrem Adel unanständigen Beschäftigungen gehütet. Wenn man aber auch erweisen könnte, daß einer oder der andere aus ihnen einmal Handel getrieben habe, so kann doch dieses höchstens nur ihm und allenfalls seinen nächsten Descendenten, nicht aber seinen Agnaten und entferntern Abkömmlingen, oder der Gesellschaft, zu welcher er gehörte, nachtheilig seyn, sonst könnte man viele von den reichsten zum Theil gräflichen Familien, nicht für stiftsmäsig halten. (e)

§. 15.

Man hat 5) den Münsterischen Erbmännern und auch andern Adelichen in Städten entgegen setzen wollen, daß sie zwar nobili aber nicht militari genere geboren, und also keine stiftsmäsige Personen seyen. (f) Es ist nun zwar richtig, daß vormals das Kriegswesen die Haupt-

(d) Untersuchung der Frage, ob die Graven von Hanau mit den von Carben in Vergleichung zu setzen seyen? S. 81.

(e) Abhandlung vom Kaufmanns-Adel S. 11.

(f) *Joh. Schenking* pro militari progenitorum suorum nobilitate p. 3.

Hauptbeschäftigung des teutschen Adels war; aber es läßt sich nicht beweisen, daß die Geschlechter, welche sich damit nicht immer beschäftigten, nicht so vornehm als die andern, und also ein Unterschied zwischen dem militärischen Adel und der nobilitate patritia oder commentitia, welche Worte die Münsterische Ritterschaft sehr uneigentlich brauchte, gewesen sey; Sonst hätten es nicht so viele vornehme Fürsten, Graven und Edelleute für eine Ehre gehalten, die Akademische Würden anzunehmen und sich den Studien zu widmen. (g) Ueberdis haben sich die Adeliche in den Städten jederzeit zu deren Vertheidigung gebrauchen lassen, die Ritterliche Würde oft angenommen, veste Schlösser besessen, Privat-Kriege geführt (h) und großen Herren Kriegsdienste geleistet, mithin alle die Verrichtungen gehabt, welche der Landadel hatte, obgleich dieser, da er selten andere Geschäfte hatte, sich vielleicht zuweilen noch mehr damit abgeben konnte.

Vierter Abschnitt, worinn gezeigt wird, daß die adeliche Geschlechter in vielen großen teutschen Städten, von jeher für Ritterbürtig gehalten worden seyen.

§. 16.

Der sicherste und der allgemeinste Beweis des Adels ist das alte Herkommen und der Besitz der mit dem Adel verknüpften Rechte: Wenn man also beweiset, daß

H 2 die

(g) *Oelhafen* in discursu de sensu dicti: Turpe est patritio et nobili, jus in quo versatur ignorare. Herzogs Elsaßische Chronik 6tes Buch p. m. 150.

(h) Unter andern hatte einer von Ergersheim genannt Uebelacker aus Frankfurt mit dieser Stadt Krieg geführt. *Senckenberg* Selecta T. I.

die Geschlechter, welche sich aus dem Land-Adel in die Städte begeben haben, so wie die bürgerliche Familien in Reichs-Städten, welche von den Kaysern geadelt worden sind, und in einigen Städten die alte einheimische Rathsfähige Geschlechter, welche keine Adels-Briefe aufweisen können, vor und nach der berüchtigten Thurnier-Ordnung vom Jahr 1485. mit dem Landadel gleiche Benennung, Titel, Aemter und andere Rechte gehabt haben, so hat man auch bewiesen, daß sie würklich zu dem ächten Adel gehören.

Schon vor vielen Jahrhunderten hat man die Bürger in grösseren Städten in edle und unedle eingetheilt. In dem im vierzehenten Jahrhundert aufgesetzten Frankfurter Stadt-Frieden heißt es: „Wer einen Mord thut in der Stadt zu Frankfurt, er sey **Ritter**, **Knecht**, **Burger**, oder was Mannes der sey, der unser Burger ist und hier wohnen wird.„ (i) Der Reichs-Abschied vom Jahr 1497. (k) spricht von Burgern in den Städten, die nicht von Adel oder Ritter sind, und setzt also auch solche Burger, die Edelleute und Ritter sind, voraus. Götz von Berlichingen erzählt, er sey berufen worden „um gegen die Wald-Strömer, so zu Nürnberg sitzen und von Adel sind, hülflich zu seyn.„ (l) Die zu Münster verburgerte Erbmänner haben in dem mit dem Land-Adel dieses Hochstifts geführten Proceß, durch das Kammergericht-

(i) Orts Anmerkungen über die Frankfurter Reformation IVter Th. S. 956. In obiger Stelle wird das Wort Burger in zwiefachem Verstand genommen, das erstemal im Gegensatz gegen Adeliche, das anderemal um jeden, der das Burgerrecht hat, er sey edel oder unedel, damit anzudeuten.

(k) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede 2ter Th. S. 31.

(l) Lebensbeschreibung Herrn Gözens von Berlichingen (Nürnberg 1731.) S. 92.

gerichtliche Urtheil vom 20. October 1685. und durch das Kayserliche Commissions-Decret vom 19ten December 1709. obgesieget. (m) Kayser Leopold bediente sich im Jahr 1671. in der Urkunde, worinn er den angeerbten Adel des von Rulandischen Geschlechts bestättigte, folgender Worte: „Ferner haben wir ihm diese Gnad gethan, und ihn samt seinen Erben Manns- und Weibs-Personen, in den Stand und Grad der adelichen Gesellschaft alt Limburg erhöht, dazu gewürdiget und geschöpft, auch sie derselben Schaar Gesell- und Gemeinschaft desselben Adels zugefügt, zugesellet und gegleichet, doch sollen sie sich erst gemelter adelicher Gesellschaft habender Ordnung jederzeit durch Heurath fähig und qualificirt machen.„ Kaiser Karl VII. sagt in der von den nachfolgenden Kaysern bestättigten Urkunde, in welcher er den Magistrat zu Frankfurt das Prädicat edel verleihet: (n) „Wenn wir nun gnädigst angesehen haben, das uralte adeliche und ritterliche Herkommen derer vom Haus Limburg, als mit denen es die kundbare Beschaffenheit hat, daß einige von vielen Seculis her und zwar lang zuvor ehe sie sich in die Stadt Frankfurt begeben, in einem adelichen und rittermäßigen Stande gelebt, diese Gesellschaft auch ihre Turnier- und Stech-Fahne von uralten Zeiten hergebracht, auch theils in die hohe Stifter und den teutschen Orden aufgenommen, auch viele unter denselben zu verschiedenen ansehnlichen, sowohl Kriegs- als Civil-Bedienungen mit großem Ruhm gebraucht worden, wie denn auch die gegenwärtig annoch lebende Familien aus dieser Gesellschaft bis auf diese Stund ihrem erlangten Adel-Stand allerdings gemäs leben.

H 3 §. 17.

(m) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. L. IV. T. I. §. 72. not. c. p. 379.

(n) Mogens Abhandlung von der Regiments-Verfassung der Stadt Frankfurt S. 6. 7.

§. 17.

Die adeliche Bewohner der Städten wurden in Urkunden zugleich mit den Land-Adelichen genennt, in diesen öfters vorgesetzt. (o) Sie bekamen auch mit den Land-Adelichen gleiche Titel. Die Benennung Junker wurde niemals geringern als Edelleuten, oft Fürsten und Graven, die nicht regierende Herren waren, gegeben. Die Ganerben von Alt Limburg zu Frankfurt bedienten sich desselben schon in ihrer im Jahr 1357. aufgesetzten Gesellschafts-Ordnung und in sehr vielen Urkunden und Denkmälern des vierzehenten und der folgenden Jahrhunderte. (p) Ja es wurden schon im Jahr 1279. folgende Worte

(o) In einer Urkunde vom J. 1270 wird gesagt: „Sifridus dictus Ebener, Fridericus dictus Holzschuher milites et ministeriales nostri, Conradus dapifer de Sibenbrunn Gerungus Pincerna de Oringen.„ S. Oetters Versuch einer Burggrävlich-Nürnbergischen Historie P. II. p. 568. In einer Urkunde v. J. 1299. beym *Gudenus* T. III. p. 771 heißt es: „Rudegerum de Holzhausen Scabinum Cunradum de Byberahe cives Francofurtenses Rupertum de Bergele Eberhardum de Meilsheim constituimus fidejussores.„ In einer Urkunde v. J. 1308. wird gesagt: „Praesentibus Joanne de Wullem — militibus, Luberto de Hammone et Joanne Dapifero civibus civitatis Monasteriensis Brunsteno de Massen et Richardo de Grotenhus famulis.„ *Estor* de ministerialibus p 524. In dem Weisthum der hohen Mark vom J. 1484. heißt es: „Es seyen erschienen Namens des Raths zu Frankfurt die veste ehrsame und weiße Junker Jacob von Cronberg, Junker Erwin Dögel, Junker Walther Schwarzenberger Rathsmann zu Frankfurt, von wegen der Ritterschaft zu Reiffenberg — —„ *Wiederhold* de judic. et ordin. quae veniunt sub nomine der Märkergedinge Adj. I. Im Jahr 1448. werden genannt Erwin Löw, Geizel von Ovenbach aus Frankfurt, Sigfrid von Rosbach, Henne von Ekenheim. Lersner II. Th. S. 374.

(p) Eberhard Weiß von Limburg und Hartmann Beker von Frankfurt werden auf ihren Grabsteinen von den Jahren

1378.

Worte von Mitgliedern der Gesellschaft alt Limburg gebraucht: Arnoldo Domino de Glauburg, Giselberto Domino de Holzhausen, da doch damals der Titel Dominus gewöhnlich nur Dynasten gegeben wurde. (q) Die Stadt-Adeliche wurden auch zugleich mit den Land-Adelichen, die bescheidene, (r) ehrbare, (ſ) ehrsame, (t) veste, (u) strenge, (u 2) ehrenveste, (v) edel und ehrenveste,

1378. und 1454. Domicelli genennt. Lersner Iter Th. S. 62. und 89. In einer Eheberedung vom Jahr 1458. kommt vor: der ehrsame Junker Ulrich Neuhaus. Von neueren Zeiten findet man in Lersners Chronik unzählige Beyspiele.

(q) *de Senkenberg* ſelect. jur. et histor. Vol. I. praef. p. 44.

(r) Henrich und Henne von Hulschhoven Edelknechte wurden im Jahr 1387. die bescheidene Lude genennt. Lersner T. II. p. 186.

(ſ) In einer Urkunde v. J. 1374. in *Schannat* clientela Fuldenſ. p. 252. werden die Stadt-Adeliche zu Frankfurt, die ehrbare Geschlechter genennt. Im J. 1424. starb der ehrbare Hart von Glauburg Lersner I. p. 108. Daß Landadeliche auch so genennt wurden, siehet man aus einer Urkunde v. J. 1424. in Lünigs Reichs-Archiv P. ſpec. cont. 7ten Abth. 3ten Abſ. S. 235. und aus *Schannat* l. c. p. 223. Man sehe auch *Draco* de orig. Patric. p. 239.

(t) Lersner I. 62. Daß die Landadeliche eben so genannt wurden, erhellet aus den Urkunden von den Jahren 1345. und 1432. in *Haeberlin* analect. med. aev. p. 304. und in der Supplication in Sachen Cronenberg c. Chur-Mainz S. 109.

(u) Im J. 1374. Validus vir Bruno Brun in Brunfels. Lersner I. 62. Der veste Walther Schwarzenberg von Frankfurt, Lersner II. 188. Philipp von Falkenstein sagt in einer Urkunde vom Jahr 1311. Validi et diſcreti viri Culmannus et Hermannus dicti de Ovenbach cives Frankenvordenſes. Senkenberg Sammlung rarer Schriften 4ter Th. S. 241. Der Propst des St. Bartholomäi-

veste, (w) Hochedelgebohrne, Gestrenge und veste, (x) Wohlgeborne (y) und Hochwohlgeborne (z) genennt; sie bekamen auch aus den Canzleyen der Fürsten gleiche Benennungen mit den Land-Adelichen. (a)

§. 18.

mäi-Stifts zu Frankfurt gab zu Anfang des sechszehenten Jahrhunderts Weikern von Knoblauch zu Frankfurt, Adam Schelinen von Bergen und Oyern von Cleen zween Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft den Titel veste. *Senkenberg* corp. jur germ. T. I. Sect. 2. p. 38. An seinem Grabstein in dem Dohm zu Speier stehet: Anno Dni ist gestorben der veste Junker Weiker Klobelauch von Frankfurt. Lersner II. 181.

(u2) Johann Kellner, Hauptmann zu Erfurt, der im Jahr 1506. starb, wird auf seinem Grabstein Strenuus vir genennt. Im Jahr 1410. kommen vor, die strenge und veste Itel Weis und Hartmann Weis von Frankfurt. Lersner II. 351.

(v) Beyspiele findet man beym Lersner I. 81. 82. Zu der nämlichen Zeit wurde Johann von Helmstädt ein unmittelbarer Reichs-Ritter, der Ehrenveste genennt. Lersner I. 81.

(w) Lersner I. 83. Lünigs Reichs-Archiv P. spec. IV. contin. 2ter Th. S. 578. Stephania von Holzhausen geborne von Buseck, sagt in einer Urkunde v. J. 1558. „Der edel und ehrnveste Traian von Holzhausen (aus Frankfurt) die edel und ehrnveste Johann von Wallendorf, Marquard von Hohenweissel, Rheinhard von Schwalbach.„

(x) Beyspiele sind zu finden beym Lersner I. 63.

(y) Lersner II. 99.

(z) Lersner II. 99.

(a) Der Erzbischof Albrecht von Mainz sagt in einer Urkunde v. J. 1521. er habe zu Beylegung einiger Streitigkeiten mit Johann von Lindau abgeschickt, den vesten und hochgelarten seinen Rath Valentin von Sunthausen von Frankfurt. Die von Kellner wurden in Mainzischen Le-

hens-

§. 18.

Man hat kein Bedenken gefunden, die Stadt-Adeliche in Ritter-Orden aufzunehmen. Poppo von Osternau, aus dem Geschlecht der Haller von Hallerstein war Hochmeister, (b) Franz Behaim von Schwarzbach, (c) Hert und Hermann von Glauburg, (d) Arnth von Holzhausen (e) und Heinrich Weis von Limburg aus Frankfurt (f) waren Ritter des teutschen Ordens. Conrad Weiß von Frankfurt war Land-Commenthur der teutsch-Ordens Balley Hessen. (g) Johann von Wikhende aus Lübeck war in dem sechzehenten Jahrhundert des teutschen Ordens, Commenthur zu Reval. (h) Herrn von Wurmser aus Strasburg und von Kerkering und Schenking aus Münster sind noch vor kurzer Zeit Ritter des teutschen Ordens gewesen. Johann von Rükingen aus Frankfurt war im Jahr 1477. Ritter des heiligen Grabes; (i) Walther Schwarzenberger von da hat im Jahr 1463. den Orden der Gesellschaft des Kleinods der weisen Stol, vom Kayser Friderich III. erhalten. (k) Johann Sebastian Haller von Hallerstein war Ritter, und Johann

hens-Urkunden, die veste adeliche Vasallen und, laut der Beylage Ziffer 12., von dem Graven von Stollberg edel und ehrenvest genennt.

(b) *Haller ab Hallerstein* Dis. de patriciis Thes. 17.

(c) Albrechts genealogisches Handbuch 2ter Th. S. 243.

(d) Lersner II. 175. *Venator* in dem Bericht von dem Teutschen Orden, nennt überhaupt die von Frankfurt unter den Rittern dieses Ordens.

(e) Lersner I. 297.

(f) Lersner II. 167.

(g) Marburgische Beyträge 4tes Stück S. 176.

(h) Prauns adeliches Europa S. 50.

(i) Lersner I. 297.

(k) Lersner I. 298.

Georg von Tucher aus Nürnberg Groskreuz des rothen Adler-Ordens. (l) Das für die Fräuleins von der adelichen Ganerbschaft Alt Limburg zu Frankfurt errichtete von Cronstettische Stift ist von Seiner jetzt regierenden Kayserlichen Majestät mit einem Ordenszeichen begnadiget worden, welches die Aufschrift hat: Augustissimus Josephus II. R. I. fundationi Cronstettianae nobili dedit. 1767.

§. 19.

In Domstifter und adeliche Klöster wurden sehr oft Personen des Stadt-Adels aufgenommen. Der Bischof Rutger von Speier soll aus dem alten adelichen Geschlecht der Huzmann daselbst entsprossen gewesen seyn. (m) Peter zum Jungen, Jungo Frosch und Jungo Knobelauch aus Frankfurt waren in dem vierzehenten Jahrhundert Domherren zu Speier. (n) Heinrich zum Jungen war im Jahr 1466. Propst zu Hörde, (o) Grete Neuhausinn von Frankfurt im Jahr 1430. Nonne in dem adelichen Kloster Altenberg, (p) Albrecht von Landeck im Jahr 1385. Dechant zu Hirsfeld (q) und Laurentius Behaim aus Nürnberg, Domherr zu Bamberg (r) Heinrich Schenking aus Münster hatte im Jahr 1505. die Stelle eines

(l) Albrechts geneal. Handbuch Iter Th. S. 218. IIter Th. S. 291.

(m) Lehmanns Speierische Chronik IVtes B. 22tes Kap.

(n) Den überzeugendsten Beweis gibt folgende in dem Dom zu Speier befindliche Grabschrift: „Anno Dni 1382. in die S. Germani D. Jungo Knoblauch de Francford Canonicus hujus ecclesiae. Lersner II. 177. 183. 191.

(o) Lersner II. 194.

(p) Lersner II. 199.

(q) *Guden* cod. diplom. T. III. p. 575.

(r) Prauns Beschreibung der adelichen Geschlechter S. 63.

eines Dom-Küsters allda; (s) noch jezt sind einige der dasigen Erbmänner von Droste und Kerkering Domherren zu Paderborn und Münster. (t) Ulrich Pfinzing aus Nürnberg war im Jahr 1499. und Melchior Pfinzing im Jahr 1518. Probst des Ritter-Stifts St. Alban bey Mainz. (u) Der Augsburgische Patrizier Friderich Sigmund Fugger wurde im Jahr 1598. Bischof zu Regenspurg, so wie bald nachher Jacob Fugger Bischof zu Costanz. (v) Ludwig von Diez, ein Sohn Dieterichs von Diez und Nyngel von Heringen aus Frankfurt, ist in dem 16ten Jahrhundert Domherr zu Mainz gewesen. (w)

§. 20.

Von den vielen Stadt-Adelichen, welche die Ritterliche Würde gehabt haben, Edelknechte genennt, bey Thurnieren vor und nach der Thurnier-Ordnung vom Jahr 1485. zugelassen worden sind und sich durch Heurathen mit den ansehnlichsten Familien des Land-Adels verbunden haben, findet man in den Beylagen dieser Abhandlung (x) Verzeichnisse, welche aus den glaubwürdigsten

(s) von Senkenberg Sammlung rarer Schriften 1ter Th. S. 188.

(t) Varrentrapp geneal. Handbuch 1777. 2ter Th. S. 247.

(u) *Joannis* T. II. rer. Moguntin. p. 790. 791.

(v) von Stetten Augspurg. Chronik 1ter Th. S. 749. und 781. In diese Hochstifter werden zwar auch bürgerliche Doctoren aufgenommen, doch sind solche sehr selten Bischöffe geworden, und Sigmund Fugger wird in *Hund* und *Gewold* metrop. Salisb. T. I. p. 187. nicht Doctor, wohl aber Domherr zu Salzburg und Passau, in welch lezteres Stift keine Unadeliche aufgenommen werden, genennt. *Imhof* notit. procer. p. m. 91.

(w) Humbrachts Stammtafeln des Rheinischen Adels Tab. 133. Lersner II. 197.

(x) Beylagen Ziffer 6. 8. 9.

digsten sowohl gedruckten als ungedruckten Nachrichten genommen sind, und mit leichter Mühe noch weitläuftiger hätten gemacht werden können. Ich füge hier nur noch bey, daß in dem Anniversarienbuch der Bartholomäi Kirche zu Frankfurt folgende Stelle vorkommt: „Anniversarium Gerlaci militis de Rohrbach, Wintheri militis de Rohrbach et agnes relictae Ioannis armigeri de Rohrbach.„ (y)

§. 21.

Aemter, welche ihrer Beschaffenheit nach nur von Adelichen verwaltet werden können, wurden oft Personen des Stadt-Adels übertragen. Das Schultheissen-Amt zu Frankfurt konnte vor Ende des sechzehenten Jahrhunderts blos von Edelleuten verwaltet werden. (z) Das unten beygefügte Verzeichnis (a) der Stadt-Schultheisse beweiset, daß Grafen, Stadt-Adeliche aus Frankfurt und Personen aus den angesehensten Familien des Land-Adels wechselsweise diese ansehnliche Würde gehabt haben. Heinrich von Glauburg war im Jahr 1444. Obrister in Diensten Kayser Friderichs III. (b) Als in dem Jahr 1507.

(y) Historische Nachricht von dem Bartholomäi-Stift zu Frankfurt S. 43.

(z) Einen deutlichen Beweis hiervon gibt folgende Stelle aus einer Urkunde Kayser Ludwigs IV. v. J. 1322. „Des ersten thun wir ihnen die Gnade und wollen, daß der Schultheis zu Frankenfurt seye, daß der der Stadt Panier daselbst führen soll, wenne das Noth ist und soll der mit Roßen, Pferden und Harnischen also bezüget syn, daß er sie mit Ehren geführen möge — were aber daß derselbe Schultheis vor Krankheit seines Leibes der Panier nicht führen mögte, so soll er einen andern an seiner statt haben, der also erbar und also gut seye als er und die Panier führe.„

(a) Beylage Ziffer 7.

(b) Lersner II. 175.

1597. zu dem Reichs-Kammergericht 17 adeliche und 17 gelehrte Assessoren vorgeschlagen wurden, war unter der Zahl der erstern Valentin von Sundhausen aus Frankfurt. (c) In diesem und dem vorigen Jahrhundert sind unter andern Hieronimus Georg von Holzhausen, Kayserlicher Kammerherr, Hanns Jacob Roth von Holzschwang aus Ulm, Chur-Brandenburgischer Ober-Jägermeister, Wilhelm Rudolph Geuder von Heroldsberg Nassau-Siegenischer Kammer-Junker, Johann Friderich Hack von Sul aus Nürnberg, Brandenburg-Culmbachischer Kammerherr gewesen; und jezt würklich haben viele Stadt-Adeliche bey unterschiedenen großen Höfen ansehnliche Hof-Bedienungen.

§. 22.

Bey adelichen Ganerbschaften und Burgen sind die Stadt-Adeliche von den ältesten Zeiten an aufgenommen worden. In der im Jahr 1558. von den Burgmännern zu Friedberg gemachten Regiments-Einigung ist ausdrücklich verordnet: „daß wenn einige Personen, damit das Regiment besezt, abstehen, keine andere dazu erwählt werden sollen, sie seyen dann aus den Geschlechtern ihrer Eltern und **die ihre Wohnung um oder innerhalb** dieser nachgeschrieben Bezirk haben, nämlich Ortenburg, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, **Frankfurt** — — — Reiffenberg — Giessen, Buseck.„ (d) Es war daher Henne Jekel und Johann ein Sohn Adolfs von Knobloch und Annen von Völker aus Frankfurt, Burgmann zu Friedberg. (e) Bernhard Nygebuer war zu Hanau, Heinrich zum Jungen zu Leyen, Adam und Her-

(c) Lucä Graven- und Ritter-Saal S. 240.

(d) Köhlers historische Münzbelustig. 6ter Th. S. 28.

(e) Lersner II. 222.

Hermann zum Jungen, auch Johann von Sorgenloch aus Frankfurt, zu Oppenheim, Burgmann. (f)

§. 23.

Schon in den ältesten Zeiten, wo nur Rittermäßige Personen Lehen besitzen konnten, erhielten Stadt-Adeliche dergleichen. Bey dem Fuldischen Lehenhof war es in dem vierzehenten Jahrhundert hergebracht, daß nur Rittermäßige die Lehen allda empfangen durften. (g) Der Stadt Frankfurt wurde deswegen in dem Jahr 1374. aufgegeben, ihre Fuldische Lehen immer von zween aus den basigen alten erbaren Geschlechtern zu empfangen. Die damalige Lehenträger waren Tuleman Weiß und Heinrich von Holzhausen. (h) Johann von Holzhausen wurde vom Römischen König Wenzel mit 100 Gulden auf dem Zoll zu Oppenheim, Hert Weis von Limburg von Kayser Friderich III. mit den Gerichten zu Fechenheim, (i) und die von Kellnerische Familie im Jahr 1455. von den Graven von Gleichen mit drey Theilen des Gerichts über Hals und Hand zu Merzach, so wie in dem Jahr 1487. von Heinrich Reus Graven und Herrn von Plauen mit einigen Huben Landes, und nachher von den Graven von Königstein, mit einigen Gütern belehnet. (k) Unter den Grävlich Hanauischen Vasallen befanden sich viele Ganerben

(f) Lersner II. III. 195. 188. 181. 194. 220.

(g) „Würden auch die Provisor und Herren des Johanniter Hausens zu Grefenau die vorgenannte Hoffstatt wieder verkaufen, so sollen sie die verkaufen einem erbarn Mann, der Ritter oder Rittermessig were„ sagt der Abt Johann von Fuld in einer Urkunde v. J. 1396. in *Schannat* clientela Fuldensi p. 265. n. 164.

(h) *Schannat* p. 252. n. 145.

(i) Lersner II. 169.

(k) Beylage Ziffer 12.

erben von Alt-Limburg. (l) Es besitzen die von Holzhausen, von Günderrode und von Humbracht die von dem Kayserlichen geheimen Rath und General-Feld-Marschall Freyherrn von und zum Jungen aus Frankfurt ererbte Kammerer-Au bey Maynz, und viele Stadt-Adeliche, andere Güter, als unmittelbare Reichs-Lehen. (m)

Auch die eigenthümliche Güter des Stadt-Adels, von deren Einkünften derselbe größtentheils lebte, waren ansehnlich. Schon im Jahr 1388. mußte sich Conrad von Glauburg gegen den Stadtrath zu Frankfurt reversiren, daß er sein Schlos vor Sachsenhausen zu des Raths Gebrauch offen halten wolle, und in dem Jahr 1439. besaß Johann von Holzhausen das Dorf Schwanheim.

§. 24.

Die Stadt-Adeliche haben von jeher Wappen und Siegel mit Helmen und Kronen, wie die Personen des Land-Adels gehabt. Unzähliche Urkunden und Siegel in des Herrn von Lersners Frankfurter Chronik, in des Hofrath Gatterers Geschichte der von Holzschuherischen Familie und in andern Werken (n) beweisen dieses eben so sehr, als die Urkunde Kayser Friderichs III., wodurch er nach dem damaligen Gebrauch bey vielen adelichen Familien,

(l) Nämlich Johann von Holzhausen Schöff im Jahr 1371., Bernhard Nygebuer im Jahr 1382., Johann von Ovenbach Edelknecht im J. 1365., Hartmut von Rorbach Edelknecht 1360., Rudolf von Rükingen Edelknecht 1372., Walther Schwarzenberger 1400. S. das Verzeichnis der Vasallen in der Deduction, ob die von Carben mit den Graven von Hanau zu vergleichen seyen?

(m) Man sehe das Verzeichnis der Edelleute, welche Reichslehen besitzen, in Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle 2ten Th. S. 1051.

(n) Man sehe z. B. *Guden* cod. diplom. T. I. n. 228. 369. 423. T. II. n. 95. 192. T. III. n. 12. 109.

milien, den Gebrüdern Johann und Seifried Kellner ihr hergebrachtes Wappen bestätigte. (o) Im Jahr 1432. hat Siegfried Wambold von Unstatt in Ermanglung eines eigenen Siegels, den ehrsamen Junker Heilmann Schildknecht von Frankfurt gebeten, sein Siegel an eine Urkunde zu hängen. (p)

§. 25.

Die Hochzeiten, Taufen, Leichbegängnisse und andere Ceremonien bey Familien des Stadt-Adels waren auf gleiche Art wie bey dem Land-Adel eingerichtet. Bey Leichen wurde Schild und Helm nachgetragen, (q) wenn die Familie ausgestorben war, der Schild zerbrochen (r) und in den Leichenreden die Ahnen des Verstorbenen angezeigt.

§. 26.

Die Stadt-Adeliche sind sehr oft, theils landsäßigen Ritterschaften, (ſ) theils der unmittelbaren Reichs-Ritter-

(o) Beylage Ziffer 11. Dieses jezt ausgestorbene Geschlecht wird vom Spangenberg in dem Adels-Spiegel 1ten Th. S. 123. und Falkenstein in der Thüringischen Chronik, 2tem Band 2tem Th. S. 1338. zu dem thüringischen Adel gezählet. Im Jahr 1371. hat der veste Heinz Kellner von Rommelt eine Hennebergische Urkunde unterschrieben. *Du Mont* corps diplom. T. II. P. I. p. 80. In dem Jahr 1431. ist zu Weissenfels gestorben „der erbar und vest Hermann Kellner. Nachher kam dieses Geschlecht nach Frankfurt; worauf es sich, wie viele edle Familien im Jahr 1561. vom Kayser Ferdinand I. einen Adels-Brief hat ertheilen lassen.

(p) Lersner II. 369.

(q) Lersner I. 303.

(r) Beylage Ziffer 12.

(ſ) Z. B. das Patrizien-Geschlecht von Pein zu Breslau. Gauhens Adels-Lexicon 2ter Th. S. 1166.

Ritterschaft einverleibt gewesen. Die Fränkische Ritter-Cantons haben im Jahr 1698. vestgesetzt, daß die Nürnbergische Rathsfähige Geschlechter, welche Ritterschaftliche Güter besitzen, wenn sie ihre Ahnen beweisen, unter die alt adeliche Ritterschaftliche Mitglieder aufzunehmen seyen. (t) Jetzt würklich ist Johann Adam Geuder von Heroldsberg, Ritter-Rath des Cantons Gebürg und Senator zu Nürnberg. (u) Zu Frankfurt ist vor nicht gar langer Zeit die der dasigen Ganerbschaft alt Limburg einverleibte Linie des Ritterschaftlichen von Bozheimischen Geschlechts ausgestorben. Noch jetzt gehören einige Linien meines schon vor zweyhundert Jahren (v) und noch jetzt der Rheinischen Reichs-Ritterschaft einverleibten Geschlechts, (w) zu dem Haus Limburg. Hartwich

(t) Lünigs Reichs-Archiv P. spec. cont. 7te Abt. 2ter Abs. S. 35.

(u) Albrechts geneal. Handbuch 1ter Th. S. 91.

(v) Man sehe das Verzeichnis der Mitglieder der Rheinischen Reichs-Ritterschaft in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. cont. 7te Abt. 3ter Abs. 3te Forts. S. 200. und das Hessen-Darmstädtische Memorial an die Reichsversammlung, das Busecker Thal betr. Beyl. F. 2. S. 61.

(w) Es sey mir erlaubt hier zu bemerken, daß Dietzmann Günderode in dem Jahr 1339. von dem Markgraven von Meissen mit den Gerichten zu Botheim belehnet worden ist, (Iselins Lexicon voc. Günderode) daß Hans von Günderode im Jahr 1495. als Hof-Cavalier den Herzog Albrecht von Sachsen auf den Reichstag begleitet (Senkenberg Sammlung 1ter Th. S. 111.) und Rudolph von Günderode sich zuerst im Jahr 1587. nach Frankfurt begeben hat; daß Heinrich von Günderode Ritter, Kayserlicher Kriegsrath, Gesandter und Obrist im Jahr 1605. in den Reichs-Freyherrn-Stand erhoben, und ein Grosvater Rabans von der Malsburg Domherrns zu Mainz und

wich von Styten, ein Mitglied der Zirkel-Gesellschaft zu Lübeck wurde unter die Fränkische Reichs-Ritterschaft aufgenommen; (x) und viele andere Beyspiele sind schon von dem Freiherrn von Cramer angeführt worden.

und Hildesheim geworden ist (Seyferts Ahnen-Tafeln 1ter Th.) Man sehe auch Humbrachts geneal. Tabellen der Rheinischen Reichs-Ritterschaft N. 292. 293. Königs Adels Historie IIter Band S. 427 bis 448. Gauhens Adels-Lexicon S. 553. bis 557. Mollers Verzeichnis des alten Geschlechts derer von Günderode in Kreisigs Beyträgen zur Sächsischen Historie IVten Th. S. 41. u. f.

(x) Prauns adeliches Europa.

Beylage I.

Zeugniß der ehrlichen Geburt und ehrbaren Lebensart Heinrich Riedesels, welches derselbe vor seiner Aufnahme der Ganerbschaft alt Limburg übergeben hat.

Ich Jacobus von Kallenborn Pfarrer zu Alt-Wylnawe Wyr Johan Amptmann zu Alten-Wylnawe vnd Wylderich von Wallendorff Gebrüder, erkennen In vnd mitt Krafft disses Briffs das der Hochgelerte Her Johan Rithessel beider rechten Doctor In stehender ehe von dem ernvesten Heynrich Rithessel vnserm guten Freünde und der Erbaren Frawe Margarethen geborne von Haczsteyn empfangen vnd geborn ist, Syn auch myt vnd von der obegedachten Heynrichs vnd Margrethen eliche Veranderung myt Sampt Graffen vnd Greffinnnen vnd anderen geweßt, Deßglychen erkennen Wyr auch das die bemelte elüde des gedachten Her Johanns eliche Vatter vnd Mutter dermaessen In gutem Gerücht Herkommen darvor gehalten vnd geacht syn, Solichs Wey Obstet nemen Ich Jacobus von Kallenborn pharer als der dey abbenante elüed verdraut vnd Her Johannis Rithessel gedaufft haet, vff meyn Pristerliche Wyrde vnd Wyr Gebrüder von Wallendorff vff die Eid so Wyr vnßerm gnedigl. Hern gethan hawen vnd woes dye Nottorft solichs Krefftlicher zu Bekontschaffen erfordern werde weren, wyr dasselb zu thun wyllick vnd erbeyttig des zu warem Vrkunde Hait vnßer ieklicher dissen Briffe myt synem annegeborn Ingesigel befestiget der geben ist nach cristi Geburtt Im Dusenten fünfhundert vnd eylfftem Jar am Mittwoch nach Sanct seebastien Tag.

Beylage II.

Zeugnis der adelichen Herkunft und der Ahnen Johanns von Buseck, v. J. 1553. welches vor dessen Aufnahme auf die Ganerbschaft alt Limburg derselben übergeben worden.

Wir nachbenannte Harttmann von Troho und Johann von Buseck genannt Monich beyde virer und Ganerben des Busecker thals bekennen in Krafft dieses offenen Briefs für uns alle unsere Erben nachkommende und Mitganerben gemeltes Busecker thals, daß der Edel und Ehrenveste Johann von Buseck Schultheis zu Frankfort unser freundlicher lieber Vetter uns unterthänig der Wahrheit zur Steuer ihme selbst seiner Voreltern seeligen und auch Jungfer Steffanien seiner Dochter, einen ehrlichen und Geburtsbrief, sammbt seinen Herkommens und ehrbarlichen Lebens und Wandels und waz sonsten ihme und seiner Freundschaft von Erbarkeit wegen Zeugnůs und Kundschaft von nöthen; alßo waz uns dessen hierinn wissentlich freundlich mitzuteilen und zu geben, fleisiglich gebeten: welches wir ihme als ein förmlich und erbare Bitt und Begerde keineswegs versagen oder abschlagen können. Bekennen und sagen darauf bey unsern wahren trewen Glauben, aiden und Pflichten, damit wir der Röm. Kais. Mai. unserm allergn. Herrn, und auch dem Busecker thal (als vierer) zugethan sind, offenbar und wahr seyn, daß beruhrter Johann von Buseck unser Vetter, weiland mit der Edlen und dugendhafftigen Frauen Margrethen von Wallendorff seeligen, welche von ihrer Mutter seeligen eine geborne von Reiffenburgk nach christlicher Ordnung in Ehestand begeben, und auch in stehender Ehe mit ihr bekommen Philippsen Ulrichen und obgenannte Steffanien beyde seine noch lebende Kinder von ihrer beeden Leibe, in der Ehe empfangen, geziehlet und gebo-

geboren, wie denn seine gemeltes Johanns von Buseck und auch Margrethen seines Ehegemals seeligen vor Eltern, und Anchen (seeliger gedechtnus) löbliches Herkommens und ehrlicher Geburt, alle von Adel gewesen und die jetzt lebende noch sind, darüber auch eines erbaren Wandels und Lebens auch ihre Nahrung und Güter waß sie dessen ingehabt und nochmals inne haben, erbarlich beybracht und bekommen. Welches alles wir bey vorgemelten unsern aiden und Pflichten keines andern Wissen tragen, wie denn auch solches zu mehrerer Bekräftigung unsere des Busecker Thals privilegia und Kais. Freyheiten nicht geringe Zeugnüs geben, und von ihrem adelichen Herkommen und ehelichen Geburt sambt erbaren Wandel zeugen: denn ein ieder Ganerbe seine eheliche und adeliche Geburt vor seinen Anchen beweisen muß, oder aber dero Kais. Freyheit und Ganerbschaft gänzlich entsetzet sein und bleiben, aus welchem Grunde oberührte Johann von Buseck und seine Voreltern solcher Freyheit und Ganerbgesellschaft zu ihrem Anteil fähig und hebig gewesen, auch für sich und seine Erben noch seind. Des alles zu wahrer Urkund ꝛc. Geschehen den 10ten Tag Maji a. 1553.

Beylage III.

Urkunden wie Hector Philipp Weiß von Limpurg den Beweis gefüret als er 1652. Sophien Buchholtzin von Büchenbach geheurathet.

Joachim von Buchholz.	Sara geborne Däßin.	Wilhelm von Günderode.	Agnes Schenkinn von Schweinsberg
Maximilian von Buchholz.		Anna Magdalena von Günderode.	
Sophia Dorothea von Buchholz geboren den 30ten März 1629.			

 Dem=

Demnach der WohlEdel vnd Gestrenge Hecktor Philipp Weiß von Limpurg sich mit Sophia Büechholzin von Büechenbach Ehelichen verlobt vnd verhewrath vndt Wür freündlich ersucht worden, Deroselben wegen Ihrer Adelichen Geburth vndt herkommens, Schrifftl. Schein vndt Attestation zu erteilen, Als haben Wür solches der Wahrheit zur steuer nicht versagen wollen noch sollen.

Bezeugen derowegen hiemit, daß obgedachte Sophia Buchholtzin von Büechenbach, nicht allein von Frey-Adelichen Eltern erzogen vndt gebohren sondern auch vor diesem von vnßerm Frey-Adelichen Ritter-Corpore vor Adelsgenossen erkhenent, daselbsten Frey-Adeliche Ritter Güter besessen, vnd daraus gleich andern die erforderte Rittersteuern beygetragen. Zur Bekräfftigung diß haben diesen Schein Wür mit vnserm Frey-Adelichen Ritter Signet bedruckhen lassen, so geschehen vndt geben in Eßlingen den 10. Martii Anno Christi 1652.

(L. S.) Löbl. Freyer Reichs Ritterschafft in Schwaben Vierthelß am Kocher verordnete Directorn Räth vndt Ausschuß.

Beylage

Beylage IV. a.

Bitte Hector Wilhelms von Günderrode um Aufnahme seiner Gemahlinn Justina von Bodeck auf die Gesellschaft Alt Limburg v. J. 1672.

WohlEdelgebohrne, Gestrenge, Vest vndt Mannhaffte, des vhralten Adelichen Hauses Alt Limpurg Hochansehnliche Herrn GanErben ꝛc. Insonders Großgl. Hochgeehrte Herrn vndt Vettern.

Nachdem gestrichen Tages verständiget worden, daß Ew. WohlEdl. Gestrengl. vndt Herrlichkl. bey jüngst gehaltener Zusammenkunft, vnder andern auch meine am nechst verwichenen Andreas Gebott eingegebene vndertl. Supplication, dafür gehorsamen Danck sage, grgl. beliebet zu durchgehen, aber nebenst dem beygelegten Extract aus hiesigen Kirchen-Büchern, noch eine genauere Nachricht von meiner Liebsten VorEltern, nehmlich von was Ankunfft sie seien, wo Sie geboren, in was Stand Sie gelebet, und wo Sie gestorben, desideriret; So habe Ew. WohlEdl. Gestrl. vndt Herrlichkl. hierinnen schuldigst gehorsamen vnd so viel wegen Kürtze der Zeit aus denen bey hiesigem Bodeckischen Sterbhaus befindlichen Stammbäumen, Genealogien vndt Documenten zu erfaren gewesen, beybringen wollen.

Derer jetzo in Teütschland wohnenden von Bodeck Vrsprung ist aus Preussen, allwo Sie schon umb das Jar Christi 1272. in der Ritterschaft mit gewesen vndt noch sind, folgens als ihre Familien Sich vergrössert, haben Sie Sich teils in Liefland, Pohlen, in die Schweitz, Braband, Holland vnd Deütschland ausgebreitet, vnd ihrem Stand nach sich verhewrathet. Wie dann meiner

Liebsten vhr vhrgroßvatter, Hr. Bonaventura von Bodeck vmb das Jahr Christi 1584. schon hier in Frankfurt gewonet, auch Anno 1591. den 5ten August hier seelig gestorben, vndt in St. Peters Kirch, wie das daselbst befindliche Epitaphium ausweiset, begraben worden; wie ingleichen vhrgroßvatter vndt vhrgroßMutter ꝛc.

Was den Großvatter Hrn. Johann von Bodeck sel. anlangt davon jeßo aigentlich die quaestion, so ist selbiger, laut beygelegten Kirchen Buchs extract, allhie in Frankfurt Anno 1589. von Ehrlichen Eltern gebohren, die GroßMutter aber, so Susanna von Uffeln, mit welcher Er Anno 1617. allhier Hochzeit gehalten, ist Herr Dominici von Vfflen von Hamburg, allwo Sie auch geboren, ehe Leibliche tochter gewesen; Wiewohl ich mich nun sowohl selbsten als durch gute Freünde äuserst bemühet, jeßt gemelter meiner Liebsten Gros Mutter, der Susanna von Uffeln ehrliche Geburt, durch ein Glaubwürdiges Kirchen Attestat auch zu Bescheinigen, so habe gleichwohl mit leßterer Hamburger Post, von denen daselbst noch wohnenden Freünden, diese gewisse Nachricht erhalten, daß Sie auf fleisiges Nachsuchen vndt befragen gefunden, daß solche ordentliche Kirchenbücher erst vmb das Jar 1614. in Hamburg seyen eingeführet worden, zuvor aber nicht bräuchlich gewesen; Weilen nun oftgemelte Susanna von Uffeln eine geraume Zeit vor solcher ordentlichen einführung der Kirchenbücher in Hamburg

burg gebohren, ists vnmöglich dergleichen Glaubwürdiges Kirchen-Attestat beyzubringen; Will gleichwohl deswegen nicht hoffen, daß ihre Ehrliche Geburth in einigen Zweifel werde gezogen werden, dann ganß Landkündig, daß die von Vffeln von vielen Jahren her Mitglieder der Dänischen Ritterschaft sind. Vber das ist gemelter meiner Liebsten GroßVatter Hr. Johann von Bodeck, vnd GroßMutter Susanna von Vffeln Anno 1648. den 19. Februar in die Rheinische Ritterschaft mit ihrem Nachkömmlingen auf vndt angenommen worden, wie ihn dann die löbliche Ritterschaft auch allezeit als ein Mitglied mitbeschrieben, vndt die noch befindliche Briefe ausweisen, er hat theils in der Stadt, theils auf seinen Land-Gütern gewonet; Etlich Jahr vor seinem Todt, ist er nacher Utrecht gezogen, allwo er in dem Domstifft Canonicus geworden, ist auch den 19. Nov. 1650. in solcher qualitaet daselbsten gestorben, Sie aber vngefehr 15 Monath zuvor, nemlich 1648. den 23. Aprill. Sie liegen beide in dem Dommstift allda begraben, wie ihr aufgerichtetes Epitaphium, davon die Abschrift auch bei der Hand, ausweiset. Was meinen liebsten Vatter seel. Hrn. Dominicum von Bodeck anbelanget, so ist derselbe auch hier in Franckfurt gebohren, nndt hat sich, wie sattsam bekannt, allhier an Jgfer Anna Christina Hrn. Johann Maximilian zum Jungen, vndt Fr. Anna Salomen, gebohrne Stallburgerin eheleibliche Tochter ver-

heürathet, vndt weilen Ew. WohlEdle, Gestrl. vndt Herrl. allerseits noch in frischem Andenken daß Sie auch sonder ruhm ein ihrem Stand gemäses vndt Ehrbares Leben allhier geführet, auch vor wenig Jaren, solches seel. beschlossen; Alß will Ew. WohlEdl. Gestrl. vndt Herrl. nochmahlen vnterdienstlich ersucht haben, Sie geruhen aus angezogenen Motiven, mich vndt meine Liebste in Dero Wohladeliche löbl. Gesellschaft grgl. auf vndt anzunehmen.

Solche verhoffentlich erlangende hohe Gunst werde bey allen Begebenheiten, nach euserstem Vermögen zu verschulden, mir eyferichst lassen angelegen seyn; Wie ich dann beständig verbleibe

Ew. WohlEdl. Gestrengl. vndt Herrlichkl.

vnterdienstwilligster Diener

Hector Wilhelm von Günderrode.

An die gesamte Wohl-Adeliche Herrn GanErben deß Vhralten Adelichen Hauses Alt Limpurg allhier, in Frankfurt am Mayn

Nochmahlige Vnterdienstliche Bitte

Mein

Hecktor Wilhelm von Günderrode.

Beylage IV. b.

Ritterschaftliches Zeugnis, daß Johann von Bodeck bey der Reichs-Ritterschafft immatriculirt sey.

Wir Directores, Hauptleüthe, Räthe und Außschuß des heiligen Reichs freyer ohnmittelbarer Ritterschafft am Ober-Rheinstrom in der Wetterau vnd zugehörigen Orten, bekennen hiermit vor vnß und unsere Nachkommen. Als bey Uns der auch WohlEdelgeborne Gestrenge Johann von Bodeck auf Marwitz und Hirschfelden Erbgesassen, unser freündlicher Oheim, Vetter und Schwager, gebührlich angesucht, Jhn, samt seinen Ehelichen Erben und derselben Erbens Erben vor unsere Mitglieder zu erkennen, in die Zahl des Freyen ohnmittelbaren Rheinischen Reichs-Adels auf und anzunehmen, und der Ritter-Matricul einzuverleiben: Daß uff hierüber gehabte reiffe Deliberation mit Consens und Einwilligung obgemelter Directorn Jhme benannten von Bodeck in solchem seinem Begehren Willfahrt, und ihn samt seinen Ehelichen und Erbens-Erben des Stammes und Nahmens deren von Bodeck in die Zahl des Freyen ohnmittelbaren Reichs-Adels also uff und angenommen worden seyen, wie Wir dann Sie, wie vorstehet, darinn hiermit uff und angenommen, Aller unserer Ritter-Privilegien fähig machen, für unsere Mitglieder erkennen, und Sie dem rechten Herkommen gemäs immatriculiren. In Urkund dieses mit unserm Ritter-Insiegel bekräfftigten Scheins. So geben den Neünzehenden Tag January im Ein Tausend Sechs Hundert acht und vierzigsten Jahre.

Directores, Hauptleüte, Räthe und Ausschuß des heil. Reichs freyer ohnmittelbarer Ritterschafft am Obern Rheinstrom und zugehörigen Orten.

(L. S.)

Bey-

Beylage V.

Johann Landeck reversiret sich, daß er die Aufnahme seiner Frau in die Gesellschaft alt Limburg nicht verlangen wolle. i. J. 1489.

Ich Johann Landeck Burger zu Franckenfurt bekenne Inn vndt mit diesem mynen offen Briff für mich vndt myn Erben das mir die fürnemen vnd Ersamen Gesellen der Gesellschafft etwan zu Lympurg nit me genannt Lebenstein von Byt In Ire stoben Gesellschafft gnomen haben mit solichem Vnderscheid das ich mich vertzy myner Hußfrawen gnant Cordula vndt die Kindere so ich itzunt mit ir habe oder gewynne das dieselbige Cordula auch die vorgedachten Kindere kein Gerechtigkeit zu solcher Gesellschafft hinfür haben oder Han soll In Krafft dieß Brieffs ꝛc. — Des zu Vrkunde Han ich myn eygen Ingesiegel anne diessen Briff gehangen Datl. vff Mittwochen nechst nach Sanct Mathias Tag des heiligen Apostels In dem Jare nach der Geburt Christi Vierzehen Hundert Nüne vnd Achtzig.

Beylage VI.

Verzeichnis vieler Mitglieder des Hauses alt Limburg, welche Personen des Landadels geheurathet haben.

In dem XIVten Jahrhundert.

Hertwin Weis von Limburg mit Catharina von Schwalbach. MS.

Eckelin von Harheim mit Elsen von Rumpenheim. MS.

Henne Voelker mit Anna Fickekinn von Cloppenheim. MS.

Esele Kellnerinn (damals zu Erfurt) mit Goslorus von Stollberg. MS.

In dem XVten Jahrhundert.

Johann Stumpf von Tettingen mit N. Löwinn von Steinfurt. Humbracht Tab. 58.

Peter von Marpurg zum Paradeis mit Catharina Cratz von Scharpfenstein. MS.

Adam Weis von Limburg mit Margareth Langwerth von Simmern. Humbracht T. 54.

Anna von Knobloch mit Dieterich Knebel von Catzenelnbogen. MS.

Ermel Weis von Limburg mit Rudolph Gailing von Altheim. MS.

Sifrid Völker mit Anna Klüppelinn von Elkershausen. Humbracht T. 148.

Anna Völkerinn mit Georg Flach von Schwarzenberg. Humbracht T. 101.

Catharina von Holzhausen mit Heinrich von Kreftel. MS.

Elisabeth von Rhein mit Conrad von Wallbrunn. MS.

Gutgen Steffan von Cronstetten mit Eberhard von Heussenstamm. Humbracht T. 135.

Johan von Melem mit Gutgen von Dorfelden. Humbracht T. 245.

In dem XVIten Jahrhundert.

Agnes Steffan von Cronstetten mit Philipp Breder von Hohenstein. Humbracht T. 98.

Gretgen von Hynsberg mit Johann von Riedesel. Humbracht T. 114.

Elisabeth von Stallburg mit Hanns von Botzheim. MS.

Dorothea Völkerinn mit Jost von Zettwitz. MS.

Chri-

Christoph von Kellner mit Catharinen von Lochner und Margarethen von Meisenburg. MS.

Felicitas Uffsteinerinn mit Johann von Buseck. Humbracht T. 205.

Traianus von Holzhausen mit Stephania von Buseck. Humbracht T. 205.

In dem XVIIten Jahrhundert.

Anna Sybilla von Stallburg mit Friderich Wilhelm von Eickstätt. MS.

Anna Elisabeth Eisenbergern mit Conrad Nicolaus von Kellenbach. Humbracht T. 166.

Dyer Christoph Völker mit Maria Laminger von Albersreith. MS.

Johann von Kellner mit Anna Laudolfinn von Bittburg. MS.

Johann Maximilian von Ruland mit Maria Elisabeth von Bodeck. MS.

Beylage VII.

Verzeichnis der Stadt-Schultheisse zu Frankfurt, wobey zu denen Namen derer aus der dasigen Ganerbschaft Alt-Limburg entsprossenen, die Buchstaben G. a. L. gesezt sind.

1327. Rulmann Weis von Limburg G. a. L.
1330. Friderich von Carben.
1338. Rudolph von Sachsenhausen.
1348. Walther von Cronberg.
1349. Geipel von Holzhausen G. a. L.
1350. Ulrich Grav von Hanau.
1356. Winter von Rohrbach G. a. L.
1366. Seifried von Marpurg G. a. L.

1372. Jacob Knoblauch G. a. L.
1374. Johann von Holzhausen G. a. L.
1378. Winter von Vilmar.
1385. Winter von Wasum.
1389. Rudolph von Sachsenhausen.
1397. Gilbrecht Riedesel.
1408. Heinrich Weis von Limburg G. a. L.
1420. Rudolph Gailing von Altheim.
1436. Henne Brendel von Homburg.
1438. Johann Palmstorfer G. a. L.
1441. Hermann von Hohenweisel.
1448. Carl Bruser von Ingelheim.
1449. Johann Monis G. a. L.
1459. Wenzel von Cleen.
1460. Weiker Frosch G. a. L.
1465. Bernhard Kreys von Lindenfels.
1476. Eberhard von Heussenstamm.
1477. Reuß von Thüngen.
1486. Ludwig von Marburg G. a. L.
1502. Johann von Lune genannt Mohr.
1503. Hanns von Rhein G. a. L.
1509. Orth zum Jungen G. a. L.
1510. Martin von Heussenstamm G. a. L.
1523. Friderich von Altzey G. a. L.
1524. Cuno Riedesel.
1524. Crafft von Elkershausen.
1542. Engelbrecht Halbern von Hergen.
1549. Bartholomäus Haller von Hallerstein.
1551. Johann von Buseck G. a. L.
1562. Claus Stallburger G. a. L.
1571. Johann Eitel von Carben.
1576. Johann Kellner G. a. L.
1589. Johann Marquard von Hattstein.
1592. Christoph Stallburger G. a L. u. s. w.

Bey-

Beylage VIII.

Verzeichnis vieler Personen des Stadt-Adels welche auf Thurnieren erschienen sind; aus Rüxners Thurnierbuch und von Lersners Frankfurter Chronik.

Vor dem Jahr 1485.

1337. zu Ingelheim Albrecht Peller.
— — — Diebold zum Jungen.
1377. zu Ulm Ulrich Ströhlin.
1392. zu Schaffhausen Friderich von Rhein.
1403. zu Worms Jacob zum Kranich.
1436. zu Stuttgard N. Humprecht.
1439. zu Landshut N. Zorn.
1451. zu Nürnberg Conrad Haller und andere.
1471. zu Frankfurt Eckhart von Martorf, Henne Kämmerer.
1482. zu Augspurg, einige Augspurger mit zween Herzogen in Bayern.

Nach dem Jahr 1485.

1493. zu Frankfurt, Ambrosius von Glauburg.

Beylage IX.

Verzeichnis solcher Personen des Stadt-Adels welche teils zu Rittern geschlagen worden sind, teils Edelknechte waren.

In dem XIIIten Jahrhundert.

Dirolphus miles et civis Wormatiensis.

Conrad Gugel.

Hein-

Heinrich Waldströmer aus Nürnberg.
Johann Goltstein aus Frankfurt.

In dem XIVten Jahrhundert.

Johann und Helferich von Rükingen.
Winter von Rohrbach.
Dietrich von Rohrbach.
Heinz zum Jungen.
Dugel von Selbolt alle aus Frankfurt.
Johann Langmantel von Augspurg.

In dem XVten Jahrhundert.

Otto Ziegler von Erfurt.
Johann von Kageneck.
Hanns Zorn.
Heinrich von Mühlheim alle von Strasburg.
Ludwig von Paradeis aus Frankfurt.
Wilhelm Besserer aus Ulm.
Bartholomäus Haller von Hallerstein.
Hanns Langenmantel von Augspurg.

Beylage X.

Schild- oder Wappen-Verbrechung bey Wohladelicher Leichbegängnis Tit. Herrn Johann Hector Brommen, Schöffen und des Raths in Frankfurt den 7. Oct. 1630.

Auszug.

— — Der Tod, so niemand schonet, hat nun aus grimmigen Anlauf in einem nun diesen seinen Schild zerbrochen, und zugleich alle seine Tugenden mit dem schwarzen Pinsel in einem Strich ausgelöschet, und also an ihm vollzogen, was längstens Salomo geschrieben: ein

Geschlecht vergehet, das andere kommt. Wie nun hochgeneigte anwesende, weder des Alphonsi noch unsers seeligen Herrn Schilde der Tod geschonet, sondern, ohnerachtet beede, vornemlich unser seeliger Herr eines uralten Wohladelichen Geschlechts so auf die 200 Jahr docirt werden kann, — gewesen, zugleich mit den Stammen aufgeräumet, zerbrochen und zernichtet, also zerbrechen wir gegenwärtigen seinen Schild und Wappen nach Wohladelichem Gebrauch hiemit zugleich, desselben jetzund und künftig ohne sonderliche Kayserliche Erlaubniß niemand habende zu gebrauchen und anzumassen. —

Beylage XI.

Kayser Friderichs III. Wappenbrief v. J. 1459. für die von Kellnerische Familie.

Wir Friderich von Gots Genaden, Römischer Kayßer, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, zue Hungern, Dalmatien Croatien, Künig, Herzog zue Österreich zue Stier zue Kernten und zue Krayn Herr uff der Windischen Marck und zue Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tiroll, zu phirt, und zu Kyburg, Margraff zue Burgaw und Lantgraff in Elsaß. — bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brief allen den die In sehen oder hören lesen, daß wir güthlich angesehen und betracht haben solch Erbarkeitt Redlichkeitt und Vernunft die unser und des Reichs lieben getrewen, Johannsen und Seiffrid Gebrüder, die Kellner bewiesen und Inen diese nachgeschriebene Waapenn, Mit Namen einen schwarzen Schildt, und im Grunde des Schildts Ein weyse

weyſe Mauer mit dreyen Zinnen, darinn ein rothe Roſen mit einem gelben Knopff ſtehende, uff jeder Zinnen ein weyſſe Lilien, und auf dem Schildte ein Helm mit einer ſchwarzen und weyſſen Helmdeck gezieret, darauf ein ſchwarz Huet mit einem weiſſen Stulpen ſteendt, darinn zween ſchwarze Stammen jeder mit vier Aeſten und die Schrot derſelbigen iſt rot — alsdann dieſelbigen Waapen und Kleynot in dem Schilde und uff dem Helm In der Mit dieſes unſers Kayßerlichen Briefs gemahlt und mit Farben eigentlicher ausgeſtrichen ſindt und wie dann die Jr Forderen und ſie bißher gehäpt und gefürt haben, genediglich confirmiert und beſtettigt und von newes gegebenen und verliehenn, Confirmieren beſtätigenn geben und verleyhen Jnen die auch Alſo von newem aus römiſcher Kayßerlicher Macht volkommenheitt wiſſentlich, Jnn Krafft dieſes Briefs, und meynen ſetzen und wollen, daß die ſogenannten Hannßen und Seyfridt Gebrüder, die Kellner und Jr ehliche Leibserben, dieſelbigen waapen und Kleynot nun Fürbaſſer haben, die Euren und der in allen Erlichen und redlichen Sachen und Geſchefften, zue Schimpf und zue Ernſt auch Jnn Jnſieglen Pettſchafteu und Kleinoten und ſunſt an allen Enden gebrauchen und genieſſen ſolln und mögen und Alß andere waapen Genoßen Jrer waapen und Kleynote genieſſen und gebrauchen vor allermenniglichen ungehindert. Und Wir gepieten darumb allen und jetlichen Fürſten geyſtlichen und weltlichen Graven, Frein, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleutten, Amtleutten, Erholdten, perſetivanden, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden und ſunſt allen andern und des Reichs Underthanen

nen und getrewen von Römischer Kaysserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brief daß Sie die vorgenannten Brüder und Jr ehlich leibs Erben bey solcher unser bestetigung newen Gab Genadten und Kleinoten vestiglich haltten Sie dawieder nit bekümmern noch deß jemandt zu thun gestatten in kein Weiß Sünder sie der also Jn vorgeschriebener maßen getreulich gebrauchen und geniessen lassen Als lieb einem jetlichen sie unser und des Reichs schwere ungenadt zu vermeiden, unschedlich doch andern die vielleicht der forgeschrieben waapen gleichfüren, an Jren waapen und Rechten mit Urkhundt dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen Majestatt Anhangenden Jnsiegel. Gebenn zu Wien am Freytag vor Sandt Matheus tag des Hayligen Zwolffbotten nach Christi Geburt 1459. vnserer Reich des römischen im 20ten des Keyserthumbs im 8ten und des Hungerischen im ersten Jarenn.

Ad mandatum Domini Imperatoris

Ulricus Weltzly. Cancellarius.

Bey-

Beylage XII.

Schreiben Grav Heinrichs von Stollberg-Königstein an Johann Christoph Kellnern Ganerben auf alt Limburg.

Henrich Volradt Graff zue Stolberg Königstein;

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor

Edler Ehrnvester lieber getrewer,

Wir bringen in Erfahrung daß die Vogtey Eichen zwischen Liederbach und Sulzbach mit eilfoder mehr Huben Landes und andern Gefällen uns und unser Grafschaft Königstein zugehörig, und die Kellner derselben sich anmassen sollen; neben diesem hat sich Henrich Kellner mit den Lehenstücken welche die Küchenmeister von Unser Graffschafft zu Lehen getragen, von Weiland Hrn. Graff Christoffs zu Stollberg und Königstein Unsers fr. lieben Vettern S. Lbdn belehnen lassen, benahmblich mit dem Hinderberg zue Wasserlos gelegen, zween Morgen Weingarten sampt acht Morgen Ackers, 2 Huben Landt zwischen Horster und Wilßheim gelegen, und 4 tt Heller Zinns von Gütern am Hinderberg weil denn bemelter LehenStück bey Ewer iüngsten Lehens Empfägnis nicht gedacht, wenigers ihr die Belehnung darüber gesucht, und also Uns zu wissen oblieget, wie es sowohl mit diesen Le-

hen, als vorgedachten Eichischen Vogtey Gütern beschaffen, als gesinnen Wir hiermit an Euch, ihr wollet mitt andern eweren Angewandten und Interessenten Uns umbständiglicher in Schriften berichten, welchergestalt ihr die Eichische Vogtey Güter geniesset, und wer itzo des Küchenmeisters Lehenstück zu Wasserlos obgenandt im Besitz habe? Solches thun wir Uns zu euch versehen und bleiben euch mit günstigen Willen wohl beygethan. Datum Königstein den 10ten 7bris Ao. 1634.

HVollradt G. z. Stollberg Königstein.

Aufschrift:

Dem Edlen und Ehrenvesten Unserem
lieben getreuen Johann Christoff Kellnern zue Franckfurt 2c.

V.

Einige Nachrichten
von Gedächtnis-Münzen
unterschiedener Völker
besonders
der Teutschen.

Die Dauer und der Umlauf der Münzen machen sie sehr bequem, um das Andenken großer Männer und merkwürdiger Begebenheiten zu verewigen. Der Ehrgeitz und die Dankbarkeit der Menschen haben sich deswegen derselben zu diesem Endzweck frühzeitig und oft bedienet. Ja, man hat endlich angefangen Gedächtnis-Münzen zu verfertigen, die gar nicht zum Handel und Wandel bestimmt, und deswegen von den Ausgab-Münzen in Ansehung der Form, des Gepräges und des Gehalts merklich unterschieden waren.

Schon die Griechen prägten häufig Gedächtnis-Münzen jener erstern Art, und erreichten dadurch ihre Absicht, da sehr viele dieser Denkmäler, als Beweise ihres Geschmacks und ihrer Geschicklichkeit in den schönen Künsten und als nützliche Hülfsmittel zu Ergänzung ihrer Geschichte, übrig geblieben sind. (a)

Diesem Beyspiel folgten zur Zeit der Römischen Republik, die dasige Magistrats-Personen, welche sich besonders bemühten, das Andenken und die Thaten ihrer Vorfahren, durch welche sie zu eben so großen Unternehmungen entflammt wurden, auf den gewöhnlichen Münzen zu verewigen. (b)

Die Römische Kayser waren allzusehr gewohnt von ihren Völkern angebetet und verehrt zu werden, als daß man sich nicht unter ihrer Regierung hätte bemühen sollen,

(a) Man sehe unter andern Golzens Werke, den *recueil des medailles des peuples et des villes* und andere Bücher.

(b) S. *Patin* und *Vaillant* numismata familiarum Romanarum.

len, auch ihre Münzen zu Denkmälern ihrer Thaten und Eigenschaften zu machen; obgleich beede auf eine übertriebene Art erhoben und hierdurch Widersprüche zwischen den der Wahrheit getreuen Geschichtschreibern und den Münzen veranlasset wurden. Fast alle die nicht besondern Gottheiten gewidmete Münzen der Römischen Kayser beziehen sich auf Handlungen, Begebenheiten oder Tugenden dieser Monarchen. (c)

Die Heerführer und Könige der Gothen und Franken, unter welchen letztern zuerst Teudomer, in der Mitte des vierten Jahrhunderts und nachher auch Chlodowig der Große Münzen prägen liessen, (d) folgten in diesem Stück, wie in vielen andern, dem Beispiel der Römer; sie liessen Münzen mit dem Bildnis der Siegsgöttin und andern sich auf gewisse Begebenheiten beziehenden Figuren prägen. (e)

Unter den immer mehr von den bessern Mustern der Römer entfernten Carolingischen Königen wurden keine Gedächtnis-Münzen verfertiget. Carl der Kahle befahl vielmehr, auf seine Münzen blos ein Kreutz und das Monogramm seines Namens, zu setzen, welches auch ein sehr wenig geschickter Stempelschneider thun konnte. (f)

Nach drey Jahrhunderten, wo das Gepräge der teutschen Münzen, weil sehr viele Stände das Münzrecht erlangt hatten, immer mannigfaltiger wurde, fieng man auch

(c) Man sehe die Werke des Mezzabarba und Banduri, so wie *Catrou* et *Rouille* histoire Romaine u. a.

(d) *Le Blanc* traité historique des monnoies de France p. 44. Daniels Geschichte von Frankreich 2ter Theil S. 109.

(e) Hieher gehören die Münzen des Königs Theodoberts im *Bandur*. numism. Imp. Rom. T. II. p. 648. Daniel a. a. O.

(f) S. das edictum Pistense dieses Kaysers in *Baluz*. capitular. Reg. Franc. T. II. p. 178.

auch wieder an ganze Begebenheiten auf Münzen abzubilden. (g) Doch haben sich viele Schriftsteller durch die Begierde etwas neues und merkwürdiges zu entdecken, hinreissen lassen, gleich demjenigen, der auf einem Mithridat-Büchsendeckel die Taufe Wittikinds entziffert haben wollte, undeutliche und verschliffene Figuren auf Münzen des mittlern Zeit-Alters, für Abbildungen merkwürdiger Begebenheiten und für ganz etwas anderes als sie vermuthlich würklich waren, anzusehen; (h)

In neuern Zeiten, nach Wiederherstellung der Wissenschaften sind in Teutschland viele und deutlichere Gedächtnis-Münzen, besonders Thaler und Ducaten geprägt worden; und es wäre zu wünschen, daß jeder Fürst statt seines gemeiniglich sehr übel getroffenen Bildnisses, oder statt des ohnehin allgemein bekannten Wappens, die Reihe seiner Münzen zugleich zu einem Inbegrif seiner Geschichte machen mögte.

Die Schau-Münzen, so nenne ich die, welche blos allein zum Andenken einer Person oder Begebenheit und nicht als Ausgab-Geld geprägt worden sind, scheinen neuer

(g) Einige Münzen, worauf Consecrationen, Belehnungen und Zweykämpfe vorgestellt werden, findet man in Obermaiers historischen Nachrichten von Bayerischen Münzen Taf. V. n. 63. Taf. VI. n. 76. 83. 85.

(h) Obermayr a. a. O. S. 44. glaubt z. B. eine Münze mit einem Thurmgebäude, auf welchem eine einer Flamme etwas ähnliche Figur ist, sey zum Angedenken eines in dem Jahr 1128. zu Salzburg geschehenen Brandes verfertiget worden, da doch die leztere Figur auf der ohnehin sehr abgeschliffenen Münze vermuthlich eine Fahne, die auf vielen ähnlichen Schillingen vorkommt, vorstellet. Eben so unwahrscheinlich ist die Auslegung der in *Hommels* jurisprudentia numismatibus illustrata n. 26. p. 118. befindlichen Münze, welche die in Gegenwart vieler Personen geschehene Entbindung der Gemahlinn Kayser Heinrichs VI, nach jenes Gelehrten Meynung, vorstellen soll.

neuer als jene Art von Gedächtnis-Münzen zu seyn; wenigstens weiß man aus den Zeiten der blühenden Griechischen Staaten nichts zuverläßiges davon zu sagen. Einige Gelehrte des sechzehenten Jahrhunderts glaubten, die viele tausend noch vorhandene Römische Münzen seyen alle Medaillen gewesen; aber schon *Patin* (k) hat diesen lächerlichen Irrthum widerlegt und gezeigt, daß nur die ausserordentlich große sehr erhaben geprägte Römische Medaillons, den Namen Schau-Münzen verdienen, da sie sonst zu Auszierung der Fahnen und zu Geschenken gebraucht wurden. (l) Auch die Könige der Franken sollen nach der Erzählung neuerer Schriftsteller, (m) Schau-Münzen, die blos zu Geschenken bestimmt waren, haben prägen lassen. Der damalige Mangel an guten Künstlern macht aber dieß weder durch alte Geschichtschreiber noch durch Ueberbleibsel des Alterthums bestättigte Erzählung sehr unwahrscheinlich. Jacob de la Bie (n) und andere Schriftsteller haben zwar Kupferstiche von Schau-Münzen mit den Bildnissen der Fränkischen Könige geliefert, aber diese sind von ihnen erdichtet worden. (o) Bey den Krönungen der nachherigen teutschen Könige und Kayser wurde Geld ausgeworfen. (p) Vielleicht waren dis die noch jetzt übrige Münzen Albrechts I. und Ludwigs IV. (q) auf welchen der Name der Krönungs-Stadt Aachen und

(k) in der histoire des medailles chap. V.

(l) *Hannthaler* de nummis veterum. *Du Choul* religion des anciens Romains.

(m) *Hachenberg* in Germania media Dis. X. p. 361.

(n) *Jacobi Biaei* Francia metallica.

(o) Dieses hat schon der Pater Jobert bemerkt in seiner Einleitung zur Münzwissenschaft 1ten Anweisung S. 17. u. f.

(p) Köhlers Historische Münzbelustigungen VIIter Theil S. 395. *Graeffig* Dis. de missilibus Lips. 1734.

(q) Köhler a. a. O. Joachims Groschen-Cabinet 1tes Suppl.

und das gekrönte Bildnis dieser Monarchen vorkommt. Indessen sind diese Stücke so wenig von den andern Ausgab-Münzen der damaligen Zeit an Form und Gehalt unterschieden, daß sie eher zu jener erstern Gattung von Gedächtnis-Münzen, als zu den eigentlichen Schau-Münzen gerechnet werden können.

Einige Gelehrte zählen auch die sogenannte Blech-Münzen unter die Medaillen, (r) man findet aber darunter so wenige, deren Gepräg auf gewisse Begebenheiten Bezug hat, und so viele, auf denen zugleich ihr Werth angezeigt ist, (s) daß man dieser Meynung nicht beytreten kann, zumal da unsere Vorfahren doch wenigstens einsehen mußten, daß von so dünnen und zerbrechlichen Silberstücken nur sehr wenige auf die Nachkommenschaft kommen würden.

Mit der zu Ende des vierzehenten Jahrhunderts in Italien geschehenen Wiederaufblühung der Künste und Wissenschaften, fieng man auch in diesem Land wieder an, ordentliche Schau-Münzen zum Andenken berühmter oder vornehmer Männer zu verfertigen, wobey sich besonders

Suppl. n. 84. 87. Olenschlagers Staatsgeschichte der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Urkundenbuch S. 288. Die Münzen Rudolfs I. mit seinem gekrönten Bildnis, scheinen keine Krönungs-Münzen zu seyn; denn in den Annal. Colmar. ad an. 1234. p. 11. heißt es: Rex Rudolfus fecit novam monetam imprimens numisma Regis coronati.

(r) Spangenberg von dem Gebrauch und Misbrauch der Münzen S. 220. *Doederlin* commentat. de nummis germ. mediae quos bracteatos vocant §. 88. u. f.

(s) Man sehe die Bracteaten mit der Aufschrift: Mulhusigensis denarius und moneta Hallensis auf dem Titelblatt zu Ludewigs Einleitung zu dem teutschen Münzwesen der mittleren Zeiten. S. auch Heusingers Abhandlung von dem Nutzen der teutschen Münzwissenschaft mittlerer Zeiten 4tes Kap. §. 2.

ders der sogenannte Mahler von Pisor hervor that. Der erste unter den neuern, welchem von seinen Zeitgenossen diese Ehre erzeigt wurde, scheint Franz von Carraria, Herr zu Padua, welcher zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts lebte, gewesen zu seyn. (t)

Die Teutschen folgten, wiewohl selten, in der Mitte des funfzehenten Jahrhunderts diesem Beyspiel. (u) Erst in dem folgenden Jahrhundert wurden die Schau-Münzen bey ihnen häufiger. Damals wurden auch vermuthlich von einem Juden zu Prag dünne zierliche Medaillen mit den Bildnissen berühmter und vornehmer Personen, oder mit moralischen Sinnbildern und mit gothischen Buchstaben gemacht. Man nennt sie gemeiniglich Juden-Medaillen. (v)

In unserm Jahrhundert haben unterschiedene Fürsten die Reihe ihrer Vorfahren auf Schau-Münzen, mit Bemerkung ihrer vornehmsten Lebens-Umstände, abbilden lassen. Unter diesen schönen und lehrreichen Suiten sind, ausser der Dänischen und Schwedischen, auch die Pfälzische und Bayerische bekannt. Zu einer solchen Reihe Würtembergischer Gedächtnis-Münzen, ist auch ein noch nicht ausgeführter Vorschlag geschehen. (w)

Ohnge-

(t) Man sehe die Medaille v. J. 1390. in Köhlers H. M. B. 5ten Th. S. 321. und beym *Brunatius* de re nummaria Patavinorum p. 145. und 164.

(u) Wollte man sich auf die Jahrzahlen verlassen, die man auf Münzen findet, so würde man ältere teutsche Schau-Münzen angeben können, z. B. den Schweizer Bundes-Thaler mit der Jahrzahl 1296. und eine Medaille auf Johann Huß; aber beede sind Arbeiten neuerer Zeiten. Madai Thaler-Cabinet n. 2114. und 2359.

(v) Köhlers H. M. B. 1ter Th. S. 89. VIter Th. S. 137.

(w) Hofmann von dem Mangel alter teutscher Gedächtnis-Münzen.

Ohngeachtet der Menge von Schau-Münzen, welche man jezt hat, ohngeachtet der vielen geschickten Stempel-Schneider neuerer Zeiten, (x) und ohngeachtet der Bemühungen der Französischen Akademie der Inschriften (y) und anderer Personen, zu Wiederherstellung des guten Geschmacks in Ansehung der Schau-Münzen, fällt doch die Vergleichung zwischen den meisten neuern Medaillen, und den Münzen der Griechen und Römer, sehr zum Nachtheil der erstern aus. (z) Eine Ueberladung mit Sinnbildern und Aufschriften, sonderbare Vermischung des Costume der ältern und neuern Zeiten, sind Fehler der meisten Schau-Münzen unsers Jahrhunderts.

Fast in allen Staaten hat sich die höchste Gewalt, um des gemeinen Bestens willen, das Recht Geld zu prägen allein vorbehalten; Gedächtnis-Münzen, welche zugleich Ausgabgeld seyn sollen, dürfen also von Privat-Leuten nicht verfertiget werden. Die eigentliche Schau-Münzen hingegen sind mit den Gemälden, Statuen und bas reliefs, die jedermann selbst machen darf, in eine Classe zu setzen. Man findet deswegen unzählige Medaillen zum Andenken solcher Privat-Leute, deren Name ohne Nachtheil der Welt, in ewiger Vergessenheit hätte begraben bleiben können. (a) Die Fürsorge der Regenten muß sich aber darauf erstrecken, daß unter dem Vorwand Schau-Mün-

zen

(x) Nachrichten von vielen guten neuern Medailleurs, findet man in Lochners Sammlung merkwürdiger Medaillen, an unterschiedenen Stellen.

(y) *Medailles* sur les principaux evenements du regne de Louis XIV. par l'Academie Royale des inscriptions et medailles. Paris 1702. fol.

(z) S. Parallel between the ancient and modern medals in *Addisons* Dialogues upon the usefulness of ancient medals.

(a) S. *Kundmann* Silesia in nummis. Ebendesselben nummi Jubilaei. Aville Nürnbergische Münzbelustigungen.

zen zu verfertigen, keine Betrügereyen gespielt, noch Ausgab-Münzen gemacht werden. Es müssen deswegen zinnerne Münzen, welche, wenn sie neu sind, leicht für silberne angesehen werden können, mit einem Kupfer-Drat gezeichnet werden; und dem berühmten Medailleur Vestner zu Nürnberg wurde nicht gestattet, das Prägezeug, welches er sich angeschafft hatte, zu brauchen und zu behalten. (b)

Weil indessen alle diese Anstalten nicht hinreichen, jedem Betrug vorzubeugen, und weil durch unnütze und geschmacklose Privat-Medaillen vieles Gold und Silber verschwendet wird, so würde das schon in den Chur-Braunschweigischen Landen vorhandene (c) Verbot, daß niemand ausser dem Landesherrn, Schau-Münzen verfertigen lassen solle, nicht ohne Nutzen seyn.

(b) Moser von Reichstags-Geschäften 10tes Buch 3tes Kap. §. 24.

(c) S. das Patent vom 28ten October 1704. in den Calenbergischen Landesordnungen P. 3. p. 569. Böhmers Vorrede zu Leukfelds antiquit. nummar. §. 6.

VI. Be-

VI.

Beschreibung
einiger seltenen Münzen
der Herzogin von Brabant und Landgrävin von Hessen
Sophia.

Bisher war keine vor dem 16ten Jahrhundert geprägte Hessische Münze mit dem Bildnis einer Person aus diesem Fürstlichen Hause bekannt; die Münzen ausgenommen, auf welchen die heilige Elisabeth abgebildet ist. (a) Ich habe einige Schillinge mit dem Bildnis der Herzogin Sophia von Brabant, welche nach dem Aussterben des Thüringischen Hauses, woraus sie entsprossen war, das Land Hessen in Besitz genommen hat, entdeckt. Diese sind es also, mit welchen man eigentlich die Hessische Münz-Sammlungen anfangen muß.

Auf dem ersten dieser Schillinge sieht man das halbe Bild eines Frauenzimmers, das mit einer Hand eine Fahne, mit der andern ein Buch hält; die Umschrift heißt SOFIA DVC. Auf der Rückseite ist ein Thurmgebäude mit der Umschrift - - ENBERG.

Die Hauptseite des zweyten Schillings zeigt das halbe Bild eines Frauenzimmers, welches in jeder Hand eine Lilie oder einen Lilien-Scepter hat, mit der Umschrift SOFIA DVCIS ✠. Auf der Rückseite befindet sich ein gehender Löw mit der Umschrift MAREBOREGCI ✠. Der dritte Schilling kommt mit dem zweyten größtentheils überein, nur lieset man von der Umschrift der Rückseite - - BORG ✠.

Die Fahne, welche die Herzogin Sophia auf der einen dieser Münzen hält, findet sich auf vielen Münzen weltlicher Fürsten. Noch nie habe ich aber bemerkt, daß ein Frauenzimmer damit abgebildet worden wäre. Sie zeigt gemeiniglich die Belehnung mit einem Reichs-Fürstenthum an, und wird also, weil damals Hessen noch

L 2 kein

(a) Die älteste dieser Münzen beschreibt Seeländer in der Abhandlung der Hessischen Bracteaten N. I. p. 102.

kein Reichslehen war, (b) die Ansprüche der Herzogin Sophie auf die Landgravschaft Thüringen, die schon damals ein Reichslehen gewesen ist, (c) andeuten sollen, da sich Sophie wegen dieser Ansprüche auch Landgrävin von Thüringen nennte. (d)

Das auf den hier beschriebenen Münzen statt des ph in dem Namen Sophia vorkommende f, wurde in dem mittleren Zeitalter oft mit dem ph verwechselt. (e)

Die Buchstaben auf der Rückseite der zwey lezten Münzen, zeigen die alte Hauptstadt von Hessen, Marburg, die Buchstaben enberg aber vermuthlich die Stadt Frankenberg an. Diese war vormals die zweyte Hessische Münzstett; (f) ja sie soll, wenn man der unwahrscheinlichen Erzählung der weit neuern Gerstenbergerischen Chronik Glauben beymessen will, schon von König Conrad den Profit von den allda geprägten Münzen erhalten haben; (g) auf ihrem grossen Siegel ist ein Thurmgebäude, wie das, welches man auf dem oben beschriebenen Schilling siehet, abgebildet. (h)

(b) „Carebat Henricus I. H. L. provincia, quae feudum erat vexilli.„ *Estor.* orig. jur. publ. Hass. p. 126. Erst im Jahr 1292. wurde Hessen ein Reichs-Fürstenthum.

(c) Hahns Reichs-Historie 2ter Th. S. 263.

(d) *Gudenus* Syllog. varior. diplomat. p. 646. Gerstenbergers Thüringische und Hessische Chronik in Schminkens monim. Hassiac. T. II. p. 414.

(e) Z. B. pheodale statt feodale. S. Kopps historische Nachricht von den Herren zu Itter S. 235. n. 67.

(f) Seeländer S. 105. n. 8. beschreibt auch eine allda geprägte Blechmünze.

(g) „Item der König gab (der Stadt Frankenberg) allen Schlage Schatz Statte Geld.„ Kuchenbeker anal. Hass. coll. V. p. 159.

(h) Kuchenbeker coll. V. p. 177.

VII.

Einige
zum Theil noch nicht gedruckte
Urkunden.

I.

Erzbischof Baldinus zu Trier als Administrators zu Mainz Urkunde wegen der Burg zu Gebeldhausen v. J. 1334. aus einer alten Abschrift.

Wir Voldewien von Gottes Genaden Ertzbischov zue Trier, Herr vnnd Beschirmer deß Stiеffts vonn Mentz thun kunndt allen leutheen, daß der Edle Fürst Herzogk Heinrich vonn Braunschweygk und vnser lieber Mag vnnd Mann, mith willenn der Edlen frauenn frauenn Hedewige, seiner ehelichenn Wertinen vnnd ihrer sohne, vnndt mith rath ihrer freundt versätzth hat, vns vnnd dem vorgenenten Stiefft vonn Mentz, den halben theil seiner burgk zue Gebeldshaußen, vnnd den halben theyll der Stadt zue Duderstadt, mith den gerichthenn halb von der Stadt vnnd den halben theyll deß gerichts zue Berßhausenn mith alle der Herrschafft, gerichtenn, Rechtenn vnnd gefellen, die zue den vorgenanten stücken gehören, Dabie wir sie behalthen sollen alß ferne Wir mogenn vmmb seßhunderth marck lothiges silbers Duderstadte Gewichts, die wir bezalet vnnd genzlichenn gewehrt hann, vnnd soll der vorgenante Hertzoge oder niemandt vonn seineth wegen die Burck noch die stadt wedder lösenn beinenn zwey Jahren, Die Angehenn sollen zue S. Martinstag, der nun negst Sonntag darnach mag er seine Fraw ohder ihre Erben vorgenanntenn, der Herzogk Wilhelm sen Broder, die Burgk vnd stadt, vnnd was vns damith versatzt ist wedder lößenn, welche

Zeithenn das fügeth, alſo daß ſie vns oder dem Stiefft vonn Mentze daß laßen Vorwitzenn ein halb Jar, wehr ock daß Hertzogk Ernſt vnſer Mag, ſiren Drittheil der Stadt zue Duderſtadt dew der Vorgenante Hertzog Heinrich vonn ihme zue Pfandte het widder wölde löſenn, daß ſolt er en zuvorendt lazzen witzenn ein viertels Jars vnnd geſchehe daß, ſo ſoll der vorgenannte Hertzogk Heinrich vns vnnd dem Stiefft vonn Mentze weder Kehren, Zwey hunderth Marck ſülbers, deß vorgenanntenn gewichts, vnnd ſoll wie vor das vberige bliben ſitzenn Jnn ſeinem ganzenn Drittheil der genantenn Stadt zue Duderſtadt mith den halbenn theyll der Burgk zue Gebeldshaußenn vnnd den vorgenantenn gerichten.

Vorthmehr iſt geredt, daß die Stadt vnnd die Lude Jnn den gerichtenn ſollenn bliven ſezen Jnn aller der Freyheith, Gnaden vnndt rechtenn die ſie von Althere Jnne vnnd ſeinenn eltheren gehaPth hann ock ſollenn wir oder der ſtiffts vonn Menntze ſeinen vorgenanten ſone drey beradten mith geiſtlichenn Lehen Jnn dem Stifft zue Mentze vnndt zue Trier, ock ſoldenn Wir oder der Stiefft vor Buwen Ahnn der Burgk hunderth marck ſülver Ahn ſtein war und wann die vorbaueth werdenn, oder eim mer ſo ſoll mann das ſchlahenn vnnd rechenn vf vnſer vorgenanntenn ſummen Gelds Jnn aller der Wieſte, als hievor geſchreben ſteht, ock ſollen Wir vnndt der vorgenant ſtifft, denn vorgenantenn Herzogken Heinrich, ſeine Wertienen ſeine Erven vnnd die ſeine verantworthenn vnd verteydeigenn, getreuliche zue alme irme rechten, nach aller vnſer machth ohne Argeliſt vnnd ſollen Wir och gantze machth hann, zue aller rechte, und ſollenn ſie och vns vnſerm Stiefft, vnnd vnſeren vnterthanenn behülffenn vnnd ferderlichen ſein, zue rechths vnnd Beſcheydenheitt, nach aller ihrer machth, widder aller menniglichenn, als ferne ſie das mith ehrenn mögenn gethann ohne Argeliſt, alle

diese

diese vorgeschriebene stucke geloben Wir ihne Inn guethenn trauen stehethh vnd vest zue halthenn, Vnnd deß zue vhrkundt habenn Wir Vnser Insiegell mith deß vorgenantenn CaPithels Insiegell gehangenn, Ahnn diesen brieff, vnnd wir Bercholin der Probst Johann der techandt vnndt der CaPithell deß thums zue Mentze bekennen, daß diese vorgeschriebene stück sein geschehenn mith vnserm Willenn, vnnd hann Wir deß zue Vhrkundt vnser Ingsiegell mith deß vorgenannten vnsers Herrn Boldewins Ingesiegell gehength Ahnn dießenn brive der gebenn ist do mann zelth nach Christus geburth dreyzehen hunderth Jare, vnnd darnach Inn dem vier vnd dreyßigstenn Jar Ahn S. Lorenzien Abendt deß heyligen Marterers.

II.

Verzicht Catharinen von Stein geborner Rheingrävin 1358. aus dem Original.

Ich Catharina vom Steyne Süster Herrn Johanns Ringrauen vnndt Wildtgrauen zu Dune Thue kundt allen Lüten vnd erkenne Offentlichen daß ich gäntzlichen vnd Luterlichen auch mit wohlbedachtem muht vndt Willen verzyhen han vnd verzyhe auch mit diesem gegenwertigen Brief auff alle daß Erbe daß ahn mich von minem Vatter vnd miner mutter sehligen gefallen vnd erstorben ist oder wie es sonsten ahn mich kommen wehre: auch han ich Catharina vorgenannt mit raide myner Fründe darumb eine gantze stehte satzonge mit Herrn Johann Ringrauen Wildgrauen zu Dun, Conrad vndt Hartard vom steyne minen Brüdern mit solchen Vorworten gemacht daß Herr Johanne Ringraue Conrad vndt Hartard vom Steyne myne Brüdere vorgenandt mir Jährliches reychen

chen vnd geben sollen, als lang ich lebe dreysig pfondt heller guter vnd Gänger wehronge Acht Dage vor Sanct Remygius Dage oder Acht Dage darnacher Ohne Argeliste. wehre es aber sache daß die vorgenandte myne Brüdere sinnig worden, vnd mir die Ehgenendt Summen Gelts nichts entgeben auf solches Zyl als vorgeschrieben steht, so han sie mir gelobet mit guten Trewen daß sie mir in demselben Herbste Umb diß ehegenandt Zyhl geben sollen gemeynes wyns zwey Fuder uff ihrem Zehnten zu Crucenaw in myne fass ohne Argeliste: Ich Catharina vorgenandt erkenne mich auch daß wan ich nit meher bin, so solle diese ehgenandte Gülde widerfallen Ledig vnd Lois vnuersetzt, vnd vnuerpfändt an Herrn Johannen Ringrauen Conrad vndt Hartarden myne Brüdere vorgenandt vnd ahn ihre Erben. wehre es auch sache daß Herr Johann Ringraue Conrad vndt Hartard myne Brüdere vorgenandt abgiengen vndt ohne Leibs erben stürben daß Gott nicht wolle, so solle ich Catharina vorgenandt dieselbe forderwege han in alle wys als ich darzu gebohren bin ohne alle Argelist vnd gefährte. Alle diese vorgeschriebene stücke vnd Articulen vndt ygliche Besonder gelobe ich Catharina vorgenandt mit guten Trüwen vnd mit rechter sicherheyde stede vnd veste zu halten vssgescheiden alle böse Fünde die man wissen oder erdenken möge, vndt dieß vnd alle dinge, zu mehrerer Vrkonde so han ich Catharina vorgenandt min Ingesiegel an diesen Brieff gehangen undt zu bessserer stedekeyte so han ich gebetten Herrn, Georgen Herrn zu Heintzenberg, und Herrn Tilmann vom steyne myne lieben Neuen daß sie ihre Ingesigel by das myne ahn disen Brief wollen hangen, vndt ich Georg Herr zu Heintzenberg vndt Tilmann vom steyne bekennen vess daß wier durch bede willen Catharinen vom steyne vnss liebe Nifftelen vnsser Ingesigel by daß ihre ahn disen Brieff han gehangen der geben wart vff den nechsten sammstag nach dem Heyligen Oster dage in dem Jahre dah man zälte

nach

nach Christus Geburde Trůzehen Hondort vndt Achte vndt fonfzig iahre.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

III.

BurgFriede zu Cleeberg 1404. von dem Original.

Wir Philips Graff zu Naßau und Saarbrůcken. Wir Johann Graff zu Limburg; Wir Reinhard Graff zu Westerburg und zu Schaumburg. Wir Johann von Yßenburg Graff zu Bůdingen, und Wir Gottfried Graff zu Ebstein, Gemeinere des Schloßes zu Cleeberg, erkennen uns samtlichen und offentlich mit diesem Brieff, vor Uns und unsere Erben, und thun Kund allen Leuten, die diesen offenen Brieff ansehen, Hȯren oder Leßen, daß Wir samtlichen und mit vorbedachtem Wohlberathenen Muth, nach Rath unserer Freunde, einen guten, gantzen, vesten, ståndigen ewigen BurgFrieden eintråchtig worden, und ůberein kommen, solchen zu halten, in dem vorgedachtem unserem Gemeinen Schloß Cleeberg im Burg und im Thall in dem Busen binnen dem Zirkel, da dieser BurgFrieden an und ausgehet, und aller dermaßen, Wie hernach beschrieben stehet, und soll dieser BurgFrieden angehen Erstlich in dem Spiesen nunmehr Reuschen Grund, und den Spiesen Grund ans hinter dem Sang-Holtz uff bis an das Scherg-Creutz, und von dem Creutz die Straß bis an den Esch, und von dem Esche Streich herab bis an den Fluß und von dem Fluß hinter dem Cleebaum, dar dem Grund herauff durch die Harth-Wiese, vor dem Knoden und von der Boden hart her bis wieder in den Spiesen Grund, und in diesem vorgedachtem Zirckul im Burg und im Thall und auswendig der Burg an allen Enden Ungefehrlich geloben Wir,

die vorgedachte, Gemeinere, für Uns und unsere Erben und die Unsere, keiner dem andern keinerley Schaden, Gewalt, Unrecht oder Unlust darinnen zuthun, je keine Wege ohne Gefährde, Was jeglicher darinnen hätte, Leute oder Guth, nichts ausgenommen, ohne gefährte und jeglicher soll an seinem Theil von allen andern Gemeinen ohngehindert und ohngewert seyn und verbleiben, und von allen denen Ihren ohne Gefährte, und sollen Wir die vorgedachte Gemeinere und die Unsere und unsere Erben, die dann zu Zeiten da sind, den BurgFrieden beschirmen, samtlich und Getreulich, mit Liebe und Gnadt ohne Gefährte. Auch ist beredet, daß Wir die vorgedachte Gemeinere gelobet haben, daß Unser jeglicher, ein Jahr Bau Meister seyn soll, und wann das Jahr aus ist, wem Er alsdann befiehlet, der soll es thun, und der soll sich darwieder nicht setzen, Also, daß die Grentze unter uns Gemeinen gleich und he ohne gefehrte. Ferner ist beredet, wäre es Sach daß daheim böses besorget würde zu Cleeberg dem Schloß oder sich des versehn, so soll ein Baumeister, der dann da ist, das den Gemeineren allen verkündigen, oder Ihren Ambtleuten, und soll dann jeglicher Gemeiner Vier Gute gewapnete mit Ihren Harnischen, der jeglicher eine Armbrust und Gute Gezeuge darzu habe, und zu dem bösen gut seyn, auf das Schloß Cleeberg schicken, binnen möglicher Zeit, als Ihme der Baumeister das benahmet das Schloß helffen zu behüthen und zu erwehren, Welcher Gemeiner das nicht thäte, so soll und mag ein Baumeister, der dann da wäre vor Vier oder mehr als viel Knechte die dann von der Gemeinde einem oder mehr nicht also dar geschickt würden, gelöinen umb Lohn und das Geld nehmen zu Schaden unter Juden und unter Christen, und das dann denen Gemeinen verkünden, die Ihre Knecht nicht dar geschickt hätten, und welcher Gemeiner dann seyn Anzahl Gelds mit der Kost und Schaden die darauff gegangen nicht bezahlt binnen

nen einem Jahr nechst nach der verkündigung, der soll seyn Theil an dem vorgedachten Schloß mit dem Zugehörte verlohren haben, und sollen dann die andere Gemeinere das Geld und Schaden, der darauff gegangen wäre, jeglicher nach seiner Anzahl samtlich bezahlen, und das Theil, das alß verlohren würde, das sollen die Gemeinere, die dann da blieben, samtlich behalten, auch wär es Sach wenn sich ein Baumeister, der zu der Zeit da wäre also etwas böses versehe, gepreste Ihme dann auf dem Schloß Cleeberg in der Burg oder im Thall an Büchsen, Armbrüsten, Geschütz oder andere Sachen, das dann zu der Zeit Noth wäre, welcherley das wäre, das mag er ausgeloinen und kauffen, und das Geld entlehnen, zu Christen oder zu Juden, und soll dann das denen Gemeinen verkündigen so soll dann jeglicher Gemeiner sein Anzahl an dem Geld mit der Kost und Schaden, ob einiger darauff gegangen wäre, dem Baumeister bezahlen, binnen dem Nechsten Jahr hernach, welcher das nicht thäte, der soll sein Theil an dem vorgedachten Schloß Cleeberg vorbeschriebener maßen verlohren haben, und ist auch beredet, daß kein Gemeiner des andern Gemeines Pfandt entführen soll, geschehe es aber ohne Gefährde, so soll derselbe, dem das Gemeine Pfandt ist, am Schaden wieder ausführen zur Stund und soll der Gemeiner auch zu der Zeit keinen Uffsatz nach Ihme haben, ohne Gefährde, und soll auch derselbe, dem das Gemeine Pfandt ist, dem Gemeineren oder denen seinen zu Cleeberg binnen dem BurgFrieden binnen einem Tag und einer Nacht hernach, keinen Schaden zufügen, auch ist zu wissen, welcher Gemeinere Einspänige hätte zu Cleeberg, der soll und mag die Einspänige da haben ohne Schaden der andern Gemeinere, ohne Gefährde. Und wäre es Sach, daß an den andern Gemeinern jetzt was scheidete, an Heu, an Streu oder andern Dingen was das wäre, das soll er Ihnen bezahlen, als zeitlich und möglich es ist, und wie der

der Baumeister, der zu der Zeit ist, es erkennet, und soll auch der Baumeister, der da ist, davon aussprechen ohne alle Gefährde, Forderst ist beredet, wäre es Sach, das einiger Gemeinere in vorgedachtem Schloß Cleeberg enthalten wolte, es wäre ein Fürst, Graff, Herr, Ritter, Knecht, oder sonsten, welcher Gemeinere dann das erste enthaltnuß gibt, in der masen, als hernach geschrieben ist, deßen enthaltnuß soll vorgan, darzu ist zu wissen, ein Fürst soll geben zum enthaltnuß 100 fl. Sechs gute Armbrüste, und soll auch Sechs gute gewapnete legen auf das Schloß Cleeberg, als lange der enthalt wehret, ohne Gefährde. Item ein Graff oder Herr soll geben Zwanzig Gulden und zwey gute Armbrüste, und ein Ritter oder ein Knecht soll geben Funff Gulden, und ein Gut Armbrust, und ein *scenit* soll geben und thun als viel als ein Fürst und die Armbrust allein soll jegliches Dreyer Gulden Werth seyn, damit dem Baumeister genüge, oder soll ein jeglicher, der da enthalten wird, vor ein Armbrust Drey Gulden geben, und wer also da enthalten wird, der soll geben einem Gemeinen Pförtner und ThurnKnecht einen Gulden zum Zeugnuß des Enthaltnuß, und das Enthaltnuß Geld und Armbrust soll der Gemeinere, der den Enthalt giebet, geben dem Baumeister, oder seinem Knecht, deme Er das befohlen hat, und soll der Baumeister oder sein Knecht, der das Enthaltnus-Geld empfehet, das den Gemeinern allen verkündigen, auf daß niemand anders darwieder werthe enthalten, dann das erste enthaltnuß soll vorgehn, und soll das Geld, das also von dem Enthaltnuß wird kommen, zu dem Gemeinen Bau an dem Schloß Cleeberg, Burg und Thalen gewendet werden, und wer da enthalten wird, ohne Gefährde, der soll Leiblich zu den Heyl. Schwehren den BurgFrieden und alles, das an diesem Brief geschrieben stehet, für sich und die seinige, als ein ander Gemeiner zuhalten ohne Gefährde. Wird aber ein Fürst da enthalten,

ten, der soll seinen offenen gesiegelten Brief geben, darinnen Er sich erkennete den BurgFrieden zuhalten, als dieser Brief aus weiset, und soll sein Marchal oder HaubtMann, den Er setzet, auch geloben für sich und alle diejenige, die von seines Herrn wegen aus oder in den BurgFrieden oder Schloß kommen, den BurgFrieden zuhalten, wie dieser Brief ausweiset, ohne Gefährde, dieweil der Enthalt wäret; Wäre es auch Sach, ob Wir vorgenannde Gemeinere einen oder mehr seinen eingeseßenen Burgmann, oder Diener oder mehr enthalten wollet, zu seinen Rechten, der alsdann so auch enthalten würde, der soll sich des BurgFriedens gebrauchen, wie der Brief ausweiset, und soll auch das dann von Stund an geloben und schwehren zu halten und zuthun, ohne Gefährde, und soll unser aller und seines Herrn besonders genießen, daß Er davon keinen Enthalt mehr geben solte, dann einen Gulden dem Gemeinen Thurn-Hüther und Pörtner zum Zeugnuß des Enthalts, Item ist zu wissen, wer also vorgeschriebener Maßen enthalten würde, grieffe der denjenigen, wieder den Er enthalten wäre, oder daß seine entbinnen des Jahres Frist an aus dem vorgenannten Schloß und BurgFrieden oder darinnen mit Brandt oder mit Nehmen, so solte der Enthalt aus seyn, ohne Gefährde, Auch ist zu wissen, würde Unglück oder Unlust gethan, einem Gemeiner oder dem seinem von dem andern Gemeinen oder dem Ihrigen oder von denen so enthalten wären, oder von den Ihrigen, in dem vorgenandten Schloß Cleeberg oder in dem BurgFrieden, als vorgesetzt und begriffen ist, da Gott vor seye, das geloben Wir Gemeinere all zu Hoch, als vor und nach in diesem Brief begriffen ist, einer dem andern zu kehren, nach erkandnuß eines Baumeisters, der zu der Zeit ist, und welchen Er unter uns Gemeinern oder unsern Ambtleuten zu Ihm nimbt, und soll das auch von dem Baumeister und welchen Er also in vorgesetzter Masen zu Ihm nimbt, in

eines

eines Monats Frist, nechst nachdem alß die Geschicht geschehen sind, und daß an sie gestellt wird, ausgesprochen werde, und als Dück als das nicht geschiehet, ohne Gefährde. Wäre es auch Sach, daß unser Gemeiner einer oder mehr zu Cleeberg ausgestoßen würden, mit verächtnuß oder Ihm sein theil zu Cleeberg angewonnen würde, umb welcherley Wege das geschehe, so sollen die andern Gemeiner oder niemand von Ihrentwegen zu dem Schloß nimmermehr kommen Der oder die Gemeiner die Ihre Theile also verlohren hätten, oder ausgestossen wären, hätten Ihr theil dann auch wieder, oder es wäre dann mit Dero Willen, die Ihre Theile also verlohren hätten und ausgestossen wären ohne Gefährde. Auch wäre es Sach, daß es in diesem obgenannten Burgfrieden oder Schloß unter uns Gemeiner eines Theils oder Zumahl oder unsern Ambtleuten Knechten, oder denen Unsern Mißhelligkeit oder Zweyungen würde werden, wäre das mit Worten das solte eine Parthey die andere kehren, nach erkentnuß des Baumeisters, der zu der Zeit da wäre, und Wen Er zu Ihm nehme, schlüge aber einer den andern Wundt in der Burg Cleeberg oder in dem Burgfrieden, daß es nicht seye Meisel Wund, wer der wäre, der solte Fünff Gulden geben dem Baumeister von der Gemeinere Wegen ob derjenige oder sein Knecht oder Gesinnde, der oder die also Wundt wären, Ihme das nicht erlaßen wolten, schlige aber einer dem andern eine Meisel Wunde in dem Schloß oder Burgfrieden dem solte Man eine Hand abschlagen, mit der er das gethan hätte, oder ohne des Gemeiners Genädt dem oder des Knecht oder Gesind, das geschehen wäre, schlüge aber einer den ander todt vor dem solte man richten, als sich das geschiehe, es wäre dann Sach, daß der, der den Todtschlag begangen hätte, mit Ehrbarer Kundschaft zu brächte, daß Er zur Leibwehrung getrungen worden, das stünde dann an des Baumeisters und der Gemeinere Gnaden. Verbreche aber ein Baumeister

meister selber der zu der Zeit wäre, das solte stehen an dem nechsten Baumeister, der vor ihm gewesen wäre, oder wen Er zu Ihm nehme, in vorgeschriebener Maß, Es ist auch zu wißen, daß Man das Schloß Cleeberg halten soll, in die Maß, als vor und nach geschrieben stehet, also welcher ein Baumeister ist, der soll diesen Brief Ihne haben, behüten und bewahren zu unser aller Gemeiner Hand, und so Er ein Jahr Baumeister gewesen ist, so soll Er Rechnung thun den Gemeinern oder Ihren Ambtleuten zu Cleeberg, mit Nahmen auf den Sonntag als Man singet Laetare zur Mittfasten, und soll man die Rechmung ohne verzug von Ihm nehmen, in aller dermaß alß vor und nach geschrieben stehet, welcher Baumeister alßdann zu einem Baumeister gekohren wird, der soll alle die Schuld verfällen, die der abgegangene Baumeister von des Schloßes wegen schuldig ist, und gerechnet hat, und sollens dann die Gemeinere hohlen in der Maß als vor und nach geschrieben stehet, ohne Gefährde. Auch ist beredet, daß jeglicher Gemeiner Bau Geld und Wächter lohn geben soll, einer so viel als der andere, alsdann der Baumeister auf sie setzt, daß an Gemeine Bau gehöret, ohngefährlich. Und nach anzahl als jeglicher Gemeiner theil an dem vorgeschriebenen Schloße hat, ohne Gefährde. Wäre es auch Sach, daß ein Baumeister, der zu der Zeit zu Cleeberg wäre, ichtwas an gemeinen Bauen daselbst verbauete, das Geld, das er also verbauet hatte oder verbauen würde, soll Er setzen unter die Gemeinere daselbst und sollen dann wir Gemeinere jeglicher sein Anzahl Gelds nachdem Er Theil an dem Schloß hat, dem Baumeister binnen einer Monats Frist darnach als Er uns das verkündiget, geben und bezahlen welcher das nicht thäte, so mag und soll der Baumeister der dann da ist, so viel Gelds alßden oder dem Gemeinern die Ihr Geld nicht bezahlt hätten gebühret zugeben, entlehnen, zu Juden oder Christen zu scha-

den und so das Geld also Jahr und Tag also gestanden hat, so sollen der oder die Gemeinere Ihr Theil des vorgedachten Schloßes verlohren haben, und sollen dann die andere Gemeinere das Geld und schaden darauf gegangen wäre Gemeinsam bezahlen und das Theil, das also verlohren würde, gemeinlich behalten, ohne Gefährde. Auch ist beredet, welchen Gemeiner ein Theil vorbeschriebenen Schlosses anerstorben, oder anerstürbe, oder anerfälle mit dessen Zugehörte von Erbschafft wegen, wer das wäre, der soll das Theil binnen dem Nechsten Jahre und einem Tage, ist Er binnen Landes, und soll diesen Burg-Friedens-Brief zuhalten geloben und schwöhren, und soll seinen offnenen Besiegelten Brief mit seinem anhangenden Insiegel darüber geben, wann er also zu dem Theil komt, und soll man den also zu seinem Theil kommen lassen, also gewohnlich und Herkomens ist, ohne Gefährde. Währe es auch Sach, daß unser vorbesagter Gemeiner einer oder mehr sein Theil oder seyn Ambt zu Cleeberg jemand versetzt oder verschrieben hätte oder versetzen oder verschreiben würde, so sollen die Ambtleuthe, die Ihr Geld darauf hahn, oder haben werden, diesen Burg-Frieden Geloben und schwöhren zu halten, wie der ausweiset, und sich Ihr Pfandschafft gebrauchen zu Cleeberg, wie Ihr Brief aus weißet, dieweil Sie Ihr darauf hahn, Wäre es auch Sach, daß daß vorgenannte Schloß Cleeberg verlohren würde von Böses wegen, oder wie das zukämme, da Gott vor seye, hätte dann der Baumeister, der zu der Zeit da wäre ichts ausgenommen, oder an das Schloß verbauet, oder sonst zu gemeiner Nothdurfft des Gemeinen Schloßes bestelt, Was Ihn dann das gekost hätte, daß sollen Wir Gemeinere jeglicher sein Antheil dem Baumeister gäntzlich wieder geben und bezahlen, binnen dem Nechsten Jahr darnach, als Er das an uns erfordert hätte, welcher das nicht thäte, der solte Treu loß und Meineydig seyn und mag der Baumeister nach seinem

Leib

Leib und Gute stehen, und das angreiffen, wie Er das haben mag, mit Gericht oder ohne Gericht, wie Ihm eben ist, und soll oder mag doch der Baumeister gleichwohlen von Ihme klagen und sagen, daß Er Treu loß und Meineydig seye, und sollen auch deme die andern Gemeinere den Baumeister darzu mit Leib und Gut behelfen seyn, und Ihn darzu Handhaben laßen und halten, Auch welcher Unser Burgmann oder in dem Schloß Cleeberg wohnen oder darinnen wohnen werden, die sollen diesen BurgFrieden geloben und schwöhren zu halten, so lang als sie darinn wohnen ohne Gefährde. Auch wäre ein Wirth oder mehr, Becker, Schmidte, oder andere Handwerksleuthe in unsern Schloß Cleeberg die uns Gemeinern unsern Ambtleuten, Dienern, oder denen unsern oder einem andern der da enthalten wäre, feilen Kauff auftringen, daß sie nicht bezahlet würden, die mögen uns und einem jeglichen denen sie Ihren Feilen Kauff hätten aufgetragen, davor daß Kandliche Schild wäre, Pfandten und sollen mit denen Pfandten umbgehen, alß zu Cleeberg Recht und gewohnlich ist, und soll Ihn darzu ein Baumeister der dann zu Zeiten ist, behelffen seyn, von der Gemeinere wegen mit verbündnuß des BurgFriedens ohngefehrte. Wäre es auch Sach, daß einem Gemeiner diesem vorgeschriebenen Schloßes oder Jemand, der da enthalten wäre, ein gefangener oder mehrer entlieffen, in welches Gemeiner oder Burgmanns Hauß oder im Burg oder im Thall das geschehe, die im Krieg oder im Schaden gefangen worden, die gefangene mag derjenige wieder heraus nehmen, und soll damit diesen BurgFrieden ohnverbrochen haben, und ist auch abgeredt, hätte unser eingeseßener Burgmann zu Cleeberg einen oder mehr gricht, der wieder die da enthalten wären, und entlieffen ihnen gefangene in Gemeinere Hauß, die möchten diejenige die entlauffen wären, auch aus unsern Haußern wieder nehmen ohne Gefährte. Fort mehr so sollen Unser

Burgmann und Thäler zu Cleeberg, die darinnen wohnen oder wohnen werden, bey andern allen Freyheiten und Rechten bleiben, als sie vor Alters bisher bracht und gehabt haben, ohne Gefährde. Alle diese vorgeschriebene Puncten und Articul und einen jeglichen besonders, haben wir vorgedachte Gemeinere Philips Graff von Naßau, Johann Graff zu Limburg, Bernhard Graff zu Westerburg und zu Schaumburg, Johann von Yßenburg Graff zu Büdingen und Gottfried Graff zu Ebstein, für uns und unsere Erben und Nachkommene gelobet ohne Gefährte steth und fest zu halten mit guten Treuen und Recht der Wahrheit und darnach Leiblich zu den Heiligen geschwohren und des zu Wahren gezeugnuß so haben Wir unser Insiegel an diesen Brief gehangen. Datum Die beati Bonifacii anno Domini Dausend Vierhundert Vier.

IV.

Des Römischen König Sigismunds Circulare v. J. 1412. von einer Abschrift aus dem 16ten Jahrh.

Wir Sygemund von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Zyten, mehrer des Richs, vnd zu Vngern, Dalmacien und Croacien, Künig, entbieten allen und iglichen Fürsten, Geistlichen vnd werntlichen Graven, Frien Rittern, Knechten, Burggraven, Vögten, Amptliten, Landrichtern, Richtern, Amman, Burgermeistern, Räthen vnd Gemeinden, aller Städte, Kellere, vnd Dorffen, vnd allen andern vnsern vnd des H. Römischen Richs vnderthanen vnd getruen, den diser vnser Brieff fürkempt, Vnser gnad vnd alles gutts, Ehrwürdige, Hochgebohrn, Edele vnd Liebe getrewen, Alß wir von Göttlicher schickung, des wir gentzlichen hoffen,

zu Römischen Künig erkoren sin, alß ist in der wahrheit vnser Küniglich gemüte, on vnderlasse beladen, vnd innerlich bekümmert, wie wir mit gottes Hilffe, vnd des H. Röm. Richs getrewen Rath vnd Bystant, demselben Riche dan leider in tütschen vnd welschen Landen, durch das Kinig : : : von Arlatt, in Savoy, vnd an allen : : : : zerrißen, verfallen, vnd aller : : : : : Zugehörunge Stette, Schlosse, : : : : : : : : Lüte, nuße, Rente, vnd alles : : : : : : hebt hat, so gar entwert ist : : : : : widbrengung sehr noth were : : : : : : wider-helfen, wan offenbar : : : : : : : bündig ist, daß ganz Italia dorinne sin groß macht, Herrschaffte vnd beste nuße sein, solchen in ander Lüte, die gar wenig, Recht darzu haben, gewalt ist, vnd dann durch das wite Künigrich von Arlatt, Safoy, Lothringhen, Burgund, vnd alle Welsche Land nicht ein schloß ist, das on mittl zue sinem gebott stande, vnd nemblich, das Jn die nuße vnd steirre aller tütschen Lande, so vast gemüntert vnd entzogen sint, daß es davon vber XIII. M Gulden Jährlichs gelts nit gehaben mag, alß wir mit Rechnungen vnderwist sindt, wan nun das iß genant Land Italia mit Lomparten vnd andern sinen Zugehörungen der merckliчsten Landes, die des Richs sin sollen, eins ist, vnd wir an siner Widbrengung dem Riche den gröſten nuße zugezie-hen mögen, vnd wan besunders die : : : : : zu Agley, die ein Redlich ge : : : des ißgen : : : Richs, vnd von : : : Kayser vnd Künigen : : : : : : : : : : : : : : : begabt ist, vnd : : : : : : : : : : : : alß lang Yman : : : : : : : : : : : : durch Römische : : : : : : : : : : : mit Patriarchen v : : : : : : : : : : : Verderpnüße vnd Jrrungen viel Züte gestanden, vnd an Jhrem Lande Friaul, vnd andern ihren Landen, Lüten, vnd Schloßen solch

vnvberwindlich schaden von Venedigern empfangen hat, vnd tegelich empfing, daß das nymad vilachten kund, vnd wan wir auch den besten vnd lichtesten Ingang gen Italien durch daßelbe Land Fryaul vnserm heyl. Vattern dem Babst, der H. Kirchen zu ehren, dem Riche vnd sinen getreüen zu troste gehaben mögen, vnd wir der vorgedl. Kirchen zu Agley vnd Ir Lande teglich verderben, me vnd me sachen, darumb beduht vnß nit allein bequemlich, sondern auch nottorfft sin, an ir widerbrengung, vnd auch der vorgedl. Richs Lande, alß an deßelben Richs nutzlichstem gwißten vnd nothlichsten stücken vorderst anzuhebend sin Vnsere Künniglich macht dahin zu wenden, vnd = = = daran zu legend, vnd = = = gedencken, den vorgedl. vene = = = = vnsern vnd des H. Richs vnd = = = = dels offenbaren Finden vnd = = = = zun iderstehen, vnd deßelben Richs Lande, Stätte vnd Schloße, alß Rom, Padaulle, Vintzentz, Treiser Marcke, vnd andere die sie on sache vnd Rechte, wider vnß vnd das Heylige Riche frevenlichen innenhalden von in wid zu demselben Riche zu bringen, vnd haben darumb den Edelen Philippen von Otzorn, Graven zu Themeßburg vnsern Rathe vnd lieben getrewen mit vnserm Volck, vnd x.^m^. pferdten vmb sant Martins Tag nechsthin begangen, hin Ihn in die vorgedl. Land gesant, vnd mit was Costen vnd Irrungen, mag ein teglicher selber wohl bedencken, die sollen Philipp vnd vnß Volck mit Hilff des Allmächtigen Gottes, vnd des heyligen Richs Banier nu gewonnen, vnd der vorgedl. Kirchen vnd des Ehrwürdigen Ludwigs von Tecke Ihres Patriarchen handen in Fryaul, vnd darzu andere Stette vnd Schloße, die Venediger in Ihro gewald gehabt haben, der zusamen sind wol = = = = zu vnß vnd dem Riche wid br = = = =, auch haben derselbe = = = vnß volck Venedigern eins = = = = bgelegen, an dem Graben = = = = machen haben laßen, zwischen Küniglen vnd Betzil,

Betzil, vnd Ein Banier dorinne gewonnen, die vnß an dem fünfften Tage January nechsthin begangen hie zu Ofen hinbracht vnd geentwortet sind, das alles wir euch zu sünderlichen Frewden verkünden, wan wir gewisse sin, daß Ir des Heyligen Richs Ehre, nutz, vnd widbrengung gern vernehmet, Auch haben wir zu sterckung der vorgedl. des Richs sachen in den vorgedl. Landen die Edelen Jacob von Carraria zu Padaw vnd Brunonem von der Leitern zu Peru Vicari vnd Liebe getruwe zu vnß in vnßer Küniglichen Hoff geruffen, vnd den vns Redlichen stewer gethan, vnd schicken euch itzund aber hin Ihn in die vorgenante Lande, den ietz genanten Brunonem vnd ande vnser Heubtlüte mit eim teile andern vnsern newen gerütem Volcke zu dem, das wir vor dortinne haben, So haben wir = = = den ietzgenanten Jacob geuertigt, daß der mit Hülff, Rathe vnd by = = =, vnser vnd des Richs getrl. vnd siner Fründe, der er ein michel teil in Lamperten hat, ensyt Inher du = = = = Lamperten kommen, vnd wid die vorgedl. des Richs finde sien soll, also daß wir hoffen, daß wir dem heyligen Riche Frevnd nutz, an den endl. ob gott will schaffen vnd zufügen wollen, Liebe getrüwe Wir müßen üch auch, wie vngern wir das thun, diß nachgeschriebene clagend fürbringen, mit nahmen, olß wir heur züttliche vor dem Herbst die vorgedachde Sach wid Venedig anhuben, da waren vnß vnd dem Edeln Fridrichen Graven zu Ortemburg, den wir vnsern vnd des Richs gemeinen vicarien an den vorgedachten Landen zu Friauls von erst machten, dieselben Venediger vnd die Ihren mit allem wid, stund auch die Statt zu der Weyden, vnd das gantze Land zu Friaul, vßgenommen das Castelle, das genannt ist, civitas austriae, des senten wir demselben Fridериche zu Hülff den Edlen Ladislaum von Blaga mit etwa vil Volck die ietz gedachte von der Weyden, die in Friaul die mächtigsten sind, vnd Ihr mithalter, der vorgedachte Kir-

chen widerwertigen zu kriegen, vnd zu rechten gehorsam zu bringen, vnd in den Dingen, als solich vnser vicari, Haubtlüte vnd Volcke mit den in offenbaren sintschafften, teglichen Kriegen vnd Geschäfften wahren, da sant der Hochgebohrn Fridrich Hertzog zu Osterreich, die sinen mit macht dar, vnd nahme die Statt weyden vnd andere ihre mithaltere in, vnd liesen ihme die alle Hulden vnd schweren, vnd vnderstunden die vorgedl. Kirchen zu Agley und ihrem Patriarchen zu empfrenden, alsdann etlichen andern Kirchen vnd Platuren auch gethan ist, vnd wil die itzgenannte Kirchen vnd Priarchen vnd auch wid Rechte, vnd darumb wil vnß, vnd das Riche Immer zu haltenden vnd zu zubeschicken, in den Dingen und gütlichen geschäften, darinne wir wonden mit ihn sün, wie wol wir Jm nur, ob wir vns heten solch sin handle Jn Hand bewegen lassen, von des Richs wegen auch wid wertig möchten gewesen sin, doch so wolten wir vnß durch frides willen der Lande, gegen Jm Baß halten, vnd schrieben Jm, alß Jr dann an einer Abschrift, die Euch dieser gegenwertigen zeugen soll, wol vernehmen werdet, vnd wir santen auch eine solche Abschrifft dem hochgebornen Ernsten Hertzogen zu Osterich seinem Bruder vnd verschrieben vnd endbüten dem zu kund vnd sinen Brud nach Lüte derselben abschrifft zu wißen ꝛc. das vnd auch andere Frúntlichkeyte, die wir demselben Ernsten sider verschrieben haben, hat vnß mit geholffen, wir werden teglich gewarnet, Sie bede brüd meinen vest obgedl. Volke, das wir von des Richs wegen in Friaul haben, vnd vnß in des Richssachen zuhindern, vnd venedigern zuhelffen, vnd sy stellen sich auch darzu, alß beste Sy mögen. Lieben getrewen was auch herter vnd schwerer der Christenheit, vnd des Richs sache an den andern Enden mit nahmen der Prussischen Lande etwa viel Zütes gewest, vnd was nothe vnd trübsals den Ersamen Hoemeister vnd Orden der Brüd des Hospitals vn-

serer Lieben Frawen, des teutschen Huses von Jerusalem, die auch zu vnß vnd dem heyligen Röml. Riche gehören, vnd viel me der gantzen Christenheit, der es bedencken will lang angelegen sind, vnd noch anliegen, was auch cleglicher geschicht in dem Kriege, der sich zwischen demselben Orden an einem, vnd dem Künig von Polen an dem andern theile newlich ergangen hat, getan sinnd, was vnnachbarlichen schaden derselb Orden vnd manich Christen mensch darinne empfangen haben, vnd war darinne Christen blut von Saracenischen, Dieten, alß Lütwen, Tartary, Sameyten, vnd andern vnglaubischen, die derwegen von Polen vnd Hertzog wyland, als man gemeinlich seit zu in gerufen, vnd zu Hülff genommen hatten, vergossen ist, Christner Lande verherget, Lüde gefangen, hinweg geführt, Kinder, Jungfrawen, Frawen vnd wytwen ermort, geschmeht, Kirchen zerstöret, vnd viel ander vnmenschlicher Dinge zu Lästerung vnsers glaubens beschehen seind, wie auch nur zuletzt zwischen den vorigen teilen ein rachtunge gemacht, verbriefft, vnd mit Burgschaft versichert worden ist, vnd wie der vorgedachte von Polen nu fürgiebet, daß Jhm der Orden der itztgedl. rechtunge nit halde, vnd sich derselbe orden auch beclagt, daß an im derselbe Künig dieselbe Rechtunge vornen vberfahren habe, vnd vberfahre, wan er Jm noch wol by 600 gefangene, die in ietzgedachter Rachtunge ledig gesprochen sind, vorhalte &c. das der Orden bewysen, vnd darumb zu tage gerne kommen wolle, vnd wie newe Vnwillen daraus wachsen, vnd man sich newer Vnwille zwischen Jne besorget, meinen wir Sy euch alles fürkommen, wann das nahe vnd verre nit verborgen ist, wan nur dieselben sachen an den enden vnd die vorgedl. geschichte, vnß, als einem Römischen Künig, so hertzlichen anliegen, daß wir von des Richs des vorgedl. Ordens vnd Christenheite wegen, ye zu darzutheten, vnd solich vorgedl. vnsprechlich schaden zu verhüten, vnd auch

mit Hülffe des Allmächtigen Gottes tun, vnd verhüten wollen, alß wir immer mögen, Alß vnß das auch von des Richs wegen gepüret, nemlich, wan der ietzgenante Orden vnß vnd dem Riche zu versprechen steet, vnd sich vor vnß erbotten hat, vnd erbütet, alß balde in der vorgedl. von Polen nach Lude seiner Briefe vber die vorgedl. Rechtunge gemacht gnug tue, vnd die vorgedl. Gefangene ledig lasse, So Sy der Orden bereit widumb zu tuen, was er Jhm tun solle, vnd was solche Briefe vßwisen, vnd daß wir sy auch darinne zuglich vnd rechte mechtig sin, vnd wan auch derselbe Orden vnß, alß eim Römischen Könige diemütlich vnd ernstlich angerufen hat, vnd teglichen anrufet, In by glich und Rechte zu behalten, vnd wir im des auch von des Richs wegen schuldig sin, darumb schicken wir vnßer mechtige Botschaft zu dem vorgedl. von Polen, Vnd lassen flisseclichen tun vnd erbeiten was wir kunen, ob wir den vorgedl. Orden vnd In vereinigen mögen, vnd daß iglichen der vorgedl. teile, der vorgedl. rechtunge noch gnug tu, vnd were es Sache, daß der ietzgenante von Polen das nit zu tund, sondern den Orden vber die vorgedl. sin glich erbietunge, ober zu Kriegen meinden, So versteet Jr, vnd aller meniclich wol, daß dem Orden gewalt vnd Vnrecht bey Jm beschehe, vnd daß vnß auch das mit zuliden stünde, durch des Richs vnd der Christenheit notthurfft willen, wann derselbe Orden ein bester schilt der gantzen Christenheit an dem orde vnd aller Ritterschaft ein getrier vffenthalt manig Jare gewest ist, vnd ob Gott will fürbaß sin soll, vnd darumb, wiewol zwischen vnß vnd dem von Polen ein friede biß vff vnser Frawen tag Assumptionis, der schierst kömpt, betedingt vnd verbriefft ist, So haben wir doch darinne Clare vßgenommen, Ob er den vorgedl. Orden, offenlich vnd wid Recht Krigen wolte, daß wir dann demselben Orden helffen mögen, das wir auch alß dann mit Gott Hülfe mechteclich vnd getrülichen Zutund mei-

meinen, alß wir beste mögen, dabey auch, was also an Im getan würde, das beschehe nit allein Im, sinder vns, dem Riche, vnd der gantzen Christenheit, alß Ir selber Baß — merket, Alß wir daß auch alles in das Konigrich zu Beheim, aller Slesienlande, der Marcke zu Brandenburg, zu Saxen, Merhen, Missen, Heßen, on die Sehe vnd maniche andere ende den Preusischen Landen gelegen, mit vnsern offen briefen verschrieben haben, So ist vnß auch gewißlich fürkommen, daß der obgedl. Ernste zu dem vorgedl. von Polen itzund gernten; vnd daß er des Nyfftel eine, zu der Ehe nemen, vnd sich also zu Im tun, vnd gefunden wulle, daß er trost vnd Hülffe von Im warten möge, dabey wir auch nichts anders vernehmen kunnen, dann daß Er vnd der vorgedl. Friderich sin Brud damit vnd auch mit der sache zu Friaul vnd Venediger, alß vorgered ist, wid vnß vnd das heylige Riche den vorgedl. Orden vnd dorumb die Christenheite bede sin wollen, worin Sie noch vngetelit Brud sint, vnd wir meinen mit Gottes Hülffe ewern, vnd wen wir vermögen rade vnd bistandt In by Zyt zu widsteen, nach vnserm besten vermögen, vnd wir brengen üch diß alles vor, daß Ir eigentlich wisset, wie die ding gelegen, vnd in der warheit an In selber sint, vnd ob Ir vber eines oder me, darinne ichtes ends hören wurdet, daß Ir das nicht glaubet, vnd vnß auch darinne entschuldigen, vnd biß an vnß verantworten wollet, darumb begeren wir von üch, manen vnd bitten auch üch alle mit gantzem ernste vnd flisse, daß Ir das vorgeschriebene alles, vnd was darzu gehöret, vnd dabey kommen möchte, in eurer gemüte rufen, gütlich bedenken, vnd darinne Eins mit vnß, dem Riche vnd der gantzen Christenheit sin, vnd auch nit gestatten wullet, daß niemand usser ewern Landen, Steten vnd gebieten, den obgedl. von Ostreich vnd Venedigern, an einem, vnd dem König von Polen, an dem andern Ende, zu Dienste od zu Hülffe ryte, wan

wer

wer das thete, der, der were vnd tede schwerlich wid vnß, vnd das Riche, als Jr auch wol versteet, vnd daß Jr auch herinne vnß, vnd dem Riche alß sin getrue ernstlich vnd bestelich bistendig behelfen vnd beraten sin, vnd das vorgeschriebene alles, allen den ewern, vnd allen den Jr möget, verkünden wollet, so das erst gesinn mag, vnd wann wir auch alle vnsere sache, Königreiche vnd Lande von Gottes Gnaden also bestellet haben, vnd tegelich bestellen, daß wir gentzlich willen haben, vnß mit Gottes Hülffe kürzlich zu erheben, gen tutschen Landen zu ziehen, vnd vnsere Römische Königliche Krönung zu empfehlen, das wir auch lengst getan hetten, wenn wir daran durch die vorgedl. grosen vnd schweren des H. Richs vnd der Christenheit allernothlichisten sachen nit verhindert worden, darumb begeren wir von üch vnd vber iglichen, vnd biten üch auch mit sindlichsten flißigen ernste, daß Jr vnßer vnd des H. Richs sache getrülich vnd ernstlich hanthaben, vnd dortuß, in dütschen Landen, mit Beschirmung der strase vnd anderer Dingen, die vest vnd demselben Riche vnd gemeinem nutz notdorft sint, das beste tun wullet, biß vff soliche vnßere Zukunfft, alß wir des alles ein gantz vnd festes getreüen zu euch haben, das wollen wir gegen üch vnd uwer iglichen alle Zyt genediclich erkennen, Geben zu Ofen den ersten Sambstag vor vnser Frauen tag purificationis, vnserer Riche des vngerischen in dem 2c. 2c. VI. vnd des Romischen in dem andern Jaren.

Ad mandatum domini Regis.

Johann Krechen.

V. An=

V.

Andreas von Grumbach Hochmeister des teutschen Ordens entscheidet die Streitigkeiten zwischen dem ErzStift Mainz und den Ganerben von Stein-Callenfels 1495. von dem Original.

Wir Endres von Grumbach, Meister Duschts Ordens in Dutzen, vnd welchen landen Bekennen offenetlichen vndt thun kundt allermenniglichen, Nachdem sich spenne vnd Irrung erhalten haben, zwüschen dem Erwirdigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Bertholden Ertzbischouen zu Mentze, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien ErtzCantzelern vnd Chorfürsten, vnsern gnedigen Herrn an einem, vnd den Wohlgebohrnen Edelen Strengern Erbern vnd vesten, den Gemeinern des Schloß zum SteinKaldenfels, anders theils, Vehde vnd Fundtschafft halber von Johann von Schwalbach herrürend, welicher Irrunge die obgemelten parthien zu güttlicher Verhörung vf vas bewilligt, die wir auch vf solche bewilligung für vns vertagt haben: da dan von wegen gemelten vnsers gnedigen Herrn von Mentze ein alt Verschreibung, so etwan etliche gemeiner zum Stein Kaldenfels, Nemlich die Bremer, Johann vnd Eberhardt gebrüder, Johannn Plate, Emeriche Hagwige, von dem stein vf kaldenfels, Wilhelm Flach von Schwartzenbergk ritter, Friderich vnd Johann von kellenbach, vnd weient von Stein vber sich gegeben haben, der Dato steht da man zalt nach Cristus gepurt, dreitzehen hundert Jare, darnach in dem Fünff vnd dreissigsten Jare, des Donnerstags vor St. Marien Magdalenen tag für vns pracht, vnd daruff fürgewand ist, daß den obbestimpten gemeinern nit gepürt habe, vber vnd

wider

wider solcher soliche verschribung, auch vß andern Vrsachen wie die fürgewandt seln, vß dem gemelten Schloß den Stifft zu Mentze beschedigen oder bekriegen zu laßen, Dagegen aber die Ganirben allerlej fürgewandt, vnd angezeigt haben, warumbe sie meinen, daß sie die obbestimpte Verschreibung nit binden, nach ander fürgewandt handlung Jne einichen laste oder pene vfflegen soll oder mögen, wie dan beide theille solichs mit ferneren reden, vnd gegenreden für vns pracht, Also haben wir mit beiderseits wißen vnd willen zwischen Jnen güttlich abgeredt vnd bethedingt, wie hernach volgt, vnd nemlich also.

Wan vnd wie dick sich begipt, daß die gemeiner des obbestimpten schloß stein kaldenfels einen oder mee in sin eigen sachen einicherlej sproche oder forderung zum Stifft zu Mentze zu haben vermeint, vnd der sich des Schloß zum Stein kaldenfels gebruchen wolt, So soll derselbe gemeiner den es betrifft, die Buemeister die ie zu Zeiten zum Stein kaldenfels sein besuchen. Die furter den ehgenandten vnsern gnedigen hern von Mentze oder sin Gnaden nachkommen darumb beschrieben, vnd Jme in solcher Schrifft vf anzeige des Clagenden gemeinert einen vf siner gnaden oder seinen nachkommen Ertzbischoff zu Mentzerechen, welchen der Cleger will, als für ein gemeiner benennen, Den auch ein Ertzbischoff vermögen, vnd darin kein geblichen vßzug suchen soll, Also das derselbe benent gemeiner inwendig dem ersten Monet, Nach solicher Beschreibung, vnd Benennung an gelegen ende vnd mahllstatt tagsetze mit dem Bescheidt, das Jeder theill demselben gemeiner zween Rittermeßig manne zu setzen, vnd daß dieselben gemeiner vnd Zusetze beider partheien Clage, Antwort, wiederrede, nachrede, vnd was jedem theill noit ist oder sin wirt gnucksamlich verhören vndt versuchen, die parthien mit wißen vnd willen güttlich zu uertragen,

oder

oder wo die güttlichkeitt dermaß nit folgen würde, sie bey Pflicht Jrer Eide Jnwendig dem Ersten Monet nach solichen obbestimpten tage rechtlich entscheiden, Es wer dan daß sich die sach vß erforderung des rechten Vngeuerde lenger vertzoche, wie auch der gemeiner vnd die zusetze samenthafft oder der merer teile vnd Jn mit Jrem Rechtspruche der Jne entscheiden, den soll von beiden partien one alle appellirunge wigerunge behelffe oder vßflucht nachkommen werden, Obe sich aber der, der also wie vorsteht einen Ertzbischoff zu Mentze von den vorbestimpten Buemeistern für ein gemeiner benennt wirt, der sach nit beladen wolt, Also daß er dar vor Recht zu sprechen, oder einen gemeiner oder Obman zu sin verlopt, oder versprochen hett, daß doch mit geuerden nit sin noch geschehen. Daß soll von stundt, vnd one allen geuerlichen verzuche, den von gemelten Buemeistern durch einen Ertzbischoff zu Mentze verkundt werden, vnd dan die Buemeister einen Ertzbischoff einen andern nach gefallen des Clagenden gemeiners benennen. Den ein Ertzbischoffe in obbestimpter Zeit wie vorsteht vermögen soll, sich der sach zu beladen tage zu setzen vnd zu handelen, Jn aller form vnd maß wie hieuor von dem Amt des gemeiner vnd zusetze geschrieben steht.

Vnd obe der gemeiner vnd zusetze, einem oder mee, in mitteler Zeitt, vnd ehe die Sache in berürter maß zu ende leifft, mit todt verschiede, oder der durch Ehhafft noit nit vßgewartten köndt, so soll derselbe gemeiner oder Zusetze von stundt an mit einem andern ersetzt, vnd damit gehalten werden wie vorgemelt. Vndt obe sichs also begebe, daß der gemeiner oder zusetze einem oder mee vß gemelten Vrsachen werden müsten, so soll doch der handell, wie der hieuor für gemeinern vnd zusetzen ergangen vnd fürgetragen ist, nitt von nüwem fürpracht, sonder bej dem ersetzten ferren follenstreckt werden, wie es der abgestandt gemeiner oder Zusetze verlaßen hait.

Man

Wan auch dem obgeschrieben Vertrage nach für gemejner vnd zusetzen gehandelt wirt, wie dik des noit geschieht, so soll der gemeiner vß beider Parthej Kosten verlegt werden, mit vier Pferden, vnd nit mee, vnd iglicher theille sie zwene zusetze selbst verlegen, doch also weliche Parthej der sache für gemeiner vnd zusetzen zu Verlust kompt, daß derselbe verlüstig den Kosten der vf den gemeiner beiderseits gangen ist, bezale vnd vßricht, alles getrülich vnd ongeuerlich.

Obe aber der Clagenden gemeiner einer oder mehe, gegen ein Ertzbischoff zu Mentze, vnd sein stifft das ordenliche Recht suchen vnd bruchen wolt. Das solt Jme hiemit onbenommen sein vnd wan also ein Ertzbischoff zu Mentz diesem Vertragk wie vorgeschrieben steht, nachkompt vnd vollenstreckung thut an iglichem Vertzugk, So soll das gemelt schloß, von wegen deß Clagenden gemeiners, dem also ein Ertzbischoff in obbestimpter maße des rechten sin will, wieder den stifft zu Mentze in der sachen nit vß gehen, noch von demselben vß dem ietzgemelten Schloß gegen dem Stifft einicherlej mit der Dathe gehandlet oder forgenommen werden, Vnd hieruf haben wir ferrer beredt, vndt bethedingt, daß die obgemelt Verschribung so in vergangenen Zeiten die gemeiner zum Stein Kaldenfels wie vorsteht vber sich gegeben haben, von einem Ertzbischoff von Mentze, oder den synen hinfuro gegen den ietzigen gemeinern zum Steinkaldenfels vnd Jren nachkommen, so uiel den stifft zu Mentz berürt, nimmermehe fürgewandt oder gebrucht werden, sie auch witter nit binden, noch der gemelt vnser gnedigen Herre oder sin nachkommen, einicherlej vberfarunüs, poenfelle, oder anders, wie oder welcher maß auch vß was Vrsachen solichs diß handels halben darrühren möcht, gegen den vielgemelten gemeinern furter anden oder furtziehen in keinem wege. Vnd hiemit sollen die vielgemelten parthien

der

der obbestimpten Irrung, vnd waß sich darzwischen begeben, vnd verlauffen hait, gentzliche vnd gründliche gericht vnd geschlicht sein, vnd bliben, alles getrueliche vnd ongeuerliche, vnndt des zu warer Vrkunde, so haben wir Enders vonn Grumbach Meister thutsches ordens obgemelt als thejdings man dießer sachen für vns, auch vß fleißig bethe der Buemeister vnd gemeiner des gemelten Schloß Steinkaldenfels gemeinliche vnser Ingesiegel mit rechtem wissen thun hencken an diesen Brieff.

Vnd wir Bertholdt Ertzbischoff zu Mentz rc. vnd Chorfürst, vnd wir Rudolff von Alben genant Sultzbach, vnd Herich von Rhomburgk Buemeister, Johan von Hohenfels, herr zu Rippelßkirche, Friederiche kemmerer von Dalberg, Johann von Kellenbach, Henrich Blicke alle driye ritter, Wilhelm vom Stein, Emerich von Lewenstein, Johann von Honstein, Johan vonn Sötern, Fritz von Schmidberg, Orenell von Gemmingen, Philips von Vben, vnd Henrich von Meitzhusen, alle gemeiner zum Steinkaldenfels für vns vnd alle ander vnser mittgemeiner, der gewalt wir haben, bekennen, daß dieser Vertragk, wie hieuor geschrieben steth mit vnserm wißen vnd guten willen also ergangen, abgeredt vnd betheidingt ist, vnd wir Bertholdt Ertzbischoff vielgemelt Gereden vnd versprechen vor vnß vnd vnser nachkommen bey vnsern Fürstlichen würden. Vnd wir Bawmeister vnd gemeiner für vns vnser erben vnd nachkommen bej gutten wahren trewen ahn Eidtstatt solichen obgeschrieben Vertragk, steht, veste, vnd vnuerbruchlich zu haltten, den auch in allen synen Puncten vnd articuln getrüliche vßgeschloßen. Vnd des zu mehrer Bekrefftigung vnd sicherheit. So haben wir Irtzbischoff Bertholt vnser, vnd wir Buemeister vnd gemeiner gemeinliche vorgetl. für vns, vnd alle vnser ander mitgemeiner gemeiniglich, der aller wir folkommen macht vnd gewalt haben, vnser Ingesiegel auch

 wißent.

wißentlich gehangen, ahn diesen Brieff. Der geben ist am Freitag nach vnser lieben Frawen tag Visitationis als man zalt von der gepurth Christj vnsers herrn, Dusent Fyerhundert vnd im Fünff vnd Neuntzigsten Jahre.

VI.

K. Sigismunds Verordnung, daß die Juden zu Frankfurt dem Herrn Markgraven von Baden den dritten Pfennig nicht mehr entrichten sollen. v. J. 1424.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romischer Konig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd zu Ungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien Konig bekennen vnd thun kund offenbar mit diesem Briffe allen den die Ihn sehen oder horen lasen, also als wir dem Hochgebornen Bernhardt Marggraven zu Baden Unserm lieben Oheimb und Fürsten vormals entpfolen hatten, unß und dem Reich den dritten Pfennig von den Juden in ezlichen unsern und des Reichs Landen zue fordern, inzunehmen und zu empfahen, solche Kätzerey als in dem Lande zu Beheimb ist, desto baß nieder zu legen, nach laut Unsers Koniglichen Entpfelungs Briff den wir Ihm darüber gegeben han. Deß han Uns Unsere und des H. Reichs Liebe getreue Burgermeistere und Rhat zu Frankfurt uff dem Main fürbracht daß derselbe Marggrav von solcher Unser Bevehlung wegen an der Judischheit daselbst zu Frankfurt den dritten Pfennig ihrer Nahrunge auch habe thun fordern und unterstanden dieselb Juden darumb in Unsere und des Reichs Achte zu pringen, über das als dieselbe Juden den ehegenannten Unsern Burgern und Stadt zu Frankfurt von seliger Gedechtnis Kaiser Carle Unserm lieben Vater für sich und seine Nachkommen an

dem Reich verschrieben und verpfandt sind und auch also herkommen daß die Juden und ihr Gut denselben Unsern Burgern und ihren Nachkommen und niemands anders zu Dienste stehen sollen mit allen Nutzungen, Gefellen oder was sie ihr geniessen mögen, nach laute der Brieffe die sie daruber innen han. Und wan Uns die ehegenante von Frankfurt nun demutiglechen angerufen und gebeten haben sie bei solcher ihrer Verschreibunge und Pfandschafft der Juden gnediglich lassen zu bleiben dabei zu schützen und zu handhaben, darumb mit wohlbedachtem berathem Muthe, rechtem Wissen und Römisch Königlicher Mächte Vollkommenheit, wollen wir, daß Unsere Burgere und Statt zu Frankfurt und auch die Judischeit usnemen und daß selbige itzund und hernach bei solcher Jrer Verschreibunge und Pfandschafft geruhlich bleiben sollen nach lautte der Briefe als sie darüber von des Reichs wegen innen han und daß auch solche Bevehlungs-Briefe und Forderunge von des vorgenanten Marggraven oder seiner Bottschafft wegen geschehen, oder andere Unsere Empfelungen und Brieffe ob wir die darüber iemandts gethan hetten, oder wir, oder Unsere Nachkommen fordern von Vergessenheit wegen oder uff anders thun oder geben würden, den ehegenanten von Frankfurt oder den Juden daselbst keinerley Schaden oder Unstetten thun oder bringen sollen in keine Weiße. Mit Urkundt diß Briff versiegelt mit Unserm Koniglichen anhangenden Insiegel, geben = = = nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr und darnach in dem vier und zwanzigsten Jahr, am nechsten Donnerstag nach Unser lieben Frauen Tag assumptionis, Unserer Reiche des Ungarischen in dem acht und dreyssigsten, Romischen in dem vierzehenten und des Beheimischen in dem fünften Jahre.

VII.

Röm. Kay. Maii. Proposition zu Augspurg den 3 Martij anno ꝛc. 59 beschehen, aus einer gleichzeitigen Abschrift.

Die Rom. Kay. Maj. ꝛc. vnser aller gnedigster her, nimbt der erscheinenden Churfürsten, fürsten vnd stenden, des heiligen Reichs, vnd der abwesenden Rethe vnd Botschaften gutwillig vnd gehorsam Erscheinens auff gegenwertigen Reichstegk zu freuntlichen und gnedigen gefallen an, vnd gibt denselben freuntlicher vnd gnediger meinunge zu erkennen, Nachdeme Weilant der allerdurchlauchtigste, grosmechtigste Fürst vnd her, her Carl der Fünffte Romische Keyser, ihrer Maj. lieber Bruder, vnd her, hochlöblichster gedechtnus, vber aller Jre Maj. Freuntlichs vnd Brüderlichs Vormane, vnd Bit die administration vnd vorwaltunge des heiligen Römischen Reichs, Ihrer Kayserlichen Maj. obliegenden Alters vnd schwachheit halben, ferner nicht behaltten, sondern Jziger Key. Maj. als hierinnen erweltem bestettigtem vnd gecrönthen Romischen Konig, vnd Ihrer Kay. Maj. Im Fall der erledigung des Keiserthumts vnzweifenlichem Rechten succeßori vnd erwelten Romischen Kaiser, mit vorwißen des heiligen Reichs, Churfursten, Vorlaßenn, Resignirt, vnd vbergeben, vnd dan Jre Key. Maj. solche Ceßion vnd vbergabe, mit hochbemelter des heiligen Reichs Churfürsten Rath, bewilligunge vnd Bitt, im Nahmen des allmechtigen angenohmen, vnd sich also mit der Bürde, der Administration, vnd Verwaltunge des heiligen Reichs beladen, zu dem allmechtigen verhoffend, das seine getliche Almechtigkeit ihrer Maj. ꝛc. genade vnd verstande vorleihen werde, daß sie Jme zu Lob, vnd gemeiner Christenheit, beuorab dem heiligenn Reich Deutscher Nation, gemeinem vaterlandt zu auffnehmen nuz vnd wolfert, tragen, führen vnd verrichten musten,

Dareuff

Dareuff nuhn Ihre Kay. Maj. ihre vnd des heiligen Reichs obliegende hochwirdige Beschwerden vnd sechen, mit hochbedachtem, des heiligen Reichs Churfürsten zu Franckforth am Meyen, bey ihrer Maj. versamlet, stadtlich beratschlaget vnd bewogen, vnd derhalben vor ein vnuormeidtliche Notturfft geachtet, diesen Reichstagk so forderlichs als es jmmer sein konte, auszuschreiben vnd zu halten, wie dann solchs in ihrer Maj. Kayserlichem außschreiben, dieses Reichstages mit mehren ausgefurt vnd begriffen ist, ꝛc.

Vnd nach deme sich Churfürsten, Fürsten vnd standte wol zu erinnern wissen, das von wegen der streitigen Religion, laut des Jüngsten Regenspurgischen Reichstag-Abschiedt, ein Colloquium zu Wormbs zu halten, fürgenomen, auf Form vnd Weise, wie derselbige Regenspurgischen Reichstagk Abschiedt weiter mit bringt, vnd zu erkennen gibt, vnder anderm auch ausweysende, das desselben Colloquij Handtlungen, alle auch der Colloquenten vertraulich, freundtlich gesprech vnderreden, vnd Collation sambt ihrem Ratsamen bedenken; Ihre Kay. Maj. auch Churfürsten, Fürsten vnd stende des heiligen Reichs furbrachn vnd ein jeder standt, der Gebühr vnd seiner notturft nach auch frey vnd vnuorgreifflich, vber alle Artickel vnd punckten, so in solchem freundtlichen Gesprech furkomt, vnd berathschlagt, gehoret worden, ꝛc. damit gemeine stende, sambt vnd sonder vmsständl. desto besser vnd freundlicher sich ihrer Notturfft nach zurichten, vnd ihre Maj. des Innige anzubringen wißen, was zu auffhebunge der streitigkeit, vnd erlangunge guter Christlicher Vergleichunge vnd einigkeit in unserer heiligen Christlichen Religion, dienstlich vnd fordersam sein magk, So hat Ihre Kay. Maj. demnoch vnd furnemlich darmit des negstuorgangenen Reichs Abschiedts halben an ihre Maj. keine Mangel erscheinen, nicht vmbgehen, noch vn-

verlassee mügen, die Druhen, darinnen solche Acte, des gehaltenen Colloquij Vorwort sein, dergleichen Ire Kay. Maj. gewesenen presidenten vnd beider Religion aßeßores, so die schlüßel zu solcher thruen haben, anhero zu dießem Reichstage zu erfordren, vnd die bemelte truhen in Mainzische Canzley daselbst, bis zu ihrer Maj. rc. vnd gemeiner stende, ferner Verordenunge, zu bewehren antworten zulaßen, Dieweil nuhn angeregt Colloquium, im ende, die Frucht vnd Würckunge, wie ihre Maj. vorhoft, auch gnediglich gerne nichts liebers gesehen hette, nicht erlangt, vnd aber an Christlicher Vorgleichung, der spaltigen Religion zum hochsten gelegen. So ist ihre Rom. Kay. Maj. Freundtlich vnd gnediges Gesinnen vnd begeren, Churfürsten, Fürsten vnd stende, vnd der abwesenden Rethe und botschafften wollen notturftigkichen bedencken vnd zu gemuth führen, was vor nuz vnd wolfarth im Geistlichen vnd zeitlichen aus der Eynigkeit, vnd, her widrumb vor scheden vnd nachteil vnd vorderben aus zweispalde vnd Vneinigkeit zu erfolgen pflegt, vnd demnach des gemelten gehaltten Colloquij acta, wo ferne sie es vor notwendigk erachten werden, ersehen vnd nach der außerhalb ansehung, derselben, auff solche fuegliche mittel vnd wege gedencken, dardurch dißer nunmehr vierzigk Jerigen Zwitracht vnd Spaltung in vnser heiligen Christlichen Religion einmal zum besten abgeholffen, vnd die hohe notwendige Christliche Vorgleichunge vnd einigkeith wiederbracht vnd erhalten werden mogen rc. Was den Ire Kay. Maj. darzu ihres theils auch helffen vnd befordern konte, des sein Ihre Kay. Maj. mit ganz getreuem Vleiße zu thun vetterlich vnd gnediglich wohl geneigt vnd ehrbottigk rc.

Ferner so magk ihre Kay. Maj. Churfürsten, Fürsten, vnd Stenden, der vnuermeidtlichen Notturft nach, freundlicher und gnediger meinunge nicht vorhalten, und

wiewel

wiewol ihre Kay. Maj. nun eine lange Zeitt bey den turckischen Keiser eines fridlichen Anstandes halben, durch ihre Botschaft werben, vnd allerley handelunge pflegen laßen, vnd erst neulicher zeit zu der vorigen Irer Maj. Botschaft, einen andern mit solchem beuellich abgefertigt, der ir Maj. aller menschlichen Erber vnd Billigkeidt nach, sich wilferiger Antwordt, vnd eines fridlichen Anstandts, so gudt er dißer enden zu erlangen auf ein ansehnlich bestimpte zeit vorsehen hetten, so wehr doch bisherr anders nichts erfolget, dan das ire Kay. Maj. von mehr Orten kuntschaften vnkomen, das er sich auff dis gegenwertige Ihar, mit grosser macht, wieder Ihre Kay. Maj. und derselben Christlichen Landen, ein gewaltigen zug zu thun rüstet, vnd derhalben albereit an mehr orthen brücken zu zurichten, auch profiandt, noch vor izt vergangenen Winter zusammen zu bringen in ernstlicher vbung gestanden, das er auch seinen woschen vnd Kriegs-Volk, an dießen grenzen, beuolen vnd aufferleget habe, kegen jhre Maj. Königreichen vnd Landen, mit brandt, raub, vnd hinwegschleuffen der Christlichen vnderthanen ires eußersten vormugens schettlich zu hendeln, darauf dan sein kriegsvolk, an allen grenzen, in hungern, windischlande, vnd sonderlich erst neulich in Crawoegen bis in zehen teusent starck feindliche vberfälle gethan, Ja auch erst bey gar kurz vorschinen tag einen grosen einfall in irer Maj. Fürstenthumb Crain vorbracht, ein ansehnlich Schlos vormittelst etlicher gefangenen türcken, so darinnen gewesen durch practicken und Verreterey eingenohmen, vnd auf solche Gelegenheit, einen guten theil desselben Lands durchstreufft, verheret, verderbt, vnd mit Brande vnd hinwegschleuffungen des armen Christlichen Volcks erbermlich gehandelt, vnd noch teglich handelet, alles vngeachtet, des fridtlichen Anstandts, so durch ihn den türcken vnd seinen woschen zu offen, bis zu widerkunft ihrer Maj. Botschaft zuhalten zugesagt worden, wie den die turcken wenig

 verschi-

verschiner Jhrar, auch im Fridtstande das Schlos Virbeik vnd den ersten, den vorgangenen negsten sommer des Dothes vnuersehnlich abgestigen vnd eingenommen, auch in herbst den schloßern palata, vnd Basuhn neulichen versucht, vnd dieselben gleicher maßen überzusteigen vnderstanden, welche aber der almechtige gnediglich verhütet 2c. So auch ihrer Kay. Maj. von mehr orten Kuntschafften das von den Türcken nicht allein an den grenzen, sondern auch zu Constantinopel vnd derer ende vmb, das gemeine geschrey seit, des er uff künftigen Sommer, persenlich hungern, vnd weiter so ferne es Jme Gott der allmächtige vorhengkt, fort zuwürcken, vnd seine tiranische Gewalde zu erweitern gedenke. Nuhn tregt die Kay. Maj. gleichwol in gnedigster frischer gedachtnus, was Churfürsten, Fürsten, vnd stände, hievor zu machen malen, wider dißen Feindt vor stadtliche getreue hülff vnd beistandt, mit der, streckunge ihrer Leibe vnd Güther geleistet, dardurch den neben der genede vnd hülffe des almechtigen der türck (welcher ihrer Maj. königreich vnd lande zum höchsten vberlegen) dennoch aufgehalten, vnd dieselbe ihre Maj. Christliche Lande vnd vnderthanen vor seinen tirannischen gewalt so vil immer erwisehlich müglich gewesen, bishero errettet worden, derwegen den ihre Kay. Maj. solche gemeine stendt bishero gethane vnd willige darstreckunge vnd mit leidentliche hülffe nicht alleine zu freundtlichen vnd gnedigen gefallen annehmen, sondern seindt auch solche gegen Jnen sambt vnd sonderlich mit aller Freundtschaft vnd gnaden zu erkennen vnd zu bedencken, wol geneigt vnd vherbottigk.

So wehre auch auff Jungst gehalten Reichstagk zu Regenspurg Jhrer Kay. Maj. ein ziemliche stedtliche hülff wieder bemelten türken, dem erbfeinde, bewilliget worden, dardurch ihre Kay. Maj. in guther zuuorsicht, vnd Hoffnunge, gestanden, mit Vorleihunge der almechtigen,

was

was tapffers auszurichten, vnd wo solche hulff von allen stenden, durch aus der beschehenen bewilligung, vnd also auch der Billikeith nach, geleistet worden wehre, so sezt Jre Maj. in keinen Zweiffel, es würde dem feinde dardurch stadtlicher Abbruch zugefugt hab werden mugen, nichts desto weniger so sollen gemeine stende, dessen wol gewis, vnd sicher sein, das ihre Maj. von derselben hulff, so uil deren geleistet, den wenigsten pfeningk anders nichts vorwandet, vnd ausgeben, den wie die in Krafft beschehener Bewilligung verordenet worden, vndt der Reichs Abschiedt solchs klor voragk, vnd ausweiset, ihre Kay. Maj. hat auch von wegen vnzeitiger langsamer, vnd noch bishero nicht volliger erlegunge, angeregter bewilligter turcke hulffe, kein aner kriegs Volk als bis in 2600 Pferdt, vnd ein Regimende Knechte auf etliche Monat langk im vorschienen 57 Jahr vnderhalten mugen, vnd ist dennoch solchem Kriegs Volk Inn Irem Abzuge ein stadtlicher Rest an ihrer vordinten Besoldunge vnbezahlt hinterstellig vorblieben, welcher Austandt, den Obristen vnd Rithmeistern erste lang hernach richtig gemacht worden, es ist auch noch diese Stunde ein megkliche Summe Geldes an mehr bestimpten Regenspurgischen bewilligten turkenhulff vnerlegt, austandigk, wie dan solchs alles; den verordenten Reichs, kriges Rethen, vnd pfennigkmeistern, wolbewust, vnd sich ihrer Kay. Maj. derwegen auff sie gezogen haben, wollen, Ihre Kay. Maj. ist auch erbottigk, auf der stende begeren, ihnen derhalben weiter gnedigsten werhafftigen Bericht vnd Anzeygung zu thun rc.

Ihr Kay. Maj. wolte auch nichts liebers, dan das die sachen dermaßen gestalt vnd geschaffen weren, das Jre Maj. in der Stende mit begehrunge mehrer Hulffe, in Ansehunge, der vorgethanen, mehrfaltigen Handtreichungen vorschonen, vnd dieselben anderwege bekommen

mochten. Dieweil aber des Feindts macht vnd gewalt vnseglich gros, vnd von wegen der behorlichen Immerwerenden Krigen, so Ihre Kay. Maj. sambt derselben Konigreichen vnd Landen vberstanden, Ihr nicht müglich ohne ferner gemeine stende, des heiligen Reichs getreuen vnd stadtlichen hülf vnd beystandt, disem Feindt Abbruch vnd Widerstandt zu thun, So hat derhalben ihre Kay. Maj. nit umbgehen mügen, gemeiner stende, vmb weiter erschißliche Hülffe anzusuchen, vnd nach deme Ire Kay. Maj. nur vetterlichen vnd gnediger fürsorg, die Jr selbst erwegen, vnd bedencken, solche auch die langwirige erfarenheit, gnugsamlich, vnd nicht mit kleinem ihrer Maj. König Reich vnd Landen mergklichen nachteiligem Schaden zu erkennen geben, das nicht muglich sein kan, dem erbfeinde durch einzige vnd vnerklerliche vnd nicht beharliche hülff einen stadtlichen vnd ersprieslichen widerstandt vnd Abbruch zu thun, noch einige bestendige fruchtbare Kriegs ordnunge zu erhalten, vnd das auch ein ansehnlich vnd stedte hauf, (ausserhalb welche das Krigswesen, in mehrwege in große Zurückligkeit kompt, sich auch bey dem Krigsvolk allerley schedliche nachteilige mengel vnd gebrechen für vnd für zutragen (ohne erklerliche vnd beharliche Hülff, auch nicht wol zu bekomen ist, So hat darumb Ire Kay. Maj. mit Iren Erbkönigreichen vnd Landen, gnediglich vnd vetterlich handtlung gepflogen, welche auch auf entpfahung obberürts ihrer Maj. Berichts vnd aus angezeigten Vrsachen, auch von wegen der obliegenden vnuormeidtlichen Notturfft sich vnangesehen, aller ihrer langwirigen erseigerungen vnd erschopfunge wes vermogens zum stadtlichsten angegriffen, vnd ir anschnliche stadtliche hülf auf die negsten vier Jhare langk beharlich gestelt ernstlicher hoffnung, dieweil sie alle ir äußerst vermugens als gutwillig darthun, des sie auch in so uil desto weniger von gemeinen stenden vorlaßenn werden sollen.

Wann

Wann nuhn aber ihre Kay. Maj. befinden, das alle ihre Kay. Maj. Königreich vnd Lande, eußerst darthun vnd vermügen, ohn gemeiner stende des heiligen Reichs ansehnliche hülff und hendtreichunge gegen dißen mechtigen Feindt nicht wol erklerlich noch ersprieslich sein mogk, ꝛc.

Demnach gelanget Ihrer Kay. Maj. ganz freundlichs gnedigst vnd nothwendigs Gesinnen vnd begeren, Churfürsten Fürsten vnd stende, wollen freundtlich vnd gehorsamlich erwegen vnd bedenken, was ihre Kay. Maj. die zeit ihrer Regierunge, sambt Irem betrangtem Christlichen Königreichen vnd landen, gegen dißen gewaltigen Feindt vortreffenliche Krigs ausgaben thun müßen, das auch dieselben Ihre Maj. Königreich vnd Lande, nicht ein geringschezigen vor mauer vnd schelt gemeinen stenden, des heiligen Reichs gewesen vnd noch sein, ꝛc.

Vnd derwegen sich auch gleicher massen, mit Christlicher nachtbarlicher beharlicher hülff, ihrem Vormogen nach, gutwillig angreiffen, vnd zum wenigsten dieselbe eine hülff, auch auf vier Jahr behalich stellen, vnd Ider Jahr ein toppelten Röm. zugk in Gelde ohne abgangk zu erlegen, bewilligen, daraus alsden ein wolgeübts gute Kriegsvolk, zu Ros vnd Fus, bestelt, vnd in gleicher musterunge vnd bezallunge auch an vnd abzuck vnderhalten, werden sollen,

Ire Kay. Maj. wil auch Churfürsten, Fürsten vnd stenden vnd der abwesenden botschaften, Freundtlichen vnd gnediglich nicht bergen, das sie mit Irer Maj. gelibten Sohn, den Kön. W. zu Beanin ꝛc. sovil gehondelt, das Ihre Kön. W. sich sonderlich vnd gehorsamlich erboten, wo von den stenden des heiligen Reichs vnd Irer Kay. Maj. Königreichen vnd Landen ein ansehenlicheersprisliche beholffliche Hülff erlanget würde, das ir Kön. W. sich

des

des Kriges wesen selbst eigenen person vndersehen, demselbigen beywonen, vnd vor sein wolle, guter trostlicher Hoffnunge, darin dem almechtigen zu lob ires Maj. vnd gemeiner Christenheit, sonderlich aber neben Jrer Maj. Königreichen vnd Landen vnd dem heiligen Reich Deutscher Nation nuzlich vnd wol zu dienen, welche den Jre Kay. Maj. Jhme so uil mehr zu geschehen sich vorsicht, Dieweil Jre Königen wir den neben Jhrer Kay. Maj. vnd in derselben Obwesen ehliche Jar hero solichs Krigs wesens guthen Bericht vnd erfarenheit erlangt vnd sich umb so uielmehr in furfallenden sachen, darnach zu richten würden wißen. Ferner hat ihre Kay. Maj. auch zu gemuth gefürt, das durch ihre Kay. Maj. mit zuthun Churfürsten, Fürsten vnd gemeinen stenden, **auff negst gehalten Reichstagk alhier, ein gemeiner fried in Religion vnd prophan sachen aufgerichtet**, auch zu wirgklichen execution vnd handt haben desselben stadtlichen Ordnungen vorgenomen worden, Dieweil nuhn zu erhalttunge gemeiner Ruhe vnd wolfart, Jrer Maj. nochmals vor ihren person keinen beseren oder austreglichern wegk, den eben wie dazumalen bedacht, finden kan, vnd aber nichts destoweniger sich teglich ereuget, vnd zutreget, das allerhandt durch ziehendt Kriges Volck, auch der Reubeweyen vnd Bleckereyen halben, viel des heiligen Reichs stende vndt vnderthanen entwendet toettlich engegriffen, beschedigt vnd vorderbt worden, oder doch in vnaufhorlicher sorge, vnd gefahr stehen, sich in Rüstunge begeben, vnd also vntreglichen vnkosten auf sich laden müßen, so tragt Jre Maj. sorge, das solchs am meisten dohero erfolge, das, das Jenige so mit groser vorbetrachtunge ein mall berathschlaget, beschloßen, vnd verabscheidet etwas vnrichtig, vnd langsam, in das wergk bracht werden wiell, ꝛc. — wiewol nuhn im negsten Regenspurgischen aufgerichtem Reichs Abschiede vorsehen, wie es mit **Vorsezung berurter *executions* ordnung**

nung gehalten, und ihre Maj. bericht daruon gegeben werden soll, So befinden doch Ire Maj. so uil das noch auf den heutigen Tagk eßliche des heiligen Reichs Kreis halben, mangel hierinnen vorfallen vnd vorhanden sein soltten, Derwegen ihre Kay. Maj. ganz freundlich vnd gnediglich begeren, Churfürsten, Fürsten, vnd gemeinen Stendt, wollen ihres theils vnbeschwert sein, von denselben gleicher gestaltt notturftiglichen zu reden, vnd zu Radtschlegen, welcher maßen denselben mangel entlich abzuhelfen, vnd also die mehrgemelte *execution* vnd hanthabunge des gemeinen friedens etwas beßer und richtiger den bishero geschehen volnzogen werden moegen,

Als auch in Crafft mehrgedachts Regenspurgischen Reichs Abschiedts ein Vorordnunge ezlichen Churfürsten, Fürsten vnd stenden fürgenomen worden, welche sambt vnd nebs Ihren Kay. Maj. Commißarien den Artickeln, der Visitation, ihrer Maj. Camergerichts vorhanden nehmen berattschlagen, vnd vorgleichen sollen, wie den zum theil beschehen, also das die benenten, vorordenthen, auff deme deßelben zu speyer gehaltenem tage, wie ihr Maj. bericht worden, vnd der Abschiedt solche gehaltenen tages mit sich bringt, viel derselben Punckten erledigt, ꝛc.

Dieweil aber nichts desto weniger, etliche aus demselben noch anstehende blieben, vndt durch sie die verordenten dazumalen auf einen künftigen Reichs Vorsamlunge vorschoben würden, vnd sich dan die gelegenheit mit gegenwertigem Reichstagk, also zutregt, auch ihre Maj. als ein gerechter Keyser, Ja gerne alles doch befordern wolten, was zu richtiger guther atministration der Justition Im heiligen Reich dinstlich, So ist Irer Kay. Maj. freundtlichs vnd genediges gesinnen, vnd begeren,

Chur-

Churfürsten, Fürsten vnd gemeine stende, wollen berurte vnerledigte punkten auch in beradtschlagunge ziehen, vnd darauff bedacht sein, welcher gestalt, denselben zu gebührliche mas vnd ordenunge zu geben seyen,

Ferner wißen sich Churfürsten, Fürsten vnd stende, vnd der abwesenden botschaften vnd gesanten ohne zweiuel wol zu erinnern, was ihre Röm. Kay. Maj. auff Jüngst gehaltenen Reichstage zu Regenspurgk von wegen abschaffunge der schedtlichen geringen vnd vngleichen münz, vndt entlich volzieunge der so lange vnd vilfeltigen beratschlagten münz ordenung vnd Edicts vorgetragen, Nachdeme aber damals vorglichen vnd beschloßen worden, das dißer Artickel durch die deputirten rechts so gen speyer auf Sonntagk exauti den 30. Moij des vorschienen 57. Jahrs verordnet zu tracktiren vnd zu handeln, fürgenommen werden solle, vnd wo Jemandts aus gemeinen stenden, gegen dem hieuor ausgengenen Edickt Crauamina oder etwas bedencken, des solchs die verordentten Commißsarien, daselbst beratschlagen, mit ihrer Kay. Maj. Commissarien vorgleichen, vnd vff negsten reichs vorsemlunge fürtragen sollen, damit es erwogen vnd entlich darüber beschlossen werden muge,

Demnach gesinnen vnd begeren Ihre Kay. Maj. Freundtlich vnd gnediglich, gemeine stende, wollen diß notwendig, vnd gemein nüzlich wergk zu gemuth führen, vnd nochmals auf die Mittel vnd wege bedacht sein, damit nach souiel gehaltene tractationen vorgleichung vnd beschlißung ahnden mehr zu lezt ein gleiche durchgehende Reichs munz in das Wergk gebracht vnd erhalten, vndt dargegen die vngleichen geringen schadtlichen Münz, vnd allerley betrugk vnd vortheil, so darunder bishero gebraucht worden abgeschnitten werden mügen,

Dieweil nhun an sonderlicher erledigung vnd wurgkelichen volnziehunge obberurter puncten vnd Artickel Iren

Maj.

Maj. vnd gemeinen stenden vnd derselben vnderthanen, eine grosser theill ihrer ewegen vnd zeitlichen wolfert gelegen, so wil Ihre Kay. Maj. Churfürsten, Fürsten vnd stenden, vnd der abwesenden gesandten ganz freundtlich vnd gnediglich ersucht vnd vormahnet haben, sich darüber mit forderlicher wilferriger Antwordt vornehmen zu laßen, vnd sich darinne also zu halten, wie es aller seitzs eußerste vnuermeidtliche Notturfft zum hochsten erfordert. Vnd nach deme bishero vilfeltige Beschwerden vnd Clagen von etlichen stenden furkommen, vnd wegen des, das die Reichstage in die lenge erstreckt, vnd die stendte mit vnnottürfftigen Kosten zu vorsammnge anderer ihrer gescheften aufgehalten werden, welchs aber meistes theils Ihrer Maj. ermessens, daraus erfolgt, das die stende langsam vnd vngleich ankomen, vnd die so jre gesandten geschickt dieselben mit vnuolkommenen vndt mangelhaftigen gewalden vnd beuelen abgefertigt, daraus dan erfolgt, das dieselben vilmalen hinder sich schreiben musten, daßelbe zufurkommen, wollen ihre Kay. Maj. sie veterlichs gnediges ersucht haben, das sie in erwagunge, das Ire Kay. Maj. eigener person, nuhn ein lange weil mit vorgeblichen vorlierunge der zeitt vnd ewegklichen Irer Maj. vnd derselben Königreich vnd Landen vnstandten alhier gelegen, die sache zu der erledigunge selbst fordern; vnd welchs nicht in allen Artickeln genugsam gewalt hetten, (des sich Ire Maj. doch nicht vorsehen) sich deßen erholen, vnd darauff alle sachen, so schleunig furnemen, damit die Zeit gewonnen, die sache gefordert, der Reichstagk gekurzt, viel vnnottiger vnkosten erspart vndt die stende sambt der abwesenden Botschafften zu ihren gescheften, wiederumb anheimig sich vorfügen mügen, derzu den Ire Kay. Maj. allen freundtlichen gnedigen vnd vetterlichen vleis erzeigen vnd beweisen, vns ohne aller müglicher beforderunge, Ires theils nichts erwinden zu lassen, sondern es noch dazu gegen Churfürsten, Fürsten vnd stenden, vnd der abwesenden

den Rethen vnd gesendten in aller Freundtschafft vnd gnaden erkennen vnd bedenken will.

VIII.

Der Evangelischen Stände Antwort auf die Kaiserliche Proposition v. J. 1559. aus einer gleichzeitigen Abschrift.

Aller durchlauchtigster grosmechtigster, vnuberwintlichster Romischer Keiser, allergnedigster herr, J. Kay. Maj. tragen gnedig gut wißenschafft, aus was Christlichem Bedenken vnd fridliebenden gemuedt die Churfürsten, Fürsten, vnd stende so der auspurgischen Confession vorwanth zu mehrmahln sonderlich aber auff Jüngst gehaltenem Reuchstag zu Regenspurgk Anno ꝛc. 57. bewilligt das ein *Colloquium* ordentlicher gebürlicher weiß, vff mes vnnd Form einer Christlichen Consultation vnderrede vnd berathschlagunge von den haupt Artickeln vnsers Christlichen Glaubens angestelt vnd volgents J. Kay. Maj. solch vertraulich gesprech vnd Collation sampt der, so zu solchem Colloquio verordent rathsamen bedencken fürbracht vnd relation geschehen solte, vnd des zuuolgs deßelben, nicht alleine solch Colloquium zu Wormbs gehalten, sondern auch J. Kay. Maj. vnd dem heiligen Reich offentliche relation der acten, so daselbst einbracht, vf diesem wenenden reichstage geschehen, vnd zweifeln der abwesenden Churfürsten gesante, desgleichen die anwesende Fürsten vnd der abwesenden Fürsten vnd stende, so der augsburgischen Confession zugethan, bottschafften gar nicht J. Kay. Maj. werde aus beschehener relation und bericht J. Kay. Maj. verordenten presidenten auch den publicirten Actis, erfaren, gespirt,

spirt, vnd vornomen haben das der mangel warumb solch *Colloquium* seinen gewinschten Fortgangk nicht genomen in der Auspurgischen Confession stende, verordenten assessorn vnd *Collocutorn* nicht gewesen, zu betrachtunge des der andern religion collocutorn balt Im Anfangk des Colloquij vbergeben, vnd in ihren schriften protestirt, das sie die heilige Gottliche schrifft vnd das allein selig machende Wortt, vnsers hern vnd heilandts Jhesu Christ von dem geschrieben stehet, Hic est filius meus dilectus hunc audite zum richter Inn Religions sachen vnd handlung nicht leiden konnen, sondern dasselbe Gottliche Wortt als zweifelhaftig darob man sthreittigk vnd materialitis were hindene zu sezenn vnd das Vrtheil müste der Rom. Bebstlichen Kirchen hergeflossenen Consens, wie sie es nennen, nehmen vnd demselben alleine Radt vnd glauben geben solle, welches aber die Collocutorn vnserer wahren Christlichen Religion nicht eingehen willigen noch approbiren sollen oder mügen, wie dann alle Churfürsten, Fürsten vnd stende, der Auspurgischen Confession In keinem Zweifel sezen J. Kay. Maj. werde aus sonderlichem von Gott verleihenen vorstandt selbst bey sich ermeßen, vnd schliessen können, das keinem Christen, gebüren wolle, Gottes des allmachtigen Wort, seine ehre vnd Gewaldt dermassen zu entziehen vnd menschen sazungen schrifften oder Deuttungen mehr autoritet den der heiligen schrift zugeben vnd zuzuschreiben. Zu dem das J. Kay. Maj. sich allergnedigst erinnern werden wasser gestalt J. Kay. Maj. sich In werenden colloquio vnleret vnd resoluiret, das der andern Religion Collocutoria vngeachtet ihres vorwendens vnd in erwegungs des sich der augspurgischen Confession Collocutorn der von ihnen begerten Condemnacion halben gnugsam erbotten Inn Colloquio forth faren vnd vermugs des Regenspurgischen Reichs-Abschiedts vnwegerlich procediren solten, welchs sie aber vnangesehen

des hern presidenten vnd der Assessoren angewanthen vleisses vnd anmanunge zu thun ganz vnd gar In Weigerung gestanden, dessen man sich auf des hern presidenten gethane Relation auch auff die puplicirten Acta vnd J. Kay. Maj. Resolution thut, zyechen vnd Reueriren, man geschweigt andere viel Vmbstende, daraus leicht abzunehmen, welche teil zu continuation vnd Fruchtbarlicher enderung des Colloquij lust vnd Liebe gehabt oder nicht. Wan es nun hierumb In der Warheit also genennt vnd gleichwol vber solche der Augspurgischen Confession vorwanthe Churfürsten, Fürsten vnd Stende, nicht alleine durch mancherley der andern theils ausgangene Schriften hochlich beschwerdt, sondern auch wy J. Kay. Maj. angegeben vnd zureden gesezt worden, als weren ermelte Churfürsten, Fürsten vnd stende ihres Christlichen Glaubens vnd der Confession so sie In 1530. Jhar dem allerdurchlauchtigsten ꝛc. Kayßer Carolen J. Kay. Maj. Bruder hochloblichster vnd seligster gedechtnus alhier zu Auspurgk vbergeben nicht einigk, Als seindt der abwesenden Churfürsten Rethe, die abwesenden Fürsten, vnd der abwesenden gesante, vorursacht worden. zu Ablegunge solcher auflage, sich gegen J. Kay. Maj. Ihres Glaubens vnd Religion Inmassen den auch zu Worbs durch die verordente Assessorn vnd Collocutorn Jm ihrem nehmen zum offermal beschehen zu kleiwen, damit J. Kay. Maj. Inn Werk spiren vnd entpfinden muge, des der Auspurgischen Confession Stenden an denen auslagen vngûdtlich vnd gewalt bishero geschehen vnnd noch geschieht, Geben demnach J. Kay Maj. vnderthenigst zu erkennen, das ihre Chur vnd Fürstl. Gl. auch alle andere stende, bey der waren prophetischen vnd Apostolischen lehre, auf welche obgedachte, auspurgische Confession gegrundet bestendiglich zu beharren, vnd vor mitelst gotlicher hülff, wie bishero geschehen, einhelliglich zu bleiben bedacht, vnd entschloßen, auch keines weges einige andere lehre, wie die

die auch namen haben haben magk In Iren Landen, Kirchen, vnd schulen annehmen, belieben, oder einigerley weise einreissen lassen, sondern viel mehr alle die lehren so solcher Christlichen, vnd aus prophetischen vnd Apostolischer schriften gerurter Confession zu widder sein nach hochsten Vermugen vormeiden vnd abschaffen wollen, erbieten sich auch solcher ihrer Religion glaubens vnd Confession zu Iderzeit, vnd wan es begert wirt, J. Kay. Maj. vnnd sonsten meniglich rechenschaft zu thun, dieselbe auspurgische Confession vnd Apollogia als eine erklerunge derselbigen aus gotlicher schrifft zu beweren, vnd daruon Antwort zu geben, vnd gelangt an J. Kay. Maj. Ire vnderthanigste bitte, J. Kay. Maj. wolle, mit diesem ihrem werheftigen, eintrechtigem bestendigen bekentnus, allergnedigst gesettigt sein, Auch die stende Inn gesampt, vnnd besonder, entschuldigt halten, vnd des gegentheils vngegrinten schriften auslagen, vnd vorlaumbdingen als ob die Augspurgische Confession von keinem Chur, oder Fürsten noch sonsten Jemandts anders, so sich zuuoren zu derselben bekant gehalten wurde, hinfüro an keinen Beyfall noch glauben geben, auch zu erhaltung guts Fridens vnd einikeit die gnedigste Vorwendunge vnd weisunge, bey dem kegentheil thun, das sie sich solcher vnbillichen, beschwerlichen schriften vnd schmehungen, widder Gottes wordt, vnndt der auspurgischen Confession stende Kirchen vnd schulen, hinfüro messigen vnd enthalten, solchs gereicht zu beforderung Gottes ehre, zu ausbreittung seines allein seligmachenden wordts zu pflanzung guther Christlicher einigkeitt vnnd

auffnehmen des heil. Reichs deutzscher nation vnd erkennen sich die Churfürsten, Fürsten vnd stende, J. Kay. Maj. vnderthenigsten gehorsam zu leisten schuldigk vnd ganz willig, thun sich auch J. Kay. Maj. In Vnderthenigkeit beuolen, Datum Auspurgk den 1. tag May. Anno ꝛc. lix.

J. Kay. Maj.

vnderthenigste

Der abwesenden Churfursten gesante, die anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Fürsten vnd anderer der Augspurgischen Confession zugethanen stende, bottschaftenn,

---

IX.

K. Rudolfs II. Freiherrn Brief für Heinrich von Günderode. 1610. von einer beglaubten Abschrift.

Wir Rudolph der ander von Gottes Gnaden Erwählter Römisch. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheimb Dalematien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Khönig, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirttenberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren Ober und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Khyburg und zu Görtz, Landgraue in Elsaß, Herr auff der

der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins. Bekennen für unnß und Unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief und thuen kundt allermenniglich. Nachdem wir durch Schickung des allmächtigen von der Römischen Königlichen Wirde zu der Hohait unnd Regierung des Römischen Kaiserthumbs komen und erhoben worden, unnd allso aus derselben Kaiserlichen Höhe und Wirdigkeit, auch angeborner Guete, unnd Miltigkeit geneigt seindt aller und yeder unnserer unnd des heiligen Reichß zugewandter unterthanen unnd getreuen, Ehr, Auffnehmen unnd Wolfart zu befürdern, und zu mehren, fürnemblich aber unser Kaiserlich Gemuet dahin sonders gewogen ist dieihenigen, deren VorEltern unnd Sy von einem Erblichen alten adelichen Standt unnd Wesen herkommen, sich auch gegen Unnsern vorfahren, Unnß, dem heiligen Reich unnd unnserm löblichen Hauß Oesterreich gueter Erbarkeit, Treue, Tugend, Dapffer- unnd Mannlichkeit beflissen, zu Ergötzlichkeit solcher Jrer trew geleisteten Dienste unnd ritterlichen Wolverhaltens Jren Namen, Stammen unnd Geschlecht in noch höhere Ehr, Standt unnd Wirdigkeit zu erheben; unnd wir dann gnediglich angesehen, wahrgenommen unnd betrachtet, das Uhralte adeliche Geschlecht unnd Weesen darinnen unnser unnd des Reichß lieber getreuer Heinrich von Güntherodt Ritter und Obrister, unnd seine VorEltern viel lange Jahr, in Ehre, stattlichem Ansehen unnd Vermögenheit herkomen sein, auch die angenemen, getrewen, nutzlichen unnd erspießlichen dienst, die nit allein gedachts von Güntherots VorEltern weiland unnsern vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Königen, milter gedechtnus, sondern auch fürnemblich er selbsten unnß unnd dem heiligen Reich, in mannigfaltige Weiß, insonderheit aber gegen dem Erbveindt christlichen Namens dem türcken fast in die zehen Jahr in vorgewesnen Schlachten, Stürmen, Belagerungen, Besatzungen, Scharmitzeln und

ver-

vernünftigen scharpfsinnigen Anschlägen, zu Waßer unnd Landt, auch in Haltung guter Justitien unnd Ordnungen bey den Abzügen aus dem velde bey seinen Jhme anbevohlenen Regimenten in Quartieren, unnd in allen seinen Jme anvertrauten hohen ämptern allenthalben dermassen trew unnd gehorsamblichen erzeigt und bewiesen, daß wir solche seine Redlichkeith, unnd dapfer gemuet in Kaiserlichen Gnaden pillig erkheenen;

So seindt wir aus diesen und anderen ansehnlichen redlichen Ursachen bewogen worden, mehrgedachtem Heinrichen von Güntherodt, dessen ehelichen LeibsErben unnd Nachkommen, so anyezo geborn, oder noch verner geborn werden mögten, zue mehrer Erhöchung, Auffnemen, unnd Erhaltung seines Namens unnd Stammens, wie dann auch daß er für seine dapfere Unnß wolgefällige vast zehen Jahrige vornemme Kriegsdienst etwas Ergötzligkeit erlange, mit Unnsern sondern Kaiserlichen Gnaden zu erscheinen. Unnd haben demnach mit wohlbedachtem Mueth, gueter Vorbetrachtung und rechter Wissenschaft, aus eigner Bewögnus unnd Kayserlicher Zuneigung, die Wir zu Jhme tragen, one ainich sein Ansuchen, vielgedachten Heinrichen von Güntherodt dessen eheliche Leibs Erben mannlich unnd weiblichs Geschlecht, gegenwertige, und khünfftige, auch deroselben Erbens Erben unnd Nachkommen für und für in ewige Zeit, in den Stand, Grad, Ehr, Wirde, Gemeinschafft, Schaar- und Gesellschafft erstlich der gebornen Herren, zum andern der Freyherren erhöht, gefreyet, gewirdiget, unnd gesetzt, unnd andern Unnseru unnd des heyligen Reichß gebornen Herren, auch Paner unnd Freyherren gegleichet, gefüeget unnd gesellet, zu gleicher Weiß, als ob Er von vier Ahnen Vätter, Muetter unnd Geschlecht, zu baider Seitten recht gebohrner Herr, auch Paner und Freyherr wehre.

Unnd

Unnd zu mehrer gezeugnus solcher Unnserer Gnaden undErhöbung in den Freyherrn Standt, haben Wir gedachten Heinrichen von Güntherodt, sein anererbt alt Adeliches Wappen und Cleinot nit allein genediglich confirmirt, und bestättet, sondern auch nach volgender maßen vermehrt, geziert, unnd gepessert, unnd Jme solches auch allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens Erben Manns und Frauen Geschlecht hinfüro in ewige Zeit alsò zue haben, zu führen unnd zugeprauchen, gegönnet unnd erlaubt. Als nemblich ein Quartirten Schildt, dessen hinter Unter, und Vordre Ober theill gelb oder Goldfarb ist, in mitte des untern ein weisse oder Sylberfarbe doppelte Lilien mit Irem Bundt, unnd darunter neben einander zwo rotte Rosen, mit ihren Plötzlin erscheinen, in Obern theill des Schildts für sich einwerts auf einem abgestümpelten schwarzen Aßt ein gecrönte Euell ihrer natürlichen farb, und oben auff zur linken Seitten ein Sechßeggeter gelber Stern, so sein Güntherodts alt Adeliche Wappen, die andern zwo Veldungen des Schildts aber roth oder Rubinfarb seind, in der untern auff einem schwarzen Polster mit gelben tollen liegend für sich ein weisses hundlein, mit gelben oder Goldfarben halßbandt, und obern ein mit den Sachsen einwerts gekerte schwarze Adlers-Flug: Auff dem Schildt zween freye offne Adeliche gegeneinander gekerte und mit Königlichen Cronen gezierte thurnirshelm, darob auf der hintern auff einem abgestimelten schwarzen Aßt für sich sitzend die erst obgemeldte gecrönte Euell mit dem Sechßeggeten gelben Stern, und vordern zurück gegen der Euell ein vordertheil eines gecrönten weissen Lewens mit zurück auffgeworffenen Schwanz, ausgeschlagener Zungen, in der rechten zum Streich ein blosen Säbell unnd in seiner linken Pronken unter sich beim Schopf einen Türken Kopff haltend, alß dann solch gemehrt, geziert, und verpessert Adelich Wappen und Cleinot in mitte dis gegenwärtigen Unnsers Kayserli-

serlichen Brieffs gemalet und mit farben aigentlich ausgestrichen ist.

Erhöben, befreyen, würdigen, unnd setzen, gleichen, zuefügen, und gesellen Jne auch in den Stand und Grad, und in die Ehre, Wirde, Gemeinschaft, Schaar und Gesellschaft Unnserer und des heyligen Reichß Herren auch Paner und Freyherren, alles von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Kraft dis Brieffs; und meynen, setzen und wöllen, daß vorgedachter Heinrich von Güntherodt, alle seine Eheliche Leibs Erben und derselben Erbens = Erben und Nachkommen, Mann und Frauen Persohnen für und für in ewige Zeit sich Herrn, Freyfrauen und Freulin von Güntherrodt oder was Sy hiernechst für Herrschafften auf sich bringen mögten, darinnen Sy gleicher gestalt den titel zuführen in Kraft dieses Brieffs, ohne vernere Special Begnadungen, bemächtiget seyn sollen, nennen und schreiben, auch von menniglich dafür geachtet, genennet, geschrieben, geehrt, und erkendt worden, und darzu alle und yegliche Gnad, Freiheit, Privilegia, Herrlichkeit, Alt Herkommen, statuten, gewohnheiten, Gesellschaften, Ehr, Wierde, Recht und Gerechtigkeit haben, mit Beneficien auf Thum Stifften hohen und Niedern auch andern Ehrlichen Aemptern, Geistlichen und Weltlichen und insonderheit Herren, auch Paner und Freyherrn Lehen und After Lehen zu empfahen, zutragen, und hinwieder zu verleihen, auch in Versamblungen, Gesellschaften und Gemeinschaften und sonsten inner und ausserhalb Gerichts in allen und yeglichen Ehrlichen und Adelichen Sachen handeln, und Geschäften, zugelassen, Standt, Session und Zugang haben, und darzu tauglich, schicklich und Guet sein, und sich solches Herrn und Freyherrn Standts nach Jren Ehren, Nothdurften, Willen und wolgefallen, freuen und geprauchen sollen

und

und mögen, wie andere Unnsere und des Reichß geborne Herren, Frauen, und Freülin, und Paner oder Frey-Herren und Freyfrauen, solches alles sich des zu gepräuchen haben, und geniessen von allermenniglich unverhindert.

Es soll auch obgemeltem von Güntherodt und dessen Ehelichen LeibsErben, unnd derselben Erbens-Erben unnd nachkommen, Mannlichen unnd Weiblichen Geschlechts, yetzo und khünftig, bevor und zu Irem gefallen stehen, ob Sy sich dieser Begnadigung yezo alsbaldt, oder wenn es Ihnen über kurtz oder lang gefallig, nit annemmen und gepräuchen wöllen, oder aber yezo, oder ins khünfftig zufallenden unvermögens, oder anderer beweglicher Ursachen halben, Ir Gelegenheit sein wölte, sich dieses Standts, Namens und titels gar, oder nur auf ein bestimbdte Zeit nit zu gebrauchen, und hernacher widerrumb zu Irer, oder Irer Erben und Nachkommen Gelegenheit, sich desselben zu unterfahen und zu gepräuchen, dessen alles sollen Sy sambtlich und Ir yeder insonderheit guete Fueg unnd Macht haben, unnd Ihnen in allem unnd yeden Irem Standt, Titel, Namen, herkommen, auch verner Begnedigung und Befreyung gantz und gar unnachthailig und ohne Schaden sein; Doch solle diese Unsere Erhöhung und Befreyung Unß und dem heyligen Reich, an Unserm, und menniglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auf und von den Herrschaften und Güetern, die unter Ir yedem gelegen, in allweeg unverlezlich und ohne Schaden sein, ohne gevehrde; Und gepietten darauff allen und yden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Praelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, LandMarschalken, Landshaubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen,

Khundigern der Wappen, Ehrnholden, Perseuanten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichß, auch Unserer KönigReich, Erblichen Fürstenthumb und Landen, Unterthanen und getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seind, Ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wöllen, daß Sy oft gemeldten Heinrichen von Güntherodt alle dessen Eheliche LeibsErben, und derselben Erbens Erben, und Nachkommen, Mann- und Frauen Personen für und für ewiglich also für Herrn, Freyfrauen und Freülin, auch Paner Herrn, und Freyfrauen wie gemeldt, ehren, halten, schreiben, nennen, und erkennen, Sy auch in allen Ehrlichen Versamblungen, Ritterspiehlen, hohen und Niedern Zünften und Aemptern, Geistlichen und Weltlichen, und sonsten an allen andern Oertern und Stellen, bey aller und yeglicher Ehr, Würde, Praeminenz, Vortt, Recht und Gerechtigkeit, dern sich andere Herrn, Paner und Freyherrn von Rechts und Gewonheit wegen, freuen und geprauchen, wie nit weniger auch obberürten gezierten und verpesserten Adelichen Wappen und Cleinot, zu schimpf und Ernst, Irn Willen und wohlgefallen nach, zu geniessen gentzlich bleiben lassen, darwieder nicht tringen, hindern, bekümmern oder beleidigen, noch des yemand andern zu thun gestatten, in kein Weiß als lieb einem yeden seyn, Unnser und des Reichß schwehre Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen nemblich Hundert Mark löttigs Golts zu vermeiden, die ein yeder so offt er freventlich darwieder thette, Unß halb in Unser und des Reichß Cammer, und den andern halben theil vielgedachtem von Güntherodt Freyherrn, seinen Erben und Nachkommen, so hiewieder beleidiget wurden, unnachleßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Doch andern die vielleicht dem vorgeschriebenen Adelichen Wappen und Cleinot gleich führten, an Jren Wappen] und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Mit

Mit Urkundt dis Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

Datum auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 22ten Martij Anno 1610.

Rudolph.

Leopold von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Gottfried Herttl.

Regt. Sartor.

X.

Der Geistlichen Churfürsten Gutachten vnd Bedenken, wegen Restitution der Stiffter, Klöster, vnd dergleichen von Zeitt des Paßawischen Vertrags eingezogenen geistlichen Güter ꝛc. 1627. von einer gleichzeitigen Abschrift.

Allerdurchleüchtigster ꝛc.

Auß E. Kayßl. Majst. vom 3ten July negsthin ahn vns abgangenes schreiben, sampt den Beyschlüssen, haben Wir in Vnterthänigkeith ablesendt vernohmen, waß ahn dieselbe vorerst vnsers besonders lieber freundt des Bischoffs zu Inspergħs Lden, wie auch der Abtt des Gotteshaußes Kayßersheimb ꝛc. wegen der Restitution vnderscheidtlicher ahn des Hertzogs zu Würtenberg Ld. vnndt respective des Marggraffen von Onoltz-

bach Ld. nach dem auffgerichtteten Paßawischen Verträgh, vndt dem Religion frieden zuwieder eingezogenen vnndt noch retinierenden Klöster vnndt Gottsheußer, benendtlichen zu Larch, Anhaußen, Heilsbron, Königsbohrn, Bobenhaußen, Herbrechttingen, und Maûlbrohn; Wie auch des Bischopffs zu Costnitz Ld. wegen ebenmäßig einandtworttungk des Klosters Reichenbach nach einhalt des derentwegen von E. Keyßl. Majst. zweiten Vorfahren ahm Reich, Kayßer Rudolpffen dem andern ꝛc. Lobsehl. Andenckens im Jahr 1596. ahn wollermelten Hertzogen von Württenberg Lbden. bereits ergangenen ernstlichen Befelchs ꝛc. in Vndertthl. gelangen laßen, vndt darbey vmb nottwendige Proceß vndt Mtta. zu erkennen gebetten; vnd daß E. Kayßl. M. zwahren dieß der Bischopffen zu Augspurg vndt Costnitz ꝛc. Lbd. Lbd. Auch Abten zu Keyßersheimb ꝛc. gesambtes Ahnsüchen alles fleißig berathschlagen vnd teliberieren laßen, Auch befunden, daß die gebettene Proceß vnndt Mtta. nach einhalt vnndt Aûßweisungh der Reichs-Constitutionen vnndt aûffgerichtteten Religionfrieden, woll könten erkendt werden! Demnach Ihro aber allerhandt bedenckliche Vrsachen vnndt motiven dabey vorgefallen, daß sie dannenhero vndt rathsamb zue sein ermeßen, obged. Bischoffs zu Augspurg Ld. vnd des Abten zu Keyßersheimb ꝛc. eingegebene Klagtten des Beklagtten ietzigen regierenden Hertzogs zue Würtenberg Lden. vnndt der Marggraff Onoltzbachische Vormundtschafft, vmb ihren Berichtt vnnd Verandtworttungh sub certo termino zu communiciren; Des Bischopffs zu Costnitz Lden. ahnsuchen aber betreffendt, den vorigen von allerheſtged. Keißl. M. Weil. Keyßers Rudolpffs Christsehl. gedechtnüß ergangenen befelchen zu inhceriren; gestalt Sie dan auch die Restitution des Klosters Reichenbachs allergnädigst ahnbefohlen ꝛc.

Welches alles E. K. M. vns gleichfalß zu erkennen, vnndt ahnzuefüegen vor nötigh erachttet, mitt dem aller-

gnä-

gnädigsten Gesinnen, Deroselben hierüber, waß wir etwa vff dieße vndt dergleichen Klagen, vndt sonsten ferners hierinnen, bey dießen ohne daß schweren, schwürigen Zeitten, zuthůen vndt vornehmmen zuesein erachtten, befinden, entdecken, eröfnen.

Daß nun E. Kays. M. gefälligh gewesen, aus ahngedeuten sachen vndt Klagen, wie mit weniger darauf gethanen allgemeiner rechtmäßiger Verordnungh mit vns allergnädigst communication zue pflegen, dessen haben gegen dieselben wir vns pilligh gantz vnderthänigh zu bedancken, erkennen vns auch darbey schuldigh E. Keyßl. M. mit Vnserm gutdüncken allermaßen ahn die Handt zu gehen, gestalt dan auch zu solchem endt wir nit vnterlassen, dem werck mit ahngelegener sorgfältigkeith nachzudencken, worbey wir dan weniger nit die mit Kriegs vnruhe vndt schwürigkeit mehr alß zu viel implicirte Zeitten vndt Leufften wolbedachttiglich zu gemuth geführt, vndt daß reich theutscher nation in solchem Zustandt befunden, daß mahn woll mehr vrsach hatt daßelbe zu bedaweren, vnndt nach dem wehrten Gott wollgefälligen frieden mit vnnachläßigem eiffer vnd fleiß zu trachtten als mehrerm = = = vnndt vnruhe Ahnlaß zu geben: Es ist aber E. Keißl. Maj. allergnädigst bewust, vndt weisens Deroselben die Reichs handelungh, Insonderheit die in anno 1555. vndt in allen Reichs Versamblungen von den Catholischen Ständen eingebrachtte hochgemüßigtte gravamina mit mehrerm auß, wie sehr sich dieselbe beklagtt vndt beschwert, daß gleich nach auffgerichttetem Paßawischen Vertragh, vnd drauf erfolgten Religionfrieden ihnnen vnd ihrs Glaubensgenoßen vnd Religiosen so viel ahnsehenliche Klöster Ertz vndt Stiffter, demselbigen vndt vorigen Abscheiden, wie auch gemeinen beschriebenen rechten schnurstracks zuwieder te facto eingezogen, prophanirt, vnd mit solchem gewalt zu höchster schmälerungh

der ehre Gottes, vnd mit Verhinderungh des Catholischen Gottesdiensts vorbehalten worden, daß mahn auch endtlichl. nit endtblödet E. Keißl. M. vndt den Catholischen Ständen, wie auß der zu Nürrenbergh den 28ten 7br ao. 619. deroselben Gesandten Fürst Hanß Georgh von Zollern, von den Evangelischen gegebenen Andtwortt; vndt bey einer dem Churfürst in Bayern den 21ten Xbr. selbigen Jahrs zu München einbrachtten Werbungh zusehen, außtrücklichen fürzuhalten, sich berüerte Ertz-Stiffter, Closter, Klausen, vndt darzugehöriger gefällen wegen (auß derenthalben sie keiner güttlichen Vergleich- vndt Handelungh leiden wolten, bey ahndrewungh offenen Krieges) aller Ahnförderung gäntzlich zu begeben, vnd solches alles vnter dem nichtigen Vorgeben, Alß ob der Geistl. Reservat kein wesentlich stück des berüerten Religionfriedens, vnndt darüber auffgerichtenten Abscheidts wäre, dahn doch auff demselben die Conservation des Geistl. standes, vff welchem die reichs Verfaßungh weniger nicht als vff dem weltlichen fundiert ist; vndt folgendes vnsere allein seligmachende Catholische Religion bestehet, die Catholische Stände auch anders nit die Augspurgische Confessions-Verwanthe als mit solchem außtrücklichen Vorbehalt in den reichsfrieden auff- vndt ahngenommen; vnd dahero nothwendigh folgen müste, dahe den Catholischen solches nit gedeyen solte, daß der übrige Einhalt des Religionsfrieden auch von Vnkräfften seye,

vndt

vndt von sich selbst zu Grundt gehen vndt fallen würde: Desgleichen obwoll diejenige Protestierende so nach dem Paßawischen Vertrage so viel ahnsehenliche Klöster zu sich gerießen, die geistliche und Religiosos außgeschaffet, vnd daß patrimonium Ecclesiae sich zugeeignet, den Verstandt mehrgedachten religionfriedens dahin trehen vndt außdeuten wollen, Alß ob in Krafft desselben ihnnen nachgegeben worden, die in ihren Fürstenthumben vndt Landen wohnende Geistliche vndt ordens Personen von der vralten Catholischen Religion, ihrem Gott gelobtem Standt vndt ab: vndt zu der Augspurgischen Confession zu pringen, So ist doch vnleugbar wahr vndt bekändtlichlich, daß solche geistliche leuthe sampt ihren Gottesheussern vndt gefällen von der weltlichen Ständt juristiction gäntzlichen eximiert, vndt sie gemeinentlich vielmehr die weltliche Stände zu ihrem schütz obligiert haben.

Wan aber in gl. Religionfrieden ahn sich selbsten, Insonderheit aber ahn diesen ahngezogenen Fällen, sich auch in demselben ahn keinem Orth befindet, daß den Augspurgl. Confessions-Verwahnten zu den Stiffteren vndt Klöstern im Reich, sie seien gelegen wohe sie wollen, einigh jus, wie solches auch ihmmer nahmen haben möchte, eingeräumt werde, vndt die Catholische Stände ohne allen Zweiffel sich deren für dem Paßawischen Vertragh endtzogenen Stifftern, vndt Gottesheußer (deren Restitution bey iedesmahls regierenden Kayßern so empsigh

vnd

vnd viell Jahr langh gesuchtt) dergestalt nit begeben haben würden, wen Sie sich der vbrigen halber hierdurch nit würden versichert vnd vngefahret gehalten vnndt getrost haben. Ahnjetzo auch die Frage nit ist, ob den Provincialibus auß dem einhalt des Religion Friedens Proceß zuerkennen, zumahlen mahn in terminis juris communis vnd des Landtfriedens, Krafft deßen menniglichen verbotten ist, gewalt zu thuen vndt daß seinige zunehmmen, verlieren thuet, welches in keiner Reichssatzungh wieder cassiert, noch auffgehoben worden. In deme den vngestandenen Fall gesetztt, daß der begrieffene Religions-Friede diesfalß zweiffelhafft wäre, so müste es doch bey gemeinen geistlichen rechtten so langh verpleiben, bis solcher Zweiffel gebüerend weiß vnd mit E. Keyß. Maj. sampt aller Catholischen Stände bewilligungh auffgehoben, oder erleutert würde: Jan wen schon die von theils Protestierenden praetentierte gerechttsame vber die in ihren Fürstenthumben gelegene Klöster vndt Ordensleuthe ahn vndt vor sich selbsten, wie mit ihren weltlichen Vnderthanen, gantz richttigh vndt vndesputierlich wäre, sich doch ein solches nit weiter alß auff die Religion bloß, vnndt nit vfft die gütere extentieren würde; den geistlichen vndt ordensleuthen weniger nit alß den weltlichen vnderthanen, daß beneficium emigranti, vnndt die gütere ihres gefallens züuereüßern vnndt die nützbarkeit davon zu sich zu ziehen, frey vndt vnbenohmmen gelaßen werden möchtte.

So

So können wir solchem nach anders nit befinden, dan den E. Keyß. M. alß von Gott verordneter Schütz vndt Schirmer der Catholischen Kirchen vndt deren zugethanen rechtt vndt woll darahn gethan, daß Sie vff Ahnhalten des Bischoffs zu Costnitz lbden. die Restitution des Klösters Reichenbach allergnädigst ahnbefohlen, halten auch benebens aller vnderthänigst dafür, daß Sie so woll befüegtt seien nit allein der von des Bischoffs zu Augspurg lbden., als des Abtts von Kayßersheimb gesüchter Klöster, sondern auch aller übrigen nach dem Paßawischen Verträgh prophanierter Stiffter vnndt Gotteßheußer halber ein gleichmäßiges zuverfüegen. Insonderheit Kaysers Rudolphi Christmilten Ahndenckens in einem den 27. July Ao. 599. den Churfürstl. Pfaltz, Sachsen, vndt Brandenbl. Gesandten zu Pragh ertheilten tecrets, daß Sie den geistlichen Vorbehalt vor ein substantial stück des Religionfriedens gehalten, vndt erkanndt, aüßtrücklich erkläret, Sich auch deren in Gott ruhend. Vorfahren lobwürdigen gedechtnüß zu mehrmahlen allergnädigst erbotten, der erwehnten Geistl. Güter halber im Fall endtstehend Vergleichungh (deren mahn andern theils Nunmehr gehörter maßen nit mehr statt zugeben vermeint) solche Verordnungh zu thuen, damit einem ieden daß rechtt erfolge, vndt die endtsetztte daß ihrige wieder erlangen möegen, vnndt dan ein, vndt anderseiten eingebrachter gravaminum J. Keyßl. M. vndt Deroselben lobseh-

ligster

ligster Vorfahren ahm Reich dieße ihrungen zuerörttern zuem offtern ersuchtt, vndt also von beeden Theilen derselben, der Außschlagh darüber heimgestellet worden: Dan obwoll allerhöchstged. Dero Vorfahren Rom. Keißl. damit sorgfältigh ahngestanden, vndt vngehrn eine Zerrüttungh vnter den Ständen des Reichs deßwegen erwecken wollen, derowegen auch der würckliche Anßschlagh in 7to. gravaminum zu nit geringer der Catholischen Nachtheill hiehero verplieben; So hatt mahn doch Vnsers ermeßens solche consiterationes erwogenen vmbständen nach, ietziger Zeitt so hoch nit zu achtten, bevorab weillen des Erbfeindes halber (worauff vor diesem der meiste respect gewesen) mahn sich Gott lob vor dießmahl nit zu befahren; E. Keyßl. M. authoritæts vndt der sachen Befüegnüß also bewandt, daß sich woll Niemandt vnterstehen vnd gelüsten laßen, noch einige rechttmäßige Vrsach haben würdt sich dero Keyßl. gerechtten Verordtnungh vngehorsamblichen zuewiedersetzen, oder über dieselbe zu beschweren rc. rc. Datum den 26ten Septembris Anno 1627.

E. Kayßl. Maj.

vnderthänigst gehorsamste.

Churfürsten rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günderode, Hektor Wilhelm <<von>>,

Abhandlungen über Gegenstände aus der Rechtsgelehrsamkeit

Dessau 1782

J.can.p. 483 b#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545288-3
VD18 14469375-001